



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Buochserstrasse 1, 6371 Stans, 041 618 72 02,

www.nw.ch

Teilrevision kant. Richtplan / Zusammenzug der Rückmeldungen aus dem Mitwirkungsverfahren (23. Okt. bis 23. Dez. 2013)

Nr.	Blatt	Titel	Absender	Antrag	Begründung / teilw. auch Antrag	Weiteres Vorgehen
1 ARE	Allg.		Gemeinderäte Oberdorf, Buochs, Beckenried, Ennet- moos, Ennetbürgen	Verweise kontrollieren Seitenzahlen einfügen Flughöhe, Kartenschärfe	Redaktionelle Fehler, falsche Verweise, Ungenauigkeiten, Flughöhe nicht auf einen Richtplan ausgerichtet	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Wird angepasst.
2 ARE	Allg.		Gemeinderäte Em- metten, Buochs, Beckenried, Ennet- moos, Stansstad, Ennetbürgen	RPG/RPV-Revision einbezie- hen	Insbesondere der Teil Siedlung (inkl. Entwicklungsstrategien B1) soll aufgrund der RPG-Revision mit den Vorgaben aus RPG/RPV ergänzt und erst anschliessend dem Landrat vorgelegt werden. Da gestützt auf das revidierte RPG die Kantone ihre Richtpläne insbesondere betr. Siedlungsentwicklung anzupassen haben, stellt sich die Frage, ob dies bereits in diesen Entwurf des Richtplans eingeflossen sind. Andernfalls wären die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen, damit die Gemeinden mit den notwendigen Revisionen ihrer Nutzungsplanung bald beginnen können.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die neuen Richtlinien zur RPG-Verordnung sind noch nicht festgelegt bzw. in Kraft. Somit können Korrekturen noch nicht vorgenommen werden. Zudem müsste eine erneute Vorprüfung beim Bund eingereicht werden mit den entsprechenden zeitlichen Verzögerungen (Legislatur Landrat). Nach dem Erlass des Richtplans durch den Landrat, voraussichtlich im Mai 2014, wird mit der Richtplanrevision im Bereich Siedlung wieder begonnen.
3 ARE	Allg.		Gemeinderat Buochs, Ennetbü- rgen	div. Anpassungen	Aufgrund der Medienmitteilung, dass sich der Bund von der Sleeping base "Flugplatz Buochs" zurückzieht, ergeben sich verschiedene Konsequenzen für die Raumordnung. Es scheint angebracht zu sein, dieses Thema im Richtplan entsprechend aufzuarbeiten und mit den Gemeinden zu besprechen.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die Erkenntnisse kommen zu spät für eine Berücksichtigung. Wird Thema sein der nächsten Revision.
4 ARE	Allg.		Gemeinderat Her- giswil	Im Richtplan ist auf die Zugehörigkeit von Hergiswil zum Agglomerationsprogramm Luzern hinzuweisen. Dies trifft bei den Aufgaben A4, S1, V1 bis V3 zu. Die beteiligten ausserkantonalen Stellen und Planungsinstrumente sind bei den betroffenen Koordinationsaufgaben jeweils zu benennen.	Die Gemeinde Hergiswil gehört bekanntlich dem Agglomerationsprogramm Luzern an. Im vorliegenden Richtplan kommt ein entsprechender Hinweis und Bezug nur ganz vereinzelt und zu gering zum Ausdruck. Dies wird insbesondere auch bei den Koordinationsaufgaben festgestellt, entsprechende Hinweise werden vermisst (Beteiligte; z. B. rawi LU, usw.). Die beteiligten ausserkantonalen Stellen und Planungsinstrumente sollten demnach jeweils benannt und konkretisiert werden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Wird angepasst.
5 AWE ARE	Allg.		Emil Amacher, Bu	Wassernutzung integrieren Hochhäuser integrieren	Es stellt sich die Frage, wieso betr. Wassernutzung nicht konkrete Festlegungen im kant. Richtplan gemacht werden. Das Volk kann somit im Rahmen der Mitwirkung keine Stellungnahmen abgeben, da betr. dieser Nutzung nur "Gemeinplätze" formuliert sind. Es wäre wohl richtig, wenn im Richtplan die ersten Abwägungen gemacht und aufgrund des Planungsstandes Vororientierungen, Zwischenergebnis oder Festsetzungen formuliert würden. Wäre es nicht zweckmässig, dass Ihr das Hochhauskonzept auf eine Basis stellt und die Ausarbeitung aber auch die Pflicht, sich an ein solches Konzept zu halten, im Richtplan entsprechend festgesetzt wird?	nicht relevant ☒ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die geforderten Abwägungen können erst gemacht werden, wenn die Ergebnisse des Schutz- und Nutzungskonzeptes (E3-6) vorliegen Aufnahme HH-Konzept bei nächster RP-Revision als Koordinationsaufgabe analog Abbaukonzept
5a	Allg.		Kt. LU	Als wichtigstes Anliegen möchten wir festhalten, dass sämtliche raumrelevanten Planungen für die Gemeinde Hergiswil in Abstimmung mit den massgebenden Leitlinien des Agglomerationspro-	Aus unserer Sicht ergeben sich anhand der vorgelegten Fassung des Richtplans keine Konflikte mit den strategischen Grundlagen und Stossrichtungen der Region LuzernPlus. Wir würden es begrüßen, wenn auf die für den Kantonalen Richtplan relevanten Inhalte dieser beiden Dokumente verwiesen würde.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: wird berücksichtigt.

				gramms Luzern 2. Generation sowie des Teilrichtplans Siedlungslenkung erfolgen sollen.		
6 FNL	A1	Aufgaben der kantonalen Richtplanung	WWF Unterwalden, Luzern	Ergänzen	Zu den Aufgaben des Richtplans gehört unseres Erachtens auch der nachhaltige Umgang mit Natur und Landschaft. Wir beantragen, den Text dementsprechend mit einer Aussage zu nachhaltigem Schutz und zur Nutzung von Natur und Landschaft zu ergänzen.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Basierend auf dem Leitbild der Regierung „Nidwalden, Schlüssel zur Natur“ wird der Begleittext entsprechend ergänzt. Basierend auf dem Leitbild der Regierung „Nidwalden, Schlüssel zur Natur“ wird der Begleittext entsprechend ergänzt.
7 ARE	A4	Richtplanbewirtschaftung und Controlling	WWF Unterwalden, Luzern	„Grundlagen „ ändern	Hier – und auch im Kapitel „Tourismus L4“ - wird als Grundlage das 2011/12 überarbeitete „touristische Feinkonzept Wolfenschiessen-Engelberg“ genannt. Diese Überarbeitung ist nie öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt und nicht genehmigt und kann daher nicht als Grundlage dienen (Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Mitwirkungsverfahrens bei behördenverbindlichen Konzepten/kommunalen Richtplänen). Wir beantragen daher, diese Überarbeitung des Konzepts zuerst ordentlich abzuschliessen, bevor es als Richtplangrundlage beigezogen werden kann.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Aussagen werden präzisiert.
8 ARE	A4	Richtplanbewirtschaftung und Controlling	Gemeinderäte Emmetten, Buochs, Ennetmoos	„Grundlagen“ anpassen	Nicht alle aufgeführten Grundlagen sind solche des Kantons, sondern teilweise der Gemeinden bzw. des Bundes. Im Weiteren liegt der Regierungsratsbeschluss, Genehmigung für das TFK Klewenalp-Stockhütte (2013) bereits vor.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Aussagen werden präzisiert.
9 FÖVP	B1	Entwicklungstrends	SP NW	Der angestrebte Bevölkerungswachstum soll reduziert werden. ESP Stans West soll nicht mehr als Entwicklungsschwerpunkt dargestellt werden.	A1: Die Kantonale Bevölkerungsentwicklung von 12% bis 2030 ist zu hoch, die Entwicklung soll zu Gunsten der Lebensqualität und dem sparsamen Ressourcenumgang relevant reduziert werden. Auch soll für Stans keine höhere Entwicklung angenommen werden als in den andern Gemeinden, Stans soll als Regionalzentrum nicht explizit stark wachsen. Alle Gemeinden sollen massvoll wachsen können. A2: Der Entwicklungsschwerpunkt Bitzi West (Arbeiten und Wohnen) soll innerhalb des vorliegenden Richtplanes nicht mehr als Entwicklungsschwerpunkt dargestellt werden. Mit der Überarbeitung des Kantonalen Richtplanes auf das neue Raumplanungsgesetz wird auch eine Überarbeitung des Agglomerationsprogramms erforderlich werden. Sowohl der vorliegende Richtplan wie auch das Agglomerationsprogramms sind nicht mit dem neuen Raumplanungsgesetz kompatibel, wurden sie doch vor Annahme dieses Gesetzes erarbeitet und gehen von zu hohen Bauzonenreserven aus. B: Nidwalden und vor allem Stans sind in den letzten 20 Jahren stark gewachsen, der Siedlungstrenggürtel wurde massiv ausgeweitet, viele periphere Flächen sind verbaut, daraus abgeleitet hat das Verkehrsaufkommen massiv zugenommen. Stans muss das bisherige Wachstum reduzieren, und nicht wie im Richtplan vorgesehen, als Regionalzentrum stark wachsen. Die Gemeinden müssen dem Gedanken des neuen Raumplanungsgesetzes der inneren Verdichtung nachleben und die Entwicklung innerhalb des Zeithorizont des vorliegenden Richtplanes von 10 Jahren vorwiegend mit dem Schliessen von Baulücken und dem Verdichten der bestehenden Baustruktur erreichen, ohne weitere periphere Landflächen zu beanspruchen. Aus diesem Grund ist für die massvolle Entwicklung von Stans für die Zeitspanne des Richtplanes von 10 – 15 Jahren das Gebiet Bitzi West nicht sinnvoll und nicht erforderlich. Mit dem Gebiet Bitzi West würde zudem das Zentrum massiv konkurriert, mit allen negativen Folgen für das ansässige Gewerbe, Bevölkerung und Leben im Dorf.	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Das angestrebte Bevölkerungswachstum in Nidwalden von 12% bis 2030 basiert auf den Ergebnissen eines partizipativen Prozesses mit den Gemeinden und wurde gemeinsam als Zielwert formuliert und im Zukunftsbild des Agglomerationsprogramms festgehalten. Die angestrebte Bevölkerungsentwicklung entspricht weitestgehend den Prognosen des Bundes (10%). Im Sinne einer häuslicher Bodennutzung ist es wichtig, dass die künftige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, welche aufgrund des Bevölkerungswachstums in der Schweiz so oder so stattfindet, geordnet und an zweckmässigen, gut erschlossenen Orten erfolgt. Aus überkommener Optik entspricht daher ein konzentriertes Wachstum im Regionalzentrum Stans durchaus dem Gedanken des neuen Raumplanungsgesetzes. Der ESP Stans West wird im Kapitel B1 nicht erwähnt, weshalb der Antrag an dieser Stelle nicht relevant ist.
10 FÖVP	B1	Entwicklungstrends	Genossenkorporation Stans	Wir beantragen, das Zielszenario 2030 des Bevölkerungswachstums von 12% für den Kanton Nidwalden bzw. von max. ca. 20% für das Regionalzentrum Stans und Subzentrum Hergiswil, wie auch jenes für das Wachstum der Arbeitsplätze (rund 15%) deutlich zu reduzieren.	Schon in unseren Stellungnahmen zum Agglomerationsprogramm Stans (1. Gen.) und Nidwalden (2. Gen. von 2011) haben wir ausgesagt, dass die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung und der daraus resultierende Baulandbedarf als sehr optimistisch oder sogar zu ehrgeizig ist (siehe Lit. C der Vernehmlassung vom 21.09.2011). Der Genossenrat bevorzugt klar ein moderateres Wachstum. Im Bericht wird anerkannt, dass mit dem Wachstum der Druck auf die Landressourcen markant zunimmt und die Nachfrage nach interessantem Bauland und Standorten für das Gewerbe ungebrochen ist, auch das Bedürfnis nach attraktiven Freizeiteinrichtungen sei gross. Mit dem angestrebten Wachstum verschärft sich der ISTZustand noch markant. Die Genossenkorporation Stans ist seit längerem bestrebt, häuslicher und nachhaltig mit dem wertvollen Land umzugehen, einerseits um der Landwirtschaft nach wie vor genügend Ressourcen (Pachtparzellen) zur Verfügung stellen zu können, andererseits aber auch dass späteren Gene-	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Das in Nidwalden angestrebte Wachstum bis 2030 (Bevölkerung 12%; Arbeitsplätze 15%) sowie die Verteilung des Wachstums gemäss dem Szenario der dezentralen Konzentration basieren auf den Ergebnissen eines partizipativen Prozesses mit den Gemeinden. Die Zielwerte wurden gemeinsam formuliert und im Zukunftsbild des Agglomerationsprogramms festgehalten. Die angestrebte Bevölkerungsentwicklung entspricht weitestgehend den

					rationen grundsätzlich noch unverbautes Land für deren Bedürfnisse zur Verfügung steht.	Prognosen des Bundes (10%). Im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung ist es wichtig, dass die künftige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, welche aufgrund des Bevölkerungswachstums in der Schweiz so oder so stattfindet, geordnet und an zweckmässigen, gut erschlossenen Orten (z.B. Regionalzentrum Stans) erfolgt.
11 FÖVP	B1	Entwicklungstrends	WWF Unterwalden, Luzern	Wir beantragen, tiefere Zahlen anzustreben, die einseitige „Wachstumseuphorie“ kritisch zu hinterfragen und mit einer nachhaltigen Entwicklungsstrategie zu ergänzen.	Das beabsichtigte Wachstum der Bevölkerung von mehr als 12 % und der Arbeitsplätze von mehr als 15 % erscheint uns keine nachhaltige Entwicklung, sondern ein untragbares Übermass. Der Richtplan als strategisches Instrument der Behörden sollte hier mittels geeigneten Massnahmen Gegensteuer geben.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Das in Nidwalden angestrebte Wachstum bis 2030 (Bevölkerung 12%; Arbeitsplätze 15%) basiert auf den Ergebnissen eines partizipativen Prozesses mit den Gemeinden und wurde gemeinsam als Zielwert formuliert und im Zukunftsbild des Agglomerationsprogramms festgehalten. Die angestrebte Bevölkerungsentwicklung entspricht weitestgehend den Prognosen des Bundes (10%).
12 FÖVP	B1	Entwicklungstrends	Pro natura NWOW	Die Bevölkerungszunahme von 12% für den Kanton und 20% für die Region Stans sind eindeutig zu gross. Zu grosse Wohnflächen als Grundlagen für die Siedlungsentwicklung.	Die Bevölkerung im Kanton NW ist in den letzten Jahren um 8% gewachsen, neu rechnet man im angepassten Richtplan mit 12%! In Stans soll die Bevölkerungszunahme sogar bei 20% liegen. Mittlerweile sind solche Wachstumsprognosen umstritten. Daraus resultieren fast unbezahlbare Forderungen an die Infrastruktur. Auch die mittlerweile zu grossen Ansprüche an Wohnfläche pro Person sind zu hinterfragen, besonders wenn man bedenkt, dass die Wohnungen im Vergleich zu früher viel schlechter genutzt werden, weil heutzutage die Leute mehr und länger unterwegs sind. Bei den Annahmen der durchschnittlichen Wohnfläche ist auch dem Umstand, dass heute immer mehr Singles eine Wohnung belegen, nicht Rechnung getragen.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Das angestrebte Bevölkerungswachstum in Nidwalden von 12% bis 2030 basiert auf den Ergebnissen eines partizipativen Prozesses mit den Gemeinden und wurde gemeinsam als Zielwert formuliert und im Zukunftsbild des Agglomerationsprogramms festgehalten. Die angestrebte Bevölkerungsentwicklung entspricht weitestgehend den Prognosen des Bundes (10%). Betreffend die Entwicklung der letzten Jahre ist darauf hinzuweisen, dass die Bevölkerung im Kanton Nidwalden zwischen 1990 und 2010 um 25% gewachsen ist.
13 FÖVP	B1	Entwicklungstrends	Gemeinderat Stans	Die kantonale Bevölkerungsentwicklung von 12% bis 2030 soll leicht erhöht auch für Stans zu Grunde gelegt werden (Richtgrösse ca. 75 Personen pro Jahr). Das Regionalzentrum Stans soll nicht explizit weiterhin stark wachsen. Der Entwicklungsschwerpunkt Bitzi West (Arbeiten und Wohnen) soll innerhalb des vorliegenden Richtplanes vom eigentlichen Entwicklungsschwerpunkt in ein Gebiet der Entwicklungsvision transferiert werden.	Stans ist in den letzten 20 Jahren stark gewachsen, der Siedlungstrenngürtel wurde massiv ausgeweitet, viele periphere Flächen sind verbaut, daraus abgeleitet hat das Verkehrsaufkommen massiv zugenommen. Stans möchte das bisherige Wachstum massiv reduzieren, und nicht wie im Richtplan vorgesehen, als Regionalzentrum stark wachsen. Stans will dem Gedanken des neuen Raumplanungsgesetzes der inneren Verdichtung nachleben und die Entwicklung vorwiegend mit dem Schliessen von Baulücken und dem Verdichten der bestehenden Baustruktur innerhalb des Zeithorizontes des vorliegenden Richtplanes von 10 Jahren erreichen, ohne weitere periphere Landflächen zu beanspruchen. Diese Entwicklung wird auch in der zurzeit laufenden Überarbeitung des Siedlungsleitbildes angestrebt. Stans will auch nicht mit einer zu starken eigenen Entwicklung die notwendige Entwicklung anderer Gemeinden behindern. Aus diesem Grund erachtet der Gemeinderat Stans den Entwicklungsschwerpunkt Bitzi West (Schwerpunkt Arbeiten und Wohnen) in der im vorliegenden Richtplan vorgesehenen Zeitspanne als politisch nicht umsetzbar. Jedoch erachtet man das Gebiet aber durchaus als Entwicklungsvision für künftige Planungen und Generationen.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Das angestrebte Bevölkerungswachstum in Nidwalden von 12% bis 2030 sowie die Verteilung des Wachstums gemäss dem Szenario der dezentralen Konzentration basieren auf den Ergebnissen eines partizipativen Prozesses mit den Gemeinden. Die Zielwerte wurden gemeinsam formuliert und im Zukunftsbild des Agglomerationsprogramms festgehalten. Die vom GR Stans vorgeschlagene Richtgrösse von ca. 75 Personen pro Jahr entspricht der im Agglomerationsprogramm und im kantonalen Richtplan formulierten Bevölkerungsentwicklung von 20%. Es ist es wichtig, dass die künftige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, welche aufgrund des Bevölkerungswachstums in der Schweiz so oder so stattfindet, geordnet und an zweckmässigen, gut erschlossenen Orten erfolgt. Aus überkommener Optik entspricht daher ein konzentriertes Wachstum im Regionalzentrum Stans dem Gedanken der haushälterischen Bodennutzung. Der ESP Stans West wird im Kapitel B1 nicht er-

						wähnt, weshalb der Antrag an dieser Stelle nicht relevant ist.
14 ARE	B1	Entwicklungstrends	Gemeinderat Seelisberg	Hinweis	Für die Gemeinde Seelisberg ist es wichtig, dass der Erhalt von bestehenden Siedlungsgebieten in ländlich-touristischen Gebieten, sprich Emmetten, gewährleistet wird.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Wird berücksichtigt.
15 ARE	B1	Bedarf an Bauland	Gemeinderat Stans	Der dem Richtplan zu Grunde gelegte Flächenbedarf 'Wohnen' pro Einwohner soll massvoll reduziert werden. Somit sollen die Wohnungsgrössen für die Baulandbedarfsberechnung um mindestens 10% reduziert werden.	In den letzten Jahren wurden die Wohnungen immer grösser und somit auch teurer. Die Wohnungen wurden grösser, ohne mehr Bewohnerinnen und Bewohner zu beherbergen. Der Wohnflächenbedarf pro Person steigt und somit auch der Baulandbedarf pro Person. Dies widerspricht dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit Grund und Boden. In den Berechnungen des Richtplanes wird in den Regionalzentren von Wohnungsgrössen von 135 m2 und einer durchschnittlichen Belegung von 2.2 Personen pro Wohnung ausgegangen. Dies ergibt eine Wohnfläche pro Person von ca. 61 m2. Der Gemeinderat erachtet diesen Flächenbedarf als markant zu hoch. Dieser darf max. 45 m2 pro Person betragen. In Stans soll eine Entwicklung angestrebt werden, dass neben grossen Wohnungen für gute Steuerzahler auch bewusst kleinere und bezahlbare Wohnungen realisiert werden. Mittels Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer kann dies bei Einzonungen erreicht werden. Auch ist vermehrt ein Augenmerk darauf zu legen, dass bei Verdichtungsbauten innerhalb des Siedlungsgebietes auch tatsächlich neue Wohnungen entstehen und nicht einfach nur bestehende Wohnungen grösser werden.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Der ausgewiesene Wohnflächenbedarf entspricht den heutigen Wohnformen bzw. Wohnbedürfnissen. Gemäss BFS beträgt eine durchschnittliche Fläche pro Wohnung 99 m2 (bei 2.3 Personen). Es gibt aber regionale Unterschiede. So nimmt das BFS für den Kanton Nidwalden durchschnittlich rund 125 m2 Wohnfläche an. Zu den ausgewiesenen 135 m2 besteht somit eine Differenz von rund 10 m2. Diese Differenz resultiert aus der Berechnungsweise von 2010 im Aggloprogramm. Die Wohngrösse von 135 m2 wurde damals mit den Gemeinden ausgehandelt und akzeptiert. Die Berechnung des Baulandbedarfs mit einer Annahme von 125 m2 anstelle von 135 m2 hat keine grundlegenden Auswirkungen auf die Bauzone.
16 ARE	B1	Bedarf an Bauland	SP NW	Der dem Richtplan zu Grunde gelegte Flächenbedarf 'Wohnen' pro Einwohner soll massvoll reduziert werden. Somit sollen die Wohnungsgrössen für die Baulandbedarfsberechnung um mindestens 20% reduziert werden.	In den letzten Jahren wurden die Wohnungen immer grösser, und somit auch teurer. Die Wohnungen wurden grösser, ohne mehr Bewohnerinnen und Bewohner zu beherbergen. Der Wohnflächenbedarf pro Person steigt und somit auch der Baulandbedarf pro Person. Dies widerspricht dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit Grund und Boden. In den Berechnungen des Richtplanes wird in den Regionalzentren von Wohnungsgrössen von 135 m2 und einer durchschnittlichen Belegung von 2.2 Personen pro Wohnung ausgegangen. Dies ergibt eine Wohnfläche pro Person von ca. 61 m2. Die SP erachtet diesen Flächenbedarf als markant zu hoch. Dieser darf max. 40 m2 pro Person betragen. Es soll eine Entwicklung angestrebt werden, dass bewusst auch kleinere und bezahlbare Wohnungen realisiert werden (vgl. SP-Initiative 'bezahlbares Wohnen'). Auch ist vermehrt ein Augenmerk darauf zu legen, dass bei Verdichtungsbauten innerhalb des Siedlungsgebietes auch tatsächlich neue Wohnungen entstehen und nicht einfach nur bestehende Wohnungen grösser werden.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: vgl. Antwort Ziffer 15. Das Anliegen, dass bei Verdichtungsbauten auch tatsächlich neue Wohnungen entstehen, wird unterstützt.
17 ARE	B1	Bedarf an Bauland	Gemeinderäte Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Betr. Kapazität der unbebauten Bauzonen bzw. dem Wohnungsbedarf / Baulandbedarf wird eine neue Formel eingeführt. Diese Formel sollte präzise erläutert werden, da diese nicht selbstredend ist.	Es stellt sich die Frage, ob diese Berechnungsmethode mit den Vorgaben des Bundes (RPG-Revision) übereinstimmt. Da die Gemeinden die Vernehmlassungsunterlagen zur Raumplanungsverordnung nicht kennen, ist nicht klar, ob im kantonalen Richtplan eine bereits bundesweit abgestützte Formel verwendet wird. Falls diese Formel noch nicht RPV-kompatibel ist, sollte bis zur Inkraftsetzung des RPG keine neue Berechnungsmethode eingeführt werden. Ennetmoos: Beim Bedarf an Bauland werden minimale Ausnützungsziffern für neue Bauzonen festgelegt. Dies ist nicht vereinbar mit dem vorgesehenen Hüllenmodell gemäss dem neuen BPG. Im Richtplan sollte eine zulässige Höhe festgelegt werden.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: vgl. Antwort Ziffer 15. Da nicht bekannt, kann eine RPV-kompatible Formel leider noch nicht angewandt werden. Nach dem Erlass des Richtplans durch den Landrat, voraussichtlich im Mai 2014, wird mit der Richtplanrevision im Bereich Siedlung wieder begonnen und die neue Berechnungsweise umgesetzt.
18 ARE	B1	Bedarf an Bauland	Gemeinderat Wolfenschiessen	Auf eine Überarbeitung der Formel soll verzichtet werden.	Die Berechnung des Baulandbedarfs ist nicht nachvollziehbar und unlogisch. Durch die angekündigte Revision der Raumplanungsverordnung wird die vorliegende Berechnungsmethode voraussichtlich gar nie zur Anwendung gelangen. Die Berechnung des Baulandbedarfs hat einen direkten Einfluss auf die Entwicklungsmöglichkeiten einer Gemeinde. Es ist deshalb wichtig, dass die Herkunft dieser wichtigen Zahl auch dem einfachen Bürger nachvollziehbar erklärt werden kann. Die für die Berechnung verwendeten Kenngrössen aus dem Agglomerationsprogramm (z.B. das Bevölkerungswachstum) sind teilweise bereits heute überholt, womit deren Verwendung äusserst fragwürdig scheint.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: vgl. Antwort Ziffer 15. Die Formel stammt aus dem Agglomerationsprogramm und ist vom Bund in der Vorprüfung akzeptiert worden. Nach dem Erlass des Richtplans durch den Landrat, voraussichtlich im Mai 2014, wird mit der Richtplanrevision im Bereich Siedlung wieder begonnen und die neue Berechnungsweise umgesetzt.
19 ARE	B1	Bedarf an Bauland	Gemeinderat Hergiswil	Der Hinweis im Richtplan, wonach bei Mischzonen die im Bau- und Zonenreglement	Im Richtplan wird neu darauf hingewiesen, dass bei Mischzonen die im Bau- und Zonenreglement BZR festgelegten maximalen Wohnanteile zu beachten sind. In der Gemeinde Hergiswil werden gemäss BZR in Mischzonen Mindestwohnanteile festgelegt, die vorerwähnte Umschreibung ist demnach nicht korrekt	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Wird angepasst

				BZR festgelegten maximalen Wohnanteile zu beachten sind, ist zu korrigieren [Mindestwohnanteile].	und sollte richtig gestellt werden.	
20 ARE	B2	Raumkonzept Schweiz	Gemeinderäte Emmetten, Buochs, Beckenried, Stansstad, Ennetbürgen	Stand des Verfahrens aktualisieren.	Im 3. Absatz der ersten Seite zu B2 wird der Stand der Erarbeitung des Raumkonzeptes Schweiz festgehalten, dieser ist nicht mehr aktuell und entsprechend zu aktualisieren.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Wird angepasst.
21 TBA	B3	Grundzüge der Raumordnung Nidwalden	VCS NWOW	MIV: Verkehrsberuhigung in Quartieren und Begrenzung in Dorfkernen, tangentiale Erschliessung, ÖV-Bevorzugung, Sicherheit, Strassenraumgestaltung	Verkehrsberuhigung ist ein verbreiteter Begriff, der aussagekräftiger als Begrenzung ist. Quartierstrassen in Wohngebieten sollen erwähnt werden. Eine tangentiale Erschliessung ist kein grundsätzlicher Bedarf. Als Umfahrungstrasse in Stans gilt die Autobahn.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Text gibt Agglomerationsprogramm wieder und kann deshalb nicht im Sinn abgewandelt werden.
22 ARE FÖVP	B3-1	Leitidee Nachhaltigkeit	Genossenkorporation Stans	Anpassung	Der Genossenrat Stans unterstützt diese Aussage in der Leitidee zur Nachhaltigkeit - vor allem auch in Bezug darauf, dass die Möglichkeiten künftiger Generationen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Er geht weiter davon aus, dass diese Aussage auch in Bezug auf die Landwirtschaft und die Naherholungsgebiete gilt. Die Aussagen unter B1 zu den Entwicklungsstrategien widersprechen diesen Aussagen aber eindeutig.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Gerade die Auseinandersetzung mit den zukünftigen Entwicklungstrends und die Definition von entsprechenden Entwicklungsstrategien entsprechen der Leitidee der Nachhaltigkeit.
23 FNL	B3-1	Leitidee Nachhaltigkeit	LSVV Eichwaldstr. 35 6005 Luzern	Auf der Ebene der Kantone ist ein Gremium für die Zusammenarbeit in den Bereichen Raum- und Landschaftsentwicklung (Interkantonale Kommission für Raumentwicklung) zu schaffen. Es sind weitere Gefässe für den Meinungsaustausch über die Landschaftsentwicklung (Landschaftsdialog) einzusetzen, an denen die Gemeinden, die Wirtschaft, die Hochschulen und die Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen (NGO) teilnehmen können.	Der Umgang mit der Landschaft erfordert ein kantons- und gemeindegrenzenüberschreitendes Zusammenwirken rund um den Vierwaldstättersee. Für eine zukunftsweisende Zusammenarbeit sind Gremien zu schaffen, die die Raum- und Landschaftsentwicklung in der Grossregion Vierwaldstättersee stufengerecht lenken und koordinieren.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Es bestehen bereits verschiedene Gremien die unter anderem auch diesen Auftrag haben wie die Zentralschweizer Regierungskonferenz, die Aufsichtskommission Vierwaldstättersee, die zentralschweizer Fachkonferenzen der Raumplanungsämter und die entsprechende Fachkonferenz der Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz etc.
24 ARE	B3-1	Leitidee Nachhaltigkeit	WWF Unterwalden, Luzern	Ergänzen, konkretisieren	Wir begrüssen die „neue“ Beachtung der Nachhaltigkeit sehr, doch sehen wir leider deren Umsetzung im Richtplan viel zu wenig. Hierzu gehörten auch Grundsätze wie „qualitatives statt quantitatives Wachstum“, Effizienzsteigerungen, Reduktion des Ressourcenverbrauchs, Masshalten sowie die Beachtung einer gewissen „Tragfähigkeitsgrenze“.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Wir sind der Überzeugung, dass die angesprochenen Themen in den einzelnen Kapiteln mit angemessener Gewichtung berücksichtigt sind. Siedlungsdruck, wachsende Mobilität und steigende Ansprüche in verschiedenen Bereichen sind gesellschaftliche Phänomene, die nur schwer zu steuern sind. Wo dies raumrelevante Aspekte betrifft, wird dies im Richtplan versucht.
25 ARE	S1	Siedlung	Gemeinderäte Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Annahme	Es wird davon ausgegangen, dass die Vorgaben des RPG/RPV in diesem Kapitel aufgenommen und vollumfänglich eingeflossen sind. So können nächste Revisionen der Nutzungsplanung der Gemeinden zeitgerecht vorgenommen werden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die Bundesrichtlinien sind noch nicht klar. Somit erfolgt die entsprechende Anpassung an die Vorgaben des revidierten RPG/RPV mit der nächsten RP-Revision.

						Evt. bei S 1 Grundlagen RPG/RPV ergänzen.
26 ARE	S1-1	Unbestrittene Siedlungsgebiete	Genossenkorporation Stans	Anpassen	„In der Richtplankarte werden die Siedlungsgebiete bzw. Bauzonen, die auf den mutmasslichen Bedarf der nächsten 10 bis 15 Jahre ausgelegt sind, ausgewiesen.“ Der Genossenrat hinterfragt das Ziel, die in der Richtplankarte ausgewiesenen Siedlungsgebiete in den nächsten 10-15 Jahren zu bebauen. Dieses Ziel widerspricht klar der Leitidee der Nachhaltigkeit.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Es handelt sich dabei um Bauzonen, die in der Nutzungsplanung der Gemeinden bereits festgesetzt sind.
27 ARE	S1-2	Neueinzonungen	Genossenkorporation Stans	Umformulieren	Die aufgeführten Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen und Arbeiten tangieren teilweise auch Grundeigentum der Genossenkorporation Stans. Was dem Genossenrat besonders auffällt, ist der Umfang der genannten Neueinzonungen: Ist dieser nicht sogar höher als die angestrebte Entwicklungstendenz gemäss BI, die vom Genossenrat Stans ohnehin als zu optimistisch oder sogar als zu ehrgeizig erachtet wird? Wir lehnen auf Basis unserer Hinweise oben ab, dass Neueinzonungen im genannten Umfang angestrebt werden und dass diese Flächen nach deren Neueinzonungen auch möglichst zügig bebaut werden sollen, wie dies dem Bericht entnommen werden kann: „Die Gemeinden fördern die Realisierung der ESP, indem Der Kanton Nidwalden unterstützt die Umsetzung der ESP Wohnen und Arbeiten.“	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die Verortung der ESP ist Kernaufgabe des Agglomerationsprogrammes (Abstimmung Siedlung und Verkehr). Die Ausscheidung neuer Bauzonen hat unter Berücksichtigung der Innenverdichtungspotenziale zu erfolgen. Mit einer zeitnahen Überbauung der neuen Bauzonen wird der Baulandhortung entgegengewirkt und der siedlungsplanerische Spielraum der Gemeinden verbessert. Künftig sollen Bauzonen bedarfsgerecht ausgeschieden werden.
28 ARE	S1-2	Neueinzonungen	WWF Unterwalden, Luzern	Überprüfung der Zahlen	Mit Erstaunen lesen wir, dass „Neueinzonungen zur Regel werden“ sollen, da doch die Bauzonenreserven weiterhin gross genug sind. Bei den Bedingungen sollten die Fruchtfolgeflächen FFF noch stärker geschützt/kompensiert werden, und die Mehrwertabschöpfung müsste erwähnt werden. Hier steht übrigens, dass der Baulandbedarf für Wohnen bis 2030 bei 18 ha liegt, in Kapitel S1-10 (ESP) hingegen ist von 25 ha die Rede. Wir bitten um konsistente Zahlen.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Erläuterungen 1. Abschnitt, 1. Satz anpassen: [...], werden Aufgrund RPG und PBG alle Gemeinden in den nächsten Jahren eine Gesamtrevision durchführen. Zahlen (18ha / 25ha) werden überprüft.
29 ARE	S1-2	Neueinzonungen	Pro natura NWOW	Die Dimension der Neueinzonung Stans West ist zu hinterfragen.	Wir plädieren stark für eine Redimensionierung der neu einzuzonenden Flächen. Zudem beantragen wir auch, aus oben erwähnten Gründen das in den nächsten 20 Jahren benötigte Bauland um 20% zu kürzen.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Das Zukunftsbild wurde im Rahmen des Agglomerationsprogrammes mit allen Gemeinde konsolidiert. Die Ausscheidung neuer Bauzonen hat unter Berücksichtigung der Innenverdichtungspotenziale zu erfolgen.
30 ARE	S1-2	Neueinzonungen	SP NW	Das Gebiet Bitzi West als ESP Arbeiten und Wohnen sei innerhalb des vorliegenden Richtplanes als Entwicklungsschwerpunkt zu streichen.	Nidwalden und vor allem Stans sind in den letzten 20 Jahren stark gewachsen, der Siedlungstrenngürtel wurde massiv ausgeweitet, viele periphere Flächen sind verbaut, daraus abgeleitet hat das Verkehrsaufkommen massiv zugenommen. Stans muss das bisherige Wachstum reduzieren, und nicht wie im Richtplan vorgesehen, als Regionalzentrum stark wachsen. Die Gemeinden müssen dem Gedanken des neuen Raumplanungsgesetzes der inneren Verdichtung nachleben und die Entwicklung innerhalb des Zeithorizont des vorliegenden Richtplanes von 10 Jahren vorwiegend mit dem Schliessen von Baulücken und dem Verdichten der bestehenden Baustruktur erreichen, ohne weitere periphere Landflächen zu beanspruchen.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die Ausscheidung neuer Bauzonen hat unter Berücksichtigung der Innenverdichtungspotenziale zu erfolgen. Stans West ist ein besonders geeignetes Gebiet, um eine nachhaltige Siedlungsentwicklung im Sinne des Zukunftsbildes des Agglomerationsprogrammes Nidwalden zu fördern. (vgl. KA S1-10)
31 ARE	S1-2	Neueinzonungen	SVP NW SVP Stans	Streichen: „Im Rahmen der Siedlungsleitbilder und Ortsplanungsrevisionen wird aufgezeigt, in welchem Zeithorizont und in welchen Etappen die neuen Bauzonen überbaut werden sollen.“	Dies bewirkt, dass der Grundeigentümer Baulandreserven zu überbauen hat, egal, ob es sinnvoll ist oder nicht. Dies widerspricht der Grundhaltung der SVP Nidwalden. Wir wollen ein qualitatives und kein quantitatives Wachstum in vertretbarem Mass. Die Bebauung richtet sich neu nach dem „Siedlungsleitbild/Ortsplanrevision“, die Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen und konjunktureller Lage wird ausgeblendet.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Mit einer zeitnahen Überbauung der neuen Bauzonen wird der Baulandhortung entgegengewirkt und der Siedlungsplanerische Spielraum der Gemeinden verbessert. Künftig sollen Bauzonen bedarfsgerecht ausgeschieden werden.
32 ARE	S1-2	Neueinzonungen	Genossenkorporation Ennetbürgen	Streichen: „Im Rahmen der Siedlungsleitbilder und Ortsplanungsrevisionen wird aufgezeigt, in welchem Zeithorizont und in welchen Etappen die neuen Bauzonen überbaut werden sollen.“	Bewirkt, dass der Grundeigentümer Baulandreserven zu füllen hat egal ob sinnvoll oder nicht. Diese Absichten widersprechen der Grundhaltung unserer Genossenkorporation diametral. Als Korporation achten wir darauf, dass mit dem Boden <i>haushälterisch</i> und auch <i>sinnvoll</i> umgegangen wird. Die Genossenkorporationen sind keine Immobilienfirmen welche in kürzester Zeit den höchstmöglichen Profit aus den	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Mit einer zeitnahen Überbauung der neuen Bauzonen wird der Baulandhortung entgegengewirkt und

				zont und ...“	Bodenflächen pressen wollen. Demzufolge achten wir seit jeher darauf, dass beispielsweise grössere Bauprojekte in konjunkturschwachen Jahren ausgeführt werden – da dies eben Sinn macht. Das Bauen richtet sich neu nach einem „Siedlungsleitbild/Ortsplanrevision“, die Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher und konjunktureller Lagen wird ausgeschaltet. Grundeigentümer müssen selber über den Bebauungszeitpunkt entscheiden können, richtet sich doch ein Bauprojekt immer an der wirtschaftlichen Gesamtsituation aus. (Ist ein Markt für das Bauprojekt vorhanden, stimmen das Zinsumfeld, stimmt auch das persönliche Umfeld des Bauherren.)	der siedlungsplanerische Spielraum der Gemeinden verbessert. Künftig sollen Bauzonen bedarfsgerecht ausgeschieden werden.
33 ARE	S1-2	Neueinzonungen	SVP NW SVP Stans	„Neue Wohngebiete: Bitzi (Gebiet „Müller-Martini“), Galgenried, Milchbrunnen, Mettenweg Buochserstrasse“, sind zu streichen. Antrag: Wohngebiete Hostatt, Steinersmatt, Gross-Lehli, plus interne Verdichtungsmöglichkeiten sind als Wohngebiete zu fördern.	Diese Gebiete decken den Bedarf an Wohnungen in den nächsten 20 Jahren vollumfänglich ab.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Ausscheidung neuer Bauzonen hat unter Berücksichtigung der Innenverdichtungspotenziale zu erfolgen. Keine Streichung, die Prioritäten werden angepasst.
34 ARE	S1-2	Neueinzonungen	Genossenkorporation Buochs	Kontrolle der ausgewiesenen Flächen	Nach unserer Ansicht ist das Wohngebiet beim Trachtenhaus Buochs zu gross ausgeschieden	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Siedlungsentwicklungsgebiet „Trachtenhuis“ streichen und nur ESP „Aadorfli“ belassen.
35 ARE	S1-2	Neueinzonungen	FDP. Die Liberalen, Nidwalden	Erläuterung zu den ÖV Güteklassen ergänzen. Bauziffern (anstelle von AZ) einführen. Abstimmen der ESP mit Bedürfnissen der Grundeigentümer - Aktivierung von Siedlungsgebieten nachweisen unter Einbezug der Eigentumsverhältnisse	Je früher Grundeigentümer grosser Planungsgebiete in einen Entscheid miteinbezogen werden, desto eher kann man auf ihre erforderliche Zustimmung zählen und sich für die Folgeplanung danach richten. Der rein statistische Nachweis von Verdichtungspotenzialen ist trügerisch - die wirklichen Verhältnisse werden ausgeblendet. Verdichtungspotenziale, die real während 15 Jahren seit der Revision einer Zonenplanung nicht genutzt werden können, dürfen nicht Bestandteil der Berechnung sein.	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: ÖV-Güteklassen: Verweis auf allgemein gültige Definition des Bundesamtes für Raumentwicklung. Die Ausnützungsziffer (AZ) ist eine Bauziffer. Der Einbezug betroffener Kreise und der Öffentlichkeit ist im Rahmen von Mitwirkungsverfahren auf verschiedenen Planungsstufen (z.B. kant. Richtplan, Siedlungsleitbild, Nutzungsplanung) sichergestellt. Der Nachweis der Verdichtungspotenziale erfolgt nicht mittels statistischen Methoden, sondern es werden nach klar definierten und einheitlichen Kriterien real existierende Potenziale aufgedeckt. Dabei kann das öffentliche Interesse an diesen Potenzialen im Widerspruch zu den privaten Interessen der betroffenen Grundeigentümer stehen (z.B. Baulandhortung vers. haushälterische Bodennutzung). Im Sinne der Rechtsgleichheit sind die ermittelten Potenziale in die Kapazitätsberechnungen und schliesslich in die Verdichtungsstrategien einzubeziehen.
36 ARE	S1-2	Neueinzonungen	Genossenkorporation Ennetbürgen	Anpassung	Der Begriff „Allmend“ unter Ennetbürgen ist zu spezifizieren als „Stanserstrasse/Aumühle“. Der Begriff „Allmend“ ist zu gross gefasst und lässt sich so nicht genau ermitteln.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Redaktionelle Anpassung
37 ARE	S1-2	Neueinzonungen	Gemeinderat Stans	Anpassung		nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Prioritäten zur Umsetzung der ESP's können angepasst werden. Eine Streichung des ESP Bitzi ist nicht beabsichtigt. Die Bundesrichtlinien sind noch nicht klar. Somit erfolgt die entsprechende Anpassung an die Vorgaben des revidierten RPG/RPV mit der nächsten RP-Revision. Dies betrifft auch die Berechnung der

						Bauzonenkapazitäten bzw. des Wohnflächenbedarfs pro Person. Bis die neue Berechnung klar ist, könnte auch die alte Berechnungsmethode (50m2 Wohnflächenbedarf pro Person) beibehalten werden. Die Ausscheidung neuer Bauzonen hat unter Berücksichtigung der Innenverdichtungspotenziale zu erfolgen.
38 ARE	S1-2	Neueinzonungen	Gemeinderäte Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Konkretisieren	Als Bedingung für eine Neueinzonung ist gefordert, dass <i>die Aktivierung vorhandener Siedlungsverdichtungsgebiete nachgewiesen ist</i> . Grundsätzlich ist richtig, dass darauf hingewirkt werden muss, dass bestehende ungenutzte bzw. nicht genügend genutzte Parzellen verdichtet werden. Insbesondere betr. Parzellen mit Verdichtungspotential müsste der Gesetzgeber den Gemeinden jedoch griffige Werkzeuge zur Verfügung stellen.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: In der Regel legen die Gemeinden in ihren Nutzungsplanungen die bauliche Dichte fest. Die Möglichkeit zur Festlegung von Mindestnutzmassen besteht bereits. Über die konsequente Beurteilung der Zonenkonformität kann auch die Einhaltung der zulässigen Geschossigkeit umgesetzt werden. Verdichtungsmassnahmen sind auf Stufe Quartier und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzugehen. Dabei ist für tragbare Lösungen ein gewisser Spielraum notwendig. Kommunale Richtpläne und Sondernutzungsplanungen können ein weiteres wichtiges Instrument darstellen. Insbesondere wenn es darum geht, die Siedlungsqualitäten nachhaltig zu sichern.
39 ARE FÖVP	S1-2	Neueinzonungen	Gemeinderat Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Es ist zu überdenken, ob Arbeitsgebiete für Dienstleistung wirklich ausschliesslich die Güteklasse C einhalten müssen.	Es wird für Arbeitsgebiete-Dienstleistung bezüglich ÖV mindestens Güteklasse C gefordert. Es sei darauf hingewiesen, dass für Wohnzonen lediglich Güteklasse D gefordert wird. Innerhalb von Wohnzonen können ohne weiteres Dienstleistungsbetriebe angesiedelt werden (siehe kantonales Baugesetz BauG). Dienstleistungsbetriebe sind nicht in jedem Fall Betriebe, die publikumsintensiv sind.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Arbeitsplatzgebiete weisen erfahrungsgemäss während längerer Zeitdauer und mehr Verkehr auf als Wohngebiete. Neben den Mitarbeitenden ergibt sich je nach Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie auch Publikumsverkehr welcher zu bewältigen ist. Eine Differenzierung der ÖV-Güteklasse je nach Art der Nutzung des Arbeitsgebiets ist praktisch kaum zu vollziehen.
40 ARE	S1-2	Neueinzonungen	Gemeinderäte Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Umformulieren	Betr. AZ Kern Subzentrum/Regionalzentrum wird eine Mindest-AZ gefordert. Ist es richtig, dass im Richtplan noch über AZ gesprochen wird, wenn gleichzeitig der Kanton die AZ durch ein Hüllenmodell ersetzen will?	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die Bundesrichtlinien sind noch nicht klar. Somit erfolgt die entsprechende Anpassung an die Vorgaben des revidierten RPG/RPV und ans neue PBG mit der nächsten RP-Revision.
41 ARE	S1-2	Neueinzonungen	Gemeinderäte Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Anpassung	Folgendes wird im Richtplan erläutert (bereits in bestehendem Richtplan enthalten): <i>Nachdem alle Gemeinden ihre Ortsplanungsrevisionen (der zweiten Generation) abgeschlossen haben und die vorhandenen Bauzonen weiterhin gross (was heisst gross?) sind, werden in den nächsten Jahren Teilrevisionen und Neueinzonungen die Regel sein.</i> Dieser Satz scheint nicht logisch zu sein.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Erläuterungen 1. Abschnitt, 1. Satz anpassen: [...], werden Aufgrund RPG und PBG alle Gemeinden in den nächsten Jahren eine Gesamtrevision durchführen.
42 ARE	S1-2	Neueinzonungen	VCS NWOW	Der Umfang der Neueinzonungen (Siedlungserweiterungsgebiete und Entwicklungsschwerpunkte) ist massiv zu reduzieren. Die Bebauung von Siedlungs-	Der Umfang der geplanten Neueinzonungen trägt der akuten Bodenressourcenknappheit im Kanton nicht Rechnung. Der Gesamtumfang der Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und Siedlungserweiterungsgebiete ist eindeutig zu hoch.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die Ausscheidung neuer Bauzonen hat unter Berücksichtigung der Innenverdichtungspotenziale zu erfolgen. Die Verortung der ESP ist Kernaufgabe des Agglo-

				erweiterungsgebieten, welche die Grundsätze des verdichteten Bauens erfüllen, soll gegenüber der Bebauung von ESP zeitlich priorisiert werden.		merationsprogrammes (Abstimmung Siedlung und Verkehr). Eine zeitliche Priorisierung der Siedlungserweiterungsgebiete vor den ESP's wird abgelehnt, zumal die ESP's eine optimalere Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr zulassen und die Siedlungserweiterungsgebiete langfristige (übersteigen den zeitlichen Horizont des Agglomerationsprogrammes) Entwicklungsgebiete darstellen. Eine Interessenabwägung (Bedarf etc. ist nötig). Die Prioritäten zur Umsetzung der ESP's können angepasst werden. Eine Streichung des ESP Bitzi ist nicht beabsichtigt.
43 FÖVP	S1-2	Neueinzonungen	Marcel Christen, Gerbi 1, Stans	Die Siedlungsentwicklung (ESP) im Gebiet Bitzi, Schmittenbrugg/Gerbi/Galgenried (Parzelle 892) Stans West ist vollumfänglich zu streichen.	Im Jahr 2009 kaufte ich den Landwirtschaftsbetrieb Schmittenbrugg, Gerbi, Galgenried (Parzelle 892) mit dem Ziel, den Betrieb in den nächsten Jahren Landwirtschaftlich zu bewirtschaften und zu vergrössern. Daher bin ich nicht bereit, dass Land in Bauland um zu Zonen oder zu verkaufen. Weiter bin ich dem Landwirtschaftlichen Bodenrecht die nächsten 25 Jahren unterstellt. BGGB Abs. 3 Art. 28. Was den Verkauf unrealistisch macht.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Die Nachfrage nach Wohn- und Arbeitsflächen soll im Kanton Nidwalden primär durch unüberbaute und unternutzte Parzellen im Siedlungsgebiet sowie durch Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen und Arbeiten gedeckt werden. In Anbetracht der geringen Bauzonenreserven der Gemeinde Stans und der Möglichkeit einer optimalen Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Landschaft stellt das Gebiet Stans West aufgrund seiner Lage und der sehr guten Erschliessung (MIV/ÖV) ein grosses Potential dar. Im Sinne der Gesamtentwicklung Nidwaldens ist aus kantonaler Sicht am ESP Stans West festzuhalten.
44 FÖVP	S1-2	Neueinzonungen	P. S. M. F. C. Kaiser Bitzi St. P. Frei, Eb.	Anpassung	Anträge: Die Siedlungsentwicklung (ESP) im Gebiet Stans West neue Wohngebiete Bitzi, Gräbli, Galgenried sind vollumfänglich zu streichen. Als Ersatz sind die Gebiete Hostatt, Steinersmatt, Turmatt, Tottikonmatte sowie Gross- Löhli aufzunehmen.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Nachfrage nach Wohn- und Arbeitsflächen soll im Kanton Nidwalden primär durch unüberbaute und unternutzte Parzellen im Siedlungsgebiet sowie durch Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen und Arbeiten gedeckt werden. In Anbetracht der geringen Bauzonenreserven der Gemeinde Stans und der Möglichkeit einer optimalen Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Landschaft stellt das Gebiet Stans West aufgrund seiner Lage und der sehr guten Erschliessung (MIV/ÖV) ein grosses Potential dar. Im Sinne der Gesamtentwicklung Nidwaldens ist aus kantonaler Sicht am ESP Stans West festzuhalten. Die Gebiete Hostatt, Lehli und Steinersmatt sind bereits als ESP im Richtplan aufgenommen.
45 ARE	S1-2 Plan	Neueinzonungen	VCS NWOW	Die Siedlungserweiterungsgebiete sollen auf der Gesamtkarte eingezeichnet werden. Die Entwicklungsschwerpunkte (ESP) sollen auf der thematischen Karte „Siedlungserweiterungsgebiete“ (neu: „Entwicklungsschwerpunkte	Der Umfang der geplanten Neueinzonungen trägt der akuten Bodenressourcenknappheit im Kanton nicht Rechnung. Der Gesamtumfang der Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und Siedlungserweiterungsgebiete ist eindeutig zu hoch. Die Karten sind unvollständig und erlauben keine Gesamtschau, das Kartenmaterial muss mit dem Text übereinstimmen. Ennetmoos: Gemäss SLB von Ennetmoos ist das im Richtplan bezeichnete Erweiterungsgebiet Betti für die nächsten Jahre nicht als solches im Siedlungsleitbild ausgeschieden worden.	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Entwicklungsschwerpunkte (ESP's) und Siedlungserweiterungsgebiete (langfristig) sind thematisch klar zu trennen. Die Aufteilung zwischen Themenkarte „Siedlungserweiterungsgebiete“ und Hauptkarte mit den ESP's wird belassen. Das Siedlungserweiterungsgebiet „Betti“ wird nicht aus der Themenkarte gestrichen. Das Gebiet eignet

				(ESP) und Siedlungserweiterungsgebiete") eingezeichnet werden, mit dem Ziel, einer ganzheitlich aussagekräftigen thematische Karte.		sich auf langfristige Sicht für eine Siedlungserweiterung.
46 ARE	S1-2 Plan	Neueinzonungen	Gemeinderäte Oberdorf, Buochs, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Flächen überprüfen, auch iS. Eignung aufgrund RPG-Revision	Der Plan stützt sich sowohl auf die Zonenpläne der Gemeinden wie auch auf das Agglomerationsprogramm. Die Aktualität der ausgewiesenen Flächen sollte aber überprüft werden, auch bezüglich Eignung aufgrund der RPG-Revision.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Bundesrichtlinien sind noch nicht klar. Somit erfolgt die entsprechende Anpassung an die Vorgaben des revidierten RPG/RPV mit der nächsten RP-Revision.
47 ARE	S1-2 Plan	Neueinzonungen	FDP. Die Liberalen, Nidwalden	Hinweis	Warum ist Bürgen zwischen Stans und Ennetbürgen nicht als Siedlungserweiterungsgebiet aufgeführt?	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Es handelt sich um ein unbestrittenes Siedlungsgebiet im Sinne KA S1-1.
48 ARE	S1-2 Plan	Neueinzonungen	Gemeinderat Emmetten	Plananpassung	Im Zonenplan Siedlung der Gemeinde Emmetten ist Buotigen ebenfalls als Übriges Gebiet (üG) ausgedehnt. Richtigerweise sollte dies im Plan auch entsprechend dargestellt werden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Aufgrund der vorhandenen Reserven und der höheren Priorität der Zentrumsentwicklung (Siedlungsleitbild) im kantonalen Richtplan nicht als Siedlungserweiterungsgebiet ergänzen.
49 ARE	S1-2 Plan	Neueinzonungen	Gemeinderat Emmetten	Flächen prüfen bzgl. Siedlungsleitbilder und neues RPG	Der Plan stützt sich zum einen auf die Zonenpläne der Gemeinde zum anderen wohl auf das Agglomerationsprogramm. Es sollte überprüft werden, ob die Flächen gestützt auf die letzten Siedlungsleitbilder und aktuellen Nutzungsplanungen der Gemeinden noch aktuell sind. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob die Flächen gestützt auf das neue RPG noch geeignet sind.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Überprüfung ist bereits erfolgt. Die Bundesrichtlinien sind noch nicht klar. Somit erfolgt die entsprechende Anpassung an die Vorgaben des revidierten RPG/RPV mit der nächsten RP-Revision.
50 ARE	S1-2 Plan	Neueinzonungen	Genossenskorporation Stans	Hinweis	Die Karte zu Siedlungserweiterungsgebiete S1-2 und die Richtplanhauptkarte stimmen nicht in allen Punkten überein. Auf der Richtplanhauptkarte sind beispielsweise Flächen auf Grundeigentum der Genossenskorporation Stans (Parz. Nr. 284 GB Oberdorf) eingezeichnet, nicht aber auf dieser detaillierteren Karte – wobei wir davon ausgehen, dass auf diesem Grundstück demnach keine Siedlungserweiterung geplant ist, da dieses Gebiet in der Umschreibung der Koordinationsaufgabe nicht benannt ist.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Parzelle 284 ist ein unbestrittenes Siedlungsgebiet bzw. bereits eingezont. Die Siedlungserweiterungsgebiete sind noch nicht als Bauzonen festgesetzt.
51 FÖVP	S1-3	Erschliessung der Bauzonen	Gemeinderat Stans	Der Kanton Nidwalden erarbeitet zusammen mit den Gemeinden ein Mobilitätskonzept, welches die ÖV-Güteklassen, den Bedarf an öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Finanzierung partnerschaftlich regelt.	Bauzonen sollen gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen sein. Dieses übergeordnete und vernetzte Interesse dient der Gesamtstrategie von Nidwalden und soll dementsprechend finanziert sein.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Der Kanton plant im übergeordneten Interesse und aus gesamtheitlicher Sicht den Verkehr im Kanton. Dies macht Sinn, weil sowohl der MIV als auch der öV ein Netz bilden das nur insgesamt funktioniert und nicht bei den Gemeinde- oder Kantonsgrenzen aufhört. Die Gemeinden werden dabei in geeigneter Weise in den Planungsprozess einbezogen. Bei der Erarbeitung des Agglomerationsprogramms wurde dies im Rahmen der Erarbeitung des Zukunftsbilds für den Kanton umgesetzt. Im weiteren gilt es zu beachten, dass die Finanzierung des öV und der Kantonsstrassen alleinige Sache des Kantons ist und somit die Aufgabenteilung dort vorgegeben ist.
52 ARE	S1-4	Siedlungsentwicklung	Gemeinderat Stans	Die Analyse der Gemeinden ihres bestehenden Siedlungsgebietes hat sich auf die Wohnnutzung zu beschrän-	Wie in der Einleitung zum Richtplan erwähnt, sind Prognosen und Analysen im Bereich von Arbeitsgebieten sehr schwierig (Konjunktur, Entwicklung, Flächenbedarf von Betrieben usw.). Stans hat sein Siedlungsgebiet betreffend innerer Verdichtung im Bereich Wohnen seriös und vertieft untersucht, auch als Grundlage für das neue Siedlungsleitbild. Eine Integration des Bereichs Arbeiten in diesen Prozess wäre	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Eine häusliche Bodennutzung setzt auch die bestmögliche Nutzung der Arbeitszonen voraus.

				ken. Der Bereich Arbeiten ist im Richtplan zu streichen.	nicht praktikabel und würde die Erarbeitung des Siedlungsleitbildes verzögern und verwässern.	Dabei soll das Potenzial über den bereits genutzten Geschossen ermittelt – bzw. realisiert werden (mehrgeschossige statt eingeschossige Nutzung).
53 FNL	S1-4	Siedlungsentwicklung	Gemeinderat Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Textlich anpassen	Hier werden die wesentlichen Elemente der anzustrebenden Siedlungsentwicklung aufgelistet. Diese Auflistung ist nicht homogen, wird auf der einen Seite von <i>Freiräumen</i> gesprochen und dann wieder von <i>Umgebungs- und Freiraumgestaltung</i> . Zudem erwähnt man das <i>Vorhandensein von Flora und Fauna</i> als Element der Siedlungsqualität. Massgebend scheint, dass die Tier- und Pflanzenwelt zu den lebendigen Siedlungen passen.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Textanpassung im erklärenden Teil
54 FNL	S1-4	Siedlungsentwicklung	LSVV Eichwaldstr. 35 6005 Luzern	Bei Baugesuchen sollte der Nachweis erbracht werden, dass Bauten und Infrastrukturen in die bestehende Siedlung bzw. in die Landschaft integriert sind. Um dies zu erreichen sollten qualifizierende Verfahren (Studienaufträge, Wettbewerbe) angestrebt werden.	Auf kantonaler und kommunaler Ebene sollten Fachgremien eingesetzt werden, welche die Planungen und Projekte auf ihre gestalterische Qualität und die Eingliederung überprüfen.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Richt- und Nutzungsplanungsgeschäfte, Gestaltungspläne und bedeutsame Bauprojekte im empfindlichen Siedlungsgebiet und im Landschaftsschutzgebiet werden obligatorisch von der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission beurteilt. In diesem Gremium haben auch Fachleute des Natur- und Landschaftsschutzes und der entsprechenden Organisationen Einsitz.
55 ARE	S1-4	Siedlungsentwicklung	IHS Nidwalden St. Klararain 1 Stans	Die Wohnungsgrößen sollten überdenkt werden, Verkleinerung ist anzustreben. Die Ausnützungsziffer ist zu erhöhen. Zahlbare Wohnungen fördern und Anreize schaffen. Förderung der Suffizienz. Bei den Neueinzonungen sollten zusammenhängende Fruchtfolgeflächen angestrebt werden. Im Weiteren sollten bei Neueinzonungen die Aspekte aus Sicht der Landwirtschaft und Landschaft berücksichtigt werden.	Es sind vielfach einseitige Betrachtungsweisen, welche mit der Zunahme der Bevölkerung und dem Verlust der Land- resp. Landwirtschaft Einbussen in den Wohn- und Lebensqualitäten von ungeahntem Ausmass mit sich bringt und diese gefährdet. Aus diesem Grund sind Neueinzonungen auf ein Minimum zu beschränken, klare Siedlungsränder sind zu definieren und die Verdichtung nach innen ist mit Sorgfalt zu intensivieren. Im Sinne des häuslicherischen Umgangs mit Landreserven und der Nachfrage von zahlbarem Wohnraum sollte der Kanton Vorbildfunktion sein. Mit Suffizienz ist gemeint, weniger ist mehr und ausserdem zahlbar.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die Bundesrichtlinien sind noch nicht klar. Somit erfolgt die entsprechende Anpassung an die Vorgaben des revidierten RPG/RPV mit der nächsten RP-Revision. (Fruchtfolgeflächen, Suffizienz) Dies betrifft auch die Berechnung der Bauzonenkapazitäten bzw. des Wohnflächenbedarfs pro Person. Bis die neue Berechnung klar ist, könnte auch die alte Berechnungsmethode (50m2 Wohnflächenbedarf pro Person) beibehalten werden. Die Ausscheidung neuer Bauzonen hat unter Berücksichtigung der Innenverdichtungspotenziale zu erfolgen.
56 ARE	S1-5	Siedlungsentwicklung nach innen	Gemeinderäte Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Konkretisieren. Wichtig wäre zu wissen, welche Massnahmen auch wirklich umgesetzt werden können.	Die Analyse und die Vorgaben für die Bezeichnung der einzelnen Gebiete sind gute Grundlagen für die weiteren Überlegungen bezüglich der Siedlungsentwicklung. Dass der Kanton die Gemeinden bei der Umsetzung entsprechender Massnahmen begleitet ist zwar erfreulich, wenn jedoch die Begleitung darin besteht, keine neuen, zweckmässigen Einzonungen mehr zu erlauben, dann genügt dies nicht.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die hängige Revision der RPV wird zu klareren Vorgaben des Bundes an die Siedlungsentwicklung nach innen führen. Diese werden in die nächste RP-Revision einfließen. Gleichzeitig soll die gute Datengrundlage aus Siedlung+ dazu verwendet werden, die Gemeinden dabei zu unterstützen, die Entwicklung vorab nach innen zu lenken und dabei die Siedlungsqualität zu halten. Es ist geplant, bis Herbst 2014 hierzu konkretere Handlungsanweisungen in Form einer Richtlinie zu verfassen.
57 ARE	S1-5	Siedlungsentwicklung nach innen	LSVV Eichwaldstr. 35 6005 Luzern	Alle Gemeinden sollten Verdichtungspotenziale feststellen und die entsprechende Zusammenarbeit mit Grundbesitzern suchen. Mit Neueinzo-	Damit könnten sinnvolle Rückzonungen mitfinanziert werden. Das Bauen ausserhalb der Bauzonen hat, unterstützt durch fachliche Begleitung, hohen Gestaltungsansprüchen zu genügen. Das in den nächsten 20 Jahren benötigte Bauland sollte um 20% reduziert werden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die Verdichtungspotenziale im Kanton sind bekannt und können von den Gemeinden bei ihren Nutzungsplanungen einbezogen werden. Der häusliche-

				nungen soll sehr haushälterisch umgegangen werden, wobei der Kanton die Methode der Mehrwertabschöpfung prüfen und einführen sollte.		rische Umgang mit dem Boden wird durch die neue RPV verstärkt werden, diese wird auch eine Mehrwertabschöpfung vorsehen, die in Nidwalden aber nicht im PBG (in Erarbeitung) sondern in einem separaten Gesetz abgehandelt wird.
58 ARE	S1-5	Siedlungsentwicklung nach innen	FDP: Die Liberalen, Nidwalden	Konkretisierung der Aussagen	Wie werden „hohe architektonische Qualität“ und „Aufwertung der Gebäudezwischenräume“ gewährleistet? Mit welchem Konzept will man Grundeigentümer/Nachbarn von höherer Dichte überzeugen? Der Kanton, das Amt für Raumentwicklung BEGLEITET die Gemeinden bei der Umsetzung. „Architektonische Qualität“ - das sind sprachliche Platitüden - Realitäten abbilden! Eingriff in die Gemeindeautonomie vermeiden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Verdichtung wird von der Bevölkerung nur dann mitgetragen, wenn sie mit Siedlungsqualität verbunden wird, der Einzelne muss für sich den Mehrwert (bauliche Möglichkeiten, Siedlungsqualität) sehen, dann passiert Verdichtung. Höhere Siedlungsqualität bedeutet oft, dass über Grenzen hinweg gedacht werden muss, dass also parzellenübergreifend, in Gebäudezwischenräumen, evt. unter Einbezug des Strassenraums geplant wird. Wenn Gemeinden dies wünschen, steht der Kanton beratend und mit Richtlinien zur Seite, einen Eingriff in die Gemeindeautonomie sehen wir dabei nicht.
59 ARE	S1-5	Siedlungsentwicklung nach innen	IHS Nidwalden St. Klararain 1 Stans	Um die Evaluation der geeigneten Dichte auszuloten bewähren sich Testplanungen und Wettbewerbe und sind dementsprechend zu fördern.	Im Sinne der Steigerung der Wohnqualität und der Siedlungsentwicklung.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Es ist richtig, dass Testplanungen und Wettbewerbe geeignete Instrumente sind, die baulichen Möglichkeiten auszuloten. Eine mögliche Förderung dieses Vorgehens sehen wir allerdings höchstens darin, dass die öffentliche Hand mit gutem Beispiel voran geht und konsequent offene Wettbewerbe für eigene Bauvorhaben vorsieht.
60 ARE	S1-5	Siedlungsentwicklung nach innen	CVP Stans	Ergänzen	Die bestehenden Wohngebiete sind auf Verdichtungsmassnahmen zu prüfen und Sanierungs- und Ausbauprojekte von bestehenden Wohneinheiten sollten bei Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen wohlwollend behandelt werden.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Verdichtungspotenziale sind kantonsweit bekannt. Wir gehen zudem davon aus, dass Bauprojekte im Rahmen des Gesetzes wohlwollend behandelt werden.
61 ARE	S1-6	Siedlungsbegrenzung, Siedlungstrenngürtel	Gemeinderäte Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Konkretisieren.	Es wird festgehalten, dass <i>Siedlungsbegrenzungslinien nicht parzellenscharf sind. Bauzonen können in besonderen Fällen bis maximal zwei Bautiefen über die Begrenzungslinien hinaus erweitert werden.</i> Es stellt sich die Frage, wann eine besondere Situation besteht, dass dies so angewandt werden kann.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Dies ist bereits Praxis. Es bedarf einer Interessenabwägung unterschiedlicher öffentlicher Interessen (z.B. Fruchtfolgeflächen, Landschaftsschutz etc.).
62 ARE	S1-6	Siedlungsbegrenzung, Siedlungstrenngürtel	Gemeinderat Hergiswil	Die Siedlungsbegrenzungslinie ist anhand der im Siedlungsleitbild Hergiswil dargestellten kantonalen Siedlungsbegrenzungslinie abzubilden. Bei den Beteiligten ist das rawi LU zu ergänzen.	Im Rahmen des Siedlungsleitbildes Hergiswil, wird eine kantonale und kommunale Siedlungsbegrenzungslinie festgelegt. Diese Siedlungsbegrenzungslinien sind im Gebiet Hungermatt/Oberstalden und Herti/Simisrüti nicht kongruent. Im Weiteren weicht die Siedlungsbegrenzungslinie gemäss vorliegendem Richtplanentwurf im Gebiet Mühle von der Begrenzungslinie im vorerwähnten Siedlungsleitbild ab. Aufgrund der Zugehörigkeit der Gemeinde Hergiswil zum Agglomerationsprogramm Luzern wird die vorerwähnte kommunale Siedlungsbegrenzungslinie gemäss Siedlungsleitbild Hergiswil im Luzerner Regionalen Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030 festgelegt und abgebildet.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die kantonale Siedlungsbegrenzungslinie wird gemäss Siedlungsleitbild Hergiswil bereinigt. Hergiswil ist Teil des Agglomerationsprogrammes Luzern. Die Festlegung der Siedlungsbegrenzung ist jedoch kein Überkantonale Angelegenheit. Das RAWI Luzern wird nicht erwähnt.
63 ARE	S1-6	Siedlungsbegrenzung, Siedlungstrenngürtel	LSVV Eichwaldstr. 35 6005 Luzern	Dem Siedlungsdruck auf den Landschaftsraum ist mit qualitätsorientierter Verdichtung innerhalb klar begrenzter Siedlungsräume zu begegnen.	Mit dem Instrument der Siedlungsbegrenzungslinien kann der Kanton auf die Gemeinden einwirken, damit die Siedlungsflächen enger definiert werden. In den Gemeinden Emmetten, Beckenried, Wolfenschiessen und Ennetmoos besteht hier Handlungsbedarf.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die Ausscheidung neuer Bauzonen hat unter Berücksichtigung der Innenverdichtungspotenziale zu erfolgen. Die meisten dieser Gemeinden verfügen über ein

						behördenverbindliches Siedlungsleitbild. Einzig Wolfenschiessen verfügt noch über kein Siedlungsleitbild. Es ist korrekt, dass die Trennung zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum noch klarer strukturiert werden könnte.
64 ARE	S1-6	Siedlungsbe- grenzung, Sied- lungstrenngürtel	WWF Unterwalden, Luzern	Im Sinne der (noch) schönen Nidwaldner Landschaft sind Siedlungsbegrenzungslinien, Siedlungstrenngürtel nicht weiter aufzuweichen oder gar zu reduzieren.	Bei den Siedlungen begrüssen wir die Festlegung von Siedlungs-Trenngürteln und –begrenzungslinien sehr.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Es ist korrekt, dass die Trennung zwischen Sied- lungs- und Landschaftsraum noch klarer strukturiert werden könnte. Eine „Aufweichung“ ist nicht beab- sichtigt.
65 FNL	S1-6	Siedlungsbe- grenzung, Sied- lungstrenngürtel	Pro natura NWOW		Damit der Übergang von Siedlung zur Landschaft nicht so abrupt ist, sollte im Richtplan bei der Sied- lungsgrenze eine Abfederung durch Hecken oder Bäume/Gebüsche gefordert werden. Siedlungsgrenzen sollten auch zwischen Stans und Stansstad und zwischen Ennetbürgen und Buochs festgelegt werden, damit der Talboden sich nicht mittelfristig zu einem Siedlungsbrei entwickelt. Auch ist die Siedlungsbe- grenzung in den Randgemeinden wie Emmetten, Beckenried, Wolfenschiessen und Ennetmoos zu wenig deutlich, hier sind die Handlungsspielräume zu gross, was die Zersiedlung eher noch fördert. Generell braucht es klarere Grenzen von Siedlungsräumen(Grenze zwischen Siedlung und Landschaft) und ent- sprechende Massnahmen. Thematik Reduzierung der Zersiedelung in den Zonen ausserhalb der Bautonen wird im Richt-plan über- haupt nicht angesprochen, auch in diesem Bereich nahm die Bautätigkeit in den letzten Jahrzehnten enorm zu. Der Charakter der Landschaft geht dadurch weitgehend verloren. Diese Problematik müsste in einem Landschaftsentwicklungskonzept angegangen werden. Eine Arbeit der Hochschule Luzern mit dem Titel: Landschaftsentwicklung Vierwaldstättersee Süd hat sich umfassend zum Thema Zersiedelung Im Raum des südlichen Vierwaldstättersees, also auch Nidwalden, geäußert.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Textänderung: Zur klaren Umsetzung der Siedlungs- trenngürtel soll der Wirkungsbereich von 2 auf 1 Bau- tiefe reduziert werden. Die Verstärkung der Sied- lungsgränder durch Hecken u.ä. kann auf der Ebene der Nutzungsplanung eingeführt werden, so wie dies einige Gemeinden bereits haben. Die Siedlungstätig- keit ausserhalb der Bauzonen wird im Wesentlichen durch das Eidg. Raumplanungsgesetz bestimmt.
66 ARE	S1-6	Siedlungsbe- grenzung, Sied- lungstrenngürtel	Zimgroup Holding AG, Faden 3, Bu	Der bestehende Siedlungs- trenngürtel zwischen dem In- dustriegebäude Glas Trösch AG und der Autobahnunter- führung Faden sei aufzuhe- ben oder zu verschieben.	Die Zimgroup Holding AG beabsichtigt auf dem Gebiet zwischen dem Industriegebäude Glas Trösch AG und der Autobahnunterführung Faden auf der vom Überflutungskorridor nicht beeinträchtigten Landfläche ein neues Recycling Center zu erstellen. Eine Umzonung von der Landwirtschaftszone in eine Sondernut- zungszone kann nur erfolgen, wenn der Siedlungstrenngürtel aufgehoben wird. Unserem Gesuch stehen die Grundeigentümer (Genossenkorporation Buochs) und die Gemeinde Buochs positiv gegenüber.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Aufgrund der Hochwasserentlastung der Engelberger Aa müsste für das Recycling Center eine bundes- rechtswidrige Inselbauzone geschaffen werden (ho- hes Prozessrisiko). Die intakte siedlungstrennende Wirkung des Land- schaftsraumes zwischen Buochs und Stans und das im Agglomerationsprogramm NW beschriebene Naherholungsgebiet entlang der Engelberger Aa würden durch ein derartiges Vorhaben unwieder- bringlich zerstört. Zudem kann als alternativer Standort das Gebiet Fa- den - das bereits als Industriezone in der Nutzungs- planung festgesetzt ist - für das Recycling Center beansprucht werden.
67 FNL	S1-7	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet	Gemeinderat Stans- stad	Korrektur	Es wird festgehalten, dass <i>Projekte in landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebieten innerhalb der Bauzone nach der heutigen Praxis von der Denkmalpflege begutachtet werden.</i> Diese Aussage ist falsch. Seit der Einführung der kant. Baukoordinationsstelle werden die genannten Projekte durch die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz begutachtet.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Textänderung: Anpassung an die kürzlich erfolgte Praxisänderung
68 FNL	S1-7	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet	Gemeinderat Her- giswil	Korrektur	In dieser Koordinationsaufgabe wird stipuliert, dass Projekte in landschaftlich empfindlichen Siedlungsge- bieten innerhalb der Bauzone nach der heutigen Praxis von der Denkmalpflege begutachtet werden. Die vorewähnte Praxis ist uns nicht geläufig. Vielmehr sind wir der Ansicht, dass diese Aufgabe der Be- gutachtung in diesen Siedlungsgebieten von der Fachkommission für Natur- und Landschaftsschutz wahrgenommen wird und auch inskünftig dementsprechend praktiziert werden sollte.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Textänderung: Anpassung an die kürzlich erfolgte Praxisänderung (siehe oben Nr. 67)
69 FNL	S1-8	Siedlungsaus- stattung mit Grün-, Frei- und	Gemeinderat Ober- dorf	Keine neuen Konzepte	Mit dem Agglomerationsprogramm und den Siedlungsleitbildern sollte es möglich sein, auch ohne neue Konzepte genügend Grün-, Frei- und Erholungsräume zu bezeichnen. Die Gemeinden verfügen bereits über qualitativ hochstehende Räume, die mittels Fusswegen und dgl. untereinander verbunden sind. Die	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Es sind dazu auf kantonaler Ebene keine neuen

		Naherholungs- räumen			Räume und deren Vernetzung innerhalb der Siedlung erachten wir als genügend. Auch werden im Rahmen von Gestaltungsplänen entsprechende Qualitäten gefordert.	Konzepte geplant. Ein Konzept besteht bereits, es hat hinweisenden Charakter und es wurde der Gemeinde angegeben.
70 FNL	S1-8	Siedlungsaus- stattung mit Grün-, Frei- und Naherholungs- räumen	Gemeinderäte Em- metten, Buochs, Beckenried, Ennet- moos, Stansstad, Ennetbürgen	Umformulieren	Von den mehrheitlich ländlichen Gemeinden mit überaus grosszügigen Freiräumen innerhalb wie auch rund um die Siedlung wird nun gestützt auf den Richtplan gefordert, dass sie Freiraum- und Naherholungskonzepte erarbeiten. Mit den Naherholungsräumen gemäss Agglomerationsprogramm und den Siedlungsleitbildern sollte es möglich sein, ohne weitere Konzepte Grün-, Frei- und Erholungsräume zu bezeichnen. Die Gemeinde besitzt verschiedene, bereits qualitativ hochstehende Räume, die mittels Fusswegen und dgl. miteinander verbunden sind. Die Räume und die Vernetzung innerhalb der Siedlung erachtet der Gemeinderat als absolut genügend, insbesondere da auch im Rahmen von Gestaltungsplänen entsprechende Qualitäten gefordert werden. Zudem genügt die Koordinationsaufgabe L3-9 um dies weiterhin sicherzustellen.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Anpassung der Koordinationsaufgabe an das Agglomerationsprogramm. Die Gemeinden bestimmen was sie dazu in ihren Konzepten aufführen.
71 FNL	S1-8	Siedlungsaus- stattung mit Grün-, Frei- und Naherholungs- räumen	WWF Unterwalden, Luzern	Die ökologische Gestaltung ist ausdrücklich zu erwähnen.	Die Gestaltung der Grün- und Freiräume im Siedlungsraum sollte nach ökologischen Gesichtspunkten erfolgen, da diese oft kostengünstiger, wertvoller und sozial angepasster sind.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Diese Anliegen wird in der Koordinationsaufgabe L3-9 Rechnung getragen
72 FNL	S1-8	Siedlungsaus- stattung mit Grün-, Frei- und Naherholungs- räumen		Ergänzung	Natur und entsprechend auch Erholung beginnt vor der Haustüre. Im Richtplan sollte unbedingt eine Mindestfläche definiert sein, die pro Siedlung begrünt oder naturnah gestaltet sein muss. Unser Vorschlag ist die Hälfte der Siedlungsfläche zu begrünen. Auch die Gemeinden müssten auf ihren Siedlungsflächen zu mehr naturnahen Umgebungsgestaltungen animiert und verpflichtet werden.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Diese Flächen sollen nicht mit einer Flächenziffer festgelegt werden sondern müssen von den Gemeinden aus ihrer Situation heraus geplant werden.
73 FÖVP	S1-9	Zentrum Stans	IHS Nidwalden St. Klararain 1 Stans	Die Entflechtung oder Harmo- nisierung zwischen ÖV und MIV ist anzustreben.	Harmonisierung: So könnte die Verlangsamung des ÖV im Zentrum Stans, die Verkürzung der Kompositionen resp. ein Ausbau des Taktfahrplanes resp. Einführung einer Doppelspur im Sinne eines Trambetriebes (Paradeplatz Zürich) durch eine Aufhebung sämtlicher Schranken (im Bereich Tellenmattstrasse bis Karlikreisel) lange Wartezeiten im Dorfkern entschärft werden. Oder Entflechtung: Man verlegt die Bahn ins Unter- oder ins Obergeschoss (U-Bahn resp. Viadukt Beispiel Zürich) Vernetzung der Subzentren im Zentrum Stans (Gross-Stans) Förderung von identitätsstiftenden Nutzungen jedem der Subzentren (Hallenbad, Kino, Museum, Bibliothek, Arbeitsplätze, Mischnutzungen...) Im Sinne der Steigerung der Wohnqualität und der Siedlungsentwicklung.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: einzelne Ideen sind langfristig prüfenswert oder wurden schon geprüft (zB. Tieflegung der zb in Stans)
74 FÖVP	S1-10	Entwicklungs- schwerpunkt für Wohnen und Ar- beiten in Stans- West	Gemeinderat Stans	Das Gebiet Stans West sei als ESP Arbeiten und Woh- nen zu streichen und als Ent- wicklungsvision zu bezeich- nen. Die Priorisierung sei wie folgt zu ändern: Die Gebiete Lehli, Hostatt und Steiners- matt sind neu in der Priorität 1 (Schliessen von Baulücken), Stans West wird im Sinne ei- ner Vision weniger priorisiert.	Stans ist in den letzten 20 Jahren stark gewachsen, der Siedlungstrenngürtel wurde massiv ausgeweitet, viele periphere Flächen sind verbaut, daraus abgeleitet hat das Verkehrsaufkommen massiv zugenommen. Stans möchte das bisherige Wachstum massvoll reduzieren, und nicht wie im Richtplan vorgesehen, als Regionalzentrum stark wachsen. Stans will dem Gedanken des neuen Raumplanungsgesetzes der inneren Verdichtung nachleben und die Entwicklung vorwiegend mit dem Schliessen von Baulücken und dem Verdichten der bestehenden Baustruktur innerhalb des Zeithorizontes des vorliegenden Richtplanes von 10 Jahren erreichen, ohne weitere periphere Landflächen zu beanspruchen. Diese Entwicklung wird auch in der zurzeit laufenden Überarbeitung des Siedlungsleitbildes angestrebt. Stans will auch nicht mit einer zu starken eigenen Entwicklung die notwendige Entwicklung anderer Gemeinden behindern. Aus diesem Grund erachtet der Gemeinderat Stans den Entwicklungsschwerpunkt Bitzi West (Schwerpunkt Arbeiten und Wohnen) in der im vorliegenden Richtplan vorgesehenen Zeitspanne als politisch nicht umsetzbar. Jedoch erachtet man das Gebiet aber durchaus als Entwicklungsvision für künftige Planungen und Generationen.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Nachfrage nach Wohn- und Arbeitsflächen soll im Kanton Nidwalden primär durch unüberbaute und unternutzte Parzellen im Siedlungsgebiet sowie durch Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen und Arbeiten gedeckt werden. In Anbetracht der geringen Bauzonenreserven der Gemeinde Stans und der Möglichkeit einer optimalen Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Landschaft stellt das Gebiet Stans West aufgrund seiner Lage und der sehr guten Erschliessung (MIV/ÖV) ein grosses Potential dar. Bereits heute ist die Bautätigkeit im Gebiet Stans West (rund um den Länderpark) gross. Dies weist darauf hin, dass dort auch künftig, ohne ESP, eine Entwicklung stattfinden wird. Mit dem ESP Stans West werden die planerischen Voraussetzungen geschaffen, um eine nachhaltige Entwicklung in diesem Bereich langfristig zu ermöglichen. Ohne entspre-

						chende Planung und Infrastrukturen (Netzergänzung, S-Bahnhaltestelle) wird die Chance einer integralen Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Landschaft mit entsprechend positiver Auswirkung auf Wohn – und Arbeitsplatzqualität vertan. Im Sinne der Gesamtentwicklung Nidwaldens ist aus kantonaler Sicht am ESP Stans West festzuhalten. Die Angaben betreffend Priorität/Zeitraum werden in der Koordinationsaufgabe zum ESP Stans West angepasst und neu mit C (5-10 Jahre) ausgewiesen.
75 FÖVP	S1-10	Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans-West	SP NW	Das Gebiet Bitzi West als ESP Arbeiten und Wohnen sei innerhalb des vorliegenden Richtplanes als Entwicklungsschwerpunkt zu streichen. Die Priorisierung im Richtplan sei zu ändern, dass das Schliessen von Baulücken prioritär behandelt wird.	Nidwalden und vor allem Stans sind in den letzten 20 Jahren stark gewachsen, der Siedlungstrenngürtel wurde massiv ausgeweitet, viele periphere Flächen sind verbaut, daraus abgeleitet hat das Verkehrsaufkommen massiv zugenommen. Stans muss das bisherige Wachstum reduzieren, und nicht wie im Richtplan vorgesehen, als Regionalzentrum stark wachsen. Die Gemeinden müssen dem Gedanken des neuen Raumplanungsgesetzes der inneren Verdichtung nachleben und die Entwicklung innerhalb des Zeithorizont des vorliegenden Richtplanes von 10 Jahren vorwiegend mit dem Schliessen von Baulücken und dem Verdichten der bestehenden Baustruktur erreichen, ohne weitere periphere Landflächen zu beanspruchen.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die Nachfrage nach Wohn- und Arbeitsflächen soll im Kanton Nidwalden primär durch unüberbaute und unternutzte Parzellen im Siedlungsgebiet sowie durch Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen und Arbeiten gedeckt werden. In Anbetracht der geringen Bauzonenreserven der Gemeinde Stans und der Möglichkeit einer optimalen Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Landschaft stellt das Gebiet Stans West aufgrund seiner Lage und der sehr guten Erschliessung (MIV/ÖV) ein grosses Potential dar. Bereits heute ist die Bautätigkeit im Gebiet Stans West (rund um den Länderpark) gross. Dies weist darauf hin, dass dort auch künftig eine Entwicklung stattfinden wird. Mit dem ESP Stans West werden die planerischen Voraussetzungen geschaffen, um eine nachhaltige Entwicklung in diesem Bereich langfristig zu ermöglichen. Ohne entsprechende Planung und Infrastrukturen (Netzergänzung, S-Bahnhaltestelle) wird die Chance einer integralen Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Landschaft mit entsprechend positiver Auswirkung auf Wohn – und Arbeitsplatzqualität vertan. Im Sinne der Gesamtentwicklung Nidwaldens ist aus kantonaler Sicht am ESP Stans West festzuhalten.
76 FÖVP	S1-10	Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans-West	WWF Unterwalden, Luzern	Prüfen, ob dies mit dem neuen Raumplanungsgesetz vereinbar ist und allenfalls Korrekturen im Richtplan vornehmen. Im Mindesten muss beanspruchte FFF (Fruchtfolgefläche) kompensiert werden.	Diese bauliche Entwicklung wird zusammen mit der Westumfahrung Stans viel zu viel wertvolles Kulturland beanspruchen (s. auch Kapitel V2-3).	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die Nachfrage nach Wohn- und Arbeitsflächen soll im Kanton Nidwalden primär durch unüberbaute und unternutzte Parzellen im Siedlungsgebiet sowie durch Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen und Arbeiten gedeckt werden. In Anbetracht der geringen Bauzonenreserven der Gemeinde Stans und der Möglichkeit einer optimalen Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Landschaft stellt das Gebiet Stans West aufgrund seiner Lage und der sehr guten Erschliessung (MIV/ÖV) ein grosses Potential dar.
77 FÖVP	S1-10	Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans-West	Pro natura NWOW	Die Dimension der Neueinzonung Stans West ist zu hinterfragen.	Wir plädieren stark für eine Redimensionierung der neu einzuzonenden Flächen. Zudem beantragen wir auch, aus oben erwähnten Gründen das in den nächsten 20 Jahren benötigte Bauland um 20% zu kürzen.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Mit dem vorliegenden Gesamtentwicklungskonzept besteht die Möglichkeit, den ESP Stans West schrittweise zu erweitern (Etaprierung). Dies ermög-

						licht eine hohe Flexibilität und Reaktionsfähigkeit auf künftige Entwicklungen.
78 FÖVP	S1-10	Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans-West	VCS NWOW	Der Umfang des ESP Stans West ist bedeutend zu reduzieren, oder es ist auf den ESP Stans West ganz zu verzichten. Zuerst soll verdichtet gebaut und die Siedlungserweiterungsgebiete genutzt werden. Etap pierung: Die Realisierung der Haltestelle Bitzi muss in der ersten Etappe stattfinden.	Aus unserer Sicht ist der ESP Stans West überdimensioniert und erfüllt die Grundlagen (Nachhaltigkeit, Kulturlandschutz) nicht. Etap pierung: Die Haltestelle Bitzi bedient weite Teile von Stans besser als der Bahnhof Stans und ermöglicht eine effiziente ÖV-Erschliessung des Einkaufszentrums Länderpark sowie des Kantonsspitals. Auch ohne Realisierung des ESP Stans West ist die Haltestelle sinnvoll (siehe SBahn- Netz Zug, das in den letzten Jahren mit zahlreichen zusätzlichen Haltestellen ergänzt wurde). Zur Abbildung fehlt die Legende.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Mit dem vorliegenden Gesamtentwicklungskonzept besteht die Möglichkeit, den ESP Stans West schrittweise zu erweitern (Etap pierung). Dies ermöglicht eine hohe Flexibilität und Reaktionsfähigkeit auf künftige Entwicklungen. Bei der Priorisierung der Infrastrukturbauten im ESP Stans West sind der Bedarf und die Potentiale zu berücksichtigen. Die Haltestelle Bitzi wird dann erstellt, wenn das Potential an Nutzern aufgrund der Siedlungsentwicklung und der Nachfrage aus dem bestehenden Siedlungsgebiet genügend gross ist.
79 FÖVP TBA	S1-10	Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans-West	F. Egli, Stans B.&B. Würsch, St G. Egger, St. J. Bachmann, St A. Caruso, St. L. Huser, St. E. Kaiser, St.	Die Variante „Entlastungsstrasse“ der IG Stans West via Galgenried/Müller-Martini sei in den Richtplan aufzunehmen.	Die heutige Zufahrtsstrasse zum Länderpark ist in Stosszeiten bereits jetzt hoffnungslos verstopft. Der Verkehr staut sich oft bis zum Burger King zurück. Eine zusätzliche Belastung mit der Erschliessung von Ennetmoos ist weder visionär noch zukunftsorientiert; Verkehrskollapse sind vorprogrammiert und die Gelder am falschen Ort investiert.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Im Rahmen des Agglomerationsprogramms wurde die künftige Verkehrsentwicklung rund um den Länderpark anhand eines Verkehrsmodells prognostiziert. Die vorgeschlagene Linienführung ist Ergebnis eines umfangreichen Evaluationsprozesses unter Einbezug der Modelldaten sowie städtebaulicher und raumrelevanter Kriterien. Die „Entlastungsstrasse“ der IG-Stans West war eine der geprüften Varianten, welche in der Bewertung ausschied. Die Netzer gänzung wurde vom Bund eingehend geprüft und bestand als eine der wenigen Umfahrungen in der Schweiz diese Prüfung. Der Bund leitet an die Netzer gänzung 40% der Kosten. Wichtiges Kriterium dabei ist die hinreichende Entlastungsleistung, welche die Variante IG kaum zu erfüllen vermag.
80 FÖVP TBA	S1-10	Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans-West	Infanger-Omlin, Stans M. Amstutz, St. D. Amstutz, St.	Ablehnung	Die heutige Zufahrtsstrasse zum Länderpark ist in Stosszeiten bereits jetzt hoffnungslos verstopft. Der Verkehr staut sich oft rund um die Länderpark Einfahrt zurück. Eine zusätzliche Belastung mit der Erschliessung von Ennetmoos wird die bereits heute überlastete Strecke noch mehr belasten und mittelfristig keine zukunftsorientierte Lösung darstellen. Dies kann sicherlich nicht im Sinne der Steuerzahler sowie der Anwohner sein!	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Im Rahmen des Agglomerationsprogramms wurde die künftige Verkehrsentwicklung rund um den Länderpark anhand eines Verkehrsmodells prognostiziert. Die vorgeschlagene Linienführung ist Ergebnis eines umfangreichen Evaluationsprozesses unter Einbezug der Modelldaten sowie städtebaulicher und raumrelevanter Kriterien.
81 FÖVP TBA	S1-10	Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans-West	R.&A: Jacomet Bitzistr.11, Stans M. Jacomet, St. F. Jacomet, St.	Die im Richtplan für Stans West als Netzer gänzung vorgesehene Linienführung sei aufgrund der bereits heute überlasteten Situation rund um den Länderpark aus dem Richtplan zu streichen. Anstelle der Amtsvariante Netzer gänzung beantragen wir die von der IG Stans West vorgeschlagene Entlastungsstrasse in den Richtplan auf-	Die Verkehrssituation rund um den Länderpark, insbesondere bei dem Bitzikreisel ist bereits heute mehr als am Anschlag. Der Verkehr staut sich zeitweise bis zum Burgerking zurück. Deshalb wäre eine Umsetzung der im Richtplan vorgesehenen Netzer gänzung ein Garant für einen Verkehrskollaps. Auch aus Kostengründen und terminlicher Realisierbarkeit ist die Entlastungsstrasse der Netzer gänzung vorzuziehen. In der von der IG Stans West gemachten Studie schneidet die Ergänzungsstrasse in allen Punkten besser ab als die Amtsvariante. Es ist absolut sinnfrei, die verkehrstechnisch bereits heute äusserst ungünstige Situation um den Länderpark weiter zu verschärfen. Die Modelle der Raumentwickler taugen hier leider nicht, da sie an der Realität vorbei zielen. Über deren fragwürdigen und unwissenschaftlichen Methoden habe ich mich bereits in einem separaten Schreiben beschwert. Ich befürworte eine Lösung, die eine echte Entlastung bringt. Eine solche wird von der IG Stans West vorgeschlagen.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Im Rahmen des Agglomerationsprogramms wurde die künftige Verkehrsentwicklung rund um den Länderpark anhand eines Verkehrsmodells prognostiziert. Die vorgeschlagene Linienführung ist Ergebnis eines umfangreichen Evaluationsprozesses unter Einbezug der Modelldaten sowie städtebaulicher und raumrelevanter Kriterien. Die „Entlastungsstrasse“ der IG-Stans West war eine der geprüften Varianten, welche in der Bewertung ausschied.

				zunehmen. (Dokument bei Stellungnahme)		
82 FÖVP TBA	S1-10	Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans-West	IHS Nidwalden St. Klararain 1 Stans	Stans West entwickelt sich in einem Hochwasserentlastungsgebiet (gemäss Karte L5-3). Die Netzverbindung der IG Stans West sollte für künftige Entwicklung der geplanten im Aggloprogramm vorgezogen werden. Bei den Neueinzonungen sollten zusammenhängende Fruchtfolgeflächen angestrebt werden. Im Weiteren sollten bei Neueinzonungen die Aspekte aus Sicht der Landwirtschaft und Landschaft berücksichtigt werden.	Es sind vielfach einseitige Betrachtungsweisen, welche mit der Zunahme der Bevölkerung und dem Verlust der Land- resp. Landwirtschaft Einbussen in den Wohn- und Lebensqualitäten von ungeahntem Ausmass mit sich bringt und diese gefährdet. Aus diesem Grund sind Neueinzonungen auf ein Minimum zu beschränken, klare Siedlungsränder sind zu definieren und die Verdichtung nach innen ist mit Sorgfalt zu intensivieren. Dürfte längerfristig eine Herausforderung sein. Insbesondere für die neue Netzverbindung West resp. deren Entwicklungsgebiet des Aggloprogramms.	nicht relevant [☐ akzeptieren [☐ nicht akzeptieren [x] Begründung: Der häushälterische Umgang mit dem Boden wird unter Anderem mit dem Instrument des Agglomerationsprogramms umgesetzt. Bei Neueinzonungen kommt der Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Landschaft eine grosse Bedeutung zu. Damit wird eine einseitige Betrachtungsweise vermieden und alle Aspekte (Fruchtfolgefläche, Bedürfnisse Landwirtschaft, Hochwasserschutz,...) fliessen dabei ein.
83 FÖVP TBA	S1-10	Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans-West	CVP NW	Ablehnung	Die Siedlungsentwicklung (ESP) im Gebiet Bitzi/Stans West ist vollumfänglich zu streichen.	nicht relevant [☐ akzeptieren [☐ nicht akzeptieren [x] Begründung: Bereits heute ist die Bautätigkeit im Gebiet Stans West (rund um den Länderpark) gross. Dies weist darauf hin, dass dort auch künftig eine Entwicklung stattfinden wird. Mit dem ESP Stans West werden die planerischen Voraussetzungen geschaffen, um langfristig in diesem Bereich eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass auch ohne ESP die Entwicklung von Stans in diesem Gebiet stattfinden wird. Ohne entsprechende Planung und Infrastrukturen (Strasse+S-Bahn Haltestelle) wird die Chance einer integralen Abstimmung von Siedlung und Verkehr mit entsprechend positiver Auswirkung auf Wohn- und Arbeitsplatzqualität verfallen.
84 FÖVP TBA	S1-10	Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans-West	Genossenkorporation Stans		Verweis auf die Aussagen in B1 und B3-1	nicht relevant [☐ akzeptieren [☐ nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Zielszenarien Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum basieren auf den Ergebnissen eines partizipativen Prozesses mit den Gemeinden. Gemeinsam wurden diese festgelegt und im Zukunftsbild festgehalten. Gerade die Auseinandersetzung mit den zukünftigen Entwicklungsszenarien und deren Abbildung im Agglomerationsprogramm stellt eine nachhaltige Entwicklung sicher.
85 FÖVP TBA	S1-10	Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans-West	IG Stans West	Umsetzung des Verkehrskonzepts Stans West / Kost + Partner	Verweis auf das Konzept von Kost + Partner (Dokument beim Antrag)	nicht relevant [☐ akzeptieren [☐ nicht akzeptieren [x] Begründung: Im Rahmen des Agglomerationsprogramms wurde die künftige Verkehrsentwicklung rund um den Länderpark anhand eines Verkehrsmodells prognostiziert. Die vorgeschlagene Linienführung ist Ergebnis eines umfangreichen Evaluationsprozesses unter

						Einbezug der Modelldaten sowie städtebaulicher und raumrelevanter Kriterien. Die „Entlastungsstrasse“ der IG-Stans West war eine der geprüften Varianten, welche in der Bewertung ausschied.
86 AFU	S1-11	Störfallvorsorge	Gemeinderäte Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Erläuterungstext anpassen	Die in diesem Abschnitt verlangten Massnahmen gehen absolut zu weit. Falls bestehende Anlagen und Betriebe mit erhöhten Störfallrisiken vorhanden sind, ist selbstverständlich, dass bei Neueinzonungen dies berücksichtigt und entsprechend fundiert abgeklärt wird. Es ist jedoch meist so, dass Betriebe mit entsprechenden Risiken in bestehenden Industriezonen siedeln. Die Risiken sind allenfalls noch nicht vorgängig bekannt. Zudem besteht die Möglichkeit, dass daneben noch weitere Bauzonen vorhanden sind. Diese können gestützt auf die Bestimmungen der entsprechenden Zone überbaut werden. Vor bekannt ist, ob ein Betrieb ein gewisses Störfallrisiko besitzt, können die Schutzmassnahmen nicht definiert werden. Deshalb ist es wohl schwierig, in der Nutzungsplanung bereits verbindliche Vorgaben zu definieren, die nicht bereits in der Störfallverordnung festgeschrieben sind. Falls es einfache Bestimmungen gibt, können diese im Rahmen der Revision der Baugesetzgebung dort aufgenommen werden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Bei Anlagen mit einem nicht tragbaren Risiko ordnet die Vollzugsbehörde gemäss Art. 8 StFV die erforderlichen Massnahmen in erster Linie beim Anlage-Inhaber an. Der Inhaber der Anlage hat keinen Anspruch darauf, dass das für die Nutzungsplanung zuständige Gemeinwesen in der Umgebung seiner Anlage von vorn herein keine neue Nutzungen vorsieht, die zu einer Verschiebung des Risikos in den untragbaren Bereich führen. Das Gemeinwesen muss jedoch die Störfallvorsorge in seiner umfassenden raumplanerischen Interessenabwägung berücksichtigen und damit auch das Interesse am Weiterbestand der risikoträchtigen Anlage, insbesondere wenn diese im öffentlichen Interesse betrieben wird. Gemäss der Planungshilfe „Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge“ der Bundesämter für Raumentwicklung, für Umwelt, für Verkehr, für Energie und für Strassen vom Oktober 2013 sind auf Stufe Richtplanung Ziele, Grundsätze und behördenverbindliche Aufträge im Grundsatz festzulegen, nicht aber bereits konkrete Massnahmen wie die in der Koordinationsaufgabe S1 erwähnte „angepasste Nutzung“. Zu prüfen ist deshalb ein Ersatz der Formulierung der Koordinationsaufgabe S1-11 durch die in der Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge“ aufgeführten, allgemein gefassten Ziele, Grundsätze und behördenverbindlichen Aufträge. Die konkrete Prüfung der Risikorelevanz der angestrebten Nutzung im Einflussbereich einer der Störfallverordnung unterstellten Anlage sowie die Interessenabwägung erfolgt zweckmässigerweise auf Stufe Nutzungsplanung.
87 ARE	S1-13 alt	Nutzungskonzept Seefeld Buochs/Ennetbürgen	Genossenkorporation Buochs	belassen	Das Nutzungskonzept ist planerisch abgeschlossen, aber die Umsetzung läuft noch.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Das Nutzungskonzept hat seine Wirkung entfaltet. Die entsprechenden Inhalte sind in die Nutzungsplanung eingeflossen und teilweise in Bauprojekte umgesetzt worden. Das Koordinationsblatt ist dadurch obsolet.
88 ARE	S1-13 alt	Nutzungskonzept Seefeld Buochs/Ennetbürgen	Genossenkorporation Ennetbürgen	belassen	Die Entwicklung des Gebiets ist nicht abgeschlossen. Das Seefeld ist für die Bewohner von Ennetbürgen und Buochs ein beliebtes Naherholungsgebiet mit freiem Seezugang. Es geniesst einen hohen Stellenwert und ist in seiner Art im Kanton einzigartig. Warum der Richtplan hier keine Aussage zu Koordinationsaufgaben machen will, ist nicht verständlich. Die Formulierungen des aktuellen Richtplans sind nach wie vor von Bedeutung.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Das Nutzungskonzept hat seine Wirkung entfaltet. Die entsprechenden Inhalte sind in die Nutzungsplanung eingeflossen und teilweise in Bauprojekte umgesetzt worden. Das Koordinationsblatt ist dadurch obsolet
89	S1-13	Fahrende	Genossenkorporation	streichen	Der Standort für Fahrende in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsgebiet Buochs und Ennetbürgen kann	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒

ARE	neu		on Buochs, Ennetmoos		durch die Grundeigentümerin nicht nachvollzogen werden. Der Camping deckt andere Bedürfnisse ab, als jene der Fahrenden. Im Sommer ist der Camping 100 %ig belegt und im Winter geschlossen.	Begründung: Hier liegt offenbar ein Missverständnis vor, die Massnahme macht keine Aussage über einen allfälligen Standort. Das Koordinationsblatt bezieht sich nicht auf das Seefeld, es hat einzig die Nummer des gelöschten Koordinationsblattes „Nutzungskonzept Seefeld“ geerbt.
90 ARE	S1-13 neu	Fahrende	Gemeinderat Buochs, Beckenried, Stansstad, Ennetbürgen	Anfrage	Benötigen Standplätze für Fahrende nicht eine entsprechende Nutzungszone? Gemäss BauG dürfen pro Parzelle lediglich 2 Wohnwagen und dgl. für einen Monat aufgestellt werden.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Es ist richtig, dass entsprechende Nutzungen zoniert werden müssten.
91 ARE	S2	Wirtschaft	Gemeinderat Oberdorf	ergänzen	Grössere Industrie- und Gewerbezone befinden sich auch in der Gemeinde Oberdorf. Namentlich im Gebiet Wiler Allmend (Aawasserstrasse) haben sich in den letzten Jahren bekannte Betriebe angesiedelt.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Oberdorf in Ausgangslage ergänzen. S 2-2 „ESP Rieden“ mit Wiler Allmend ergänzen
92 ARE	S2-1	Gezielte Wirtschaftsförderung	Gemeinderäte Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Massnahme streichen	Dies ist keine raumplanerische Aufgabe, da im Koordinationsblatt keine raumplanerischen Massnahmen vorgesehen sind. Ohne handfeste Festlegungen kann dieses Blatt ersatzlos gestrichen werden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Eine gezielte Wirtschaftsförderung mit Standortmanagement kann sich auf die effiziente Nutzung der Arbeitszonen auswirken.
93 ARE	S2-1	Gezielte Wirtschaftsförderung	Genossenkorporation Ennetbürgen	Gesamtes Kapitel aus dem Richtplan streichen	Unpassend. Aussage hat keine Verbindlichkeit und keinen Bezug zur Richtplanung. Dass für anzusiedelnde und angesiedelte Unternehmen der Richtplan eine Bedeutung hat ist unbestritten. Die unter S2-1 aufgelistete Formulierung in Form einer Beschreibung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung sind für den Richtplan weder verbindlich noch nützlich.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Eine gezielte Wirtschaftsförderung mit Standortmanagement kann sich auf die effiziente Nutzung der Arbeitszonen auswirken.
94 FÖVP	S2-2	Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten	Gemeinderat Stans	Das Gebiet Bitzi West sei als Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten innerhalb des vorliegenden Richtplans zu streichen und als Entwicklungsvision zu bezeichnen.		nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Siehe Ausführungen zu S1-10 (Nr. 74). Aufgrund der positiven Auswirkungen auf den Modalsplit und die Pendlerströme sind Mischnutzungen (Arbeiten und Wohnen) zwingend zu fördern. Im Sinne der Gesamtentwicklung Nidwaldens ist aus kantonaler Sicht am ESP Stans West Wohnen und Arbeiten festzuhalten.
95 FÖVP	S2-2	Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten	SP NW	Das Gebiet Bitzi West als ESP Arbeiten sei innerhalb des vorliegenden Richtplanes als Entwicklungsschwerpunkt zu streichen.	Nidwalden und vor allem Stans sind in den letzten 20 Jahren stark gewachsen, der Siedlungstrenngürtel wurde massiv ausgeweitet, viele periphere Flächen sind verbaut, daraus abgeleitet hat das Verkehrsaufkommen massiv zugenommen. Stans muss das bisherige Wachstum reduzieren, und nicht wie im Richtplan vorgesehen, als Regionalzentrum stark wachsen. Die Gemeinden müssen dem Gedanken des neuen Raumplanungsgesetzes der inneren Verdichtung nachleben und die Entwicklung innerhalb des Zeithorizont des vorliegenden Richtplanes von 10 Jahren vorwiegend mit dem Schliessen von Baulücken und dem Verdichten der bestehenden Baustruktur erreichen, ohne weitere periphere Landflächen zu beanspruchen.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Siehe Ausführungen zu S1-10 (Nr. 75). Aufgrund der positiven Auswirkungen auf den Modalsplit und die Pendlerströme sind Mischnutzungen (Arbeiten und Wohnen) zwingend zu fördern. Im Sinne der Gesamtentwicklung Nidwaldens ist aus kantonaler Sicht am ESP Stans West Wohnen und Arbeiten festzuhalten.
96 FÖVP	S2-2	Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten	SVP NW SVP Stans	Streichen: Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten Stans West Antrag: Verlegung zu V4-5		nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: In Anbetracht der geringen Bauzonenreserven der Gemeinde Stans und der anhaltenden Nachfrage nach Wohn- und Arbeitsflächen, stellt das Gebiet Stans West aufgrund seiner Lage und der sehr guten Erschliessung (MIV/ÖV) ein grosses Potential dar. Bereits heute ist die Bautätigkeit im Gebiet Stans West (rund um den Länderpark) gross. Dies weist darauf hin, dass dort auch künftig, eine Entwicklung

						stattfinden wird. Mit dem ESP Stans West werden die planerischen Voraussetzungen geschaffen, um eine nachhaltige Entwicklung in diesem Bereich langfristig zu ermöglichen. Ohne entsprechende Planung und Infrastrukturen (Netzergänzung, S-Bahnhaltestelle) wird die Chance einer integralen Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Landschaft mit entsprechend positiver Auswirkung auf Wohn – und Arbeitsplatzqualität vertan. Aufgrund der positiven Auswirkungen auf den Modalsplit und die Pendlerströme sind Mischnutzungen (Arbeiten und Wohnen) zwingend zu fördern. Im Sinne der Gesamtentwicklung Nidwaldens ist aus kantonaler Sicht am ESP Stans West Wohnen und Arbeiten festzuhalten. Hinweis: Ein Koordinationsblatt V4-5 existiert nicht.
97 FÖVP	S2-2	Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten	Genossenkorporation Buochs	Arbeitsgebiet Fadenbrücke Buochs -> Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung (wie im heutigen gültigen Richtplan festgelegt)	Bereits im Aggloprogramm haben wir darauf hingewiesen, dass das Arbeitsgebiet nördlich Fadenbrücke (Flugplatz) nicht nur von kommunaler Bedeutung ist. Dieses Arbeitsgebiet Fadenbrücke stellt über die Gemeindegrenze Buochs hinaus einen wichtigen Arbeitsstandort dar. In jedem Fall kann an diesem Standort einen optimalen Mix von Branchen angesiedelt werden, um einem aviatischen „Klumpenrisiko“ zu begegnen. Die notwendigen Erschliessungsmöglichkeiten wurden bereits früher zusammen mit der Gemeinde Buochs und Tiefbauamt aufgezeigt.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Das Gebiet Faden eignet sich aus verschiedenen Gründen (Grösse, Erschliessung, ÖV-Anbindung, Naturrisiken etc.) z.Z. nicht als ESP von kantonaler Bedeutung. Eine Entwicklung ist trotzdem möglich. Die Bezeichnung als Siedlungserweiterungsgebiet und als kommunaler ESP lässt alle Möglichkeiten offen, ohne dass es sich jedoch um einen ESP von kantonaler Bedeutung handelt.
98 FÖVP	S2-2	Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten	Genossenkorporation Stans	Hinweis	Wir verweisen auf die Aussagen unter B1 und B3-1. Im Weiteren wird bezüglich Entwicklungsschwerpunkt Stans/Ennetbürgen, Bürgenbergsüd auf unsere früheren Stellungnahmen mit Schreiben vom 13.03.2008 und 21.09.2011 verwiesen. Positiv bemerkt wird, dass unser Anliegen berücksichtigt wurde und südlich der Ennetbürgerstrasse keine Bebauung mehr vorgesehen ist (wurde in Schreiben vom 28.04.2011 an Baudirektion und in Vernehmlassung zu Agglomerationsprogramm 2011 beantragt). Es wird aber nochmals klar festgehalten, dass die Genossenkorporation Stans als betroffene Grundeigentümerin nicht anstrebt, dass gemäss Karte zu S2-2 die Fläche vom heutigen Firmenareal der Pilatus Flugzeugwerke AG bis zum heutigen RUAG Areal durchgehend verbaut wird. Diese Fläche soll weiterhin in der Landwirtschaftszone verbleiben, auch da in diesem Bereich Fruchtfolgeflächen ausgewiesen sind.	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [] Begründung: Wird zur Kenntnis genommen.
99 FÖVP	S2-2	Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten	Gemeinderat Oberdorf	Ergänzen	Im Plan ist die Wiler Allmend (Aawasserstrasse) in der Gemeinde Oberdorf als kantonaler Entwicklungsschwerpunkt eingefärbt. Bei der Aufzählung im Text fehlt dieses Gebiet aber.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Das Gebiet der Wiler Allmend in Oberdorf gehört zum ESP Arbeiten Rieden. Dieser befindet sich sowohl auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Stans als auch auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Oberdorf. Die Bezeichnung im Text wird wie folgt angepasst: Stans/Oberdorf, Rieden
100 FÖVP	S2-2	Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten	Gemeinderat Buochs, Ennetbürgen	Das Koordinationsblatt ist offener zu verfassen	Die Aufzählung der ESP Arbeiten erfolgte bereits unter S1-2. Im Weiteren wird sich die Gemeinde Buochs gerne auf die Aussagen dieses Richtplanblattes beziehen, in dem es heisst, dass dies ein kommunaler ESP ist. Dies bedeutet auch, dass die Gemeinde für die zweckmässige Einzonung zuständig ist. Die Forderung, dass vorwiegend wertschöpfungsstarke (Hightech), arbeitsintensive neue Unternehmen angesiedelt werden sollen, die einen komparativen Vorteil aus dem Flugplatz Nidwalden (Buochs) erzielen können, darf nicht dazu führen, dass sich nicht auch andere Unternehmen ansiedeln können, falls diese eine optimale Bodennutzung aufweisen und den Flugplatzbetrieb nicht stören.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Definition als kommunaler oder kantonaler ESP keine Änderung der geltenden Zuständigkeiten und Verfahren zur Folge hat. Die Formulierung wird wie folgt angepasst: Dabei sollen insbesondere wertschöpfungsstarke, arbeitsplatzintensive Unternehmen angesiedelt werden, die einen komparativen Vorteil aus dem Flug-

						platz Nidwalden für ihre Geschäftstätigkeit erzielen können, den Luftraum jedoch wenig beanspruchen.
101 FÖVP	S2-2	Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten	FDP. Die Liberalen, Nidwalden	Integration des Entscheides, die Sleeping Base aufzuheben. Mit der Karte S1-2 abstimmen.	Raumrelevante Strategien der Wirtschaftsförderung im Richtplan aufführen.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Der Entscheid des VBS betreffend die Aufhebung der Sleeping Base ist noch nicht definitiv. Das Stationierungskonzept befindet sich z.Z. in der Vernehmlassung. Sollte das VBS am Entscheid festhalten, tritt die Aufhebung der Sleeping Base gemäss armasuisse frühestens 2017 in Kraft.
102 FÖVP	S2-2	Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten	Genossenkorporation Ennetbürgen	Eingangs Ennetbürgen ist bei der Kreuzung „Stanserstrasse/Aumühle“ der ESP Arbeiten zu entfernen.	Dort ist kein ESP Arbeiten, sondern ESP Wohnen vorgesehen.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Auf der Karte S2-2 ist im Gebiet der Kreuzung Stanserstrasse/Aumühle kein ESP Arbeiten eingezeichnet. Der entsprechende ESP Wohnen Allmend ist im Koordinationsblatt S1-2 aufgeführt.
103 FÖVP	S2-2	Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten	WWF Unterwalden, Luzern	Klarere Formulierung zum Schutz des Wildkorridors.	Bei der Fadenbrücke besteht der einzige Wildkorridor in der Talebene. Konflikte bei der Entwicklung des „ESP Arbeiten Fadenbrücke“ mit dem Wildkorridor sind nicht bloss „zu klären“, sondern zu vermeiden, der einzige Wildkorridor darf nicht weiter tangiert werden (im Gegenteil).	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Es wird auf die Koordinationsaufgabe L8-2 zu den Wildkorridoren verwiesen, welche festhält, dass bei Planungen und Projekten im Bereich der Wildkorridore diese zu berücksichtigen sind. Gemäss Gutachten der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (Dr. Otto Holzgang) vom Dezember 1999 ist die Entwicklung des Arbeitsgebiets Faden unter Berücksichtigung des Wildkorridors möglich.
104 FÖVP	S2-2	Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten	Pro natura NWOW	Flächenreduktion	Beim Flugplatz Buochs wird betr. ökologischem Ausgleich argumentiert, dass die vom Bund geforderten 15 ha (12 %) könnten nicht auf diesem landwirtschaftlich wertvollen Boden ausgeschieden werden (V5-4). Bei der neuen Einzonung von Gewerbe- und Industrieland bei der Fadenbrücke spielt der Landverlust offenbar keine Rolle mehr. Wenn man Mühe bekundet, auf dem Flugplatzareal die geforderten 12% ökologischen Ausgleich auszuweisen, müsste konsequenterweise auch die vorgesehene Gewerbezone redimensioniert werden. Die dort grossflächige Einzonung steht auch im Widerspruch zu den in L1-1 gemachten Äusserungen betr. sorgfältigem Umgang mit landwirtschaftlichem Boden und dem Nachweis der notwendigen Fruchtfolgeflächen (LI-2).	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Bei Planungen und Einzonungen muss grundsätzlich immer eine Güter- und Interessenabwägung vorgenommen werden.
105 FÖVP	S2-2	Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten	P. S. M. F. C. Kaiser Bitzi St. P. Frei, Eb.	streichen	Der Entwicklungsschwerpunkt -Arbeitsplätze Stans West (Bitzi, Schmittenbrug, Gerbe) ist zu streichen	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: In Anbetracht der geringen Bauzonenreserven der Gemeinde Stans und der anhaltenden Nachfrage nach Wohn- und Arbeitsflächen, stellt das Gebiet Stans West aufgrund seiner Lage und der sehr guten Erschliessung (MIV/ÖV) ein grosses Potential dar. Im Sinne der Gesamtentwicklung Nidwaldens ist aus kantonaler Sicht am ESP Stans West Wohnen und Arbeiten festzuhalten.
106 FÖVP	S2-2 Plan	Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten	Andre Bircher Oberdorfstr. 20b Beckenried	Flächenanpassung	Auszonung der P. 680, 111, 112 Stansstad (Gebiet Zug/Sagi) aus der Gewässerschutzzone/Landwirtschaftszone. Neueinzonung in die Zone für Wohnen + Arbeiten. Die Nachfrage nach Bauland für das Gewerbe ist ungebrochen. Die Parzellen 680, 111 und 112 "Zug" in Stansstad können zweckmässig erschlossen werden, das Gebiet ist sehr gut auf das bestehende Verkehrsnetz ausgerichtet (Distanz Autobahnanschluss Stans Nord ca. 500 Meter). Mit der Erschliessung, bzw. mit der Erweiterung der Parzellen 680, 111 und 112 in eine Zone für Wohnen + Arbeiten können potentielle Firmen Ihren Standort nach Nidwalden verlegen.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Im Rahmen des Agglomerationsprogramms Nidwalden wurden diverse Gebiete betreffend ihrer Eignung als Entwicklungsschwerpunkt (ESP) geprüft. Das Gebiet Zug/Sagi in Stansstad ist nicht Teil der kantonalen ESP-Strategie.
107	S3	Denkmalpflege	Gemeinderäte Em-	„Grundlagen“ ergänzen, Aus-	Wir verweisen auf die "Empfehlungen zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Art. 5 NHG in der	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐

DP		und Archäologie	metten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	sagen konkretisieren	Richt- und Nutzungsplanung vom 15. November 2012", welche eine massgebliche Grundlage für die Umsetzung der Bundesinventare darstellt. Diese Empfehlung sollte auch in die Grundlagen aufgenommen werden. Es wird festgehalten, dass <i>die ISOS-Methode vom heutigen Baubestand ausgeht</i> . Das ISOS besteht bereits seit mehreren Jahrzehnten. Deshalb sollte geklärt werden, was "heutiger Baubestand" bedeutet.	Begründung: a) Die Empfehlungen dienen als Leitlinie im Umgang mit dem ISOS und sind von Kanton und Gemeinden zu berücksichtigen.
108 DP	S3-1	Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung	FDP. Die Liberalen, Nidwalden	ISOS ist im Kanton NW veraltet (Bsp. Beckenried) und soll den Gegebenheiten angepasst werden.	Die Ortsbilder, zB. Beckenried, haben sich seit der Erstellung des ISOS erheblich geändert die Angemessenheit der Inventarisierung ist in den betroffenen Gemeinden zu überprüfen, bevor ihr faktische Rechtskraft entstehen kann.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Im Denkmalschutzgesetz ist der Auftrag zur Inventarisierung der Ortsbilder erteilt. Die Umsetzung ist geregelt.
109 DP	S3-1	Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung	IHS Nidwalden St. Klararain 1 Stans	Es sollte „gemäss ISOS“ stehen.	Im ISOS OW / NW sind nur die nationalen Ortsbilder detailliert beschrieben. Die regionalen sind nur erwähnt und sollten beim ISOS bestellt werden. Verweis auf neu zu erstellende Karte der „Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung“ Karte fehlt! Ist für die Gemeinden und den Kanton bezüglich Erhalt, Pflege und Förderung intakter Ortsbilder von hoher Bedeutung.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Auf der Übersichtskarte sind die regionalen und lokalen Ortsbilder zu kennzeichnen
110 DP	S3-2	Ortsbilder von lokaler Bedeutung	IHS Nidwalden St. Klararain 1 Stans	Es sollte „gemäss ISOS“ stehen. An dieser Stelle sollten sämtliche Kernzonen der Gemeinden als Ortsbild auf die Schutzwürdigkeit gem. ISOS-Methode überprüft und Erhaltungsziele zugeteilt werden. Im weiteren sollen die im ISOS erwähnten Hinweise und nicht inventarisierten Ortsbilder in Nidwalden überprüft und von einer Fachstelle ergänzt werden.	Im ISOS OW / NW sind nur die nationalen Ortsbilder detailliert beschrieben. Die regionalen und lokalen sind nur erwähnt und sollten beim ISOS bestellt werden. In verschiedenen BZR der Gemeinden werden Kernzonen als Ortsbilder bezeichnet. Im Denkmalschutzgesetz bezeichnet man auch Ortsbilder als Schutzobjekte. Hergiswil beispielsweise wurde vom ISOS konsultiert, jedoch nicht inventarisiert. Verweis auf neu zu erstellende Karte der „Ortsbilder von lokaler Bedeutung“ Inventarliste siehe Beilage, rsp. einzelne Inventare beim ISOS oder beim Innenschweizer Heimatschutz Sektion Nidwalden digital erhältlich. Ist für die Gemeinden und den Kanton bezüglich Erhalt, Pflege und Förderung intakter Ortsbilder von hoher Bedeutung.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Das ISOS ist das einzige, den gesamten Kanton erfassende Ortsbildschutzinventar und somit als Grundlage zu werten. Im Denkmalschutzgesetz ist der Auftrag zur Inventarisierung der Ortsbilder erteilt. Die Umsetzung ist geregelt.
111 DP	S3-3	Kulturdenkmäler von regionaler Bedeutung	Gemeinderäte Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Es ist zu überprüfen, ob von Seiten Denkmalpflege das Gebiet mit Umgebungsschutz nicht z.H. der Gemeinden planerisch und beschreibend bezeichnet werden sollte.	Im Koordinationsblatt steht, dass <i>die Gemeinden in den Zonenplänen, die vom Regierungsrat unter Schutz gestellten Objekte berücksichtigen und dass sie durch geeignete Zonenbestimmungen für einen angemessenen Umgebungsschutz sorgen</i> . Diese geschützten Objekte werden im Zonenplan lediglich als Information aufgenommen. Der Umgebungsschutz ist nicht in jedem Fall geeignet sicher zu stellen, da in den Beschlüssen nicht immer schlüssig aufgezeigt wird, welche Umgebung in die Nutzungsplanungsüberlegungen einbezogen werden müssen. In den Erläuterungen nach der Koordinationsaufgabe spricht man vonGebäudeteilen sowie <i>Zugehör</i> . Ist dies ein gängiger Begriff in der Denkmalpflege?	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Umgebungsschutz: Der Regierungsrat regelt im Unterschutzstellungsbeschluss den Umgebungsschutz. Zugehör: Begriff ist im Denkmalschutzgesetz Art 4 so aufgeführt
112 DP	S	Kulturdenkmäler von regionaler Bedeutung	FDP. Die Liberalen, Nidwalden	„Bauliche Veränderung von A- und B-Objekten“: Griffigere Formulierung wählen. Anpassung an Denkmalpflegegesetz ermöglichen.	Das Denkmalpflegegesetz befindet sich zurzeit in der Revision. Insbesondere die Frage der zuständigen Stelle wird dort zu diskutieren sein. Formulierung im jetzigen Zeitpunkt bezüglich Zuständigkeiten offener wählen (zB. „zuständige Behörde“)	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Feststellung ist richtig: Es werden Zuständigkeiten auch auf die Kommission übertragen.
113 DP	S P	Kulturdenkmäler	Gemeinderat Oberdorf	Kapelle St. Heinrich ergänzen	In der Gemeinde Oberdorf ist die Kapelle St. Heinrich nicht im Plan eingezeichnet.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Feststellung ist gerechtfertigt, da Unterschutzstellungsverfahren läuft

114 DP	S	Historische Verkehrswege	Gemeinderat Oberdorf, Ennetbürgen	Es sollte im Rahmen des Richtplanes überlegt werden, wie man mit den regionalen und lokalen Objekten in der Nutzungsplanung umgehen muss.	Historische Verkehrswege sind Denkmalschutzobjekte und somit gemäss der Denkmalschutzgesetzgebung zu sichern. Das Bauinventar wird in der Nutzungsplanung nur noch im Anhang aufgeführt, Bestimmungen und Bezeichnung im Zonenplan werden keine mehr gemacht.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Historischen Verkehrswege sind ein junges Inventar und effektiv zu wenig klar definiert.
115 DP	S	Historische Verkehrswege	Gemeinderäte Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad	Im Richtplan sollte überlegt werden, wie mit den regionalen und lokalen Objekten in der Nutzungsplanung umzugehen ist.	Die Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz regelt den Schutz der <i>nationalen</i> Objekte. Historische Verkehrswege sind Denkmalschutzobjekte und somit mittels der Denkmalschutzgesetzgebung zu sichern. Das Bauinventar wird in der Nutzungsplanung lediglich im Anhang aufgeführt. Bestimmungen und Bezeichnung im Zonenplan werden nicht mehr gemacht.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Historischen Verkehrswege sind ein junges Inventar und effektiv zu wenig klar definiert.
116 AFU	S	Lärm	M. von Allmen, Bitzistrasse 1, Ennetbürgen	Die zulässigen Lärmemissionen durch Veranstaltungen in den Gemeinden und auf dem Flugplatz am Abend/nachts (bis in die Morgenstunden!) müssen klar geregelt und die Emissionen begrenzt werden, sei es zeitlich sei es hinsichtlich Lautstärke und Tonfrequenzen. Es muss daher ein entsprechender Abschnitt S5-4 neu eingeführt werden!	Der Lärm infolge Veranstaltungen in den Gemeinden sowie auf dem Flugplatz am Abend und in der Nacht bis in die frühen Morgenstunden muss eingeschränkt werden. Die Emissionen durch diese Veranstaltungen sind mindestens so gesundheitsschädlich und störend wie der Lärm durch den Strassenverkehr (eigentlich stärker, weil der Strassenverkehr ab Mitternacht deutlich abnimmt). Bekanntlich stören am meisten, die lauten tiefen Bässe, die sich sehr schwer/gar nicht durch Dämmmassnahmen an Gebäuden „auslöschen“ lassen. Zudem spielt die topographische Gestaltung von Nidwalden auch eine Rolle (Tal/See). Dies betrifft auch Veranstaltungen auf den Sportplätzen (z.B. Fussballturniere, Spiele mit Ende nach 22/23Uhr!) Im Richtplan werden Lärmschutzmassnahmen für Strassen spezifisch angesprochen aber keine Massnahmen gegen Nachtlärm durch Veranstaltungen. Das bedeutet, dass man den Verkehrslärm mit hohen Kosten eindämmt, aber den Nachtlärm durch Veranstaltungen, der einem den Schlaf raubt, zulässt. Wie das zusammenpasst ist rätselhaft oder einfach Vogel- Strauss Politik!	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Für Veranstaltungen existieren keine Grenzwerte für Anwohner. Es ist Sache der Bewilligungsbehörde, die Anlässe zeitlich zu begrenzen, oder Auflagen dergleichen zu verfügen. Anlässe mit elektronisch verstärkter Musik sind der Kantonspolizei zu melden.
117 AFU	S	Lärm	Genossenkorporation Stans	Ergänzen	Wohl ist unter Ausgangslage erwähnt, dass auch Lärmbelastung durch den Flugplatz Buochs verursacht wird. Diese habe im Vergleich zum Lärmbelastungskataster 2001 im Jahr 2003 deutlich abgenommen. Unter den Koordinationsaufgaben wird aber auf eine Lärmbelastung durch den Flugverkehr nicht eingegangen. Diese muss aber unseres Erachtens berücksichtigt werden, dies in Koordination mit der Anzahl Flugbewegungen aufgeführt unter V5-1. Siehe dazu auch Bemerkungen unter V5.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: TBA: mit V5 zusammen beantworten;
118 ARE	L	Intensivlandwirtschaftszonen	Gemeinderäte Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Textanpassung	Der Text unterhalb der Koordinationsmassnahme ist allenfalls anzupassen, da im Moment das kantonale Baugesetz vollständig überarbeitet wird.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Sollte das PBG in Kraft treten, wäre die Aussage an die neue Bestimmung anzupassen. Es soll jedoch die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des RP gültige Gesetzesversion abgebildet werden.
119 ARE	L	Fruchtfolgefächern (FFF)	SVP NW SVP Stans	Die Fruchtfolgefächern müssen innerhalb der Gemeinde sichergestellt werden.	Die Fruchtfolgefächern müssen sichergestellt werden, weil nur im Talboden eine rationelle Produktion stattfinden kann und für die Bürgerinnen und Bürger die Nahrungsmittelversorgungssicherheit ein immer wichtigeres Kriterium für die Zukunft wird. Die Versorgung mit Nahrungsmitteln in Zukunft wird zusehends schwieriger.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Es ist schon heute so, dass das Kantonskontingent auf die Gemeinden aufgeteilt ist, in Realität wird bei Bauvorhaben verlangt, dass Eigentümer verlorene FFF qualitativ und quantitativ gleichwertig ersetzen müssen, idR. auf gleicher Parzelle, falls dies nicht möglich ist, gilt die Ebene Gemeinde und Verschiebungen unter den Gemeinden als letzte Variante.
120 ARE	L	Fruchtfolgefächern (FFF)	Genossenkorporation Buochs	Verlegung FFF gemäss Situation (bei Stellungnahme)	Für die Realisierung des Recyclingcenters der Zimgroup Buochs haben wir im August 2013 die Verlegung der FFF gemäss Beilage angeboten. Aufgrund von Renaturierungsmassnahmen in den nächsten Jahren auf dem Flugplatz Buochs, kann die Ersatzfläche auch noch angepasst werden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: FFF sind in einem separaten Plan ausserhalb des RP abgebildet. Der entsprechende Plan ist Teil des Sachplans FFF. Grössere Verschiebungen von Flächen bedürfen einer bodenkundlichen Beurteilung und einer Genehmigung durch den RR. Die The-

						menkarte hat diesbezüglich nur informativen Charakter.	
121 ARE		L	Fruchtfolgeflächen (FFF)	Genossenkorporation Stans	Grundsätzlich ist in einem Richtplan eine Überlagerung von Fruchtfolgeflächen und geplanten Siedlungsgebieten infolge Inkompatibilität zu unterlassen.	Fruchtfolgeflächen liegen gemäss Karte auch in Gebieten, in denen eine Bebauung angedacht ist, was spätere Umlagungen der Fruchtfolgeflächen nach sich zieht. Umlagungen von Fruchtfolgeflächen müssen vor oder mit dem Ausscheiden von Siedlungsgebieten erfolgen. Solche Umlagungen sollen im Richtplan auch über Gemeindegrenzen hinaus möglich sein.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Letztendlich muss die FFF dann anderweitig gleichwertig gesichert sein, wenn eine Fläche eingezont wird. Der Kanton hat das Kontingent von 370 ha zu sichern. Umlagerungen zwischen den Gemeinden sind grundsätzlich möglich.
122 ARE		L	Fruchtfolgeflächen (FFF)	Gemeinderäte Oberdorf, Buochs, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Kanton soll beim Flugplatz Ersatzflächen zur Verfügung stellen	Vierorts sind die Fruchtfolgeflächen bis an die Zonengrenzen ausgeschieden, weshalb es oftmals nicht mehr möglich ist, auf eigenem Gemeindegebiet Ersatzflächen anzubieten. Es wäre wünschenswert, wenn der Kanton beim Flugplatz Ersatzflächen zur Verfügung stellte, falls die raumplanerischen Voraussetzungen für eine Einzonung von Fruchtfolgeflächen gegeben sind.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Der Kanton ist nicht Eigentümer von Flächen am Flugplatz. Es erscheint aber sinnvoll, bei der nächsten Anpassung der FFF-Karten (2014) zu prüfen, ob zusätzliche Flächen am Flugplatz ausgeschieden werden können.
123 ARE		L	Fruchtfolgeflächen (FFF)	Gemeinderat Stans	Bei Einzonungen von Fruchtfolgeflächen sind die Gemeinden zusammen mit dem Kanton für qualitativ und quantitativ gleichwertigen Ersatz verantwortlich.	In Stans sind viele potentielle Einzonungsgebiete Fruchtfolgeflächen. Eine Kompensation innerhalb der Gemeinde scheint schwierig bis unmöglich, eine sinnvolle Entwicklung wäre blockiert. Stans befürwortet eine kantonsübergreifende Kompensation mit Federführung des Kantons. Allenfalls könnten im Kontext des Flugplatzdossier FFF-Ersatz für alle Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: 2014 soll die FFF-Karte überprüft werden. Falls sich zeigt, dass noch Reserven bestehen, sind diese zurückhaltend, haushälterisch zu nutzen. Es erscheint sinnvoll, bei der nächsten Anpassung der FFF-Karten (2014) zu prüfen, ob zusätzliche Flächen am Flugplatz ausgeschieden werden können.
124 ARE		L	Fruchtfolgeflächen (FFF)	WWF Unterwalden, Luzern	Schärfere Formulierung, Teilaussage streichen.	FFF sind nicht nur „weitgehend“, sondern klar und ausdrücklich zu schonen (oder zu ersetzen). Zudem ist uns unverständlich, weshalb Bund und Kanton bei eigenen baulichen Tätigkeiten vom Schutz bzw. dem Ersatz der FFF ausgenommen werden sollen. Wir beantragen hier, diese Ausnahmeregelung zu streichen (soweit sie nicht im Sachplan FFF für den Bund enthalten sind).	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Formulierung ist deutlich genug. Die Streichung der Kompensationspflicht wurde im Rahmen der Vorprüfung vom Bund eingebracht, falls dazu aber keine gesetzliche Grundlage besteht, wird diese gestrichen.
125 ARE		L	Fruchtfolgeflächen (FFF)	Zimgroup Holding AG, Faden 3, Bu.	Die Fruchtfolgefläche 3 auf der Parzelle 479, Planquadrat 672.000 / 202.000 soll im Zuge der Realisierung einer neuen Verwertungsstelle in den Flugplatzes Buochs verlegt werden.	Die Erstellung eines neuen Recycling-Centers auf der genannten Fläche tangiert die bestehende Fruchtfolgefläche 3 um rund 13'500 m2 und muss deshalb anderweitig ausgewiesen werden. Die Genossenkorporation Buochs ist mit einer Verlegung gemäss beiliegendem Plan einverstanden. (Plan bei Antrag)	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: FFF sind in einem separaten Plan ausserhalb des RP verbindlich abgebildet. Der entsprechende Plan ist Teil des Sachplans FFF. Grössere Verschiebungen von Flächen bedürfen einer bodenkundlichen Beurteilung und einer Genehmigung durch den RR. Die Themenkarte im RP hat diesbezüglich nur informativen Charakter und kann im Rahmen der Richtplanrevision nicht angepasst werden. Die Verschiebung derart grosser Flächen ist ohne bodenkundliche Untersuchung und Genehmigung des RR nicht möglich.
126 AWE		L	Wald	WWF Unterwalden, Luzern	Kapitel überarbeiten. Im „Brennwald“ in Emmetten ein Waldreservat anstreben.	Wir bedauern sehr, dass nicht alle Ziele der nationalen Waldpolitik 2020 übernommen werden. Zudem scheinen uns die Zielsetzungen bei den Waldreservaten zu bescheiden, um die Biodiversität im Wald ansprechend zu fördern.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Liste im Anhang L 2-2/Waldreservate wird ergänzt. „Brennwald“ ist dort aufgeführt
127 AWE		L	Wald	Gemeinderat Beckenried	Text anpassen	In der Ausgangslage wird erwähnt, dass sich die Waldfläche in den letzten 15 Jahren nicht wesentlich verändert hat. Diese Aussage stimmt nicht. Die Waldfläche hat in den letzten Jahren auch in Nidwalden markant zugenommen. Mittlerweile fördert der Bund die Pflege von Waldlichtungen, damit diese nicht ganz zuwachsen.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Arealstatistiken und das LWN-Projekt belegen, dass die Waldflächenzunahme in Nidwalden nicht markant ist. Zudem findet eine Zunahme zur Zeit noch nur

						dort statt, wo eine landwirtschaftliche Extensivierung das gewollt zulässt.	
128 AWE		L	Waldreservate	Genossenskorporati- on Stans	Hinweis	Wir stellen fest, dass die im Jahr 2009 in der Vernehmlassung zum Waldreservatskonzept Nidwalden aufgeführte Waldfläche auf Stanser Korporationsgebiet (Seewilgrat) als Waldung mit Vorrang Natur- und Landschaftsschutz nun nicht mehr auf der Karte und der Liste (Anhang L) der Waldreservate ersichtlich ist.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Liste im Anhang L 2-2/Waldreserva-te wird ergänzt. „Seewilgrat“ ist dort aufgeführt.
129 AWE		L	Waldreservate	Pro natura NWOW	Ergänzung	Hier fehlt eine quantitative Bilanzierung der ausgewiesenen Waldreservate (in ha). Zudem sollte die Bestrebung zum Ausdruck gebracht werden, die Fläche dieser Reservate innerhalb der Richtplanperiode um 20 ha zu vergrössern. Im südlichen Teil des Kantons besteht ein erhebliches Defizit.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Liste im Anhang L 2-2 Waldreservate wird ergänzt. Flächenbilanzen dort ersichtlich.
130 FNL		L	Natur- und Landschafts- schutz	Gemeinderäte Emmetten, Buochs, Stansstad, Ennetbürgen	„Grundlagen“ ergänzen	Wir verweisen auf die "Empfehlungen zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Art. 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung vom 15. November 2012", welche zu beachten sind.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Der Hinweis stimmt grundsätzlich, jedoch kann nur eine Auswahl der Grundlagen aufgeführt werden. So sind auch Weisungen u.ä. die auf rechtswirksamen Gerichtsurteilen beruhen nicht aufgeführt.
130a		L	Natur- und Landschafts- schutz	Kt. LU	In die Kapitel L3 und L8 des Kantonalen Richtplans sei als Grundsatz aufzunehmen, dass Artenfördermassnahmen kantonsübergreifend konzipiert und koordiniert umgesetzt werden sollen.	Das Grenzgebiet Nidwalden - Luzern ist auf beiden Seiten von ähnlicher naturräumlicher Beschaffenheit. Entsprechend sind ähnliche Lebensräume seltener Arten vorhanden. So gibt es in beiden Kantonen Wälder, die sich als Lebensräume für Raufusshühner (Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn) eignen. Aber auch Kleingewässer mit struktureicher Umgebung sind in beiden Kantonen vorhanden und können der Geburtshelferkröte Lebensraum bieten.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Sinngemässe Textanpassung vornehmen. Es macht Sinn und ist auch für uns kostengünstig bei derartigen Projekten kantonsübergreifend mitzuarbeiten
131 FNL		L	Natur- und Landschafts- schutz	LSVV Eichwaldstr. 35 6005 Luzern	Der Kanton Nidwalden sollte sich für die Erstellung eines Masterplanes auf interkantonalen Ebene einsetzen.	Ein Masterplan für eine zukunftsfähige und nachhaltige Landschaftsentwicklung in der Region Vierwaldstättersee könnte den Kantonen und Gemeinden in den Bereichen Siedlungen, Infrastrukturen, Mobilität, Tourismus, Natur und Umwelt eine aufeinander abgestimmte Planung anbieten. Die Siedlungsbegrenzungslinie begrenzt nicht nur die Siedlungsflächen, sondern stellt Flächen frei für die Erhaltung und Pflege der Landschaft mit einer langfristigen Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft sind anzuerkennen, zu fördern und in angemessenem Rahmen abzugelten. Die landschaftlichen Aspekte sind beim landwirtschaftlichen Strukturwandel bei der Neuordnung der Bewirtschaftung und bei der Umnutzung landwirtschaftlicher Bauten zu berücksichtigen.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Diese Richtplanrevision soll nicht mehr mit diesem Thema befrachtet werden. Allenfalls wird dieses Anliegen in die kommenden Richtplanrevision nach neuem Raumplanungsgesetz aufgenommen.
132 FNL		L P	Naturschutzgebiete kantonale Bedeutung	Gemeinderat Stansstad	ergänzen	Objekte von nationaler Bedeutung (z.B. Stansstaderried) sollen auf der Karte "L3-1 ergänzt werden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die Gebiete von nationaler Bedeutung sind bereits auf der Hauptkarte aufgeführt
133 FNL		L	Naturschutzgebiete und – objekte von kommunaler Bedeutung	Gemeinderäte Oberdorf, Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Ennetbürgen	ergänzen	Die von den Gemeinden bezeichneten Naturschutzgebiete und -objekte von kommunaler Bedeutung werden auch im Zonenplan Siedlung dargestellt.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Der Hinweis stimmt, die Gemeinden haben keine einheitliche Systematik bei der planerischen Darstellung; daher entsprechende Textergänzung vornehmen.
134 FNL		L	Nationale und kantonale Landschaftsschutz- zonen	Gemeinderäte Emmetten, Buochs, Beckenried, Stansstad, Ennetbürgen	ergänzen	Wie beispielsweise für die archäologischen Grabungsschutzgebiete sollte auch für die kantonalen Landschaftsschutzgebiete gefordert werden, dass diese in den Zonenplänen der Gemeinden als Information aufgenommen werden müssen. Dies ist heute gängige Praxis.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Der Hinweis stimmt, die Gemeinden haben keine einheitliche Systematik bei der planerischen Darstellung; daher entsprechende Textergänzung vornehmen.

135 FNL		L	Landschaftsentwicklungskonzept	WWF Unterwalden, Luzern	Ergänzen, Bezug nehmen.	Wir vermissen hier die Bezugnahme zu und Koordination mit dem regionalen Projekt der „Landschaftsqualitätsbeiträge“ (LQB) im Rahmen der neuen AP 14-17.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Das im Richtplan vorgesehene LEK soll genau die bemängelte Koordination zwischen verschiedenen sektoriellen Planungen herstellen. Das LQB-Projekt ist eine der Planungen, welche die Landschaft in einem eng definierten Ausschnitt betrachten.
136 FNL		L	Schutz der Seeufer	LSVV Eichwaldstr. 35 6005 Luzern	Die Natur- und Wasserlebensräume, insbesondere die Seeufer, sind zu erhalten und wo notwendig aufzuwerten. Die Zugänglichkeit der Uferbereiche für die Öffentlichkeit ist an geeigneten Stellen zu verbessern.	Die künftige räumliche Entwicklung der verschiedenen Uferabschnitte hat sich vor allem an den Anforderungen des Gewässer- und Naturschutzes sowie der Erholung auszurichten. Öffentliche Interessen gehen dabei privaten und Einzelinteressen vor. Hochstammbäume und Obstgärten, Hecken, Trockensteinmauern, Biotope und natürliche Bachläufe sind aufzuwerten und in ihrem Bestand zu sichern.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Diese Anliegen sind grundsätzlich im bestehenden, gültigen Seeuferkonzept und in den Koordinationsaufgaben L6-1 und L6-7 aufgeführt.
137 ARE		L	Tourismus, Freizeit und Erholung	Gemeinderat Emmetten, Beckenried, Ennetbürgen	„Grundlagen“ anpassen	Die Überarbeitung des Touristischen Feinkonzepts Klewenalp-Stockhütte wurde vom Regierungsrat mit RRB 420 vom 18.06.2013 genehmigt.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Grundlage wird angepasst.
138 ARE		L	Tourismus, Freizeit und Erholung	Gemeinderat Buochs, Beckenried, Ennetbürgen	Text anpassen	In der Ausgangslage wird bemerkt, dass es <i>in diesem Jahr (1990?)</i> noch 63 geöffnete Hotelbetriebe waren, während es 2010 noch 43 waren. Der Satz scheint nicht logisch zu sein.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Aussage wird überprüft.
139 ARE		L	Tourismus, Freizeit und Erholung	LSVV Eichwaldstr. 35 6005 Luzern	Der Richtplan sollte eine Koordination der verschiedenen räumlichen Aktivitäten im Bereich Tourismus, Freizeit und Erholung anstreben.	Für den Tourismus hat die Landschaft eine zentrale Bedeutung. Eine kürzlich durchgeführte interkantonale Umfrage in den Gemeinden Beckenried, Emmetten, Seelisberg, Bauen und Isenthal hat einmal mehr gezeigt, dass den Gästen die schöne Natur und die intakte Landschaft sehr viel bedeuten. Wir sind aufgerufen, dafür Sorge zu tragen.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Mit den touristischen Intensivnutzungsgebieten, den Extensivnutzungsgebieten und den touristischen Feinkonzepten findet die angesprochene Koordination in optimaler Weise statt.
140 ARE		L	Koordination der räumlichen Aktivitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung	Gemeinderat Oberdorf	Textlich anpassen	Die Richtplanaussage „Eine Koordination dieser themenspezifischen Konzepte besteht nicht und ist nicht geplant“ muss dringend korrigiert werden. Die Pläne müssen aufeinander abgestimmt werden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Der Satz wird angepasst: „Eine Zusammenführung dieser Themenkonzepte in ein Gesamtkonzept ist nicht geplant.“
141 ARE		L	Koordination der räumlichen Aktivitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung	WWF Unterwalden, Luzern	Konkretisieren, ergänzen	Es ist uns unverständlich, dass gemäss Richtplan keine Koordination der diversen räumlichen Aktivitäten im Bereich des Tourismus, der Freizeit und der Erholung geplant ist, da ja genau dies die Aufgabe des Richtplans wäre. V.a. muss dem Natur- und Landschaftsschutz stärker Beachtung geschenkt werden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Mit den touristischen Intensivnutzungsgebieten, den Extensivnutzungsgebieten und den touristischen Feinkonzepten findet die angesprochene Koordination in optimaler Weise statt.
142 ARE		L	Koordination der räumlichen Aktivitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung	Gemeinderat Seelisberg	Hinweis und Anfrage	Die Routen der Bikearena sind teilweise gemeindeübergreifend. Als mitbetroffene Gemeinde ist es für uns wichtig, dass die Routen im Richtplan erfasst werden und eine entsprechende Wertung erhalten. Sind weitere sanfte Nutzungskonzepte für den Tourismus im Bereich Brennwald vorstellbar?	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Themenkarte und das Koordinationsblatt wird aktualisiert.
143 ARE		L P	Koordination der räumlichen Aktivitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung	Gemeinderat Emmetten, Beckenried	TFK und Bikearena im Plan ergänzen	Die vorgesehenen Sessellifte im Gebiet Stockhütte sind im genehmigten TFK der Gemeinden Beckenried und Emmetten (RRB vom 18. Juni 2013) aufgenommen. Das TFK ist im Plan zu berücksichtigen. Auch sind die bestehenden Sessellift bzw. Skiliftanlagen nicht dargestellt. Die Bikearena und ihre Routen sind im Plan nicht dargestellt. Der Plan ist entsprechend zu ergänzen und im Bericht sind die Aussagen zu präzisieren.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Themenkarte und das Koordinationsblatt wird aktualisiert.
144 ARE		L	Koordination der räumlichen Akti-	Gemeinderat Beckenried	Text anpassen	Die Bezeichnung Strandbad ist in Beckenried nicht ganz korrekt. Es handelt sich um ein Freibad ohne Überwachung des Badebetriebs.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung:

		P	vitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung				Das Koordinationsblatt wird aktualisiert.
145 ARE		L P	Koordination der räumlichen Aktivitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung	Gemeinderat Buochs, Ennetbürgen	Plan anpassen	Die Plätze des Bootshafens "Ennetbürgen" werden im Moment im Bootshafen Buochs realisiert. Einn geplanten Bootshafen (Koordinationsbedarf) in der Schlüsselbucht ist nicht mehr relevant. Die Anlagen ausserhalb des Kantonsgebiets sollten anders dargestellt werden.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Die Themenkarte wird aktualisiert.
146 ARE		L P	Koordination der räumlichen Aktivitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung	Gemeinderat Stansstad	Ergänzung, allf. neue Massnahme	Die Standseilbahn Fügen ist seit einigen Jahren nicht mehr im Betrieb. Es bestehen jedoch Absichten, die Bahn wieder zu reaktivieren. Allenfalls wäre es zweckmässig, mittels einer geeigneten Koordinationsaufgabe die Bedeutung der Standseilbahn zu würdigen und das Interesse von Seiten des Kantons zu bekunden, dass diese historische Bahn (siehe div. Inventare) wieder in heutiger Form in Betrieb gesetzt werden kann.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Es bestehen auch für andere, vergleichbare Anlagen (Hammetschwand, Standseilbahn Stanserhorn usw.) keine separaten Koordinationsaufgaben. Die Bestrebung wird hingegen unterstützt.
147 ARE		L	Touristische Intensivnutzungsgebiete A	WWF Unterwalden, Luzern	Im Sinne einer klaren Konfliktvermeidung ist das Tourismusgebiet soweit zu verkleinern, dass das eidgenössische Rest-Jagdbanngebiet „Huetstock“ sicher geschützt und nicht mehr von unerwünschten Entwicklungen tangiert wird.	Das Touristische Intensivnutzungsgebiet A in Wolfenschiessen und das Jagdbanngebiet „Huetstock“ überlagern sich immer noch teilweise, obwohl ein Teil des Jagdbanngebietes zur Bannalp wegverlegt worden ist.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Eine Reduktion der Tourismusfläche wäre wohl problematisch, da dabei eine Skipiste der Talabfahrt betroffen wäre. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass im fraglichen Bereich eine „unerwünschte Entwicklung“ stattfinden wird.
148 ARE		L	Touristische Intensivnutzungsgebiete A	Pro natura NWOW	Feststellung	Aus bekannten Gründen lehnen wir eine Teilverlegung des Jagdbanngebietes Huetstock auf die Bannalp/Schwarzwald/Walenstöcke ab. Dieser Abtausch wäre einseitig politisch und wirtschaftlich motiviert. Der Schutz des wertvollen Natur- und Landschaftsraumes Sulzi wäre somit nicht mehr gewährleistet. Eine allfällige Verschiebung müsste in ein Nachbargebiet des betroffenen Geländes erfolgen, welches mindestens so gute Qualitäten aufweist.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Andere Baustelle.
149 ARE		L	Touristische Kopfstationen	Gemeinderat Hergiswil	Das Gebiet Unterlauelen ist in der Richtplan-Karte als kantonale Kopfstation aufzunehmen und abzubilden.	Im Rahmen des Touristischen Feinkonzepts Fräkmünt ist das Gebiet Unterlauelen durch ihren räumlichen Bezug zum Gebiet Fräkmünt und Pilatus als touristische kommunale Kopfstationen definiert worden. Diese Kopfstation ist dem Gebiet Alpgrschwänd gleichzusetzen und in die Richtplankarte als kantonale Kopfstation aufzunehmen.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Eine entsprechende Bezeichnung wird geprüft.
150 TBA		L	Naturgefahren	Gemeinderat Wolfenschiessen	Die Gefahrenanalyse ist auf Flächen zu beschränken, die Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet und / oder die Verkehrswege haben.	Der Aufwand für eine flächendeckende Gefahrenanalyse steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Grossräumige Gebiete des Kantons werden keine Auswirkungen auf Siedlungen und Verkehrswege haben. Alternativ könnte auch die Bearbeitungstiefe abgestuft werden.	nicht relevant [x] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Text ergänzen....Gefahrenanalysen <i>in intensiv genutztem Gebiet</i>Dies wird auch so gehandhabt, und kann im Text präzisiert werden.
151 TBA		L	Umsetzung der Gefahrenkarte in die Nutzungsplanung	Gemeinderäte Oberdorf, Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Aussage abschwächen	Gemäss Richtplanaussage sind die Aktualität und die Aussagekraft der Gefahrengrundlagen vor jeder Nutzungsplanungsrevision entsprechend zu überprüfen. Nutzungsplanungsrevisionen können aber Zonen oder Bestimmungen betreffen, welche nicht von den Naturgefahren betroffen sind. Deshalb sollte die obige Aussage entsprechend abgeschwächt werden.	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Gefahrenzonen in der Nutzungsplanung sollten soweit praktikabel den aktuellen Gefahrenkarten entsprechen, denn für die Umsetzung ist der Stand der Gefahrenkarten massgebend. Deshalb ist es beispielsweise bei einer Reduktion der Gefahr durch einen Bachausbau sinnvoll, dass die Gefahrenzonen

						möglichst bald auch reduziert werden, sonst besteht das Problem, dass unnötige Massnahmen umgesetzt werden. Um die Gefahrenzonen aktuell zu halten, soll deshalb bei jeder Nutzungsplanungsänderung die Aktualität der Gefahrenzonen kontrolliert werden, und sofern diese nicht mehr aktuell sind in die Aktualisierung einbezogen werden.
152 TBA	L	Hochwasserentlastungsgebiete	Gemeinderäte Oberdorf, Buochs, Beckenried, Stansstad, Ennetbürgen	konkretisieren	Im Rahmen der Genehmigung eines Hochwasserschutzprojektes sollen neu festgelegte Hochwasserentlastungsgebiete in einem kantonalen Kataster parzellenscharf festgehalten werden. Bis heute haben die Gemeinden in den Zonenplänen die Entlastungsgebiete parzellenscharf dargestellt und mit Bestimmungen gesichert. Es stellt sich die Frage, wie dies nun künftig, aufgrund des kantonalen Katasters, geregelt wird.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [] Begründung: In der Koordinationsaufgabe ist die bisherige Praxis mit der Nutzungsplanung fortgeschrieben. Der Kataster dient zusätzlich für zwei Funktionen. Beim Übergang von der Festsetzung mit einem Projekt bis zur Umsetzung in die Nutzungsplanung ist das rechtlich bereits verbindliche Gebiet ersichtlich. Zudem stellt der Kataster die zu den Freihaltvorschriften nicht zwingend deckungsgleichen Flächen der erhöhten Versicherungsleistung dar.
153 TBA	L P	Hochwasserentlastungsgebiete	Gemeinderat Buochs, Ennetbürgen	Legende ergänzen	Die Bezeichnung des Hochwasserentlastungsgebiets blau (Aawasser) könnte mit "raumplanerisch umgesetzt" ergänzt werden, da dieses im Zonenplan der Gemeinden Buochs und Ennetbürgen verbindlich festgesetzt wurde.	nicht relevant [x] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Besser noch, „in der Nutzungsplanung umgesetzt“
154 TBA	L	Abflusskorridore	Gemeinderat Wolfenschiessen	Die Ausscheidung von Abflusskorridoren ist auf Flächen zu beschränken, die Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet und / oder die Verkehrswege haben.	Der Aufwand für eine flächendeckende Ausscheidung der Abflusskorridore steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Grossräumige Gebiete des Kantons werden keine Auswirkungen auf Siedlungen und Verkehrswege haben. Alternativ könnte auch die Bearbeitungstiefe abgestuft werden.	nicht relevant [x] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Ist im Sinne des Stellungnehmenden gemeint. Zum besseren Verständnis soll „im intensiv genutzten Raum“ ergänzt werden.
155 TBA	L	Abflusskorridore	Genossenkorporation Stans	Ergänzung	Die Genossenkorporation Stans ist auch von Abflusskorridoren betroffen. Als Grundeigentümerin werden Informationen erwartet, wenn Abflusskorridore bestimmt oder Grundlagen für die Raumnutzungen erarbeitet werden, die Gemeinden haben die betroffenen Grundeigentümer zur Anhörung einzuladen.	nicht relevant [x] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Dies ist bereits mit Folgendem festgehalten: „Bei der Festlegung/Ausscheidung der Abflusskorridore sind die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter einzubeziehen.“
156 TBA	L	Abflusskorridore	Genossenkorporation Buochs	Die genaue Abgrenzung des Abflusskorridors muss mit der Gemeinde und dem Kanton besprochen werden.	Die nordwestliche Begrenzung beim Flugplatzareal der Hallen 2 + 3 sind schon einige Gespräche erfolgt. Mit der Entwicklung des Arbeitsgebietes Fadenbrücke/Seite Flugplatz ist der Abflusskorridor genauer abzustimmen.	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [] Begründung:
157 TBA	L	Raumbedarf Gewässer	Genossenkorporation Buochs	Ergänzen: Die Erarbeitung erfolgt durch das Tiefbauamt in Absprache mit den betroffenen Ämtern, Gemeinden und Grundeigentümern (Korporationen).	„Die Gewässerraumzonen beim See sind massvoll zu ergänzen.“ Daraus entnehmen wir, dass die Gewässerraumzonen gemeinsam mit Kanton und Gemeinden festgelegt werden müssen. Denn massvoll ist kein genaues Mass, weshalb der Einbezug der Grundeigentümerin vertretbar ist.	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Erarbeitung ist Sache der Gemeinden. Wer dabei einbezogen wird obliegt der Organisation der Gemeinden und kann im Richtplan nicht verbindlich festgeschrieben werden.
158 TBA	L	Raumbedarf Gewässer	Gemeinderäte Oberdorf, Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad,	Massnahme überarbeiten	Die Gemeinden haben im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die Gewässerräume zum Teil bereits vor Jahren ausgeschieden. Es ist fraglich, ob bei künftigen Revisionen der Nutzungsplanung der Raumbedarf überprüft werden muss. Gewässerräume zu überprüfen, falls sich Voraussetzungen geändert haben, ist nachvollziehbar. Es kann jedoch nicht sein, dass alle paar Jahre wieder die gleichen oder ähnlichen Diskussionen mit Betroffenen geführt werden müssen.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die bisherige Ausscheidung der Gewässerraumzonen (GRZ) erfolgt ad hoc aufgrund des zufällig vorhandenen Wissens, jedoch ohne Konzept wie wel-

			Ennetbürgen		Auch wird verlangt, dass die Gemeinden Gewässerkonzepte zu erstellen haben. Diese Forderung ist aber ersatzlos zu streichen, weil das kantonale Revitalisierungskonzept für Fließgewässer bereits in eine ähnliche Richtung geht. Im Weiteren heisst es, dass <i>die Gewässerraumzonen beim See massiv zu ergänzen sind</i>. Bis dato sind noch keine Gewässerraumzonen am See verbindlich festgelegt worden. Deshalb sollte das anstelle "ergänzen" das Wort "auszuscheiden" aufgenommen werden. <i>Die Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen sind in einen kantonalen Gewässerkataster aufzunehmen, welcher durch den Regierungsrat festgelegt wird.</i> Diese Festlegung sollte genauer definiert werden. Damit wird nämlich faktisch die Gewässerraumausscheidung vorweggenommen, und betroffene Grundeigentümer können sich im Rahmen der Nutzungsplanung kaum mehr dagegen wehren. Allenfalls wäre es zweckmässiger, wenn die Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen vom Kanton ausgeschieden würden (kant. Gewässerraumzonen im BauG aufnehmen). So könnten auch der Regierungsrat bzw. die Autoren der Gewässerräume mit den Einsprechern die aufwendigen Verhandlungen führen. In den Erläuterungen wird richtig festgehalten, dass <i>der Gewässerraum der Fließgewässer innerhalb der Bauzone bereits entsprechend der Wegleitung in den Nutzungsplanungen mehrheitlich ausgeschieden wurde</i>. Es ist eine Frage der Rechtssicherheit, ob Gewässerraumzonen, welche gestützt auf die Wegleitungen des Bundes und des Kantons nach wenigen Jahren wieder überprüft und angepasst werden sollen. Wir verweisen auf das bereits oben Gesagte. Im letzten Satz der Erläuterungen wird festgehalten, dass <i>gleichzeitig der erforderliche Zustand und die zulässige Nutzung zu konkretisieren sei</i>. Hier ist anzumerken, dass das Gewässerschutzgesetz des Bundes die Nutzung abschliessend regelt. Die Gemeinden und der Kanton haben keine Möglichkeit, die Nutzung zu konkretisieren. Es stellt sich eher die Frage, ob der Kanton sich nicht zur Aufgabe machen sollte, die zu einem Teil unsinnigen Bestimmungen betr. Nutzung der Gewässerräume innerhalb der Bauzone im Bundesgesetz zu hinterfragen um mittels Gesetzesänderung tragfähige Lösungen zu erzielen und damit den Grundgedanken der Gewässerräume auch in Zukunft zu sichern.	ches Gewässer noch auszubauen ist. Ein solches Konzept wäre jedoch Voraussetzung für die Festlegung der Gewässerraumzonen und sollte deshalb noch erstellt werden. Das kantonale Revitalisierungskonzept beinhaltet kein Hochwasserschutzkonzept. Ergänzt versteht sich als Ergänzung zu den GRZ der Fließgewässer Die Festlegung ist genauer zu definieren und zwar als Grundlage für die Umsetzung in die Nutzungsplanung. (Die Erarbeitung im Gewässerkataster ist als Service an die Gemeinden gedacht, da der Gewässerverlauf des Gewässerkatasters die Voraussetzung für die Ausscheidung der Gewässerräume ist, welche dann von den Gemeinden in der Nutzungsplanung in GRZ umzusetzen sind.) Die Festsetzung bereits der Gewässerräume war zum Zeitpunkt der Richtplanerarbeitung als Instrument gedacht, um die weiterreichenden Übergangsbestimmungen der Bundesgesetzgebung möglichst früh reduzieren zu können. Inzwischen ist bekannt, dass der Bund dies als nicht hinreichend erachtet. Die Festsetzung der Gewässerräume kann deshalb gemäss dem Begehren der Gemeinden gelöscht werden. <i>Der letzte Satz wird gestrichen.</i>
159 TBA	L	Raumbedarf Gewässer	Gemeinderat Wolfenschiessen	Die Ausscheidung von Gewässerräumen ausserhalb der Bauzonen ist auf Flächen zu beschränken, die Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet und / oder die Verkehrswege haben.	Der Aufwand für eine flächendeckende Ausscheidung von Gewässerräumen ausserhalb der Bauzonen steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Grossräumige Gebiete des Kantons werden keine Auswirkungen auf Siedlungen und Verkehrswege haben. Alternativ könnte auch die Bearbeitungstiefe abgestuft werden.	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [] Begründung: Es gelten die gesetzlichen Vorgaben. (u.a. sind GWR im Wald nicht auszuscheiden)
160 AFU	L	Revitalisierung von Fließgewässern	Gemeinderäte Oberdorf, Buochs, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Massnahme anpassen	Die Gemeinden haben im Rahmen einer Nutzungsplanungsrevision die Gewässerräume gestützt auf die Vorgaben des Bundes und des Kantons ausgeschieden. Die festgelegten Gewässerraumzonen innerhalb der Bauzonen sollten grundsätzlich den Raum sichern, der für Revitalisierungen benötigt wird. Wenn nun basierend auf den Revitalisierungsplan der Gewässerraum festzulegen ist, so wird die Rechtssicherheit eines Zonenplanes insbesondere im Bereich der Siedlung untergraben.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Der Antrag beruht vermutlich auf einem Missverständnis. Die Gewässerräume werden nicht im Rahmen der Revitalisierungsplanung ausgeschieden, sondern gestützt auf die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung. So steht im Massnahmenblatt L6-2 denn auch, dass die Gewässerraumausscheidungen eine Grundlage für die Revitalisierungsplanung bilden. Im Weiteren wird der Raumbedarf Gewässer im Massnahmenblatt L5-5 behandelt.
161 AFU	L	Deltabereiche der Bäche	Gemeinderat Wolfenschiessen	Bei den Unterhaltskonzepten sind neben der Ökologie auch die Interessen der Landwirtschaft gebührend zu berücksichtigen.	In unmittelbarer Nähe zu den Bachläufen befinden sich vielfach auch ökologische Ausgleichsflächen. Die extensive Nutzung dieser Flächen durch die Landwirtschaft darf mit Unterhaltskonzepten nicht unnötig eingeschränkt werden.	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [] Begründung: Bei den Deltabereichen handelt es sich um die Deltas im Vierwaldstättersee, welche mehrheitlich unter Wasser liegen. Die Landwirtschaft ist mit dieser Koordinationsaufgabe nicht betroffen.
162 TBA	L	Delta der Engelberger Aa	Gemeinderat Buochs	Textanpassung	Den Text der Koordinationsaufgabe kann der Gemeinderat Buochs im Grundsatz unterstützen. Klar ist jedoch, dass eine Öffnung des Deltas nur mitgetragen werden kann, wenn die Zugänglichkeit zum See erhalten bzw. aufgewertet wird und keine Einschränkungen betreffend der heu-	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [x] Begründung: Gemeinde Ennetbürgen wird als Beteiligte gestri-

					tigen Erholungsnutzung entstehen. Es ist somit sicher zu stellen, dass das Naherholungsgebiet mit der Öffnung des Mündungsbereiches oder gar des Seefeldes nicht beeinträchtigt respektive aufgewertet wird. <i>Die Deltaöffnung der Engelberger Aa stellt im Kanton Nidwalden eine einmalige Chance dar: Die Massnahme soll als ökologische Ersatzmassnahme, insbesondere für den Flugplatz und die Hafenanlage Buochs, angerechnet werden. „</i> Die Deltaöffnung der Engelberger Aa könnte eine ökologische Ersatzmassnahme für den Flugplatz, jedoch nicht für den Bootshafen sein. Im Rahmen des Hafenprojektes wurden von der Genossenkorporation Buochs ökologische Ausgleichsmassnahmen im Bereich südlich des Hafens angeboten. Aufgrund der Verhandlungen wurde mittels Vertrag vom 2. Mai 2012 festgelegt, dass die Genossenkorporation einen Betrag von CHF 200'000.00 in einen "Massnahmenpool Aawasserdelta" einbezahlt, der für eine zukünftige Öffnung des Deltas verwendet werden soll. In der Baubewilligung des Hafenprojektes wurde festgehalten, dass wenn bis Mitte 2015 kein rechtsgültiger Beschluss zur Realisierung des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes Aawasserdelta vorliegt, die Genossenkorporation Buochs den ökologischen Ausgleich mittels Flachuferzone zu erstellen hat. Weitergehende Massnahmen sind nicht vorgesehen oder gefordert worden. Da die Planung und Ausführung der Deltaöffnung der Engelberger Aa zeitlich zurückgestellt wurde, ist die Genossenkorporation Buochs nun an der Planung des ökologischen Ausgleichs für den Bootshafen und wird diesen bis spätestens Ende 2015 realisieren. Der Richtplan ist dementsprechend anzupassen. Als Beteiligte wird in der Koordinationsaufgabe die Gemeinde Ennetbürgen aufgeführt. Das Delta betrifft wohl aufgrund der ehedem Abbaurechte die Genossenkorporation Ennetbürgen, jedoch nicht die Gemeinde Ennetbürgen.	chen. Bootshafen wird gestrichen.
163 TBA	L6-4	Delta der Engelberger Aa	Gemeinderat Ennetbürgen	Anpassung, Ablehnung	Als Beteiligte wird in der Koordinationsaufgabe die Gemeinde Ennetbürgen aufgeführt. Das Delta betrifft wohl aufgrund der ehedem Abbaurechte die Genossenkorporation Ennetbürgen, jedoch nicht die Gemeinde Ennetbürgen. Das Vorhaben der Deltaöffnung wird vom Gemeinderat Ennetbürgen abgelehnt. Es widerspricht der Koordinationsaufgabe L6-7 „Öffentlichen Zugang zu den Gewässern“, dieser wird zwangsweise dadurch vermindert. Ein effektiver Nutzen ist nicht ersichtlich.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Gemeinde Ennetbürgen wird als Beteiligte gestrichen.
164 TBA	L6-4	Delta der Engelberger Aa	WWF Unterwalden, Luzern	Hinweis / allf. Ergänzung	Wir begrüssen die geplante Verbesserung der Mündung der Engelberger Aa, machen aber darauf aufmerksam, dass eine ökologisch sinnvolle Lösung nur dann in Frage kommt, wenn sie von der lokalen Bevölkerung mitgetragen wird (Stichwort Naherholungsgebiet), und wenn die linksufrigen Gebäude/Gewerbe am See wegefallen.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
165 TBA	L6-4	Delta der Engelberger Aa	SVP NW SVP Stans	Begriff „Hochwasserschutz“ streichen.	Die Argumentation für die Öffnung des Mündungsbereiches ist in vielen Punkten falsch. Es besteht im Aa-Delta nachweislich kein Hochwasserproblem. Für die Hochwasserereignisse wurden extra die technischen Einrichtungen und Entlastungsgebiete geschaffen. Selbst wenn die Korridore nicht funktionieren, tritt eine Hochwassersituation erst bei einem Seehochwasserstand auf und dann kann eine Überflutung auch mit einer Deltaöffnung nicht verhindert werden. Eine Deltazone schafft kein Naherholungsgebiet und ist überhaupt nicht attraktiv. Der Zugang zum See wird erschwert und eine Räumung nach einem Hochwasserereignis von Schwemmholz, Unrat, usw. ist nach einem Ereignis aussichtslos. Neben einem unerfreulichen Anblick ist auch die Geruchsemission nicht zu unterschätzen. Auch ist eine Verschandelung des beliebten Naherholungsgebietes sicher nicht im Sinne der Bevölkerung. Ökologische Ersatzmassnahmen für den Flugplatz sind heute weder bekannt, noch ist die Deltaöffnung eine Garant, dass diese genügen. Wichtiger ist eine vernünftige Bemessung des Flugplatzperimeters.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Hochwasserproblem ist im Richtplan nicht genannt. Aber bei einer Umgestaltung ist der Hochwasserschutz weiterhin zu gewährleisten, wie dargestellt. Dies ist eine Frage der Gestaltung. Die heutige Gestaltung bietet für die Naherholung einzig den Uferweg, der erhalten und ergänzt werden soll. Ob die Natur ein unerfreulicher Anblick ist, ist eine Frage des Geschmacks.
166 TBA	L6-4	Delta der Engelberger Aa	Genossenkorporation Ennetbürgen	Begriff „Hochwasserschutz“ aus der Einleitung entfernen. Letzter Abschnitt „Durch die Öffnung des Mündungsbereichs soll ...“ streichen	Die Argumentation zur Öffnung des Mündungsbereiches ist in vielen Punkten falsch und lückenhaft. Es besteht im Aa-Delta nachweislich kein Hochwasserproblem. Für Hochwasserereignisse wurden spezielle Hochwasserentlastungsgebiete und mit ihnen die technischen Einrichtungen zur Entlastung der Engelberger Aa geschaffen (Siehe Pkt. L5-3). Selbst wenn die Korridore nicht funktionieren tritt keine Hochwassersituation auf, dies passiert erst wenn der Pegelstand des Sees zu hoch ansteigt und der See über die Ufer tritt. Ein solches Ereignis ist auch mit einer Deltaöffnung nicht zu verhindern. Eine Deltaöffnung schafft überhaupt keine attraktive Naherholungszone. Beispiele sind im Reussdelta in	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Hochwasserproblem ist nicht genannt. Aber bei einer Umgestaltung ist der Hochwasserschutz zu gewährleisten, wie dargestellt. Ob urtümliche Natur attraktiv ist, ist sicherlich eine Frage der persönlichen Haltung. Immerhin sind urtümliche Naturräume der Rückgrat des Schweizer

					Uri offensichtlich. Der Zugang zum See über kleine Fusswegbrücken ist kein Vergleich zum heutigen, direkten Zugang über das Flachwasserufer. Nach starken Unwettern, hinterlässt der Fluss in einer breiten Öffnung eine Mondlandschaft in Form von Schwemmholz, Schutt und Geschiebe. Neben dem erdenklichen Anblick, bildet auch die nachfolgende Geruchsentwicklung im touristisch genutzten Seefeld wohl keine wünschbare Situation. Bereits durch den Bau des neuen Bootshafens wurde der öffentliche Seezugang geschmälert. Eine weitere Verminderung ist für die Bevölkerung unzumutbar. Der Geschiebeeintrag kann heute schon problemlos abgebaut werden. Es braucht dazu keine Öffnung des Deltas. Im Gegenteil, bei einer offenen, breiten Flussmündung ist ein Abbau des Geschiebes kaum mehr möglich, da es sich auf einer grossen Fläche, und nicht wie heute stark konzentriert, verteilt. Der Bootshafen Buochs benötigt keinen ökologischen Ausgleich in Form einer Deltaöffnung. Die erforderlichen Massnahmen wurden von der Bauherrin des Bootshafens erfüllt. Die hier im Richtplan gemachte Aussage ist schlicht falsch. Ökologische Ersatzmassnahmen für den Flugplatz sind heute weder bekannt noch ist die Deltaöffnung ein Garant, dass diese genügen. Die Korporationen haben bereits aufgezeigt, wie ökologische Ersatzmassnahmen geschaffen werden können. Dazu braucht es aber auch eine vernünftige Dimensionierung des Flugplatzes. Den Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinden Buochs und Ennetbürgen ein heute beliebtes Naherholungsgebiet in eine graue Steinwüste zu verwandeln ist nicht im Sinne einer konstruktiven Richtplanung. Das Vorhaben der Deltaöffnung widerspricht der Koordinationsaufgabe L6-7 „Öffentlichen Zugang zu den Gewässern“.	Tourismus. Die heutigen Nutzer des Kieses schafften es seit dem Hochwasser 2005 nicht das Kies in genügender Menge auszubeuten und damit die Auflage zu erfüllen, dass der Wasserfluss nicht behindert werden darf. Zum ökologischen Ausgleich siehe Projektbedingungen Die Vorabklärungen zeigen, dass die Deltaöffnung genügen sollte. Die Abklärungen sind im Gange.
167 TBA	L6-4	Delta der Engelberger Aa	Genossenkorporation Buochs	streichen: „... den sehr unterschiedlichen Geschiebeeintrag kontinuierlich und damit wirtschaftlicher abzubauen.Die Massnahme soll als ökologische Ersatzmassnahme, insbesondere für den Flugplatz und die Hafenanlage Buochs, angerechnet werden.“ Grundsätzlich ist auf die grosse Deltaöffnung zu verzichten und somit aus der Karte zu streichen.	Mit der grossen Deltaöffnung wird nie ein wirtschaftlicher Kiesabbau möglich. Heute lagert sich das Material konzentriert im Aawasserdelta ab, dadurch ist ein halbwegs wirtschaftlicher Abbau möglich. „Zudem soll den Anrainergemeinden Buochs und Ennetbürgen ein attraktiver <i>Naherholungsraum</i> zur Verfügung gestellt werden.“ Dies kann aber nicht mit einer Öffnung des Aawassers erreicht werden. Unsere Bürger freuen sich nahe am See spazieren zu können, was aber mit einem grossflächigen Abfluss nicht erreicht werden kann. Je nach Wassermenge wäre ein solcher Zugang zum Ufer gefährlich und entsprechende Fusswege und Brücken würden weggespült. Entsprechende negative Beispiele gibt es am Vierwaldstättersee. Im Kapitel L6-7 wird formuliert: „Der Kanton und die Gemeinden wirken im Rahmen der Nutzungsplanung sowie bei Wasserbauprojekten darauf hin, dass die Zugänglichkeit der Gewässer für die Öffentlichkeit erhalten und verbessert wird.“ Diese Aussage widerspricht der Absicht des Kantons, das Aawasser zu öffnen. Ein möglicher ökologischer Ausgleich für die Hafenanlage ist nicht notwendig, da dies im Gesamtprojekt (UVB) bereits gelöst wurde. Die Realisierung des Flachufers wird bis spätestens 2015 realisiert.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Ein kontinuierlicher Abbau unabhängig vom Hochwassergeschehen ist wirtschaftlicher. Hafenanlage siehe oben. Die Deltaöffnung soll im Richtplan als Option für den ökologischen Ausgleich des Flugplatzes belassen werden, bis diese Frage geklärt ist.
168 TBA	L6-4	Delta der Engelberger Aa	R. Friderich Hofuristr. 35 Ennetbürgen	Massnahme insgesamt streichen	Der Bevölkerung von Buochs und Umgebung würde die bestehende schöne Wiese mit Badezugang und Spazierwegen weggenommen, ein Naherholungsgebiet mit direktem Seezugang zerstört, um ein Bachbett mit einer Steinwüste zu errichten, um so den Mücken einen Tummelplatz zu bieten und die Steuerzahler zu vertreiben. Abgesehen von den enormen Kosten für dieses Projekt gibt es im vorgesehenen Gebiet eine Trafostation sowie eine Zuleitung und Rückgabelleitung für die ARA, deren Beseitigung wiederum hohe Kosten zur Folge hätte. Der Hochwasserschutz ist mit den Überläufen beim Flugplatz bestens erreicht und hat sich schon mehrfach bewährt. Der ökologische Ausgleich für den Bootshafen ist längst erledigt. Was soll die erneute Aufnahme in den Richtplan dieses Ausgleichs? Was bleibt ist noch der ökologische Ausgleich für den viel zu grossen Flugplatzperimeter.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: siehe 165, 166, 167
169 TBA	L6-4	Delta der Engel-	F. Schmid	Massnahme insgesamt strei-	Das Gebiet am See zwischen Buochs und Ennetbürgen dient einer breiten Bevölkerungsschicht von jung	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒

		berger Aa	Mettlen 20 Fürigen	chen	bis alt als Naherholungsgebiet. Es ist eines der wenigen Seeufer, welches frei zugänglich ist und von dem man während des Sommers schnell nach dem Feierabend (natürlich auch als Frühaufsteher vor der Arbeit) ins erfrischende Nass des Vierwaldstättersees eintauchen kann. Ich bin überzeugt, dass Enten und Schwäne schon genügend Aufenthalts- und Nistplätze entlang des Sees vorfinden, was aber für attraktive frei zugängliche Uferstreifen im Kanton Nidwalden für die Nidwaldner Bevölkerung meiner Meinung nach nicht zu trifft.	Begründung: siehe 165, 166, 167
170 TBA	L6-4	Delta der Engelberger Aa	C. Stöckli, Talstr.8, Ennetmoos	Massnahme insgesamt streichen	Der momentane Zustand des Buochser Seefeldes bietet vielen Menschen verschiedenste Möglichkeiten zur Erholung in der Natur. Die Veränderungen am Seefeld Buochs (Öffnung des Aa-Deltas und Seefeldes) gehen meiner Meinung nach in eine falsche Richtung (keine Liegeflächen mehr, Baden sehr erschwert - wenn überhaupt noch möglich). Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Änderung des Seefeldes Buochs dem Wunsch der Bevölkerung entspricht.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: siehe 165, 166, 167
171 TBA	L6-4	Delta der Engelberger Aa	P. Burri, Wirzbo- den22, Stans L.& B. Burri, Brei- tenstr. St.	Massnahme insgesamt streichen	Der nicht überbaute Bereich des Seefeldes, in seinem jetzigen Zustand, ist Naherholungsgebiet für die Nidwaldner, sowie auch für die ausserkantonale Bevölkerung. Während der Badesaison geniesst ein grosser Teil der Bevölkerung dieses Terrain, sei es zum Baden, als Treffpunkt, zum Musikhören mit mitgebrachten Lautsprechern aber auch für sportliche Betätigung wie Frisbee, Badminton, etc. In dieser Form ist dies in einer Badi (z.B. Strandbad Buochs) nicht möglich. Der Platz ist ein Zusammentreffen verschiedener Interessen, sei es Landwirtschaft, Erholung, Platz für Veranstaltungen (z.B. Pfadiair 2012). Eine Öffnung des Aa-Deltas und Seefeldes würde ebengenau den Naherholungsraum in dieser Form zerstören! Der Flugplatz Buochs ist für die Nidwaldner Wirtschaft wichtig. Es darf aber auf keinen Fall auf Kosten des Naherholungsgebietes Seefeld Buochs, die ökologische Ersatzmassnahme des Flugplatzes realisiert werden. Der Flugplatz, welcher nur sehr begrenzt von der Bevölkerung genutzt werden kann, bietet genügend Möglichkeiten um ökologische Ersatzmassnahmen zu treffen.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: siehe 165, 166, 167
172 TBA	L6-4	Delta der Engelberger Aa	E. Jann, Breitenstr. St.	Massnahme insgesamt streichen	Das Seefeld Buochs (Bereich Engelberger Aa bis Hafenanlage der Genossenkorporation) bietet in seiner jetzigen Form einen schönen Fussweg (tauglich für Kinderwagen) direkt am See mit den wunderschönen, alten Bäumen einen traumhaften Ausblick auf den See. Durch die Öffnung des Aa-Deltas und Seefeldes wird eben dies zu Nichte gemacht. Durch den Sommer begeben sich jeweils viele, vorwiegend junge Leute in diesen Bereich des Seefeldes zum Baden. Auf der grünen Wiese lassen sie sich mit Badetuch und Lunch nieder und geniessen die Nähe zum See, Springen von der angrenzenden Mauer direkt in den See - durch bauliche Änderungen infolge ökologische Ersatzmassnahme für den Flugplatz Buochs, wäre das nicht mehr möglich.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: siehe 165, 166, 167
173 TBA	L6-4	Delta der Engelberger Aa	J. Blättler, Strand- weg 6, Buochs	Massnahme insgesamt streichen	Durch die Öffnung des Mündungsbereiches werden in Sachen Hochwasserschutz statt eine Verbesserung, eine Verschlechterung erreicht. Der jetzige gerade Lauf der Aa von ca. 1 Km mündet bei einer Tiefe von etwa 50m in den See. Das Geschiebe kann sich da gut ablagern und wenn nötig an einer Stelle ausgebaggert werden. Bei einer seitlichen Öffnung würde ein Teil des Wassers in einen Bereich fliessen, wo die Seetiefe nur 3-4 m beträgt. Das hätte hier Materialstau zur Folge mit weniger Wasserdruk im Hauptfluss. Der Bevölkerung von Buochs und Umgebung würde die schöne Wiese mit Badezugang und Spazierwegen weggenommen, ein Naherholungsgebiet mit direktem Seezugang zerstört, um ein Bachbett mit einer Steinwüste zu errichten. Die Überflutung des Aa-Deltas ist für die Regierung der alleinige Grund, für den viel zu grossen Flugplatz-perimeter ökologischen Ausgleich zu schaffen. Der Hochwasserschutz ist mit den Überläufen beim Flugplatz bestens erreicht, und hat sich in der Zwischenzeit schon mehrfach bewährt. Herr Wicki musste mir gegenüber auch schon zugeben, dass die Deltaöffnung nichts mit Hochwasserschutz zu tun hat. Gemäss Herr J.Bucher, Genossenpräsident, ist der Ökoausgleich betreffend Bootshafen längst erledigt und braucht keinen Deltaüberlauf. Leider werden die Unwahrheiten Hochwasserschutz und Bootshafen gegenüber den Medien und jetzt sogar im Richtplan immer wieder festgeschrieben. Der ökologische Ausgleich für den Flugplatz kann im Umkreis von 8 km vom Flugplatz irgendwo erfolgen.(gemäss BAZL).	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: siehe 165, 166, 167
174 TBA	L6-4	Delta der Engelberger Aa	SBFB, Stans	Massnahme insgesamt streichen	Die Regierung schiebt als Argument für die Öffnung des Deltas den in mehrerer Hinsicht sehr fraglichen Hochwasserschutz vor, will damit jedoch primär eine Lösung für den ökologischen Ausgleich im Zusammenhang mit dem überrittenen Aviatikvorhaben auf einer massiv zu grossen Flugfeldfläche von 130 ha. Der Hochwasserschutz ist mit den Überläufen auf der Höhe der Glas Trösch AG und beim Flugplatz Buochs gewährleistet und mittlerweile mehrfach erprobt. Die Öffnung des Deltas erübrigt sich daher und	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: siehe 165, 166, 167

					wäre eine reine Verschwendung von Steuergeldern des Bundes und des Kantons. Die Öffnung des Deltas wird als absolut untaugliche Lösung für den ökologischen Ausgleich des Aviatikvorhabens beurteilt. Sie wäre überdies auch nicht im Sinne der unabdingbaren Erhaltung einer aussergewöhnlich attraktiven Naherholungszone, würde der Bevölkerung doch eine tolle Wiesfläche mit Spazierwegen und insbesondere direktem See- und damit Badezugang auf Dauer entzogen. Der ökologische Ausgleich im Umfang von rund 15 – 16 Hektaren (als Folge des massiv zu grossen Flugfeldperimeters von 130 ha) ist daher definitiv anders anzugehen, und zwar über ein umgehendes Flugplatz-Varianten-/konzeptstudium mit einhergehender massiver Verkleinerung des Flugfeldperimeters auf weniger als 60 ha. Dies nicht zuletzt auch im Wissen um die Aufgabe des Militärflugplatzes (Sleeping Base) Buochs voraussichtlich wirksam per Ende 2017. Damit reduziert sich zwangsläufig auch die notwendige ökologische Ausgleichsfläche auf rund 7 Hektaren (ca. 12 % des künftigen Flugfeldperimeters), was dannzumal auf dem Flugplatzareal neue Möglichkeiten eröffnet, die zu evaluieren sind.	
175 TBA	L6-4	Delta der Engelberger Aa	IG Pro Seefeld, Bu.	streichen	Die Überflutung des Aa-Deltas ist für die Regierung der alleinige Grund, für den viel zu grossen Flugplatzperimeter einen ökologischen Ausgleich zu schaffen. Der Hochwasserschutz ist mit den Überläufen beim Glas Trösch und beim Flugplatz bestens erreicht und hat sich auch schon mehrfach bewährt. Dies wurde uns aus Kreisen des Nidw. Bauamtes bestätigt. Gegenüber den Medien wird immer wieder die Mär vom Hochwasserschutz in den Vordergrund gestellt, ohne dass dies nachweislich belegt werden kann. Hieraus erlauben wir uns, den Gesamtkomplex dieser Massnahme noch einmal zusammen zu fassen: In all den zurückliegenden Jahren wurde die Engelberger-Aa nicht ausreichend ausgebaggert. Das Hochwasserereignis 22. August 2005 ist der stechende Beweis. Eine Verbreiterung im Gebiet des Seefeldes und die Öffnung des Aa-Deltas führt zu einer Verringerung der Strömungsgeschwindigkeit. Diese bedingt eine Materialablagerung schon im Mündungsdreieck mit den Folgen, dass künftiges Starkwasser dann eben über die Ufer tritt mit den bekannten Folgen. Was der Kanton hier plant, mag bei einem normalen Bach/Fluss im Flachland oder Mittelgebirgen möglich sein. Dort ist das Verhältnis von Starkwasserführung und Normalwasser ist max. 8:1, höchsten 10-15:1. Die Engelberger Aa ist aber ein Hochgebirgsbach mit Quellen im Gletscher- und Dauerschneebereich. Ferner hat er in all den Jahren ein sehr grosses Einzugsgebiet erhalten. (Diesseits aller Wasserscheiden). Sämtliche Niederschläge in den angrenzenden Tälern werden der Engelberger Aa zugeführt. Diese führen dann die entsprechende Menge an Geröll resp. Geschiebe mit sich. Das Wassermengenverhältnis dürfte im Extremwert eher bei 85-120:1 liegen. An keiner Stelle, schon gar nicht im Mündungsbereich, darf der Materialaustrag begrenzt oder behindert werden. Die Auflandung führt nebenbei zu schleichender Versumpfung. Eine Abbaggerung mit dem Schwimmbagger ist kaum noch möglich. Eine Ausbaggerung im breiten Delta mit einem Löffelbagger wird auch schwieriger bis unmöglich. Immerhin hat man bis jetzt auf die normale Solepflege des derzeitigen Bachbetts schon mit dem Hinweis auf die Schwierigkeit verzichtet! Auch die Auswirkung auf den Tourismus möchten wir an dieser Stelle hinweisen. Schon die Zerstörung des Gesamtpanoramas aus den 60er Jahren durch den Bau der Yachthafenweiterung hat bei einigen Tagesausflügler und Feriengäste „Kopfschütteln“ ausgelöst. „Buochs verliert an Attraktivität“, so ein Leserbrief. Der Tourismus ist in der Schweiz ohnehin seit einiger Zeit rückläufig. Durch eine Zerstörung des Seefeldes und der Aamündung mit nicht absehbaren Folgen kann sich Buochs nicht leisten, dieses einmalige Naherholungsgebiet aufzugeben. Hier wäre ein Mückeneldorado als Zwangsbiotop eher kontraproduktiv, sogar für weitgehend grün ideologisierte Gäste. Ausdrücklich möchten wir betonen, dass wir zu konstruktiver Mitarbeit in dem Gesamtverfahren bereit sind. Sollte die Koordinationsaufgabe „L6-4 Delta der Engelberger Aa“ in der vorgeschlagenen Version in den Richtplan aufgenommen werden, wird sich die IG-Pro Seefeld / Aa-Delta Buochs mit all ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegen eine allfällige Realisierung zur Wehr setzen.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: siehe 165, 166, 167
176 TBA	L6-4	Delta der Engelberger Aa	A. Frank Registr. Bu.	Ersatzlos streichen	Durch die Aussage durch die Regierung, nach der Landratssitzung, am 20.9.2012, dass das Projekt Seefeld und Aa-Delta sistiert sei, ist nicht die ganze Wahrheit ausgesprochen worden. Die wirklichen Absichten wurden mit dem Richtplan 2012 definitiv aufgezeigt. Zusätzlich mussten wir im März 2013 wieder eine Kündigung unserer Bootsplätze im WABAG Areal in Buochs/Aa-Delta zu Kenntnis nehmen. Injiziert durch den Kanton. Durch die Kündigung der Bootsplätze im WABAG -Areal in Buochs, durch den Kanton" (Amt für Umwelt)	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: siehe 165, 166, 167

					wurde uns von Herrn Erni, Amt für Umwelt, und Herrn Markus Klausner, Bauamt Nidwalden (im Auftrag von Herrn Eberli) am Telefon mitgeteilt, dass die Kündigung der Bootsplätze nichts mit der Delta-Öffnung zu tun hat. Einige Wochen später haben wir den Kantonalen Richtplan Nidwalden erhalten und darin das Seefeld Buochs und die Aa-Delta Öffnung als oberste Priorität gesehen. Auch wurde in der Begründung, warum man uns die Bootsplätze kündigen musste, vom Amt für Umwelt gesagt, dass es ein Gesetz gebe, dass der Not- und Föhnhafen nicht rechtmässig sei. Die Kündigung wurde auf die Tatsache gestützt, dass die Korporation eine Auflage erhalten hat, Buochser Bürgern, (ich bin Korporationsbürger von Buochs), den Vorzug für einen Bootsplatz zu geben hat. Auch die Bevölkerung bezeichnet das Vorgehen als unbegreiflich. Auf dem WABAG Areal stehe ein historisch wertvolles Gebäude mit einem alten Steinbrecher drin. Ein „Relikt“ aus der Jahrhundertwende und ist ein Teil der Geschichte von Buochs. Mit diesen falschen Behauptungen wird die Kantonale Behörde unglaublich. Durch die Irreführung der Anwohner insbesondere durch den Richtplan und deren Abbildungen sowie durch die Kündigung, haben Sie den Anwohnern und Bootsbesitzer im Aa-Delta (WABAG-Gelände) sowie der Buochser Bevölkerung ein falsches Zeichen gesetzt. *Wir sind davon überzeugt, dass die Firma WABAG Kies AG, durch das Amt für Umwelt und Bauamt, „gedrängt“ wurde, die Bootsplätze immer wieder zu kündigen. Die WABAG Kies AG ist auf das „Wohlwollen“ vom Kanton angewiesen um Schürfrechte zu erhalten.	
177 TBA	L6-4	Delta der Engelberger Aa	H. Giger Strandweg Bu.	Ersatzlos streichen	Eine satte, grüne Wiese, welche zum Spazieren und Baden einlädt, wird durch eine Steinwüste mit Wassertümpeln und Mücken ersetzt. Durch das Delta soll die Geschiebeentfernung wirtschaftlich abzutragen sein. Das Gegenteil ist der Fall. Heute kann sauberes Kies praktisch an einer Stelle im See abgetragen werden. Mit dem Delta wird das Geschiebe über das ganze Delta abgelagert und muss dann mühsam, „zusammen gekratzt“ werden. Durch das Delta und den gewonnen ökologischen Ausgleich, profitiert einzig der viel zu grosse Flugplatz. Der Bootshafen ist schon und wird schon ökologisch ausgeglichen.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: siehe 165, 166, 167
178 TBA	L6-4	Delta der Engelberger Aa	S. Greub Strandweg Bu.	Streichen, soll erhalten bleiben wie es seit Jahren besteht, Seezugänglichkeit erhalten, nicht durch Kieslandschaft verschandeln	Für Anwohner stimmt jetzige Situation, Meinung und Anliegen der Anwohner sollen ausgehebelt werden, Naherholungsgebiet ist schon sehr attraktiv, „sie“ sollten sich aus der geschützten Werkstätte nach draussen begeben und die Situation vor Ort beurteilen, Kieshaufen, Stehendgewässer, Mücken- und Viecherbrutstätte, Bezug zum Flugplatz schleierhaft, es soll in intakter, ökologisch und für Anwohner perfekter Umgebung etwas durchgestiert werden, was absolut unpassend ist,	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: siehe 165, 166, 167
179 AFU	L6-6	Restwasser bei Wasserentnahmen aus Fliessgewässern	WWF Unterwalden, Luzern	Ergänzen	Wir nehmen mit Befremden zur Kenntnis, dass keine umfassenden kantonsweiten Sanierungsplanungen bei allen (grösseren) Wasserfassungen vorgenommen werden sollen. Wir beantragen, dies im Sinne des Gewässerschutzgesetzes und des Biodiversitäts-Aktionsprogramms nochmals zu überdenken.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Bezüglich der Restwassersanierungen bei bestehenden Wasserentnahmen sieht die Gewässerschutzgesetzgebung keine Sanierungsplanung vor. Im Weiteren sind die Restwassersanierungen bei fast allen relevanten Wasserentnahmen verfügt und umgesetzt. Eine kantonsweitete Planung erübrigt sich dadurch. Kantonsweite strategische Planungen sind für die Revitalisierungen sowie bezüglich Wasserkraft für Beeinträchtigungen durch Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt und Fischdurchgängigkeit gesetzlich vorgeschrieben. Diese sind in den Massnahmenblättern L6-2 und L6-5 berücksichtigt.
180 AFU	L6-8	Private Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee	LSVV Eichwaldstr. 35 6005 Luzern	Sind in einer Gemeinde zentrale Hafenanlagen vorhanden oder geplant, sollen nicht gleichzeitig dezentrale Bootsplätze bewilligt werden.	Die in der interkantonalen Vereinbarung festgelegte Beschränkung des privaten Bootsbestandes auf dem Vierwaldstättersee ist im Sinne einer Reserve für die Zukunft zu verwalten.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Im Seeuferkonzept 2001 (mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 537 vom 25.06.2002 als behördenverbindlich genehmigt) wird bereits u.a. postuliert, dass die Schiffsstandplätze vor allem in zentralen Sammelanlagen konzentriert werden sollen. Mit RRB Nr. 246 vom 16.04.2013 hat der Regie-

						rungsrat die Vorgehensweise die Verteilung der kontingenzrelevanten Schiffsstandplätze im Rahmen von wasserrechtlichen Grundsatzentscheiden, Verleihungen und Bewilligungen neu geregelt. Dabei wurde die Regelung so angepasst, dass die zur Verfügung stehenden Kontingentsplätze auf die auf die Ausbauprojekte der drei grossen Hafenanlagen in Buochs, Hergiswil und Beckenried (Rütenen) ganz im Sinne des LSVV verteilt wurden. Nur noch eine kleine Reserve von ca. 50 Standplätzen steht für die Realisierung von privaten Bedürfnissen in Zukunft theoretisch zur Verfügung.
181 FJF	L8	Jagd und Fischerei	Gemeinderat Oberdorf	Massnahme anpassen	Es ist fraglich, ob im Richtplan ein solcher Detaillierungsgrad notwendig ist.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung:
182 FJF	L8	Jagd und Fischerei	Gemeinderat Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Text anpassen	Es ist unklar, wieso der Leitsatz nicht im Rahmen dieses Richtplans angepasst wird. Im Text " Ausgangslage Jagd" wird von der Nationalstrasse N02 gesprochen. Handelt es sich nicht um die Nationalstrasse A2?	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Wird angepasst.
183 FJF	L8	Jagd und Fischerei	Hanspeter Christen, Eintracht 6, Wolfenschiessen	Abänderung	Die Wildbäche haben für die Fischerei eine wachsende Bedeutung, diese tragen massgeblich zum Erhalt der angestammten Artenvielfalt in Bergbächen und den nachgelagerten Gewässern bei. Wildbäche sind meist über grosse Strecken naturbelassen. Kaltes und sauerstoffreiches Wasser. Ausreichende Beschattung und gute Einstandsplätze für Fische In den Geschiebehauhalt wird selten eingegriffen, dadurch entstehen geeignete Habitate für alle Altersstadien von Forellen. Qualitativ viel bessere Laichhabitate als in Talbächen (z.B. Engelberger Aa) für Forellen. In der Regel hohe Mengen von Nährstoffen für Fische. Bis in die Tallagen wasserführende Bergbäche wären überdurchschnittlich gut geeignete Laichgewässer. Zudem muss den Bergbächen auch eine umso grössere Bedeutung zugestanden werden. Da die Tal Bäche enorme Defizite aufweisen. Schlechter geschiebehauhalt, Schwall und Sunk, ungenügendes Restwasser, schlechte Vernetzung der Gewässer.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Aussage ist bereits im bestehenden Erläuterungstext in ausreichender Stärke enthalten.
184 FJF	L8-2	Wildkorridore	WWF Unterwalden, Luzern	Konkretisieren	Leider wird ein Teilstück des wichtigen Wildkorridors in der Buochser Talebene gestrichen. Umso wichtiger ist nun, dass der einzige bleibende Wildkorridor Buochserhorn – Fadenbrücke – Flugfeld – Gnappried – Bürgenberg erhalten und aufgewertet wird. Wir beantragen, dass die Aufwertung dieses Wildkorridors klar festgehalten wird.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Es wurden bereits Massnahmen ergriffen, um den anderen Teilstück zu stärken. Im Bereich SABA Fadenbrücke wurden ebenfalls Massnahmen gefordert.
TBA	V1	Gesamtverkehrspolitik	LSVV Eichwaldstr. 35 6005 Luzern	Die nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs auf die Lebens- und Erholungsqualität durch Lärm- und Luftbelastung, durch Einschränkung der Sicherheit und der Bewegungsfreiheit sind zu minimieren und nötigenfalls zu begrenzen.	Die Umwelt sowie die Lebensqualität der Bevölkerung und der Gäste sollen durch die Mobilität nicht beeinträchtigt werden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die Ergänzung kann in dieser pauschalen Form nicht aufgenommen werden, da die Mobilität Lebensqualität schafft, durch Lärm, Luftverschmutzung, etc. jedoch auch die Lebensqualität beeinträchtigt.
186 TBA	V1	Gesamtverkehrspolitik	VCS NWOW	Leitsatz ergänzen: ... <i>Dabei ist der Verkehr zu vermeiden, zu verlagern und verträglich zu gestalten.</i>	Angleichung an die Zielsetzung des Agglomerationsprogramms Nidwalden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Leitsatz ergänzen: ...<i>Dabei ist der Verkehr zu vermeiden, zu verlagern und verträglich zu gestalten.</i>
187 TBA	V1	Gesamtverkehrspolitik	Gemeinderat Oberdorf	ergänzen	Die bestehenden Verkehrsachsen sollen für die Optimierung des Verkehrsflusses genutzt werden. Auch ist es notwendig, dass die verkehrstechnische Erschliessung der Tourismusdestination Engelberg im Richtplan behandelt wird.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung:

187a	V1-2	Regionale Verkehrserschliessung	Kt. LU	Beim Bypass ist das Gesamtsystem aufzuführen.	Die Erweiterung Nord Rotsee-Buchrain ist im Richtplanentwurf nicht enthalten und soll neu aufgenommen werden. Das Ziel ist eine identische Definition der Massnahme wie im Richtplan des Kantons Luzern.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Kann angepasst werden.
188 TBA	V1-2	Regionale Verkehrserschliessung	LSVV Eichwaldstr. 35 6005 Luzern	Der Richtplan sollte sich damit befassen, wie das landschaftsstörende Viadukt am Lopper, direkt am Vierwaldstättersee, einem sinnvollen Rückbau zugeführt werden kann.	Die Erhöhung der Kapazitäten auf der A2 zwischen Hergiswil und Luzern auf Dreispurigkeit löst die Verkehrsprobleme nicht, sondern verlagert den Stau weiter in Richtung Stans und Alpnach. Seit der Verlegung der A2 in den Kirchwaldtunnel ist das Viadukt am Lopper überflüssig geworden. Es dient nur noch als Zubringer von Süden in Richtung Hergiswil.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Da der Abbruch des Viaduktes den Verkehr in den Dörfern Stansstad und Hergiswil (Autobahnanchluss) wesentlich erhöht, ist diese Massnahme insgesamt nicht umweltverträglich, wie dies umfassend im UVB des Kirchenwaldtunnels abgehandelt wurde und weshalb diese ursprüngliche Idee fallengelassen wurde.
189 TBA	V1-2	Regionale Verkehrserschliessung	VCS NWOW	Das Kapitel muss grundsätzlich umformuliert werden. Von einer Unterstützung bzw. Forderung des Kapazitätsausbaus der A2 im Raum Hergiswil sowie des Bypass Süd / Bypass ist abzusehen. Der Kanton soll sich gegen eine zweite Röhre im Gotthardstrassentunnel einsetzen. Lenkungsmassnahmen, z.B. mit dem Ziel, den Modal Split zu Gunsten des ÖV zu verbessern, sollen angestrebt werden.	Kapazitätserweiterungsmassnahmen auf der Autobahn im Raum Luzern werden eine Verkehrszunahme zur Folge haben. Dies wird sich negativ auf die Lebensqualität in Hergiswil und anderen Teilen des Kantons auswirken. Eine zweite Röhre im Gotthardstrassentunnel wird eine Kapazitätserweiterung zur Folge haben, die sich sehr negativ auf die Verkehrslage in Nidwalden und im Raum Luzern auswirken wird. Eine Förderung des ÖV ist zielführender, zeitlich rascher realisierbar, finanzierbar und realistisch.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Aufgrund der bestehenden und sich vermehrt abzeichnenden Engpässe zwischen der Autobahnvereinigung A2/A8 und A2/A4 wird der ÖV bereits prioritär ausgebaut. (Doppelspur Luzern-Hergiswil). Da dieser Abschnitt die Lebens- und Wirtschaftsader von Nidwalden darstellt und der ÖV-Ausbau alleine das Nadelöhr nicht beseitigen kann, ist auch die MIV-Achse auf die Nachfrage abzustimmen. Die rückwärtige A2 in Nidwalden weist noch Kapazitätsreserven von gut 50% auf, womit das Argument der Verlagerung des Staus nicht gegeben ist.
190 TBA	V1-2	Regionale Verkehrserschliessung	Pro natura NWOW	Textanpassung	Der individuelle motorisierte Verkehr platzt aus allen Nähten. Eine Ausdehnung der Kapazitäten auf der A2 auf Dreispurigkeit zwischen Hergiswil und Luzern lehnen wir entschieden ab, es löst die Verkehrsprobleme überhaupt nicht, der Stau wird nur weiter Richtung Stans und Alpnach verlagert. Vielmehr muss der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr und das Wohnen in der näheren Umgebung des Arbeitsplatzes gefördert werden. Seit der Verlegung der A2 in den Lopper (Kirchwaldtunnel) ist das Viadukt überflüssig geworden, es dient einzig als Zubringer von Süd Richtung Hergiswil. Der Richtplan sollte sich damit befassen, wie dieses landschaftsstörende Bauwerk direkt am Seeufer beseitigt oder verkleinert werden kann.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Aufgrund der bestehenden und sich vermehrt abzeichnenden Engpässe zwischen der Autobahnvereinigung A2/A8 und A2/A4 wird der ÖV bereits prioritär ausgebaut. (Doppelspur Luzern-Hergiswil). Da dieser Abschnitt die Lebens- und Wirtschaftsader von Nidwalden darstellt und der ÖV-Ausbau alleine das Nadelöhr nicht beseitigen kann, ist auch die MIV-Achse auf die Nachfrage abzustimmen. Die rückwärtige A2 in Nidwalden weist noch Kapazitätsreserven von gut 50% auf, womit das Argument der Verlagerung des Staus nicht gegeben ist. Da der Abbruch des Viaduktes den Verkehr in den Dörfern Stansstad und Hergiswil (Autobahnanchluss) wesentlich erhöht, ist diese Massnahme insgesamt nicht umweltverträglich, wie dies umfassend im UVB des Kirchenwaldtunnels abgehandelt wurde und weshalb diese ursprüngliche Idee fallengelassen wurde.
191 FÖVP	V1-3	Aufwertung des Eisenbahnknotens Luzern	Pro Bahn, Zentralschweiz, Luzern	Die Anschlussqualität bzw. die Verbesserung der Kapazitäten ist nur gegeben, wenn das gesamte Zentralbahnnetz (Kanton Nidwalden bis und mit Engelberg) auf Normal-	Angesichts der hohen Kosten der Erschliessung von Engelberg und der Spezialanfertigungen der Schmalspur ist bei jeder Erweiterung/Sanierung die Schmal- sowie die Normalspur vorzusehen, so dass am Schluss nur noch die Reststrecke auf Normalspur ausgebaut werden muss. Vorteile: - Möglichkeit direkter Zugverbindungen von Zürich/Basel/Bern etc. - Einsparung von Spezialanfertigungen für Schmalspurbahnen - Austauschbarkeit Rollmaterial	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Anschlussqualität der Zentralbahn (zb) in Luzern ins nationale Netz ist nicht primär davon abhängig, ob diese normalspurig ist. Vielmehr besteht in Luzern kein Vollknoten welcher attraktive Anschlüsse in alle

				spur ausgebaut wird. Direkte Verbindungen nach Zürich, Basel, Bern etc. oder ins Ausland werden dadurch ermöglicht. Der Tourismus erhält dadurch den entsprechenden Effort.	- Möglichkeit des Güterverkehrs ist gegeben	Richtungen erlaubt. Der Ausbau der zb auf Normalspur kann langfristig eine Chance für bessere betriebliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen sein. In der Koordinationsaufgabe V3-1 ist der Ausbau der Meterspur der zb auf Normalspur aufgeführt.
192 FÖVP	V1-3	Aufwertung des Eisenbahnknotens Luzern	VCS NWOW	Statt den Tiefbahnhof namentlich zu erwähnen, soll generell die Verbesserung der Kapazitäten im Bahnhof Luzern angestrebt werden. In den Ausführungen soll ebenfalls die Verbesserung der Anschlussqualität in Luzern zum Ziel gesetzt werden.	Das Projekt „Tiefbahnhof Luzern“ könnte möglicherweise zu Gunsten anderer Varianten (z.B. Doppelspur am Rotsee verknüpft mit einem neuen Tunnel ab Fluhmühle bis Einfahrt Bahnhof Luzern) fallen gelassen werden. Gute Anschlüsse vom Kanton Nidwalden in Richtung Zürich, Basel, Bern sind zentral.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Verbesserung der Anschlussqualität in Luzern ist Teil der Koordinationsaufgabe V3-1 (...sowie weiterführender Zentren). Die Anschlussqualität in Luzern ist von zahlreichen Faktoren abhängig, welche nur bedingt im Einflussbereich des Kantons liegen. Der tiefelegte Durchgangsbahnhof Luzern trägt wesentlich zur Leistungssteigerung im Knoten bei und muss langfristig realisiert werden.
193 TBA	V2	Strassen	VCS NWOW	Textanpassung	Die Nationalstrasse weist im Raum Hergiswil beim Zusammenschluss A2/A8 <i>zeitweise</i> ungenügende Kapazitäten auf, welche <i>ab und zu bei Rückkehr von Wintertouristen</i> Rückstau bis nach Stans resp. Alpnach/Sarnen führen. Entwicklung des Strassennetzes: Der für den Ausbau der Kantonsstrassen bisher jährlich zur Verfügung stehende Betrag von maximal CHF 1.2 Mio. muss für die Umsetzung der Massnahmen des Agglomerationsprogrammes angepasst werden. Die Beschreibung betreffend Staus entspricht nicht der Realität. Die Finanzüberlegungen gehören nicht in den Richtplan.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [x] Begründung: Detaillierung soll nicht übernommen werden. Streichung i.O.
194 TBA	V2-1	Kantonsstrassen	Gemeinderäte Oberdorf, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Aussage anpassen	Die Aussage, dass Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen wie im historischen Kern von Stans die Ausnahme bleiben sollen, ist zu restriktiv formuliert. Insbesondere kennen wir andere Gemeinden (Beckenried, Stansstad), die ebenfalls Tempo-30-Zonen oder Begegnungszonen besitzen. Es scheint, dass auch in anderen Ortskernen eine solche Verkehrsberuhigungsmassnahme durchaus Sinn machen kann. Auch andere Gemeinden sollen im Rahmen von Verkehrsberuhigungsmassnahmen oder von Dorfgestaltungen solche Zonen beantragen können.	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [] Begründung: Textanpassung: Die Kantonsstrassen sind als verkehrsorientierte Strassen zu erhalten und zu gestalten mit dem Ziel den nicht vermeidbaren Verkehr flüssig durchzuleiten. <i>Die Torwirkung am Siedlungsrand wird vervollständigt. Mit Strassenraumgestaltungen wird der Verkehr innerorts verträglicher gestaltet.</i> Tempo 30 Zonen auf verkehrsorientierten Strassen, wie zum Beispiel im historischen Kern von Stans sollen die Ausnahme bleiben. Das Schwergewicht der baulichen Massnahmen an den Kantonsstrassen liegt in der Optimierung des bestehenden Netzes, insbesondere der Leistungsangleichung der limitierenden Knoten mit dem Ziel, ausser Busbevorzugungen, keinen Spurausbau vorzunehmen. Zusätzlich zu den Optimierungen des bestehenden Netzes und zur Verkehrsberuhigung im Siedlungsgebiet ist die Netzergänzung Stans-West notwendig. Um den Strassenraum innerorts verträglich zu gestalten sind Strassenraumgestaltungen auch bei Kantonsstrassen umzusetzen.
195 TBA	V2-1	Kantonsstrassen	Gemeinderat Buochs, Beckenried, Ennetmoos,	Text anpassen	Nicht ganz klar ist der zweitletzte Satz der Koordinationsaufgabe. Was bedeutet <i>verträglicher gestalten</i> ? Meint man zu Gunsten des MIV, des Langsamverkehrs oder des Ortsbildes? Im Text zu V2-1 wird geschrieben, dass <i>die lärmrechtlichen Verfahren voraussichtlich im Jahr 2012 abge-</i>	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: <i>verträglicher gestalten ist ein stehender Begriff, wel-</i>

			Ennetbürgen		<i>geschlossen werden. Ist der Abschluss nun erfolgt oder muss man das Jahr ändern?</i>	<i>cher u.a. im Agglomerationsprogramm ausführlicher dargestellt ist.</i> Die Kantonsstrassen gemäss dem alten Richtplan sind saniert, allerdings sind neu die KV7 und KV5, welche nach dem damaligen Lärmbelastungskataster nicht zu sanieren waren aufgrund der Verkehrszahlen nachzusaniieren. Die Zahle 2012 wird auf 2016 korrigiert.
196 TBA	V2-1	Kantonsstrassen	Gemeinderat Hergiswil	Mit einem entsprechenden Hinweis in der Koordinationsaufgabe V2-1 soll eine siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung auf der Kantonsstrasse in Hergiswil nicht ausgeschlossen werden.	In dieser Koordinationsaufgabe wird u.a. festgehalten, dass die Kantonsstrassen als verkehrsorientierte Strassen zu erhalten und zu gestalten seien mit dem Ziel, den nicht vermeidbaren Verkehr flüssig durchzuleiten. Weiter wird stipuliert, dass verkehrsberuhigende Gestaltungen nur punktuell in Wohngebieten durch die Vervollständigung der Torwirkung am Siedlungsrand erfolgen. Tempo 30 Zonen auf verkehrsorientierten Strassen, wie z.B. im historischen Kern von Stans, sollen die Ausnahme bleiben. Der Masterplan Hergiswil Seestrasse-Zentrum, welcher am 19. November 2013 vom Gemeinderat Hergiswil zum Beschluss erhoben worden ist und ein strategisches Lenkungsinstrument des Gemeinderates darstellt, enthält Betrachtungen zum „Handlungsfeld Verkehr“ im Bereich der Seestrasse. Im Zusammenhang mit der Strassenraumgestaltung wird dabei festgehalten, dass die Gestaltung siedlungsorientiert zu wählen sei. Deshalb erscheint die vorerwähnte Umschreibung in der Koordinationsaufgabe [Kantonsstrassen seien als verkehrsorientierte Strassen zu erhalten und zu gestalten] als zu einschränkend. Damit sollte eine siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung auf der Kantonsstrasse zumindest nicht verunmöglicht werden. Zudem wird im Agglomerationsprogramm Luzern unter der Massnahme LV-1.2b eine Umgestaltung der Seestrasse mit Strassenraumgestaltung beschrieben.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Textanpassung: Die Kantonsstrassen sind als verkehrsorientierte Strassen zu erhalten und zu gestalten mit dem Ziel den nicht vermeidbaren Verkehr flüssig durchzuleiten. <i>Die Torwirkung am Siedlungsrand wird vervollständigt. Mit Strassenraumgestaltungen wird der Verkehr innerorts verträglicher gestaltet.</i> Tempo 30 Zonen auf verkehrsorientierten Strassen, wie zum Beispiel im historischen Kern von Stans sollen die Ausnahme bleiben. Das Schwergewicht der baulichen Massnahmen an den Kantonsstrassen liegt in der Optimierung des bestehenden Netzes, insbesondere der Leistungsangleichung der limitierenden Knoten mit dem Ziel, ausser Busvorzugungen, keinen Spurausbau vorzunehmen. Zusätzlich zu den Optimierungen des bestehenden Netzes und zur Verkehrsberuhigung im Siedlungsgebiet ist die Netzergänzung Stans-West notwendig. <i>Um den Strassenraum innerorts verträglich zu gestalten sind Strassenraumgestaltungen auch bei Kantonsstrassen umzusetzen.</i>
197 TBA	V2-1	Kantonsstrassen	VCS NWOW	Text anpassen	„Die Kantonsstrassen sind als verkehrsorientierte Strassen zu erhalten und zu gestalten mit dem Ziel den nicht vermeidbaren Verkehr flüssig durchzuleiten. <i>Innerorts werden Kantonsstrassen von diversen Verkehrsteilnehmern benutzt. Dabei können Tempo 30 Zonen eingerichtet werden, wenn der Bedarf erwiesen ist. Verkehrsberuhigende Gestaltungen erfolgen nur punktuell in Wohngebieten durch die Vervollständigung der Torwirkung am Siedlungsrand. Tempo 30 Zonen auf verkehrsorientierten Strassen, wie zum Beispiel im historischen Kern von Stans sollen die Ausnahme bleiben.</i> Zusätzlich zu den Optimierungen des bestehenden Netzes und zur Verkehrsberuhigungen im Siedlungsgebiet ist die Netzergänzung Stans-West <i>sind</i> notwendig. Neben der Die Pförtnerung des zufließenden Verkehrs sind dazu Netzergänzungen wie Stans-West und die Norderschliessung von Stans <i>ist</i> erforderlich.“ Der Verkehr fliesst bewiesenermassen zum Teil besser in einer 30 Tempo-Zone als in einer 50 km/h-Zone (z.B. Köniz). Innerorts werden Kantonsstrassen von diversen Verkehrsteilnehmern benutzt, u.a. vom Langsamverkehr. Dieser Tatsache ist auch Rechnung zu tragen (wie z.B. in Stans und Beckenried). Verkehrsmodelle, die in der Schweiz breite Akzeptanz gefunden haben und die Verkehrssicherheit sowie das Zusammenleben in den Dörfern fördern, sollen auch in Nidwalden angewendet werden. Der Abschluss dieser Modelle durch eine entsprechende Aussage im Richtplan ist fehl am Platz. Die Verbindung Stans West, und insbesondere die Norderschliessung von Stans, sind nicht zwingend zu realisieren.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [x] Begründung: Textanpassung: Die Kantonsstrassen sind als verkehrsorientierte Strassen zu erhalten und zu gestalten mit dem Ziel den nicht vermeidbaren Verkehr flüssig durchzuleiten. <i>Die Torwirkung am Siedlungsrand wird vervollständigt. Mit Strassenraumgestaltungen wird der Verkehr innerorts verträglicher gestaltet.</i> Tempo 30 Zonen auf verkehrsorientierten Strassen, wie zum Beispiel im historischen Kern von Stans sollen die Ausnahme bleiben. Das Schwergewicht der baulichen Massnahmen an den Kantonsstrassen liegt in der Optimierung des bestehenden Netzes, insbesondere der Leistungsangleichung der limitierenden Knoten mit dem Ziel, ausser Busvorzugungen, keinen Spurausbau vorzunehmen. Zusätzlich zu den Optimierungen des bestehenden Netzes und zur Verkehrsberuhigung im Siedlungsgebiet ist die Netzergänzung Stans-West notwendig. <i>Um den Strassenraum innerorts verträglich zu ge-</i>

						<i>stalten sind Strassenraumgestaltungen auch bei Kantonsstrassen umzusetzen.</i>
198 AFU	V2-2 alt	Lärmsanierungsprojekte an der Nationalstrasse A2	Gemeinderat Hergiswil	Die Koordinationsaufgabe V2-2 Lärmsanierungsprojekte an der Nationalstrasse A2 ist im Richtplan zu belassen.	Diese Koordinationsaufgabe ist ersatzlos gestrichen worden. Diese Massnahme ist nicht nachvollziehbar, zumal ein Sanierungsbedarf in Hergiswil offensichtlich besteht und entsprechende Projektierungsarbeiten im Gange sind. In diesem Zusammenhang ist eine verkehrstechnische Streckensanierung der A2 im Abschnitt Verzweigung A2/A8 bis Tunnel Spier mit Erweiterung der Standspur von Süden Richtung Luzern zu einer bewirtschafteten 3. Fahrspur im Agglomerationsprogramm Nidwalden als Massnahme vorgesehen.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Mit der Einführung des NFA ist der Vollzug an den Bund übergegangen. Der Kanton wird hier lediglich noch angehört, ist aber nicht mehr Entscheidungsträger.
199 TBA	V2-3	Netzer Ergänzung Stans-West	WWF Unterwalden, Luzern	Die Umfahrung sei in der Priorität weit nach hinten zu setzen und zuerst andere Massnahmen (ÖV, innere bauliche Verdichtung) umzusetzen.	Diese neue Strassenverbindung wird ein weiteres unerwünschtes Wachstum des MIV bewirken (mit allen nachteiligen Emissionen) und trägt zur unerwünschten Verbauung der Talebene und weiterem Kulturlandverlust bei.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Grundsätzlich ist zur Koordinationsaufgabe V2-3 Stans-West festzuhalten, dass diese bereits im bisherigen Richtplan enthalten ist. Die vorgesehene Netzer Ergänzung hat zwischenzeitlich die Prüfung des Bundes bestanden und der Bund finanziert die Umfahrung mit 40% mit. Die Koordinationsaufgabe soll deshalb im Richtplan fortgeführt werden. Hingegen wird bei der Siedlungsentwicklung der Zeitraum von B auf C verschoben. Im Frühsommer wird der partizipative Prozess für dieses Projekt gestartet. Dabei werden natürlich auch andere Anliegen und Varianten geprüft. Die innere Verdichtung führt zu weiterer Überlastung des Verkehrs, umso mehr ist es notwendig nicht Ziel-Quellverkehr von Stans aus dem inneren Kern von Stans fern zu halten. Die Haltung bewusst Staus zu erzeugen, um den MIV einzudämmen wird nicht geteilt.
200 TBA	V2-3	Netzer Ergänzung Stans-West	VCS NWOW	Das Kapitel soll überarbeitet werden. Unterschiedliche Varianten sollen überprüft und unterbreitet werden.	<u>Streckenführung:</u> Die geplante Streckenführung stellen wir in Frage. Diese verursacht hohe Realisierungskosten, indem eine Unterführung und auch eine Erhöhung der Bahnlinie vorausgesetzt werden. Mit der Erhöhung von Bahnlinien machen wir zurzeit im Kanton Nidwalden (Hergiswil) schmerzhaft Erfahrungen. Durch die Rampen wird eine Nutzung der Strasse als Verkehrsverteiler weitgehend unmöglich. Wenn eine Umfahrgasse gebaut werden soll, dann soll sie möglichst sinnvoll realisiert werden. Aus unserer Sicht sollte die existierende Strasse Stans-Rotloch (bestehende Bahnlinie-Brücke) genutzt werden. Die Strasse könnte als Siedlungsbegrenzungslinie und als Verkehrsverteiler benutzt werden. Ausserdem wäre so eine klare Trennung mit dem durch das Einkaufszentrum Länderpark generierten Verkehr möglich. <u>Begleitende Massnahmen:</u> Die Verkehrsberuhigung auf der Ennetmooserstrasse (Strecke Spital – Karliplatz) soll erwähnt werden und muss spätestens gleichzeitig mit der Netzer Ergänzung Stans West realisiert werden. <u>Langsamverkehr:</u> Mindestens eine direkte, attraktive Verbindung unter/über der Bahnlinie für den Fuss- und Veloverkehr muss aber realisiert werden. <u>Etappe:</u> Die Realisierung der Haltestelle soll in einer ersten Etappe stattfinden. Der Bedarf (Bedienung Länderpark und von weiten Teilen von Stans) ist erwiesen. Die Realisierung einer Umfahrung mit Unterführung, die für den Schwerverkehr nicht brauchbar ist, erachten wir als Unsinn.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Der umfassende Variantenvergleich ist bereits erfolgt. Da sich die Strasse der Siedlung unterordnen muss, wurde die Variantenwahl massgeblich von der Gemeinde Stans als verantwortliche für die Siedlungsentwicklung und die Städteplanung vorgenommen. Diese Auswahl wurde unter Beizug namhafter Experten aus der ganzen Schweiz vorgenommen. Grundsätzlich ist zur Koordinationsaufgabe V2-3 Stans-West festzuhalten, dass diese bereits im bisherigen Richtplan enthalten ist. Die vorgesehene Netzer Ergänzung hat zwischenzeitlich die Prüfung des Bundes bestanden und der Bund finanziert die Umfahrung mit 40% mit. Die Koordinationsaufgabe soll deshalb im Richtplan fortgeführt werden. Hingegen wird bei der Siedlungsentwicklung der Zeitraum von B auf C verschoben. Im Frühsommer wird der partizipative Prozess für dieses Projekt gestartet. Dabei werden natürlich auch andere Anliegen und Varianten geprüft. Der Vorschlag, die laute Strasse als Begrenzung zwischen Siedlung und Naherholungsgebiet anzulegen und damit beide zu beeinträchtigen, wurde in der Variantenauscheidung als negativer Aspekt bewertet.

						tet. Besser soll die Strasse möglichst lange innerhalb Industrie und Gewerbe geführt werden und den Zugang zum Bahnhof ermöglichen. Anschliessend soll die Strasse den Siedlungsraum auf möglichst kurzem Wege (und nicht wie vorgeschlagen auf dem längstmöglichen Weg) queren. Abgesehen davon liegt die Verlagerungswirkung gemäss Vorschlag auf rund der Hälfte gegenüber der im Richtplan enthaltenen Netzergänzung. Die Entlastungswirkung für Stans wäre damit zu gering. <u>Begleitende Massnahmen:</u> sind erwähnt <u>Langsamverkehr:</u> Die Forderungen sind im Projekt vorgesehen und enthält zudem eine Langsamverkehrsverbindung vom Bahnhof zum Spital und nach Stansstad. . <u>Etappierung:</u> Diese ist aus realpolitischen Überlegungen erforderlich. Zudem muss zuerst die Erschliessung gebaut werden, bevor die Wohnüberbauung gebaut werden kann. Erst wenn sich genügend Nachfrage für die Haltestelle abzeichnet kann auch die Haltestelle finanziert werden. Dass die Umfahrung in den ersten vier Jahren noch nicht vom Schwerverkehr zugänglich ist, wird als zumutbar und nicht ein Unsinn erachtet.
201 TBA	V2-3	Netzergänzung Stans-West	SVP NW SVP Stans	Die Netzergänzung Stans West ist zu verschieben nach „Müller-Martini“ Rotzlochstrasse (Plan bei der Stellungnahme).	Es ist hier schon eine leistungsfähige Umfahrungsstrasse vorhanden. Stans West ist vertraglich mit Siedlungsentwicklungskonzept (Siedlungsleitbild) und ist vertraglich mit Hochwasserschutzprojekten. Diese Strasse ist von einem allfälligen Bahnprojekt unabhängig und beinhaltet keine Verpflichtung mit Unterhalt Länderpark Strasse. Es bedeutet kleinere Investitionen, also ist eine Finanzierung ohne Agglo-Programm möglich. Die Landwirtschaftsbetriebe können weiter bestehen. Ausserdem wird die fast schon bestehende Umfahrungsstrasse vom Volk eher befürwortet werden. Gegen die Netzergänzung ist der Widerstand jetzt schon sehr gross und wird bei eine allfälligen Abstimmung keine Chance haben.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Der Variantenentscheid für die Netzergänzung basiert auf einem umfassenden Variantenvergleich der Gemeinde Stans und des Kantons. Da sich die Strasse der Siedlung unterordnen muss, wurde die Variantenwahl massgeblich von der Gemeinde Stans als verantwortliche für die Siedlungsentwicklung und die Städteplanung vorgenommen. Diese Auswahl wurde unter Beizug namhafter Experten aus der ganzen Schweiz vorgenommen. Grundsätzlich ist zur Koordinationsaufgabe V2-3 Stans-West festzuhalten, dass diese bereits im bisherigen Richtplan enthalten ist. Die vorgesehene Netzergänzung hat zwischenzeitlich die Prüfung des Bundes bestanden und der Bund finanziert die Umfahrung mit 40% mit. Die Koordinationsaufgabe soll deshalb im Richtplan fortgeführt werden. Hingegen wird bei der Siedlungsentwicklung der Zeitraum von B auf C verschoben. Im Frühsommer wird der partizipative Prozess für dieses Projekt gestartet. Dabei werden natürlich auch andere Anliegen und Varianten geprüft. Die vorgeschlagene Variante Müller-Martini wurde von der Gemeinde Stans bereits im Jahre 2000 als zu teuer (Auflagen der Müller-Martini AG) und mit zu geringer Entlastungswirkung (rund die Hälfte) sistiert. In der Zwischenzeit sind Anbauten bei der Müller-Martini AG bewilligt worden, welche diese Linienfüh-

						rung nicht mehr zulassen. Folglich müsste das Geleise im Rahmen des Strassenbaus verschoben werden, was zeitliche Abhängigkeiten und Verzögerungen ergibt. Mit der geringen Entlastungswirkung der vorgeschlagenen Umfahrungsstrasse im Bereich der best. Galgenriedstrasse, würde diese vor allem als Erschliessungsstrasse dienen, womit eine Finanzierung des Bundes in Frage gestellt ist. Diese geringe Entlastungswirkung würde auch eine Finanzierung als Kantonsstrasse kaum noch rechtfertigen und wäre in der Folge wohl eher von der Gemeinde Stans als Erschliessungsstrasse zu erstellen. Dieser Sachverhalt wäre zu prüfen.
202 TBA	V2-3	Netzergänzung Stans-West	FDP. Die Liberalen, Nidwalden	Politische Durchsetzbarkeit der Streckenführung einbe- ziehen	Neben technischen Kriterien politische einführen, damit das wichtige Projekt innert nützlicher Frist umgesetzt werden kann - Die Diskussion der genauen Streckenführen ist im Rahmen der Richtplandiskussion zu vermeiden („Flughöhe“) - graphisch ist im Plan eine Variante zu führen, die alle Möglichkeiten offen lässt!	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Der Variantenentscheid für die Netzergänzung basiert auf einem umfassenden Variantenvergleich der Gemeinde Stans und des Kantons. Da sich die Strasse der Siedlung unterordnen muss, wurde die Variantenwahl massgeblich von der Gemeinde Stans als verantwortliche für die Siedlungsentwicklung und die Städteplanung vorgenommen. Diese Auswahl wurde unter Beizug namhafter Experten aus der ganzen Schweiz vorgenommen. Grundsätzlich ist zur Koordinationsaufgabe V2-3 Stans-West festzuhalten, dass diese bereits im bisherigen Richtplan enthalten ist. Die vorgesehene Netzergänzung hat zwischenzeitlich die Prüfung des Bundes bestanden und der Bund finanziert die Umfahrung mit 40% mit. Die Koordinationsaufgabe soll deshalb im Richtplan fortgeführt werden. Hingegen wird bei der Siedlungsentwicklung der Zeitraum von B auf C verschoben. Im Frühsommer wird der partizipative Prozess für dieses Projekt gestartet. Dabei werden natürlich auch andere Anliegen und Varianten geprüft. Eine rein grafische Anpassung ohne Änderung des Status und der Zeitlichen Festlegung ist nicht möglich.
203 TBA	V2-3	Netzergänzung Stans-West	CVP NW CVP Stans	Ablehnung	Der Strassenrichtplan der Gemeinde Stans sieht im Weiteren eine Netzergänzung zwischen der Ennetmooserstrasse und dem Kreisel Bitzistrasse beim Länderpark vor. Diese Linienführung wird abgelehnt. Hingegen soll eine Umfahrungsstrasse ab der Ennetmooserstrasse der bereits bestehenden Güterstrasse folgend bis zur Rotzlochstrasse in den Richtplan aufgenommen werden.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Der Variantenentscheid für die Netzergänzung basiert auf einem umfassenden Variantenvergleich der Gemeinde Stans und des Kantons. Da sich die Strasse der Siedlung unterordnen muss, wurde die Variantenwahl massgeblich von der Gemeinde Stans als verantwortliche für die Siedlungsentwicklung und die Städteplanung vorgenommen. Diese Auswahl wurde unter Beizug namhafter Experten aus der ganzen Schweiz vorgenommen. Grundsätzlich ist zur Koordinationsaufgabe V2-3 Stans-West festzuhalten, dass diese bereits im bis-

						herigen Richtplan enthalten ist. Die vorgesehene Netzerzählung hat zwischenzeitlich die Prüfung des Bundes bestanden und der Bund finanziert die Umfahrung mit 40% mit. Die Koordinationsaufgabe soll deshalb im Richtplan fortgeführt werden. Hingegen wird bei der Siedlungsentwicklung der Zeitraum von B auf C verschoben. Im Frühsommer wird der partizipative Prozess für dieses Projekt gestartet. Dabei werden natürlich auch andere Anliegen und Varianten geprüft.
204 TBA	V2-3	Netzerzählung Stans-West	Genossenschaftskorporation Stans	Zustimmung	Der Genossenschaftsrat hat sich schon in seinen Stellungnahmen zum Agglomerationsprogramm der 1. und 2. Generation zur geplanten Netzerzählung Stans West geäußert. Aus der Stellungnahmen 21.09.2011 (Seite 3 unter Punkt C): Die Notwendigkeit für eine Umfahrung Stans West, welche unter Ziffer 5.3 Entwicklungsschwerpunkt Bitzi begründet wird, können wir nachvollziehen. Bereits in unserer Stellungnahme vom Mai 2009 zum damaligen Agglomerationsprogramm Stans haben wir ausgesagt, dass wir die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer Umfahrung Stans West (damals M2.4) und der Tieferlegung der zb in Stans (damals M1.3) anerkennen.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Wird zur Kenntnis genommen und die Stellungnahme wird verdankt.
205 TBA	V2-3	Netzerzählung Stans-West	IG Stans West	Umsetzung des Verkehrskonzepts Stans West / Kost + Partner	Verweis auf das Konzept von Kost + Partner	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung:
206 TBA	V2-3	Netzerzählung Stans-West	M. Jacomet, St. F. Jacomet, St. R. & A. Jacomet, St.	Die vorgesehene „Netzerzählung“ sei durch die Entlastungsstrasse beim Müller Martini (Variante IG Stans West) zu ersetzen.	Die Verkehrssituation beim Bitzikeisel ist bereits heute mehr als am Anschlag. Der Verkehr staut sich zeitweise bis zum Migrolino zurück. Die Umsetzung der im Richtplan vorgesehenen Netzerzählung ist ein Garant für einen Verkehrskollaps. Auch aus Kostengründen und terminlicher Realisierbarkeit ist die Entlastungsstrasse der Netzerzählung vorzuziehen. In der von der IG Stans West gemachten Studie schneidet die Ergänzungsstrasse in allen Punkten besser ab als die Amtsvariante. Es ist absolut sinnfrei, die verkehrstechnisch bereits heute äusserst ungünstige Situation um den Länderpark weiter zu verschärfen. Die Modelle der Raumentwickler taugen hier leider nicht, da sie an der Realität vorbei zielen. Über deren fragwürdigen und unwissenschaftlichen Methoden habe ich mich bereits in einem separaten Schreiben beschwert. Ich befürworte eine Lösung, die eine echte Entlastung bringt. Eine solche wird von der IG Stans West vorgeschlagen.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Der Variantenentscheid für die Netzerzählung basiert auf einem umfassenden Variantenvergleich der Gemeinde Stans und des Kantons. Da sich die Strasse der Siedlung unterordnen muss, wurde die Variantenwahl massgeblich von der Gemeinde Stans als verantwortliche für die Siedlungsentwicklung und die Städteplanung vorgenommen. Diese Auswahl wurde unter Beizug nahhafter Experten aus der ganzen Schweiz vorgenommen. Grundsätzlich ist zur Koordinationsaufgabe V2-3 Stans-West festzuhalten, dass diese bereits im bisherigen Richtplan enthalten ist. Die vorgesehene Netzerzählung hat zwischenzeitlich die Prüfung des Bundes bestanden und der Bund finanziert die Umfahrung mit 40% mit. Die Koordinationsaufgabe soll deshalb im Richtplan fortgeführt werden. Hingegen wird bei der Siedlungsentwicklung der Zeitraum von B auf C verschoben. Im Frühsommer wird der partizipative Prozess für dieses Projekt gestartet. Dabei werden natürlich auch andere Anliegen und Varianten geprüft. Die Umfahrung bezweckt den Verkehr über den Karliplatz auf die Netzerzählung zu bringen. Dadurch passieren den Querschnitt beim Länderpark gleich viele Autos, woraus kein Verkehrskollaps gefolgt werden kann. Vielmehr wird der Kreisel Länderpark um diesen Verkehr entlastet. Die Vor- und Nachteile können nur in einer sachlichen und fachlich einwandfreien Ermittlung geklärt werden. Wir stimmen mit überein, dass eine solche

						für die verschiedenen Aspekte durchgeführt werden müssen. Dies gilt aber auch für die Behauptungen zugunsten anderer Varianten.
207 TBA	V2-3	Netzergänzung Stans-West	P. S. M. F. C. Kaiser Bitzi St. P. Frei, Eb.	Ablehnung	Antrag: Die Netzergänzung zwischen der Ennetmooserstrasse und dem Kreisel Bitzi beim Länderpark ist zu streichen. Als Ersatz soll eine Umfahrungsstrasse ab der Ennetmooserstrasse zur Rotzlochstrasse (Plangleich der bereits bestehenden Erschliessungsstrasse Müller/Martini) im Strasse-Richtplan aufgenommen werden.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Der Variantenentscheid für die Netzergänzung basiert auf einem umfassenden Variantenvergleich der Gemeinde Stans und des Kantons. Da sich die Strasse der Siedlung unterordnen muss, wurde die Variantenwahl massgeblich von der Gemeinde Stans als verantwortliche für die Siedlungsentwicklung und die Städteplanung vorgenommen. Diese Auswahl wurde unter Beizug namhafter Experten aus der ganzen Schweiz vorgenommen. Grundsätzlich ist zur Koordinationsaufgabe V2-3 Stans-West festzuhalten, dass diese bereits im bisherigen Richtplan enthalten ist. Die vorgesehene Netzergänzung hat zwischenzeitlich die Prüfung des Bundes bestanden und der Bund finanziert die Umfahrung mit 40% mit. Die Koordinationsaufgabe soll deshalb im Richtplan fortgeführt werden. Hingegen wird bei der Siedlungsentwicklung der Zeitraum von B auf C verschoben. Im Frühsommer wird der partizipative Prozess für dieses Projekt gestartet. Dabei werden natürlich auch andere Anliegen und Varianten geprüft.
208 TBA	V2-4	Erschliessung Stans Nord	Genossenkorporation Stans	Ablehnung	Der Genossenrat hat sich schon in seinen Stellungnahmen zum Agglomerationsprogramm der 1. und 2. Generation zur geplanten Netzergänzung Stans Nord (und Ost) geäussert. Auszug aus der Stellungnahme 21.09.2011 (Seite 5 unter Punkt D) bzw. mit Verweis auf Stellungnahme vom Mai 2008: <i>Kritisch äussern wir uns zu ST-MIV 3.2/Erschliessungsstrasse Stans Nord. Wir zitieren unsere unveränderte Haltung, die wir auch schon in unserer Stellungnahme vom Mai 2008 geäussert haben: Kapitel Motorisierter Individualverkehr, M 2.2, Umfahrung Nord und Ost Plan 14, Massnahmen MIV (Zukunft) Obwohl wir nicht direkt als Grundeigentümerin betroffen sind, erlauben wir uns eine Anmerkung zu den Umfahrungen Stans Nord und Ost. Dass Massnahmen geprüft werden, um den motorisierten Individualverkehr bestmöglich vom Dorf Stans fernzuhalten wird respektiert. Dass aber zusammenhängende landwirtschaftliche Landflächen mit Umfahrungsstrassen durchschnitten und somit die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe in der Bewirtschaftung behindert oder in ihrer Existenz beeinträchtigt werden, erachten wir in einer Güterabwägung als sehr belastend. Umfahrungen sollen über bestehende Strassenverbindungen besser genutzt werden, auch über die Autobahn. Wir regen daher an, dass die Verkehrsentslastung von Siedlungsgebieten bestmöglich an Zonengrenzen entlang geprüft werden soll. Bauernbetriebe, die über einen hohen Faktor von SAK verfügen, sollen nicht gefährdet werden durch Strassen, die die Liegenschaften durchschneiden und so auch zu Erweiterungen von Siedlungsraum führen könnten. Landwirtschaftsland soll soweit wie möglich zusammenhängend bewahrt werden. Folglich sind die Umfahrungen Nord und Ost aus dem Agglomerationsprogramm Stans zu streichen. Die auf Karte Nr. 20/Massnahmen MIV aufgezeigten neuen Netzelemente als Entlastungsstrassen für das Zentrum bzw. als neugeplante Umfahrung Stans Nord würden einerseits landwirtschaftlich genutztes Land zerschneiden, aber unter Umständen auch eine heute nicht aufgezeigte (und daher nicht angestrebte?) Siedlungserweiterung nach sich ziehen. Dies ist klar nicht erwünscht, auch deswegen, weil mit ESP Stans Bitzi schon ausreichend oder sogar zu grosszügige Siedlungserweiterung vorgesehen ist. Diese Aussagen gelten - übertragen auf die jetzigen Unterlagen - nach wie vor.</i>	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Erschliessung Stans Nord ist keine Umfahrungsstrasse. Sie dient der peripheren Erschliessung des nördlichen Siedlungsgebietes und entlastet damit die Robert-Durrer-Strasse wesentlich, wie in den Verkehrsmodellen nachgewiesen wurde. Die Norderschliessung ist die letzte Möglichkeit neben der Stansstädterstrasse und der Robert-Durrer-Strasse das Siedlungsgebiet von Stans zu erschliessen. Diese Option ist für die weitere Entwicklung von Stans und zur Lösung der Verkehrsproblematik im kantonalen Hauptort zwingend aufrecht zu erhalten, Einer Streichung kann deshalb nicht zugestimmt werden. Ohne diese Achse wäre die einzige ausbaufähige Achse in Stans, die Robert-Durrer-Strasse, zukünftig massiv auszubauen, um den wachsenden Verkehr bewältigen zu können. Die Lage der Linienführung der Norderschliessung, wie auch allfällige Massnahmen Durchgangsverkehr abzuhalten werden erst im Projekt der Gemeinde Stans später zu bestimmen sein.
209 TBA	V2-4	Erschliessung Stans Nord	SVP NW SVP Stans	Streichen	Das Kosten-Nutzenverhältnis steht in keinem Verhältnis. Um ein Quartier zu erschliessen, braucht es eigentlich keine Durchgangsstrasse. Es ist für einen Richtplan ein sehr eindimensionales Denken. Man nimmt den Verkehr als gegeben an und	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Erschliessung Stans Nord ist keine Umfahrungs-

					versucht, sich daran anzupassen. Es ist keine einzige Massnahme geplant, die zu weniger Verkehr führen würde. Die Norderschliessung, mit Einmündung in Kreisel Länderpark, wird diesen Kreisel zusätzlich überlasten. Mehr Durchgangsstrassen heisst auch mehr (zuviel) Verkehr in den Aussenquartieren. Es bedeutet extremen Mehrverkehr in einem noch unbelasteten, bestehenden Wohnquartier. Die Norderschliessung quert eine Wohnzone und verbraucht beste Landreserven für unnötige Verkehrswege. Die Eichlistrasse könnte diesen Verkehr gar nicht aufnehmen. Es schadet dem Sportplatz und der Naherholungsstrasse ins Eichli. Die Liegenschaften von drei Landwirtschaften werden zerstückelt. Der Verkehr wird direkt in die Wohnzone und ins Naherholungsgebiet geführt. Betreffend Nordumfahrung muss man neue Lösungen suchen. Man sollte eher die Autobahn überdecken und dann die Nordumfahrung über der vorhandenen Autobahn machen. So wie das heute zum Teil im Gebiet Schlund (Kriens) schon realisiert worden ist. Oder eine Umfahrung nördlich der Autobahn und die bestehende Übergänge als Quartierentlastung nutzen. Man soll sich an die seinerzeitige Richtplanung von vor ca. 30 Jahren halten.	strasse. Sie dient der peripheren Erschliessung des nördlichen Siedlungsgebietes und entlastet damit die Robert-Durrer-Strasse wesentlich, wie in den Verkehrsmodellen nachgewiesen wurde. Die Norderschliessung ist die letzte Möglichkeit neben der Stansstadterstrasse und der Robert-Durrer-Strasse das Siedlungsgebiet von Stans zu erschliessen. Diese Option ist für die weitere Entwicklung von Stans und zur Lösung der Verkehrsproblematik im kantonalen Hauptort zwingend aufrecht zu erhalten, Einer Streichung kann deshalb nicht zugestimmt werden. Ohne diese Achse wäre die einzige ausbaufähige Achse in Stans, die Robert-Durrer-Strasse, zukünftig massiv auszubauen, um den wachsenden Verkehr bewältigen zu können. Die Lage der Linienführung der Norderschliessung, wie auch allfällige Massnahmen Durchgangsverkehr abzuhalten werden erst im Projekt der Gemeinde Stans später zu bestimmen sein. Die Massnahmen zur Reduktion des Verkehrs sind vielfältig und im Gesamtverkehrskonzept nachzulesen. Die Norderschliessung dient der Erschliessung dieser Quartiere und nimmt damit nur den hausgemachten Verkehr dieser Quartiere auf. Sofern sich die Gemeinde Stans die Überdachung der Autobahn leisten kann, wäre auch eine Linienführung über der Autobahn denkbar, welche jedoch auch an die Autobahnanschlüsse geführt werden müsste. Die seinerzeitige Richtplanung vor ca. 30 Jahren sah drei Norderschliessungen vor. In der Zwischenzeit sind diese jedoch soweit überbaut, dass nur noch eine Norderschliessung möglich ist.
210 TBA	V2-4	Erschliessung Stans Nord	FDP. Die Liberalen, Nidwalden	Keine durchgehende Umfahrung nötig	Autobahn ist Umfahrung Nord - allenfalls Erschliessung der Quartiere Nord verbessern, aber nicht im Sinne einer Ringstrasse.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Erschliessung Stans Nord ist keine Umfahrungsstrasse. Sie dient der peripheren Erschliessung des nördlichen Siedlungsgebietes und entlastet damit die Robert-Durrer-Strasse wesentlich, wie in den Verkehrsmodellen nachgewiesen wurde. Die Norderschliessung ist die letzte Möglichkeit neben der Stansstadterstrasse und der Robert-Durrer-Strasse das Siedlungsgebiet von Stans zu erschliessen. Diese Option ist für die weitere Entwicklung von Stans und zur Lösung der Verkehrsproblematik im kantonalen Hauptort zwingend aufrecht zu erhalten, Einer Streichung kann deshalb nicht zugestimmt werden. Ohne diese Achse wäre die einzige ausbaufähige Achse in Stans, die Robert-Durrer-Strasse, zukünftig massiv auszubauen, um den wachsenden Verkehr

						bewältigen zu können. Die Lage der Linienführung der Norderschliessung, wie auch allfällige Massnahmen Durchgangsverkehr abzuhalten werden erst im Projekt der Gemeinde Stans später zu bestimmen sein.
211 TBA	V2-4	Erschliessung Stans Nord	CVP NW CVP Stans	Ablehnung	Die Norderschliessung Stans sowie die weitere Entwicklung der Wohnzone im Gebiet Milchbrunnen wird abgelehnt.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die Erschliessung Stans Nord ist keine Umfahrungsstrasse. Sie dient der peripheren Erschliessung des nördlichen Siedlungsgebietes und entlastet damit die Robert-Durrer-Strasse wesentlich, wie in den Verkehrsmodellen nachgewiesen wurde. Die Norderschliessung ist die letzte Möglichkeit neben der Stansstaderstrasse und der Robert-Durrer-Strasse das Siedlungsgebiet von Stans zu erschliessen. Diese Option ist für die weitere Entwicklung von Stans und zur Lösung der Verkehrsproblematik im kantonalen Hauptort zwingend aufrecht zu erhalten, Einer Streichung kann deshalb nicht zugestimmt werden. Ohne diese Achse wäre die einzige ausbaufähige Achse in Stans, die Robert-Durrer-Strasse, zukünftig massiv auszubauen, um den wachsenden Verkehr bewältigen zu können. Die Lage der Linienführung der Norderschliessung, wie auch allfällige Massnahmen Durchgangsverkehr abzuhalten werden erst im Projekt der Gemeinde Stans später zu bestimmen sein. Auch ohne Siedlungserweiterung wird durch die innere Verdichtung von Stans der Verkehr zunehmen, ebenfalls eine Entlastung der Robert-Durrer-Strasse erforderlich wird.
212 TBA	V2-4	Erschliessung Stans Nord	VCS NWOW	Das Kapitel soll überarbeitet werden. Auf eine durchgehende zusätzliche Umfahrungsstrasse ist zu verzichten.	Die sogenannte Erschliessungsstrasse Nord darf nicht zur Umfahrungsstrasse werden. Wir schlagen vor, wenn überhaupt nötig, nur einen Abschnitt in Richtung Westen zu planen. Für eine durchgehende Erschliessung besteht kein Bedarf; als Umfahrungsstrasse dient die Autobahn.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die Erschliessung Stans Nord ist keine Umfahrungsstrasse. Sie dient der peripheren Erschliessung des nördlichen Siedlungsgebietes und entlastet damit die Robert-Durrer-Strasse wesentlich, wie in den Verkehrsmodellen nachgewiesen wurde. Die Norderschliessung ist die letzte Möglichkeit neben der Stansstaderstrasse und der Robert-Durrer-Strasse das Siedlungsgebiet von Stans zu erschliessen. Diese Option ist für die weitere Entwicklung von Stans und zur Lösung der Verkehrsproblematik im kantonalen Hauptort zwingend aufrecht zu erhalten, Einer Streichung kann deshalb nicht zugestimmt werden. Ohne diese Achse wäre die einzige ausbaufähige Achse in Stans, die Robert-Durrer-Strasse, zukünftig massiv auszubauen, um den wachsenden Verkehr bewältigen zu können. Die Lage der Linienführung der Norderschliessung, wie auch allfällige Massnahmen Durchgangsverkehr

						abzuhalten werden erst im Projekt der Gemeinde Stans später zu bestimmen sein. Durch die innere Verdichtung von Stans wird der Verkehr zunehmen, womit eine Entlastung der Robert-Durrer-Strasse erforderlich wird.
213 TBA	V2-4	Erschliessung Stans Nord	IG gegen Stans Norderschliessung mit 504 Unterschriften	Ablehnung	Im kantonalen Richtplan ist die Norderschliessung als Massnahme vorgesehen welche als Verkehrsentslastung gelten soll. Die Norderschliessung lehnen wir entschieden ab, vor allem wird die Verkehrssituation nicht gelöst sondern verlagert. Zusätzlich wird die ganze landwirtschaftliche Fläche zerschnitten. Was zur Folge hätte, dass diese Betriebe aufgelöst werden müssten, weil eine Bewirtschaftung unmöglich wäre. Für die Weiterentwicklung der Betriebe sind solche Vorhaben hinderlich wenn wir an Investitionen denken. Keiner der Grundeigentümer ist bereit Land zur Verfügung zu stellen. Sowie die Bürgerinnen und Bürger von Stans wollen, dass dieses Gebiet erhalten und als Erholungsraum bleibt. Das Kosten- NutzenVerhältnis dieser Strasse entspricht in keinem Verhältnis. Für eine Quartierserschliessung braucht es keine durchgehende Strasse. Ebenfalls lehnen wir eine weitere Entwicklung der Wohnzone im Gebiet Milchbrunnen ab. Diese Fläche soll der Landwirtschaft belassen werden. Wir erwarten vom Regierungsrat, dass Entwicklungsgebiete von Stans nochmals überdenkt werden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die Erschliessung Stans Nord ist keine Umfahrungsstrasse. Sie dient der peripheren Erschliessung des nördlichen Siedlungsgebietes und entlastet damit die Robert-Durrer-Strasse wesentlich, wie in den Verkehrsmodellen nachgewiesen wurde. Die Norderschliessung ist die letzte Möglichkeit neben der Stansstaderstrasse und der Robert-Durrer-Strasse das Siedlungsgebiet von Stans zu erschliessen. Diese Option ist für die weitere Entwicklung von Stans und zur Lösung der Verkehrsproblematik im kantonalen Hauptort zwingend aufrecht zu erhalten, Einer Streichung kann deshalb nicht zugestimmt werden. Ohne diese Achse wäre die einzige ausbaufähige Achse in Stans, die Robert-Durrer-Strasse, zukünftig massiv auszubauen, um den wachsenden Verkehr bewältigen zu können. Die Lage der Linienführung der Norderschliessung, wie auch allfällige Massnahmen Durchgangsverkehr abzuhalten werden erst im Projekt der Gemeinde Stans später zu bestimmen sein. Durch die innere Verdichtung von Stans wird der Verkehr zunehmen, womit eine Entlastung der Robert-Durrer-Strasse erforderlich wird.
214 TBA	V2-5	Kehrsitenstrasse	WWF Unterwalden, Luzern	Ergänzung des Textes, im Sinne des besseren Amphibien-schutzes.	Wir verstehen die nötigen baulichen Massnahmen. Da die Strasse jedoch auch ein wichtiges nationales Amphibienlaichgebiet quert, müssen bei Eingriffen in die Strasse zwingend auch Massnahmen für den Schutz der Amphibien mit einbezogen werden (z.B. Amphibien-Tunnels).	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Wird im Text aufgenommen.
215 TBA	V2-5	Kehrsitenstrasse	Gemeinderat Stansstad	Es ist zu überprüfen, ob die Bedeutung nun als Regional eingestuft ist.	Im Text letzter Absatz wird festgehalten, dass <i>die Kehrsitenstrasse im Inventar historischer Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit viel Substanz enthalten ist.</i> Gemäss den neusten Unterlagen ist die Kehrsitenstrasse nicht mehr als von nationaler Bedeutung bezeichnet.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Der Name des Inventars wird berichtigt in „Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz“
216 FÖVP	V2-8	Ruhender Verkehr	IHS Nidwalden, St. Klararain 1 Stans	Könnte das geplante Parkhaus der Pilatuswerke Anlass sein, ergänzend als öffentlicher Parkplatz (ausserhalb der Betriebszeiten) das Stanser Parkplatzplatzproblem im Zentrum zu entschärfen?	Mit einem allfälligen touristisch orientierten Zubringer (Gondelbahn) ins Zentrum, den Arbeitsort Pilatuswerke und die Naherholungsgebiete verbindet resp. weiter neu den Bürgenstock an Stans angebunden werden könnte, das volkswirtschaftliche und touristische Angebot stärkt und über Luzern hinaus den Standort Nidwalden um eine Attraktion reicher macht. >>kann als prüfbare Vision betrachtet werden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Diese prüfenswerte Vision zur Nutzung des Parkhauses der PILATUS kann in eine Überarbeitung des Agglomerationsprogramms (2. Generation) einfließen. Erst nachdem die Massnahme im Agglomerationsprogramm abgebildet ist, fliesst sie in den Richtplan ein.
217 FÖVP	V2-8	Ruhender Verkehr	VCS NWOW	Das Kapitel soll ergänzt werden	„Bei der Schaffung von neuen zentralen Parkieranlagen ausserhalb des Zentrums sollen die Zentrumparkplätze weitgehend zugunsten städtebaulicher Massnahmen (Dorfzentraumaufwertung) aufgehoben werden. Eine lenkungswirksame Parkplatzbewirtschaftung ist anzustreben.“ B: Mit der Erstellung von neuen Parkieranlagen dürfen keine zusätzlichen Parkplätze geschaffen werden, da sonst die Gefahr für eine Verlagerung zum MIV besteht. Eine Parkplatzbewirtschaftung mit lenkungswirksamen Tarifen ist nötig, um einen Einfluss auf die Entscheide der Autofahrer zu nehmen.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die Koordinationsaufgabe ist so offen formuliert, dass dem Anliegen bei der künftigen Parkplatzpolitik Rechnung getragen werden kann. Zu beachten gilt es, dass die Parkplatzpolitik Sache der Gemeinden ist. Auf eine flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung

						tung soll auch künftig verzichtet werden. Vielmehr ist diese dort einzusetzen, wo eine Lenkungswirkung erfolgsversprechend ist.
218 FÖVP	V2-8	Ruhender Verkehr	Gemeinderat Wolfenschiessen	Zonen für den ruhenden Verkehr	Es sind rechtliche Möglichkeit zu schaffen, dass im Rahmen der Nutzungsplanung Zonen für den ruhenden Verkehr ausgeschieden werden können. Öffentliche Parkplätze sind nicht in allen Bauzonen zonenkonform, was die Erstellung an geeigneten Standorten einschränkt.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Dabei handelt es sich eher um eine Aufforderung zuhänden PBG.
219 TBA	V2-9	Betriebs- und Gestaltungskonzepte (Verkehrsberuhigung, Strassenraumgestaltung, ÖV-Bevorzugung)	Gemeinderäte Oberdorf, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Verweis auf V2-1	Gemäss Richtplanaussage sind Verkehrsberuhigungsmassnahmen und Strassenraumgestaltungen kommunale Aufgaben. Die wichtigsten Strassenzüge, die beruhigt werden müssten und die eine gestalterische Aufwertungen gebrauchen könnten, sind aber die Kantonsstrassen. Genau aus diesem Grunde darf die Koordinationsaufgabe in V2-1 nicht in der vorliegenden Form stehen bleiben.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Siehe V2-1
220 TBA	V2-9	Betriebs- und Gestaltungskonzepte (Verkehrsberuhigung, Strassenraumgestaltung, ÖV-Bevorzugung)	Gemeinderat Wolfenschiessen	Die Strassenraumgestaltung hat sich an den örtlichen Gegebenheiten zu orientieren.	Eine Strassenraumgestaltung muss sinnvoll, sicherheitsfördernd und umsetzbar sein. Dabei müssen die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten gebührend berücksichtigt werden.	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [] Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Es obliegt den Gemeinden dies umzusetzen.
221 TBA	V2-9	Betriebs- und Gestaltungskonzepte (Verkehrsberuhigung, Strassenraumgestaltung, ÖV-Bevorzugung)	VCS NWOW	Tempo 30-Zonen und die Prüfung der Höchstgeschwindigkeiten auf dem Kantonsstrassennetz sollen im Kapitel erwähnt werden.	1. Tempo 30-Zonen sind als Verkehrsberuhigungsmassnahmen unbestritten. Wir möchten hier erwähnen, dass Tempo 30 auf Kantonsstrassen an vielen Orten (Kantone Bern, Graubünden, sowie in Horw und Stans) realisiert wurde. Dies könnte punktuell bei anderen Orten Sinn machen. Ebenfalls soll aus unserer Sicht das BfU-Modell Tempo 50/30 im ganzen Kanton zur Anwendung kommen. Dieses Modell hat sich als Standard etabliert. Wir sind der Meinung, dass zusätzlich kantonale fortschrittliche Richtlinien, zum Beispiel angelehnt an das sogenannte „Berner Modell“, eine optimale Gestaltung der Strassen für alle Verkehrsteilnehmer fördern sollte. 2. Prüfung der Höchstgeschwindigkeiten auf den Kantonsstrassen Tempobegrenzungen auf 70 km/h haben bei den meisten Autofahrern keine Wirkung. Wir schlagen vor, dass die wenigen Strassenabschnitte mit Tempo 70 im ganzen Kanton untersucht werden. Eventuell kann die Geschwindigkeitsbegrenzung zu Gunsten von Tempo 80 aufgehoben werden. Aus unserer Sicht würde aber in den meisten Fällen eine Tempobegrenzung 60 Sinn machen. Im Gebiet Meierhof/Rohren (Ennetmoos) z.B. liegen die Abschnitte mit Tempobegrenzung 70 in angrenzenden Wohngebieten. Aus Sicherheits- und Lärmschutzgründen würde es Sinn machen, die Geschwindigkeit auf 60 km/h zu reduzieren. Inzwischen wurde nach einem tödlichen Unfall die Höchstgeschwindigkeit im Raum Dallenwil gesenkt.	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [] Begründung: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Stand des Fachwissens wird auch im Kanton Nidwalden laufend nachvollzogen. Naturgemäss besteht eine zeitliche Differenz zwischen Erkennen und Umsetzung im Einzelfall. Ebenso besteht eine zeitliche Differenz zwischen Umsetzen und zur Bemerkungen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Tempo 30 auf Kantonsstrassen ausser in Stans bereits auch in Beckenried und in Stansstad sogar Tempo 20 km/h bestehen. Über die Einführung des BfU-Modells Tempo 50/30 entscheiden die Gemeinden. Ein Teil der Gemeinden hat dies im Rahmen des Agglomerationsprogrammes aufgenommen. Die Temporeduktion in Dallenwil erfolgte aufgrund des Kreiselneubaus und fiel zeitlich mit dem bisher jüngsten tödlichen Unfall an dieser Stelle zusammen. Neben reinen Tempovorschriften spielt die bauliche Gestaltung (Lesbarkeit der Strasse) eine ebenso grosse Rolle.
222 FÖVP	V3	Öffentlicher Verkehr	LSVV Eichwaldstr. 35 6005 Luzern	Für den Langsamverkehr sind zusammenhängende Netze zu schaffen, was den zunehmenden Autoverkehr entlasten kann.	Der öffentliche Verkehr und das Wohnen in der Umgebung des Arbeitsplatzes müssen durch geeignete Massnahmen gefördert werden.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: In Nidwalden besteht ein umfangreiches kantonales Radwegkonzept, welches praktisch umgesetzt ist. Dieses bildet zusammen mit weiteren Massnahmen in den Gemeinden (Radstreifen, Langsamverkehrsachsen, Veloparkplätze) die Grundlage zur Förderung des Langsamverkehrs.

222a	V3	Öffentlicher Verkehr	Kt. LU	Der Doppelspurausbau im Raum Hergiswil Dorf - Horw entspricht der gemeinsamen Absicht der interessierten Kantone.	Der Ausbau der Meterspur zur Normalspur ist aus Sicht des Kantons Luzern kein Thema. Das Meterspurnetz wurde in den letzten Jahren mit grossem Mitteleinsatz ausgebaut und es wurde neues, meterspuriges Rollmaterial beschafft.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Der Ausbau auf Normalspur ist eine langfristige Option. Gerade auch mit einem tiefegelegten Durchgangsbahnhof in Luzern kann eine Normalspur Richtung Süden interessant sein (Durchbindung von Zügen). Die Ausbauten der zb (zB. Tunnel Allmend) und die Loppertunnels sind bereits auf Normalspurprofil ausgelegt.
223 FÖVP	V3-1	Starkes Angebot zwischen den Zentren (S-Bahn Zentralschweiz)	Pro Bahn, Zentralschweiz, Luzern	Normalspurausbau vorsehen	Thema Doppelspurausbau Hergiswil: Eine weitere Angebotsverbesserung ist durch (die Verlängerung der Normalspur nach Nidwalden) den Ausbau des gesamten Zentralbahnnetzes (im Kanton Nidwalden bis und mit Engelberg) auf die Normalspur zu erwarten. Bei der Planung des Durchgangsbahnhofs Luzern ist die Integration der Zentralbahn (Normalspur) zumindest planerisch zu berücksichtigen, falls die Normalspur noch nicht realisiert ist. Die Kosten sind jeweils mit Schmal- sowie Normalspur einzuplanen (damit die Normalspur enthalten ist). Angesichts der hohen Kosten der Erschliessung von Engelberg und der Spezialanfertigungen der Schmalspur ist bei jeder Erweiterung/Sanierung die Schmal- sowie die Normalspur vorzusehen, so dass am Schluss nur noch die Reststrecke auf Normalspur ausgebaut werden muss. Vorteile: - Möglichkeit direkter Zugverbindungen von Zürich/Basel/Bern etc. - Einsparung von Spezialanfertigungen für Schmalspurbahnen - Austauschbarkeit Rollmaterial - Möglichkeit des Güterverkehrs ist gegeben	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Der Ausbau der zb auf Normalspur kann langfristig eine Chance für bessere betriebliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Bahnbetreiber sein. In der Koordinationsaufgabe V3-1 ist der Ausbau der Meterspur der zb auf Normalspur aufgeführt. Bei der Planung und Realisierung von Ausbauten oder Erneuerungen wird die Normalspuroption jeweils mitberücksichtigt. In den Planungen für den Doppelspurausbau der zb in Hergiswil werden Normalspurprofile vorgesehen.
224 FÖVP	V3-1	Starkes Angebot zwischen den Zentren (S-Bahn Zentralschweiz)	VCS NWOW	Textanpassung	„Ausbau der Meterspur zur Normalspur“; Inklusiv Streichung ab „Eine weitere Angebotsverbesserung ist durch die Verlängerung der Normalspur ...“ Im Rahmen der weiteren Planung ist insbesondere der Raumbedarf zu konkretisieren und mit planerischen Mitteln rechtlich zu sichern, wobei dem Lärmschutz gebührend Rechnung zu tragen ist (insbesondere, wo die Bahnlinie unmittelbar durch Wohngebiete führt). <i>Bestehende Haltestellen, die im Siedlungsgebiet liegen, werden erhalten oder ausgebaut.</i> Im Kapitel sollen gute Anschlüsse in Luzern namentlich erwähnt werden. B: Ein Ausbau der Meterspur zur Normalspur ist sogar langfristig nicht realistisch: ersatzlos streichen. Neben dem Ausbau (neue Haltestellen) ist es natürlich wichtig, bestehende Haltestellenpunkte mit genügend Frequenz zu erhalten (z.B. Hergiswil Matt). Gute Anschlüsse sind zentral für ein gutes ÖV-Angebot.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Mit der Streichung der Option einer Normalspur auf dem zb-Netz können Chancen für künftig bessere betriebliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Bahnbetreiber nicht genutzt werden. In Verbindung mit einem tiefegelegten Durchgangsbahnhof in Luzern eröffnet die Normalspur für die zb neue Möglichkeiten (attraktivere Direktverbindungen, neue Umläufe von S-Bahnen). Langfristig ist die Vision einer Normalspur beizubehalten um die Verkehrsströme auch künftig bewältigen zu können (Doppelstockzüge).
225 FÖVP	V3-2	Stärkung von Stans als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs	VCS NWOW	Im Kapitel müssen die Buspriorisierung und der Ausbau der Infrastruktur zu Gunsten des Busverkehrs noch zusätzlich erwähnt werden.		nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Es sind Massnahmen vorzusehen, welche den Zulauf der Buslinien in die ÖV-Drehscheibe Stans sicherstellen (zB. Busbevorzugung). Nur so ist auch bei zunehmendem MIV die Verknüpfung Bus-Bahn in Stans gewährleistet. Die Koordinationsaufgabe ist anzupassen.
226 FÖVP	V3-2	Stärkung von Stans als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs	IHS Nidwalden St. Klararain 1 Stans	Sicherstellen der Behindertengerechtigkeit der ÖV, vor allem die Perronanlagen am Stanser Bahnhof. (Beispiel Liftanlagen in Stansstad oder Hergiswil)	Zur Stärkung des ÖV im „Zentrum Stans“	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die Sicherstellung der Behindertengerechtigkeit ist nicht Gegenstand des Richtplans. Die Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben zur Behindertengerechtigkeit ist Sache der Transportunternehmen.
227 FÖVP	V3-3	Haltestelle Bitzi	Kt. OW	Der Kanton Obwalden ist als Beteiligter zu streichen.	In seiner Stellungnahme vom 27. September 2011 zum Agglomerationsprogramm Nidwalden 2 hat der Regierungsrat unter dem Punkt „Massnahme V-öV2 Haltestelle Bitzi“ klar festgehalten, dass eine Mitfinanzierung der Haltestelle Bitzi gemäss den ausführlichen Begründungen nicht zur Diskussion steht. Die Finanzierung und der Bau einer neuen, zusätzlichen Haltestelle an einer Bahnlinie ist in erster Linie Sa-	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Koordinationsaufgabe ist anzupassen. Die Begründung des Kantons Obwalden für eine Nichtbetei-

					che des Standortkantons.	ligung an der Realisierung der Haltestelle Bitzi wird gestützt.
228 FÖVP	V3-3	Haltestelle Bitzi	FDP. Die Liberalen, Nidwalden	Park & Ride - Bitzi - im Richtplan aufzeigen. Tieferlegung zb ab Bitzi bis klein Lehli als Zukunftsprojekt im Richtplan aufnehmen.	Eine Tieferlegung zb kann für die Gemeinde Stans von erheblicher Bedeutung sein, insbesondere für die innere Verdichtung Freiräume schaffen. Der neue Bahnhof Bitzi eignet sich gut um eine Park & Ride Anlage anzusiedeln.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Auf der Richtplankarte sind die Park & Ride Parkplätze nicht aufgeführt, um die Übersichtlichkeit nicht zu beeinträchtigen. Gegenwärtig ist ein Park & Ride und Bike & Ride Konzept für Nidwalden in Bearbeitung. Sobald dieses vom Regierungsrat verabschiedet ist, wird es in die nächste Richtplanrevision einfließen. Die Park & Ride Parkplätze werden generell in der Koordinationsaufgabe V3-7 aufgeführt und nicht bei den einzelnen Anlagenstandorten. Selbstverständlich sind an der Haltestelle Bitzi Park & Ride und Bike & Ride Parkplätze vorgesehen.
229 FÖVP	V3-3	Haltestelle Bitzi	Pro Bahn, Zentralschweiz, Luzern	Bau einer neuen Bahnhaltestelle Bitzi in der Nähe des Einkaufszentrums Länderpark in Stans. Damit wird eine optimale Verknüpfung von Siedlung und Verkehr in einem bestehenden und zukünftigen Wohn- und Arbeitsgebiet erreicht.	Die Haltestelle Bitzi hat erste Priorität und muss nicht mit dem Bau der Netzergänzung Stans West verknüpft werden.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Bei der Priorisierung der Infrastrukturbauten im ESP Stans West sind der Bedarf und die Potentiale zu berücksichtigen. Die Haltestelle Bitzi wird dann erstellt, wenn das Potential an Nutzern aufgrund der Siedlungsentwicklung und der Nachfrage aus dem bestehenden Siedlungsgebiet genügend gross ist. Eine direkte Verknüpfung von Netzergänzung und S-Bahn Haltestelle bei der Realisierung ist nicht vorgesehen.
230 FÖVP	V3-3	Haltestelle Bitzi	VCS NWOW	Textanpassung:	„Bau einer neuen Bahnhaltestelle <i>im Westen von Stans in der Nähe des Einkaufszentrums Länderpark</i> , im wichtigsten Entwicklungsschwerpunkt der Gemeinde Stans (ESP Stans West). Damit wird eine optimale Verknüpfung von Siedlung und Verkehr in einem bestehenden und zukünftigen Wohn- und Arbeitsgebiet erreicht.“ Text löschen ab: „Für die Realisierung besteht...“ Der Richtplan ist nicht das geeignete Instrument, um Projekte-Detailplanungen zu veröffentlichen. Ausserdem sollen unterschiedliche Varianten überprüft und unterbreitet werden. Eine Höherlegung des Bahntrassees erachten wir für die weitere Entwicklung des Gebiets als sehr nachteilig. Die Einstellung der Nidwaldner Bevölkerung gegenüber Höherlegung von Bahnlinien ist nicht positiv (Hergiswil). Die Haltestelle Bitzi hat erste Priorität und muss nicht mit dem Bau der Netzergänzung Stans West verknüpft werden.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Anpassung betrifft nicht die Koordinationsaufgabe, sondern lediglich den Begleittext. Im Begleittext wird festgehalten, dass die Planung von Strasse und der Bahnausbau integral und gleichzeitig zu erfolgen hat, da erhebliche technische Zusammenhänge bestehen. Die gleichzeitige Planung präjudiziert aber nicht die Priorität bei der Realisierung.
231 FÖVP	V3-3	Haltestelle Bitzi	P. Kaiser Bitzi St.	streichen		nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Im Hinblick auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung kommt der Verknüpfung von Siedlung und Verkehr eine grosse Bedeutung zu. Die Haltestelle Bitzi ist eine wichtige Grundlage dafür. Mit der Haltestelle ist eine attraktive ÖV-Erschliessung bereits bei der Entwicklung vorhanden und nicht erst nachdem die Siedlung schon längere Zeit realisiert ist.
231a	V3-5	Sinnvolle Förderung des Güterverkehrs auf der Schiene	Kt. LU	anpassen	Als zentrales Element wird der Güterumschlagterminal beim Autobahnanschluss Schlund erwähnt. Das Entwicklungskonzept Luzern Süd sieht in diesem Gebiet keinen Güterumschlagterminal mehr vor. In diesem zentralen Entwicklungsschwerpunkt mit sehr guter Verkehrserschliessung sollen hochwertige Arbeits- und Wohnplätze entstehen. Der Güterumschlag Schiene - Strasse hat beim neu ausgebauten Umladeterminale Rothenburg Station zu erfolgen.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Der Abschnitt zum Güterumschlag in Horw kann gestrichen werden. Das Gebiet liegt auf Luzerner Boden und ist heute Teil eines Entwicklungsgebiets.
232 FÖVP	V3-5	Sinnvolle Förderung des Güterverkehrs auf der	VCS NWOW	Massnahme streichen	Diese Aufgabe ist überholt und nicht mehr bedarfsgerecht	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Es fehlt eine nachvollziehbare Begründung für die

		Schiene				Streichung dieser Koordinationsaufgabe. Aus diesem Grund kann nicht darauf eingetreten werden.
233 FÖVP	V3-6	Ausbau der Bahnverbindung nach Engelberg	Kt. OW	Die Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG ist als Beteiligte aufzunehmen.	Der Kanton Obwalden unterstützt vollumfänglich die Forderung dieser Koordinationsaufgabe, durch flankierende Massnahmen den Anteil des öffentlichen Verkehrs nach Engelberg zu erhöhen und die Erreichbarkeit der Bergbahnen vom Bahnhof Engelberg aus für die Kunden der Zentralbahn zu verbessern. Einerseits enthält der Richtplan 2006-2020 des Kantons Obwalden den Richtplantext RPT 73, der die Sicherstellung einer guten und sicheren Verkehrserschliessung der touristischen Schwerpunkte Engelberg und Melchsee-Frutt fordert. Die Erreichbarkeit der TourismusSchwerpunkte muss vor allem mit der Förderung des öffentlichen Verkehrs sichergestellt werden. Die vorhandenen Kapazitäten beim motorisierten Individualverkehr bleiben erhalten und sind optimiert. Zudem enthält die Richtplankarte die Massnahme Nr. 82 „Transportkette Engelberg“, bei der eine Verbindungslinie zwischen dem Bahnhof Engelberg und der Talstation der Titlisbahnen eingezeichnet ist. Andererseits haben die Gemeinde Engelberg, die Titlisbahnen, die Zentralbahn, der Kanton Obwalden und der Kanton Nidwalden im Zusammenhang mit dem Ausbauprojekt der Titlisbahnen für die Gondelbahn Engelberg-Trübsee-Stand gemeinsam eine Absichtserklärung unterzeichnet, die unter dem Titel „Chance Engelberg“ eine abgestimmte Planung zwischen der Entwicklung des Bahnhofareals und der Anbindung der Titlisbahnen an den Bahnhof und das Dorf Engelberg vorantreiben will.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Dem Antrag kann aufgrund des Engagements der Titlisbahnen in der „Chance Engelberg“ und der Bedeutung dieser Transportunternehmung für den Tourismus in Engelberg als Beteiligte entsprochen werden.
234 FÖVP	V3-6	Ausbau der Bahnverbindung nach Engelberg	Pro Bahn, Zentralschweiz, Luzern	Angesichts der hohen Tunnelkosten ist die direkte Erschliessung der Titlis-Bahn mit dem öV (mit der Zentralbahn) zwingend zu realisieren. Die heutige Titlis-Bahn-Talstation steht in wenig besiedeltem Gebiet und kann deshalb durch die Zentralbahn direkt erschlossen werden. Die Erschliessung ist baldmöglichst zu realisieren.	Durch die direkte Erschliessung der Titlis-Bahn durch die Zentralbahn wird die Erschliessung der Titlis-Bahn mit dem öV äusserst attraktiv. Die Erschliessung der Titlis-Bahn bis zum Bahnhof Engelberg ist langsamer, als wenn die Zentralbahn direkt vom Tal her via Titlis-Bahn zum heutigen Bahnhof Engelberg fährt. Das Zufahrtsgebiet ist wenig besiedelt und eignet sich für den Bahnanschluss. Vorteile: - Zeitersparnis - Vermeiden von Umsteigen - Lärm einer allfälligen Bahn vom Bahnhof bis Gerschnialp oder bis Talstation Titlis- Bahn	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die aktuellen Bestrebungen für eine direkte Anbindung der Titlisbahnen an die zb sehen eine andere Lösung vor. Die Talstation der Titlisbahn soll direkt mit dem heutigen Bahnhof Engelberg durch eine Seilbahn verbunden werden. Die Verlängerung der zb ab Bodenkurve direkt zur heutigen Talstation der Titlisbahnen wurde bereits in früheren Jahren (letztmals 2006) geprüft und verworfen. Betrieblich ist ein separater Bahnhof Titlisbahn ungünstig, da dann zwei Bahnhöfe vorhanden sind, welche von der gleichen Stammstrecke aus bedient werden müssen.
235 FÖVP	V3-6	Ausbau der Bahnverbindung nach Engelberg	VCS NWOW	Die Erreichbarkeit der Bergbahnen vom Bahnhof Engelberg aus ist für die Kunden der Bahn (zb) zu verbessern. Vom Bahnhof Engelberg ist ein Anschluss an die Talstation der Titlis-Bahnen zu erstellen. Im Kapitel soll eine lenkungswirksame Parkplatzbewirtschaftung in Engelberg erwähnt werden.	Die ursprüngliche Formulierung entspricht unserer Zukunftsvorstellung. Das Ziel soll eine Verbindung mit einmaligem Umsteigen im Bahnhof Engelberg auf die Bergbahnen sein. Ohne lenkungswirksame Parkplatzbewirtschaftung kann der Verkehr nicht beeinflusst werden.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Aussage zur Anbindung der Titlisbahnen an die zb hat im Richtplan von Nidwalden nur deklaratorischen Charakter, da sowohl der Bahnhof als auch die Talstation der Titlisbahnen auf Obwaldner Gebiet liegen. Aktuell gibt es konkrete Bestrebungen für eine direkte Anbindung der Titlisbahnen an die zb. Die Talstation der Titlisbahn soll mit dem heutigen Bahnhof Engelberg durch eine Seilbahn verbunden werden. Die Einführung einer flächendeckenden Parkplatzbewirtschaftung ist Sache der Gemeinde Engelberg.
236 FÖVP	V3-8	Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene		Der Kanton Obwalden ist als Beteiligter zu streichen.	Die Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene betrifft ausschliesslich Bereiche im Kanton Nidwalden.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Der Begründung wird zugestimmt.
237 FÖVP	V3-8	Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene	Gemeinderat Oberdorf, Wolfenschiessen, Ennetbürgen	Auf eine flächendeckende Ausscheidung eines Korridors von 10 Metern Breite entlang der aktuellen Linienführung der Zentralbahn ist zu verzichten	Eigentlich ist der Raum für einen Ausbau der Zentralbahn bereits gesichert. Immerhin gilt gemäss Art. 160 BauG gegenüber Bahnlinien ein Bauabstand von 6 Metern ab der näher gelegenen Bahnschiene (6.5 Meter ab Gleisachse, ergibt einen Korridor von 13 Metern). Die Zentralbahn reduziert aber durch den „Verkauf“ von Näherbaurechten diesen Mindestabstand für Beiträge von mehreren Zehntausend Franken gleich selber. Es darf nicht sein, dass die öffentliche Hand die-	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Im Richtplan ist die Raumsicherung für künftige Doppelspurausbauten der Bahn mit der entsprechenden Koordinationsaufgabe um zu setzen. Die Details zu

				ten.	se Fehlpolitik mit dem Richtplan wieder korrigieren muss. Stattdessen soll das geltende Gesetz angewandt werden.	den Dimensionen der freizuhaltenden Korridore (Meter- und Normalspur) sind im Rahmen der konkreten Umsetzung in den Nutzungsplanungen der Gemeinden festzulegen.
238 FÖVP	V3-8	Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene	Gemeinderat Beckenried, Stansstad	Text anpassen	In der Koordinationsaufgabe und im übrigen Text spricht man von <i>Freihalteflächen</i> bzw. <u>Freihalteflächen</u> , die im Richtplan abgebildet sind. Eine Abbildung ist nicht erkennbar.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Wird textlich angepasst. Es gibt keine Karte mit den freizuhaltenden Korridoren für die Bahn (Übersichtlichkeit der Karte).
239 FÖVP	V3-8	Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene	Pro Bahn, Zentralschweiz, Luzern	Generell ist bei der Raumsicherung nicht nur die Schmalsondern auch die Normalspurbreite zu berücksichtigen.	Angesichts der hohen Kosten der Erschliessung von Engelberg und der Spezialanfertigungen der Schmalspur ist bei jeder Erweiterung/Sanierung die Schmal- sowie die Normalspur vorzusehen, so dass am Schluss nur noch die Reststrecke auf Normalspur ausgebaut werden muss. Vorteile: - Möglichkeit direkter Zugverbindungen von Zürich/Basel/Bern etc. - Einsparung von Spezialanfertigungen für Schmalspurbahnen - Austauschbarkeit Rollmaterial - Möglichkeit des Güterverkehrs ist gegeben	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Details zu den Dimensionen der freizuhaltenden Korridore (Meter- und Normalspur) sind im Rahmen der konkreten Umsetzung in den Nutzungsplanungen der Gemeinden festzulegen. Die Option einer Normalspur für den S-Bahnverkehr im Tal soll erhalten werden.
240 FÖVP	V3-9	Strategie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs	Kt. OW	Die betroffenen Nachbarkantone sind als Beteiligte aufzunehmen.	Die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs enthält auch viele Angebote, welche die Kantonsgrenzen überschreiten.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Der Begründung wird zugestimmt.
241 FÖVP	V3-10	Doppelspurausbau der Bahn in Hergiswil	Pro Bahn, Zentralschweiz, Luzern	Generell ist der Text komplett zu überarbeiten. Der Kanton setzt sich für die integrale Doppelspurstrecke zwischen der Kantonsgrenze Nidwalden/ Luzern und Hergiswil Bahnhof ein. Das Quartier Hergiswil Matt ist mit dem öV sinnvoll zu erschliessen. Damit werden die notwendigen Kapazitäten auf der Schiene geschaffen. Ansonsten keine weitere textliche Passagen.	In einen Richtplan gehören weder Projektgeschichten noch Emotionen/Wünsche von Interessengruppen. Der Richtplan ist sachlich abzufassen. Wir bitten dem zwingend Rechnung zu tragen. Auffallend ist, dass nur bei diesem Thema Projektgeschichten und Emotionen aufgeführt worden sind. Darauf ist zwingend zu verzichten.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Der Text in der Koordinationsaufgabe ist sachlich und lösungsorientiert formuliert. Eine Anpassung drängt sich nicht auf.
242 FÖVP	V3-10	Doppelspurausbau der Bahn in Hergiswil	VCS NWOW	Der Text soll grundsätzlich überarbeitet werden. Unser Vorschlag ist wie folgt:	Zwischen dem Bahnhof Hergiswil und Hergiswil Schlüssel (Kantonsgrenze) ist die aktuelle Einspurstrecke der Zentralbahn auf Doppelspur zu erweitern, um die Voraussetzungen für den mittel- und langfristigen Ausbau des Bahnangebots zwischen Stans bzw. Sarnen und Luzern sicherzustellen. Der Doppelspurausbau ist für die Anwohner der Strecke bezüglich Immissionen der Bahn verträglich auszugestalten. Aufgrund der Siedlungsausdehnung und der Emissionen in Hergiswil im Bereich der aktuellen Einspurstrecke setzt sich der Kanton für eine integrale Doppelspurstrecke mit einem möglichst langen doppelspurigen Eisenbahntunnel zwischen der Kantonsgrenze Nidwalden / Luzern und Hergiswil Bahnhof ein. Der Kanton setzt sich für die integrale Doppelspurstrecke zwischen der Kantonsgrenze Nidwalden / Luzern und Hergiswil Bahnhof ein. Damit werden die notwendigen Kapazitäten auf der Schiene geschaffen. Text löschen ab: „Im Rahmen des Projekts “Doppelspurausbau... B: Ein Richtplan gilt für mehrere Jahre. Somit ist er nicht das geeignete Instrument, um Projektplanungen zu veröffentlichen oder Projektgeschichte festzuhalten. Um das weitere Vorgehen nicht zu belasten, ist betreffend Doppelspur im Raum Hergiswil im Richtplan lediglich das Ziel zu erwähnen, nämlich: eine integrale Doppelspur zwischen Luzern und Hergiswil, in welcher Form auch immer, zu realisieren. Ebenfalls finden wir fehl am Platz, dass Wünsche von Interessengruppen (hier gewisse Anwohner) so	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Der Kanton Nidwalden setzt sich wie bisher für eine integrale Doppelspur der zb zwischen Luzern Bahnhof und Hergiswil Dorf ein. Nachdem in den letzten Jahren verschiedene Doppelspurabschnitte realisiert wurden (Modul Horw-Kantonsgrenze Nidwalden, Doppelspurtunnel Allmend Luzern) fehlt noch der Abschnitt Hergiswil Schlüssel bis Hergiswil Bahnhof. Dieser Abschnitt liegt auf Nidwaldner Boden und ist deshalb in der Koordinationsaufgabe aufgeführt. Der letzte Abschnitt zur Umsetzung einer integralen Doppelspur Luzern-Hergiswil ist die Einfahrt in den Bahnhof Luzern (Langensandbrücke bis Perronkante). Diese Infrastruktur liegt auf dem Gebiet des Kantons Luzern.

					markant zur Geltung kommen. Die integrale Doppelspur Luzern – Hergiswil Dorf ist für den ganzen Kanton relevant, wie auch für Nachbarkantone, Tourismus und Wirtschaft. Die Finanzierung sowie der Zeithorizont des Projekts sind zudem je nach Variante sehr unterschiedlich und müssten berücksichtigt werden. Im Moment herrscht noch Unklarheit betreffend der priorisierten Variante. Deshalb ist es nicht richtig, dass die Autoren davon ausgehen, dass der Tunnel lang realisiert wird. Diese Annahme stimmt zum heutigen Zeitpunkt nicht. Die mögliche Schliessung einer S-Bahn Haltestelle widerspricht die letzten Entwicklungen im S-Bahn Netz in der Zentralschweiz: alleine in der Agglomeration Luzern wurden in den letzten Jahren 7 neue S-Bahnhaltestellen realisiert. Es wurden aber keine Haltestellen geschlossen, und eine Aufhebung von Haltepunkten ist unseres Wissens nicht vorgesehen. Der Kanton soll sich für die Erschliessung des Quartiers Matt und weiten Teile von Hergiswil durch die Haltestelle Matt engagieren. Wichtig für den öffentlichen Verkehr ist, dass die Verbindung Luzern – Hergiswil – Stans – Engelberg (Rückgrat des öffentlichen Verkehrs in Nidwalden) über eine integrale Doppelspur zwischen Luzern und Hergiswil Bahnhof, in welcher Form auch immer, verfügt. Ausserdem ist bei keiner anderen Koordinationsaufgabe die Verträglichkeit bezüglich Immissionen im Speziellen erwähnt. Mit einer solchen „Spezialbehandlung“ kann hier unter Umständen ein Präjudiz geschaffen werden. Wieso wird Lärm bei einem Bahnprojekt besonders erwähnt? Faktisch generiert der MIV, und insbesondere die Autobahn, mehr Lärm und vor allem eine grössere Luftbelastung; trotzdem wird in keinem Koordinationsblatt Lärm und Luftverschmutzung bei Strassenprojekten erwähnt. In diesem Sinne beantragen wir die Streichung des interpretationsbedürftigen Textes.	Sie ist in der Koordinationsaufgabe V3-1 unter den Ausbauoptionen enthalten (Ausbauschritt 2025 (zB. Zufahrt Luzern).
243 TBA	V4	Langsamverkehr	Gemeinderäte Oberdorf, Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	anpassen	In der Ausgangslage wird neu festgehalten, dass zur Verdichtung der Radwegnetze innerhalb der Siedlungsgebiete neben dem kantonalen Radwegkonzept auch kommunale Radwegkonzepte zu erarbeiten sind. Die Gemeinden zeigen bereits heute im Rahmen ihrer Verkehrsrichtpläne auf, welche Radwegverbindungen neu angedacht sind, und sie stellen auch sicher, dass im Rahmen von Projekten diese Verbindungen auch realisiert werden.	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [] Begründung: Wird zur Kenntnis genommen.
244 TBA	V4	Langsamverkehr	Gemeinderäte Ennetmoos	anpassen	Der Leitsatz sollte angepasst werden, nachdem das Kapitel nun den gesamten Langsamverkehr und nicht nur die Fuss- und Wanderwege beinhaltet. Namentlich bei Gemeinden an der Kantonsgrenze fragen wir uns, ob die Koordination nicht durch den Kanton vorgenommen werden müsste. Entscheidend ist, dass die Wege auch kantonsübergreifend weitergeführt werden und nicht an der Kantonsgrenze enden.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Die Bemerkung ist korrekt. Fussgänger ist durch Langsamverkehr zu ersetzen.
245 AWE	V4-1	Wanderwege	Pro natura NWOW	Anpassen, ergänzen	Früher wurden die Wanderwege oft als direkte Verbindung von A nach B angelegt und sie führten deshalb oft mitten durch Wiesen und Weiden. Im Rahmen der Strassenerschliessungen von Liegenschaften werden diese oft auf asphaltierte Strassen verlegt, was oft einen längeren Weg zur Folge hat. Dieser Tendenz muss im Richtplan entgegengewirkt werden.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Texte in Ziel und Erläuterungen ergänzen
246 TBA	V4-1 V4-3 V4-4	Div Langsamverkehr	Kt. OW	Die betroffenen Nachbarkantone sind bei den Koordinationsaufgaben V 4-1 Wanderwege, V 4-3 Radwege, 4-4 Mountainbike, Skating als Beteiligte aufzunehmen.	Der Kanton Obwalden unterstützt vollumfänglich die Forderung der Koordinationsaufgaben, mit einem gut ausgebauten und leistungsfähigen Langsamverkehrsnetz sowohl für den Schüler- und Pendlerverkehr als auch für die Freizeit- und Erholungsbedürfnisse das künftige Verkehrsaufkommen gezielt weg vom motorisierten Verkehr und hin zu nachhaltigeren Verkehrsformen zu verlagern. Dabei gilt es, die Kantonsgrenzen überschreitenden Strecken und Wege gemeinsam zu planen und zu koordinieren.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: betroffene Nachbarkantone wird aufgenommen.
247 TBA	V4 V4-2-4	Langsamverkehr und Folgende	Genossenkorporation Stans	Wir erinnern an unsere früheren Stellungnahmen vom 13.03.2008 (Richtplan 2006/2007) sowie 21.09.2011 (Agglomerationsprogramm 2011). Diese Aussagen gelten nach wie vor und sind zu berücksichtigen.	Auszug aus der Stellungnahme Kapitel Langsamverkehr, M 4.1, + Plan 16: <i>Da wir wie unter M 2. 5 ausgeführt eine zusätzliche Erschliessungsstrasse von der Kreuzstrasse in Stans bis zur Fadenbrücke in Buochs nördlich der Autobahn als nicht zwingend notwendig erachten, genügt der momentane Radweg von Stans nach Buochs bzw. kann so belassen werden.</i> Kapitel Langsamverkehr, M 4.2, + Plan 16: <i>Die beiden neuen Fuss-/Radwege sind ursprünglich im Zusammenhang mit der Umzäunung der Flugpiste als Entschädigung für die Schliessung der Herdernstrasse von der Gemeinde Ennetbürgen gefordert worden. überraschenderweise haben sie im Agglomerationsprogramm Stans Platz gefunden. Denn mit dem Radweg entlang der Autobahn (4.1.10) und dem Radstreifen entlang der Kantonsstrasse KH4 sind die gewünschten durchgehenden, sicheren und attraktiven Radwegverbindungen zwischen wichtigen Zentren bereits geschaffen.</i> <i>Bei den geplanten Fuss-/Radwegen (4.2.08 und 4.2.09) verweisen wir auf den Landbedarf und auf weite-</i>	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Das Wegnetz zeigt die Entwicklung der nächsten 20 Jahre auf und wurde im Agglomerationsprogramm als Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr im Gesamtverkehrskonzept so festgelegt. Die Änderungsanträge beziehen sich alle auf kommunale Wege. Sowohl im Sinne des Gesamtkonzeptes wie auch in Beachtung der kommunalen Planungen können hier im Richtplan nicht isoliert einzelne Wege gestrichen werden. Die Diskussion über die einzelnen Wege muss stufengerecht dereinst, wenn diese zur Planung anstehen geführt werden.

					re Zerschneidungen der landwirtschaftlichen Liegenschaft Rohrhuisli, die für uns als Grundeigentümerin in einer Beurteilung dieses neuen Netzelements stark ins Gewicht fallen. Im Weiteren gilt auch hier unsere grundsätzliche Haltung, wie in unseren Stellungnahmen vom 13.03.2008 zum Richtplan 2007 bzw. vom 21.11.2007 zum Radwegkonzept 2007 bereits festgehalten, dass bei Erweiterungen des Radwegkonzepts bestehende Wegstrecken ausgebaut werden sollen anstelle der Schaffung neuer Netzabschnitte. Darum erwarten wir, dass diese neuen Netzelemente 4.2.08 und 4.2.09 aus dem Agglomerationsprogramm Stans gestrichen werden. Die damalige Haltung gilt auch heute noch und wird bestätigt. Betreffend STL V2. 8/BU-LV2.4/neue Netzelemente Stans-Buochs Fuss-/Veloweg Flurhofstrasse Allmendhuisli fragen wir Sie, wieso ein neuer Wegabschnitt nötig und was mit dem bestehenden Radweg vorgesehen ist. Im Gebiet Stans West/Bitzi-Fronhofen sind auf Karte 22 einige neue Netzelemente für Langsamverkehr aufgeführt, die wir als betroffene Grundeigentümerin deutlich hinterfragen und - soweit als neu zu schaffende und zusätzliche Netzelemente geplant - zurückweisen, weil diese auf bestehenden Strassen oder Netzelementen zu führen oder in Absprache mit der Grundeigentümerschaft zu planen sind: ST-LV2.3, ST-LV2.13, ST-LV2.14, ST-LV2.15, ST-LV2.16. Betreffend neues Netzelement OB-LV2.K1 meinen wir, dass die heutige Lösung mit Radweg auf dem Trottoir gut und zweckmässig ist, weshalb ein neues Netzelement OB-LV2.K1 nicht notwendig und aus dem Agglomerationsprogramm und Karte Nr. 22 zu streichen ist. Diese Aussagen gelten - übertragen auf die jetzigen Unterlagen - nach wie vor.	
248 TBA ARE	V4-2 Plan	Fusswege	Gemeinderäte Oberdorf, Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Hinweis, allf. Ergänzung	Nicht alle Wege, welche in Plänen eingetragen sind, verfügen über ein Fusswegrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Dieses ist dereinst im Rahmen der Projektierung resp. Realisierung zu errichten. Stufengerechtes Vorgehen.
249 TBA	V4-2 V4-3 Plan	Fusswegnetz Radwegnetz	Genossenkorporation Ennetbürgen	Verlängerung Fuss- und Radweg Scheidgraben – Herdernstrasse – Allmendhuisli ist als „Neues Netzelement“ aus dem Fuss- und Radwegnetz zu streichen.	In verschiedenen Schreiben haben wir in den letzten 5 Jahren immer wieder darauf hingewiesen! Der Fuss- und Radweg kann nicht entlang der Rollwege geführt werden, da entlang der Pisten Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen. Er soll auch nicht bestehende Rollwege kreuzen, damit werden weiterer Barrieren und Sicherheitseinrichtungen notwendig. Dies macht keinen Sinn, besteht doch schon heute die Möglichkeit via Herdernstrasse-Fadenbrücke zum Allmendhuisli zu gelangen. Der Fuss- und Radweg ist demzufolge nicht zu realisieren und unnötig.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Das Wegnetz zeigt die Entwicklung der nächsten 20 Jahre auf und wurde im Agglomerationsprogramm als Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr im Gesamtverkehrskonzept so festgelegt. Die Änderungsanträge beziehen sich alle auf kommunale Wege. Sowohl im Sinne des Gesamtkonzeptes wie auch in Beachtung der kommunalen Planungen können hier im Richtplan nicht isoliert einzelne Wege gestrichen werden. Die Diskussion über die einzelnen Wege muss stufengerecht dereinst, wenn diese zur Planung anstehen geführt werden.
250 ARE	V4-4	Mountainbike, Skating	Gemeinderat Emmetten	Ergänzung?	Für den Kanton Nidwalden wird ein Mountainbike-Konzept erarbeitet und nach den Richtlinien von Schweiz Mobil erstellt. Darauf aufbauend werden mögliche Entwicklungspotenziale und konkrete Massnahmen abgeleitet und durch touristische Leistungsträger vor Ort umgesetzt.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Aus Sicht des touristischen Potenzials und der Raumordnung ist ein Mountainbikekonzept wünschenswert. Dies bedeutet jedoch eine Erweiterung des Leistungsauftrages. Es wären zusätzliche Ressourcen erforderlich (z.B. eine kantonale Langsamverkehrsstelle).
251 ARE	V4-4	Mountainbike, Skating	WWF Unterwalden, Luzern	Ergänzen, dass nicht nur Konflikte mit den Wanderwegen, sondern auch mit wertvollen Gebieten für Flora und Fauna zu vermeiden sind.	Es sind in Nidwalden Bestrebungen im Gange, weitere Routen für Mountain Bikes zu errichten. Dies ist nachvollziehbar, doch dürfen solche Freizeitvergnügen nicht noch mehr Druck auf Flora und Fauna bewirken.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Ausscheidung von neuen Routen Bedarf einer kantonsinternen Konsolidierung. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutz werden dabei berücksichtigt.

252 FÖVP	V5	Zivilluftfahrt	SVP NW SVP Stans	Komplett überarbeiten.	Der Flugplatz muss die Ausarbeitung möglicher Flugplatzvarianten als kurzfristiges Ziel enthalten. Als Grundlage kann die Variante „Optima“ der SVP dienen. Der Richtplan muss als ausgewiesenes Ziel die Reduktion des Flugplatzperimeters beinhalten. Die Aufhebung der „Sleeping base“ schafft eine komplett neue Ausgangslage. Die als Basis verwendete Grundlage, namentlich das Nutzungskonzept Oktober 2006, das Nutzungspotential Buochs-Süd vom Dezember 2009, sowie das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden vom September 2011, wie auch weitere Dokumente wurden ohne Einbezug der betroffenen Grundeigentümer erstellt. Grundeigentümer und Gemeinden haben sich im Rahmen der Sitzung „Nutzungsplan Faden“ vom Sommer 2012 zur Strategie Aero Plus ablehnend geäußert. Eine Festschreibung im Richtplan umgeht schlichtweg die betroffenen Kreise und ist im Richtplan nicht festzuschreiben. Nach Klärung der Eigentumsfrage am 20.12.2013 rund um den Flugplatz Buochs, ist eine Übereinstimmung nicht mehr gegeben.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Im Rahmen der Konzeptdiskussionen sind diverse offene Punkte zu diskutieren und zu konsolidieren. Das diesbezügliche weitere Vorgehen muss erst noch geklärt werden und ist nicht Bestandteil des Richtplans. In Bezug auf die Anpassung des Flugplatzperimeters wird auf die Koordinationsaufgabe V5-4 verwiesen, welche im Erläuterungstext festhält, dass eine Anpassung des Flugplatzperimeters zu prüfen ist. Der Entscheid des VBS betreffend die Aufhebung der Sleeping Base ist noch nicht definitiv. Das Stationierungskonzept befindet sich z.Z. in der Vernehmlassung. Sollte das VBS am Entscheid festhalten, tritt die Aufhebung der Sleeping Base gemäss armasuisse frühestens 2017 in Kraft. Der Einbezug der Grundeigentümer erfolgt stufengerecht gemäss Zuständigkeitsordnung.
253 FÖVP	V5	Zivilluftfahrt	Genossenkorporation Stans	Neu erarbeiten	Die zivile Mitbenützung des Flugplatzes Buochs wird grundsätzlich unterstützt. Das Kapitel Zivilluftfahrt ist aber komplett neu zu überarbeiten, dies nachdem von Bundesstellen angekündigt wurde, dass die Sleeping Base aufgehoben werden soll. Der Richtplan muss bezogen auf die aktuellen Aussagen des Regierungsrates als ausgewiesenes Ziel die Reduktion des Flugplatzperimeters beinhalten.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Der Entscheid des VBS betreffend die Aufhebung der Sleeping Base ist noch nicht definitiv. Das Stationierungskonzept befindet sich z.Z. in der Vernehmlassung. Sollte das VBS am Entscheid festhalten, tritt die Aufhebung der Sleeping Base gemäss armasuisse frühestens 2017 in Kraft. Eine Anpassung drängt sich nicht auf. In Bezug auf den Antrag betreffend Flugplatzperimeter wird auf die Koordinationsaufgabe V5-4 verwiesen, welche im Erläuterungstext festhält, dass eine Anpassung des Flugplatzperimeters zu prüfen ist.
254 FÖVP	V5	Zivilluftfahrt	Genossenkorporation Buochs	„Grundlagen“ ergänzen: „Vernehmlassung und Stellungnahme der Korporationen Buochs, Stans und Ennetbürgen vom 13. Sept. 2011“ oder : Streichung des Grundlagenpapiers vom Sept. 2011	Als Grundlage wird das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden vom September 2011 erwähnt. Die Korporationen haben dazu eine fundierte Vernehmlassung geschrieben, welche aber nicht im Grundlagenpapier eingeflossen ist. Als zusätzliches Grundlagenpapier würde die Situation auf dem Flugplatz Buochs und die weiteren Entwicklungsschritte optimal ergänzen.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Als Grundlagen sind Dokumente aufgeführt, die einen Bezug zur Koordinationsaufgabe haben. Es handelt sich dabei um übergeordnete Grundlagen, die die Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung vermitteln. Grundlagen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Richtplans, d.h. sie werden vom Bund nicht genehmigt. Stellungnahmen zu einzelnen Dokumenten werden nicht im Richtplan aufgenommen.
255 FÖVP	V5	Zivilluftfahrt	Genossenkorporation Ennetbürgen	Kapitel Zivilluftfahrt ist komplett neu zu überarbeiten Die Richtplanung muss die Ausarbeitung möglicher Flugplatzvarianten als kurzfristiges Ziel enthalten Der Richtplan muss als ausgewiesenes Ziel die Reduktion des Flugplatzperimeters	Die Aufhebung der Sleeping Base schafft eine komplett neue Ausgangslage. Die als Basis verwendeten Grundlagen, namentlich das Nutzungskonzept Oktober 2006, das Nutzungspotential Buochs Süd vom Dezember 2009, sowie das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden vom Sept. 2011, wie auch weitere genannte Dokumente wie „AeroPlus“ wurden ohne Einbezug der betroffenen Grundeigentümer und ohne die im Mitwirkungsverfahren vorgebrachten Anpassungswünsche als Basis für den Richtplan herangezogen. Das in den Grundlagen aufgeführte „Grundlagenpapier vom September 2011“ steht und stand der Öffentlichkeit gar nicht zur Verfügung! Die Öffentlichkeit und der Landrat wurden lediglich mit einer 14 seitigen Zusammenfassung im Dezember 2011 bedient. Demzufolge kann ein der Öffentlichkeit nicht zugängliches Dokument als Basis einer Richtplanung wohl kaum verwendet werden.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Als Grundlagen sind Dokumente aufgeführt, die einen Bezug zur Koordinationsaufgabe haben. Es handelt sich dabei um übergeordnete Grundlagen, die die Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung vermitteln. Grundlagen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Richtplans, d.h. sie werden vom Bund nicht genehmigt. Stellungnahmen zu einzelnen Dokumenten werden nicht im

				beinhalten.	Grundeigentümer und Gemeinden haben sich im Rahmen der Sitzungen „Nutzungsplanung Faden“ vom Sommer 2012 zur Strategie AeroPlus ablehnend geäußert. Eine Festschreibung im Richtplan ignoriert schlichtweg die betroffenen Kreise. Es sind komplett neue Grundeigentumsverhältnisse rund um den Flugplatz Buochs welche nicht mehr mit den genannten Grundlagen übereinstimmen.	Richtplan aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundeigentumsverhältnisse auf Stufe Richtplan nicht relevant sind. Der Einbezug der Grundeigentümer erfolgt stufengerecht gemäss Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Konzeptdiskussionen sind diverse offene Punkte zu diskutieren und zu konsolidieren. Das diesbezügliche weitere Vorgehen muss erst noch geklärt werden und ist nicht Bestandteil des Richtplans. In Bezug auf die Anpassung des Flugplatzperimeters wird auf die Koordinationsaufgabe V5-4 verwiesen, welche im Erläuterungstext festhält, dass eine Anpassung des Flugplatzperimeters zu prüfen ist.
256 FÖVP	V5	Zivilluftfahrt	SBFB, Stans	Der Text des Leitsatzes sei zu ändern	A: Die Zivilluftfahrt auf dem Militärflugplatz Buochs ist aufgrund ihrer Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Nidwalden beizubehalten und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wohnbevölkerung und des Tourismus sowie ganz grundsätzlich der Wohn- und Erholungsqualität der erweiterten Region Vierwaldstättersee massvoll auszubauen. B: Der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Objektblatt Buochs, bildet die raumplanerische und luftfahrtrechtliche Vorgabe für den Inhalt des Kantonalen Richtplans und für Plangenehmigungsgesuche der zivilen Flugfeldbetreiberin. Diese beiden Planungsinstrumente müssen inhaltlich deckungsgleich sein (behördenverbindliche Vorgabe). Die Erwähnung der Bedürfnisse „der Wohnbevölkerung und des Tourismus“ steht bezüglich „Tourismus“ in krassem Widerspruch zum vom Bundesrat genehmigten SIL-Objektblatt Buochs vom 1. Juli 2009. Denn weder der Begriff „Tourismus“, noch „Touristik“, noch „touristisch“, noch „Charter“ je für sich allein oder in Verbindung mit einem anderen Wort, ist im behördenverbindlichen SIL-Objektblatt Buochs vom 1. Juli 2009 explizit erwähnt, insbesondere auch nicht in der entscheidenden, festgesetzten Zweckbestimmung der zivilen Nutzung des Flugplatzes Buochs. Diese lautet nämlich wörtlich: „Der Flugplatz Buochs ist ein zivil mitbenützter Militärflugplatz. Zivilaviatisch dient er in erster Linie für Werkflüge flugplatzansässiger Unternehmen, für Geschäfts- und Transportflüge und dem Segelflugsport. Helikopterrundflüge sowie Sport- und Schulungsflüge werden nicht gefördert oder unterstützt.“ ... etc. Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass die Anlage keine touristischen Bedürfnisse abzudecken hat wie dies völlig zu Unrecht im Leitsatz erwähnt ist und damit auch eine falsche, unzulässige Nutzung suggeriert. Die Formulierung der Buochser-Zweckbestimmung enthält, ganz im Gegensatz zu den Zweckbestimmungen anderer aviatischer Anlagen, in den jeweiligen SIL-Objektblättern in der festgesetzten Zweckbestimmung absolut keinen expliziten touristischen Bezug. In der detaillierten Stellungnahme werden sodann sechs Beispiele mit wörtlichen Zitaten aus den SIL-Zweckbestimmungen erwähnt, die hier nicht wiederholt werden sollen. Diese Region ist vom Flughafen Kloten auf der Strasse oder Schiene innert rund einer Stunde bequem erreichbar, was den Touristen im Urlaub, auch im Vergleich zu Distanzen im Ausland, durchaus zuzumuten ist. Der regionale Tourismus braucht daher nicht auch noch auf dem Luftweg via einen „Zentralschweizer Alpenhub Buochs“ gefördert zu werden, schon gar nicht mit einem Heli-Shuttle-Service für Sawiris, Yunfeng Gao, etc.. Der Förderung der Bedürfnisse des Tourismus (inklusive Parahotellerie) dieser einmalig schönen und höchst attraktiven Region ist dann am meisten gedient, wenn die erweiterte Region Vierwaldstättersee - vor, auf und auch hinter dem Bürgenstock - eine überdurchschnittliche Wohn- und Erholungsqualität und damit möglichst wenig Immissionen aufweist. Denn die Gäste suchen Ruhe.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die im SIL-Objektblatt Buochs vom 1. Juli 2009 enthaltene Zweckbestimmung steht nicht im Widerspruch zum genannten Leitsatz.
257 FÖVP	V5	Zivilluftfahrt	SBFB, Stans	Die „Grundlagen“ seien anzupassen: Das Raumordnungskonzept Flugplatz Buochs vom April 2005 und insbesondere auch das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden vom September 2011 seien nicht in die Grundlagen auf-	Sowohl das Raumordnungskonzept (ROK) als insbesondere auch das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden basieren auf einem massiv zu grossen Flugfeldperimeter von 130 Hektaren. Bekanntlich ist die Grösse einer aviatischen Anlage der Kostentreiber Nr. 1, mithin die Finanzierung eines dermassen grossen Flugfeldes und deren Infrastruktur schlicht eine Illusion. Kein anderes Flugfeld verfügt nur annähernd über einen dermassen überdimensionierten Perimeter wie Buochs heute. Weder im Rahmen des Raumordnungskonzepts noch der Erarbeitung des Grundlagenpapiers Flugplatz Buochs wurden alternative Flugplatzvarianten / -konzepte geprüft und schon gar nicht auf deren Nutzen / Kosten evaluiert. Nachdem nun seit dem 26.11.2013 seitens VBS bekannt geworden ist, dass die Sleeping Base Buochs mit Inkraft-	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Als Grundlagen sind Dokumente aufgeführt, die einen Bezug zur Koordinationsaufgabe haben. Es handelt sich dabei um übergeordnete Grundlagen, die die Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung vermitteln. Grundlagen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Richtplans, d.h.

				zunehmen.	treten des Stationierungskonzepts 2013, das heisst voraussichtlich Ende 2017 aufgegeben wird, macht es erst recht Sinn, zuerst die dringend nötigen Aufgaben zu machen, bevor Dokumente als Grundlagen in den Kantonalen Richtplan aufgenommen werden, die sehr unvollständig und zudem nun auch überholt sind. Kommt hinzu, dass der komplette Inhalt des rund 50-seitigen Grundlagenpapiers Flugplatz Buochs, Ausgabe September 2011, der Öffentlichkeit ja bis zum heutigen Tag vom regierungsrätlichen Flugplatz-ausschuss vorenthalten wird und ihr lediglich eine der Regierung und Aviatiklobby im Wortlaut genehme rund 14-seitige Zusammenfassung vom 13. Dezember 2011 vorliegt. Es ist absolut unakzeptabel, dass die volle Transparenz bisher verwehrt wird, und daher das Original des Grundlagenpapiers Flugplatz Buochs vom 11. September nun gleich auch noch als massgebende Grundlage im Kantonalen Richtplan verankert werden soll.	sie werden vom Bund nicht genehmigt.
258 FÖVP	V5-1	Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs	Genossenkorporation Ennetbürgen	Das Kapitel V5-1 ist neu zu formulieren. Falls Kapitel nicht überarbeitet wird, sind die Anzahl Flugbewegungen auf 15'000 pro Jahr im Richtplan festzuschreiben.	Keine militärischen Interessen mehr vorhanden. Sleeping Base wird aufgegeben und ist als zentraler Faktor der heutigen Richtplanung nicht mehr relevant. Es kann nicht einfach auf dieser Basis weiter „geplant“ werden. Die Festlegung der möglichen Flugbewegungen muss zwingend hinterfragt werden. Dies weil sich Ennetbürgen in den nächsten Jahren nur noch am Hang des Bürgenstocks oder dann in der Fläche auf dem Allmendland der Genossenkorporation Richtung Westen entwickeln kann. Auf der Allmend sind zurzeit keine grossen Baulandreserven eingezont, neu wird aber das Allmendland an der Kreuzung Stanserstrasse/Aumühle als ESP Wohnen geführt. Wird das Benützungskonzept des Flugplatzes mit 25'000 Flugbewegungen im Richtplan festgeschrieben, im SIL festgesetzt und im Betriebsreglement der Airport Buochs AG, samt ausgedehnten Betriebszeiten konkretisiert, drohen wegen Art. 24 USG und Art. 29 LSV in dieser möglichen Nutzungszone Stanserstrasse/Aumühle mit ES II künftig Bauverbote oder zumindest Einschränkungen. Gemäss Studien entwerfen sich Liegenschaften und Bauland bereits ab einer Lärmschwelle von 40 dB(A)Leq (ZFU 2007, Eger/Kohler/Rübelke/Schnorr/Thiessen, „Immobilien und Fluglärm“, 199-231, S. 199, 201 und 207ff). Dementsprechend ist mit der Anzahl von Flugbewegungen ökonomisch und sparsam umzugehen. Weiter kann bei einem Grenzwert von 15'000 Flugbewegungen auf den bei > 15'000 Bewegungen geforderten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Der Entscheid des VBS betreffend die Aufhebung der Sleeping Base ist noch nicht definitiv. Das Stationierungskonzept befindet sich z.Z. in der Vernehmlassung. Sollte das VBS am Entscheid festhalten, tritt die Aufhebung der Sleeping Base gemäss armasuisse frühestens 2017 in Kraft. Der Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) bildet heute zusammen mit dem Sachplan Militär (SPM) die Basis für die Weiterentwicklung des Flugplatzes. Die im SIL verbindlich definierten 25'000 Flugbewegungen stellen demnach die Obergrenze der möglichen Flugbewegungen dar. Wie im Koordinationsblatt V5-1 ersichtlich, geht der Regierungsrat indes von maximal 20'000 Flugbewegungen aus. Gemäss UVB Flugplatz Buochs 2009 sind die Belastungsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung (LSV) im Gebiet des ESP Wohnen Allmend eingehalten.
259 FÖVP	V5-1	Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs	Genossenkorporation Stans	Die Anzahl der Flugbewegungen von 25'000 ist - gemäss den Vorstellungen des Regierungsrates - zu reduzieren. Anpassungen sind vorzunehmen hinsichtlich der vom Genossenrat Stans bereits früher kommunizierten nächsten Schritte:	Im Zusammenhang mit den Verhandlungen rund um den Kauf von nicht mehr benötigten Flächen beim Flugplatz Buochs hat der Genossenrat Stans immer wieder ausgesagt, dass das weitere Vorgehen zum Flugplatz Nidwalden zunächst im Jahr 2014 zwischen dem Regierungsrat und den Korporationen festzulegen ist. Der Regierungsrat schlägt vor, im Rahmen der Konzeptdiskussionen die verschiedenen Vorstellungen der Partner und Auflagen des Bundes betreffend die künftige Gestaltung und Ausrichtung des Flugplatzes in einer breit abgestützten Arbeitsgruppe zu diskutieren und zu konsolidieren. Das zu erarbeitende Konzept Flugplatz Nidwalden soll anschliessend dem Landrat vorgelegt werden, bevor in der Umsetzungsphase Stellungnahme Genossenkorporation Stans zu Entwurf Richtplan Teilrevision 2013 7/9 die weiteren Schritte in Angriff genommen werden (Sicherheitsanlagen, Anpassung Sachplan Infrastruktur Luftfahrt etc.). Parallel zur Konzeptarbeit ist bezogen auf VS/VS-3 Zivilluftfahrt/Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs dringend das neue Betriebsreglement auszuarbeiten.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Im Rahmen der Konzeptdiskussionen sind diverse offene Punkte zu diskutieren und zu konsolidieren. Das diesbezügliche weitere Vorgehen muss erst noch geklärt werden und ist nicht Bestandteil des Richtplans. Der Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) bildet heute zusammen mit dem Sachplan Militär (SPM) die Basis für die Weiterentwicklung des Flugplatzes. Die im SIL verbindlich definierten 25'000 Flugbewegungen stellen demnach die Obergrenze der möglichen Flugbewegungen dar. Wie im Koordinationsblatt V5-1 ersichtlich, geht der Regierungsrat indes von maximal 20'000 Flugbewegungen aus.
260 FÖVP	V5-1	Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs	SBFB; Stans	Im Querverweis seien das Raumordnungskonzept Flugplatz Buochs zu streichen und das Grundlagenpapier Flugplatz Buochs nicht aufzunehmen.	B: Sowohl das Raumordnungskonzept (ROK) als insbesondere auch das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden basieren auf einem massiv zu grossen Flugfeldperimeter von 130 Hektaren. Bekanntlich ist die Grösse einer aviatischen Anlage der Kostentreiber Nr. 1, mithin die Finanzierung eines dermassen grossen Flugfeldes und deren Infrastruktur schlicht eine Illusion. Kein anderes Flugfeld verfügt nur annähernd über einen dermassen überdimensionierten Perimeter wie Buochs heute. Weder im Rahmen des Raumordnungskonzepts noch der Erarbeitung des Grundlagenpapiers Flugplatz Buochs wurden alternative Flugplatzvarianten / -konzepte geprüft und schon gar nicht auf deren Nutzen / Kosten evaluiert. Es kann und darf daher nicht sein, dass die weitere Planung und noch weniger die Umsetzung aufgrund dieser beiden Papiere, die sehr unvollständig und zudem nun auch überholt sind, erfolgen. Dies nicht zuletzt	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Als Grundlagen sind Dokumente aufgeführt, die einen Bezug zur Koordinationsaufgabe haben. Es handelt sich dabei um übergeordnete Grundlagen, die die Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung vermitteln. Grundlagen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Richtplans, d.h. sie werden vom Bund nicht genehmigt.

					auch im Licht der Aufgabe des Militärflugplatzes Buochs (Sleeping Base) wie am 26.11.2013 vom VBS offiziell im Rahmen des angepassten Stationierungskonzepts kommuniziert. Kommt hinzu, dass der komplette Inhalt des rund 50-seitigen Grundlagenpapiers Flugplatz Buochs, Ausgabe September 2011, der Öffentlichkeit ja bis zum heutigen Tag vom regierungsrätlichen Flugplatzausschuss vorenthalten wird und ihr lediglich eine der Regierung und Aviatiklobby im Wortlaut genehme rund 14-seitige Zusammenfassung vom 13. Dezember 2011 vorliegt. Es ist absolut unakzeptabel, dass die volle Transparenz bisher verwehrt wird, und daher das Original des Grundlagenpapiers Flugplatz Buochs vom 11. September nun gleich auch noch als massgebende Grundlage im Kantonalen Richtplan verankert werden soll.	
261 FÖVP	V5-1	Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs	SBFB; Stans	Der grau unterlegten Text sei zu ergänzen: Der Kanton setzt sich dafür ein <i>und unterstützt aktiv</i> , dass nicht mehr benötigte Anlageteile zurückgebaut und reduziert werden können.	B: Der zivile Flugplatzperimeter ist mit 130 ha massiv zu gross, vor allem auch im Quervergleich mit anderen Flugplatzanlagen und nun erst recht auch im Licht der Aufgabe der Sleeping Base Buochs durch den Bund. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb sich der Kanton nicht dafür einsetzen soll, dass nicht mehr benötigte Anlageteile zurückgebaut und reduziert werden können. Dies gehört unabhängig der künftigen Eigentümerschaft der Flächen des heutigen Militärflugplatzes Buochs in die raumplanerische Verantwortung der Regierung. Zu gross ist nun mal zu gross. Am 21.11.2012 hat der Nidwaldner Landrat in einer sehr denkwürdigen Beratung in einem ersten, entscheidenden Schritt mit 35 zu 25 Stimmen die Weichen im Flugplatzdossier Buochs neu gestellt. Der Regierungsrat wurde damals ermächtigt - im Klartext aufgefordert -, gegenüber der armassuisse dem Verkauf der freiwerdenden Landflächen auf dem Militärflugplatz Buochs zuzustimmen und die Vereinbarung mit den Genossenkorporationen vom 6. November 2012 abzuschliessen. Ziffer 5.4 jener Vereinbarung verpflichtet den Kanton wörtlich <i>"alles daran zu setzen, damit der heutige Flugplatzperimeter soweit als möglich reduziert wird."</i> Die vom Kanton vorgeschlagene Streichung des entsprechenden bisherigen Textes im Kantonalen Richtplan steht in krassem Widerspruch zum Beschluss des Landrates. Der entsprechende Richtplanteil ist daher nicht nur beizubehalten, sondern gleich noch zu verstärken mit „... und unterstützt aktiv, dass“.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: In Bezug auf die Anpassung des Flugplatzperimeters sowie den Rückbau nicht mehr benötigter Anlageteile wird auf die Koordinationsaufgabe V5-4 verwiesen, welche festhält, dass eine Anpassung des Flugplatzperimeters zu prüfen ist und nicht mehr benötigte Anlageteile zurückgebaut und rekultiviert werden sollen.
262 FÖVP	V5-1	Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs	SBFB; Stans	grau unterlegte, Textpassage streichen und mit anderer Formulierung ersetzen	Streichen: Das Raumordnungskonzept Flugplatz Buochs (ROK) zeigt die Auswirkungen eines Ausbaus der zivilen Nutzung auf Raum und Umwelt sowie in volkswirtschaftlicher Hinsicht stufengerecht auf. Ergänzt wird das ROK durch das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden, welches die Zielsetzungen sowie die Nutzungsstrategie für den Flugplatz formuliert. Ersetzen mit: <i>Bezüglich der künftigen zivilen Nutzung, nicht zuletzt auch im Licht der vom VBS am 26.11.2013 kommunizierten Aufgabe des Militärflugplatzes Buochs (Sleeping Base), sind sinnvolle Flugplatz-Varianten und damit einhergehend verschiedene Flugplatz-Konzepte zu prüfen und auf deren Nutzen / Kosten zu evaluieren. Parallel bedarf es einer Revision des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Objektblatt Buochs; das entsprechende Verfahren ist beim Bund umgehend einzuleiten.</i> B: Grundsätzlich gilt auch zu Antrag 3 die gleiche Begründung wie zum ersten Antrag. Auf eine Wiederholung jener Begründung wird daher an dieser Stelle verzichtet. Bezüglich des beantragten Ersatztextes wird dieser damit begründet, dass der Ruf nach bisher nicht geprüften Flugplatz-Varianten/-konzepten seit 2012 omnipräsent ist. Seit Sommer 2012 liegt mit der Variante "Optima" eine erste mögliche Alternative auf dem Tisch. Am 1. September 2012 verlangten Vertreter aller Parteien und Fraktionen sowie der Korporationen vom regierungsrätlichen Flugplatzausschuss unisono Flugplatzvarianten und die Reduktion des Flugplatzperimeters. Darauf basierend beantragte die Regierung, die die Forderung offensichtlich anerkannte und einsah, dem Landrat am 16.10.2012 einen Objektkredit mit dem Wortlaut: "Für die Prüfung von Varianten betreffend Situierung und Grösse eines zivilen Flugplatzes Nidwalden wird ein Objektkredit im Betrag von 250'000 Franken zulasten der Investitionsrechnung bewilligt" (Befristung des Kredits bis Ende 2013). Dieser Kredit wurde dann von der Regierung ohne nachvollziehbare Begründung zurückgezogen. Er dokumentiert jedoch immerhin, dass die Exekutive die grundsätzliche Notwendigkeit und ein speditives Variantenstudium bis Ende 2013 einmal vorsah. Mit dem beantragten Ersatztext soll nun im Kantonalen Richtplan der dringend notwendigen Varianten-/Konzeptprüfung endlich zum Durchbruch verholfen werden. Die entsprechende Umsetzung erfordert aus verschiedenen Gründen eine parallele Anpassung des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Objektblatt Buochs.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Sowohl das ROK als auch das Grundlagenpapier zeigen die Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung auf. Die Formulierung ist demnach korrekt. Eine Anpassung des Flugplatzperimeters ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch einer Änderung des Sachplanes mittels aufwendigem Verfahren und vorangehendem Koordinationsprozess. Als Voraussetzung für eine Anpassung des Flugplatzperimeters muss aber das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal definiert sein. Das diesbezügliche weitere Vorgehen muss erst noch geklärt werden und ist nicht Bestandteil des Richtplans. Betreffend Flugplatzperimeter wird weiter auf die Koordinationsaufgabe V5-4 verwiesen, welche im Erläuterungstext festhält, dass eine Anpassung des Flugplatzperimeters zu prüfen ist.
263 FÖVP	V5-1	Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs	SBFB; Stans	Ergänzen: Ein Ausbau der zivilen Nutzung zu einem Regionalflugplatz für die Zentral-	B: Es gibt handfeste Belege dafür, dass in der Teilrevision 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) unter anderem eine neue Flugplatzkategorisierung geplant ist. Demnach gäbe es künftig die Kategorie / Bezeichnung "Flugfeld" nicht mehr, wie das Buochs derzeit zivil betrachtet ja ist. Entscheidendes Merkmal	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Dem Anliegen ist bereits Rechnung getragen. Funk-

				schweiz und auch zu jedem anderen Flugplatztyp mit Flugzulassungszwang für jedermann gemäss allfällig geändertem Luftfahrtgesetz (SR 748.0) und / oder entsprechender Verordnungsänderung wird abgelehnt.	der heutigen Flugfelder gegenüber konzessionierten Regionalflugplätzen (oder rechtlich vielmehr Regionalflughäfen) ist unter anderem, dass die Flugfelder keinem Flugzulassungszwang für jedermann unterstehen. Somit liegt es in der Hand der zivile Flugfeldhalterin, wen sie landen und starten lässt. Gemäss angedachter neuer Flugplatz-Kategorisierung würden die heutigen Flugfelder neu in "Private Flugplätze" umgewandelt; dabei gäbe es dann solche ohne beschränkten Zugang und solche mit beschränktem Zugang. Es soll daher heute schon auf Stufe des Richtplans unmissverständlich festgeschrieben werden, dass nicht nur ein Ausbau zu einem Regionalflugplatz für die Zentralschweiz abgelehnt wird, sondern auch zu jedem anderem Flugplatztyp, der eine Aufhebung des bisherigen Flug-Zulassungszwangs zur Folge hätte.	tion und Rechtsstatus des Flugplatzes (zivil mitbenützter Militärflugplatz) sind mit der Zweckbestimmung abschliessend festgesetzt. Die Umnutzung in einen (konzessionierten) Regionalflugplatz würde eine Änderung von SIL und SPM mit vorangehendem Koordinationsprozess bedingen. Eine solche Absicht besteht - wie in der Koordinationsaufgabe festgehalten - nicht.
264 FÖVP	V5-1	Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs	SBFB; Stans	Der Erläuterungstext sei konkret mit der Anzahl Flugbewegungen, bei denen angeblich die Einhaltung der Lärmgrenzwerte gewährleistet sein soll, ergänzt werden: Die seit Ende 2005 vorliegenden Lärmberechnungen zeigen, dass die Auswirkungen des Lärms der geplanten zivilen Flugbewegungen bezüglich der Lärmgrenzwerte bei jährlich ??'000 Flugbewegungen unproblematisch sind.	B: Die pauschale Formulierung, nach der angeblich die Lärmgrenzwerte eingehalten werden, ist konkret mit der Anzahl Flugbewegungen, bei der dies zutreffen soll, der Transparenz halber zu ergänzen. Der SBFB weiss nämlich, dass in den Jahren 2005 und 2006 x verschiedene Varianten mit x verschiedenen Inputs gerechnet wurden, bis es (...) stimmig war. Es wird dereinst im Rahmen eines neuen Betriebsreglements zu prüfen sein, wie wasserdicht die Berechnungen tatsächlich sind. Es sei daran erinnert, dass der Öffentlichkeit schon in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre die Einhaltung der Lärmgrenzwerte vorgegaukelt wurde, was dann nachweislich nicht der Fall war und daher eine Klage vor Bundesgericht durchdrang.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Wie im SIL erläutert, basiert das Gebiet mit Lärmbelastung auf einer jährlichen Flugbewegungszahl von 25'000 (Prognosezustand gemäss Lärmberechnung 2007). Im Rahmen des Betriebsreglements ist eine Überprüfung der Lärmkurven erforderlich. Eine Konkretisierung ist nicht Bestandteil des Richtplans.
265 FÖVP	V5-1	Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs	SBFB; Stans	Erläuterungstext anpassen	A: Der Militärflugplatz Buochs wird bis auf weiteres zum Inkrafttreten des Stationierungskonzepts 2013, voraussichtlich Ende 2017, als Sleeping Base betrieben. Er bleibt bis dann Einsatz- und Ausbildungsstandort ohne militärischen Flugbetrieb mit minimalen Unterhaltsaufwendungen. Zur Sleeping Base zählen die Hauptpiste, die Kavernenanlage sowie die dazugehörigen Rollwege. Der zivile Flugbetrieb benötigt die Hauptpiste in ihrer ganzen Länge und einige Rollwege. Was für die künftige zivilaviatische Nutzung benötigt wird und insbesondere auch nach der Aufhebung des Militärflugplatzes dereinst noch selbsttragend finanzierbar ist, wird das längst fällige Flugplatzvarianten- / Konzeptstudium aufzeigen. Darauf basierend kann der massiv zu grosse zivile Flugplatzperimeter (heute rund 130 ha) verkleinert werden. Nicht mehr benötigte Anlageteile können dann zurückgebaut werden. B: Der Erläuterungstext ist an die Realitäten der Aufgabe des Militärflugplatzes Buochs (Sleeping Base) durch das VBS anzupassen und entsprechend auch in zeitlicher Hinsicht zu präzisieren. Ausserdem beinhaltet die Aufgabe des Militärflugplatzes auf dem gesamten Gelände verschiedene neue Optionen, die nun - völlig ergebnisoffen - in einem Flugplatz-Varianten-/Konzeptstudium auf deren Nutzen / Kosten geprüft werden sollen. Es macht daher keinen Sinn, schon jetzt im Richtplan inhaltlich vorwegzunehmen, was die zivile Nutzung unter den nun aktuell bekannten Gegebenheiten "benötigt". Die Situierung, die Grösse der Anlageteile (wie z.B. insbesondere die Pistenlänge und Pistenbreite) und nicht zuletzt auch die Fläche des Flugfeldperimeters müssen Gegenstand einer offenen Prüfung und nicht wie bisher eine Wunschvorgabe der Aviatiklobby sein, die auf zivile Besitzstandwahrung ausgerichtet war. Andernfalls soll die Lobby dann doch bitteschön für die gesamten Unterhalts, Amortisations- und Zinskosten sowie sämtliche Investitionskosten der ganzen Infrastruktur aufkommen.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Der Entscheid des VBS betreffend die Aufhebung der Sleeping Base ist noch nicht definitiv. Das Stationierungskonzept befindet sich z.Z. in der Vernehmlassung. Sollte das VBS am Entscheid festhalten, tritt die Aufhebung der Sleeping Base gemäss armasuisse frühestens 2017 in Kraft.
266 FÖVP	V5-2	Zivile terrestrische Nutzungen	Gemeinderat Buochs	Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden öffentlich machen oder als Grundlage im Richtplan streichen	Im letzten Satz des Textes wird festgehalten; dass die entsprechenden Richtlinien (Bewilligungskriterien usw.) vom Regierungsrat in Anlehnung an das ROK und das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden erlassen werden. Der Gemeinderat Buochs verlangt bei einer Erarbeitung bzw. Überarbeitung der Richtlinien ein entsprechendes Mitwirkungsrecht. Zudem ist unklar, wieso diese Aufgabe nicht im Feld der Koordinationsaufgaben aufgeführt ist. Der Gemeinderat Buochs hat das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden bisher nie offiziell erhalten. Bereits am 3. Workshop Nutzung Arbeitszone Flugplatz vom 15. Oktober 2012 wurde mehrfach der Wunsch	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Sowohl das ROK als auch das Grundlagenpapier zeigen die Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung auf. In diesem Sinne wurde das Grundlagenpapier, welches in Form einer Zusammenfassung seit Dezember 2011 öffentlich zugänglich ist, ergänzt. Bei den Aussagen betreffend die Bewilligungskrite-

					geäussert, dass das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden auch den Gemeinden zugestellt wird. Es liegt jedoch immer noch einzig die Zusammenfassung für den Landrat und die Medien vor. Nun wird das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden im Kantonalen Richtplan neu als Grundlage aufgeführt, womit dieses Papier öffentlich zu machen oder aber als Grundlage im Richtplan zu streichen ist. Der Gemeinderat erwartet, dass ihm das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden zugestellt wird.	rien und – verfahren handelt es sich um ergänzende Erläuterungen. In diesem Sinne sind diese nicht im Feld der Koordinationsaufgabe aufgeführt. Die Standortgemeinden sind im Bewilligungsgremium vertreten. Dadurch sind der Einbezug und die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden gewährleistet.
267 FÖVP	V5-2	Zivile terrestrische Nutzungen	Gemeinderat Ennetbürgen	Der Gemeinderat Ennetbürgen verlangt bei einer Erarbeitung bzw. Überarbeitung der Richtlinien ein entsprechendes Mitwirkungsrecht.	Im letzten Satz des Textes wird festgehalten; dass die <i>entsprechenden Richtlinien</i> (Bewilligungskriterien usw.) vom Regierungsrat in Anlehnung an das ROK und das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden erlassen werden. Zudem ist unklar, wieso diese Aufgabe nicht im Feld der Koordinationsaufgaben aufgeführt ist.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Standortgemeinden sind im Bewilligungsgremium vertreten. Dadurch sind der Einbezug und die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden gewährleistet. Bei den Aussagen betreffend die Bewilligungskriterien und – verfahren handelt es sich um ergänzende Erläuterungen. In diesem Sinne sind diese nicht im Feld der Koordinationsaufgabe aufgeführt.
268 FÖVP	V5-2	Zivile terrestrische Nutzungen	Genossenscorporation Buochs	Text unten ergänzen um „Vernehmlassung und Stellungnahme der Korporationen Buochs, Stans und Ennetbürgen vom 13. Sept. 2011 oder : Streichung des „Grundlagenpapiers vom Sept. 2011“	Als Grundlage wird das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden vom September 2011 erwähnt. Die Korporationen haben dazu eine fundierte Vernehmlassung geschrieben, welche aber nicht im Grundlagenpapier eingeflossen ist. Als zusätzliches Dokument würde die Situation auf dem Flugplatz Buochs und die weiteren Entwicklungsschritte optimal ergänzen und ist für die Weiterentwicklung des Flugplatzes sehr hilfreich.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Als Grundlagen sind Dokumente aufgeführt, die einen Bezug zur Koordinationsaufgabe haben. Es handelt sich dabei um übergeordnete Grundlagen, die die Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung vermitteln. Grundlagen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Richtplans, d.h. sie werden vom Bund nicht genehmigt. Stellungnahmen zu einzelnen Dokumenten werden nicht im Richtplan aufgenommen.
269 FÖVP	V5-2	Zivile terrestrische Nutzungen	SBFB, Stans	ändern	A: Im Querverweis seien das Raumordnungskonzept Flugplatz Buochs zu streichen und das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden nicht aufzunehmen. B: Sowohl das Raumordnungskonzept Flugplatz Buochs 2005 als auch das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden gehören bezüglich Flugplatzvarianten/-konzepten und damit bezüglich einer Flugplatzreduktion vervollständigt. Es macht daher wenig Sinn, die beiden unvollständigen Papiere hier im Querverweis zu erwähnen. Mit Besinnung auf das Notwendige sollte es durchaus möglich sein, eine sinnvolle, finanziell selbsttragende Flugplatzvariante mit einer Flugfeldgrösse zu finden, dessen Flugbetrieb ohne Quersubventionierung aus Erträgen terrestrischer Anlässe und damit ohne zusätzliche Immissionen am Boden auskommt. Sollte dies widererwarten nicht möglich sein, wäre in jedem Fall ein verursacher- und nutzergerechtes Finanzierungsmodell für die zivile Flugfeldbetreiberin zu suchen und zu implementieren.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Als Grundlagen sind Dokumente aufgeführt, die einen Bezug zur Koordinationsaufgabe haben. Es handelt sich dabei um übergeordnete Grundlagen, die die Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung vermitteln. Grundlagen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Richtplans, d.h. sie werden vom Bund nicht genehmigt.
270 FÖVP	V5-2	Zivile terrestrische Nutzungen	SBFB, Stans	Koordinationsaufgabentext ergänzen	A: Die Fläche für terrestrische Nutzungen und deren Situierung ist im Rahmen der Prüfung von Flugplatzvarianten/-konzepten zu prüfen. Grundsätzlich gilt, dass jeweils nur der kleinstmögliche Teil der Fläche für terrestrische Nutzungen innerhalb des künftigen Flugfeldperimeters liegen soll (aviatisch / terrestrische Überlagerungszone). Versiegelte Flächen für terrestrische Nutzungen ausserhalb des Flugfeldperimeters sind so klein als möglich zu halten und in eine entsprechende Nutzungszone umzuzonen. B: Im Rahmen der notwendigen Prüfung von Flugplatzvarianten/-konzepten und der dringend angezeigten Reduktion des Flugfeldperimeters ist es unabdingbar, auch der Frage der terrestrischen Nutzungsfläche gebührend Rechnung zu tragen. Es gibt keine Vorschrift, dass die Fläche für terrestrische Nutzungen innerhalb des Flugfeldperimeters liegen muss, ist diese Fläche doch grundsätzlich keine Voraussetzung für eine zivilaviatische Nutzung und damit nicht von Relevanz für die Luftfahrtaufsichtsbehörde BAZL. Es macht daher viel Sinn, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die notwendige Fläche für den ökologischen Ausgleich des Aviatikvorhabens (ca. 12 % der Fläche des Flugfeldperimeters), wenn die terrestrische Fläche	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Im Rahmen der Konzeptdiskussionen sind diverse offene Punkte, u.a. die terrestrische Nutzung, zu diskutieren und zu konsolidieren. Das diesbezügliche weitere Vorgehen muss erst noch geklärt werden und ist nicht Bestandteil des Richtplans.

					che innerhalb des Flugfeldperimeters so klein als möglich gehalten wird und dies dann hilft, die Gesamtfläche des Flugfeldperimeters zu reduzieren. Alles andere kommt einer Hortung von künftig angedachten aviatischen Flächen auf Vorrat unter dem Deckmantel heutiger terrestrischer Nutzung gleich, wie das im derzeitigen Flugfeldperimeter von 130 ha deutlich erkennbar ist. Versiegelte Flächen für terrestrische Nutzungen ausserhalb des Flugfeldperimeters sind im Sinne haushälterischer Nutzung so klein als möglich zu halten. Eine entsprechende Umzonung ist unumgänglich.	
271 ARE	V5-2	Zivile terrestrische Nutzungen	SBFB, Stans	Erläuterungstext ändern	A: Für die terrestrische Nutzung wird eine Perimeter Fläche auf dem Flugplatzareal möglichst weitgehend ausserhalb des Flugfeldperimeters bestimmt. Alle Veranstaltungen finden in diesem Perimeter auf der definierten Fläche statt. Für permanente nichtaviatische Anlässe (z.B. Fahrtrainings der Polizei) wird dieser Perimeter entsprechend zoniert. Die Fläche für terrestrische Nutzung ausserhalb des Flugfeldperimeters bedarf einer entsprechenden Umzonung "Terrestrische Nutzung", jener Teil innerhalb des Flugfeldperimeters zumindest einer klaren Deklaration "zivilaviatische / terrestrische Mischnutzung". B: Der bisherige Text ist bezüglich der verwendeten Begriffe ("Perimeter" im Zusammenhang mit der Fläche der terrestrischen Nutzung und in Verbindung mit "Flugplatzareal") missverständlich. Der Begriff "Flugplatzareal" ist noch weitläufiger als der Flugplatzperimeter eh schon ist und reicht beispielsweise nördlich bis zu den Toren der Kavemen. Nachdem die einmal definierte Fläche permanent für terrestrische Anlässe (d.h. solche am Boden) genutzt wird, ist in jedem Fall eine Umzonung notwendig, mindestens für jenen Teil, der ausserhalb des Flugfeldperimeters zu liegen kommen muss. Dabei ist grundsätzlich die allgemeine terrestrische Nutzung oder die terrestrisch / aviatische Mischnutzung relevant und nicht etwa die Frage der permanenten oder sporadisch terrestrischen Nutzung einer einzelnen Nutzergruppierung wie beispielsweise die Verkaufsförderungsaktivitäten der AMAG (für Porsche, Audi & Co.) oder die Fahrtrainings der Polizei.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [x] Begründung: Der Erläuterungstext zur Koordinationsaufgabe ist so korrekt. Präzisierungen betreffend der Zonierung werden vorgenommen.
272 FÖVP	V5-2	Zivile terrestrische Nutzungen	SBFB, Stans	Erläuterungstext streichen und ersetzen	A: Der Erläuterungstext mit Bezug zum Raumordnungskonzept Flugplatz Buochs 2005 und zum Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden 2011 sei zu streichen und wie folgt zu ersetzen: Terrestrische Veranstaltungen finden nach eigenen Bewilligungskriterien und –verfahren statt. Ein möglichst breit abgestütztes Bewilligungsgremium unter Einbezug der Gemeinden und Landeigentümer entscheidet über die Durchführung von Anlässen. Die entsprechenden Richtlinien werden vom Regierungsrat in Anlehnung an das Raumordnungskonzept (ROK) und das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden erlassen. Die Richtlinien wurden vom Regierungsrat erlassen. B: Grundsätzlich gilt auch zu diesem Antrag die Begründung wie oben erwähnt. Es wird daher auf eine Wiederholung verzichtet. Die Richtlinien für die terrestrische Nutzung sind vom Regierungsrat bereits erlassen worden. Die Erwähnung des Raumordnungskonzepts 2005 und insbesondere auch das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden 2011 erübrigen sich daher auch aus diesem Grunde.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Sowohl das ROK als auch das Grundlagenpapier zeigen die Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung auf. Die Aussage, dass die Richtlinien vom Regierungsrat erlassen werden ist in Anbetracht möglicher Aktualisierungen korrekt.
273 FÖVP	V5-2	Zivile terrestrische Nutzungen	M. von Allmen Bitzstrasse 1 Ennetbürgen	Es muss klar festgehalten werden, dass Lärmemissionen auf dem Flugplatz durch Veranstaltungen besonders am Abend und in der Nacht (bis in die Morgenstunden) durch klare Vorgaben begrenzt werden müssen, sei es zeitlich sei es hinsichtlich Lautstärke und Ton-Frequenzen (Bässe!).	Der Lärm durch terrestrische Veranstaltungen auf dem Flugplatz am Abend und in der Nacht muss klar geregelt/eingeschränkt werden. Die Emissionen durch diese Veranstaltungen sind mindestens so gesundheitsschädlich und störend wie der Lärm durch den Strassenverkehr (eigentlich stärker, weil der Strassenverkehr ab Mitternacht deutlich abnimmt). Bekanntlich stören am meisten, die lauten tiefen Bässe. Dämmmassnahmen an Gebäuden nützen in diesem Fall recht wenig. Kapitel S1-4 des Richtplans streicht im Abschnitt Siedlungsqualität „hohe Umweltqualität mit guter Luft, viel Licht und wenig Lärm“ klar als wesentliches Element heraus, was durch o.g. Veranstaltungen ohne geeignete Gegen-Massnahmen/Regelungen nicht eingehalten werden kann und reines Wunschdenken bleibt! Im Text zu V5-2 wird als Bsp. für terrestrische Nutzung nur auf die Fahrtrainings der Polizei direkt erwähnt (die bis anhin m.M. nicht gestört haben) aber nicht auf die lautereren Events der Fahrzeugbranche (Porsche, Audi, etc.) und besonders wichtig in diesem Zusammenhang auf andere Events die unerträgliche Nachtlärm-Emissionen verursachen (z.B. im 2013 Smart Times, Hill Jam etc.). Dass man Grossveranstaltungen auf dem Flugplatz ohne störende Emissionen durchführen kann, haben die Feierlichkeiten der Raiffeisenbank 2010 gezeigt.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Für die Durchführung von terrestrischen, nicht aviatischen Aktivitäten ist eine Bewilligung notwendig. Wie in der Koordinationsaufgabe festgehalten, sind Nutzungen mit übermässigen Immissionen zu vermeiden. Terrestrische Veranstaltungen finden gemäss Richtlinien nach klaren Bewilligungskriterien und – verfahren statt. Über die Gesuche wird in einem breit abgestützten Bewilligungsgremium entschieden. Letzte Entscheidungsinstanz ist das BABLW (Bundesamt für Betriebe der Luftwaffe).
274 FÖVP	V5-3	Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs	Gemeinderat Buochs, Ennetbürgen	Hinweis	Es wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat Buochs und der Gemeinderat Ennetbürgen die öffentliche Verbindung zwischen Fadenbrücke und Herdern Ennetbürgen) auch in Zukunft verlangt.	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [] Begründung: Wird zur Kenntnis genommen.
275 FÖVP	V5-3	Gewährleistung eines sicheren	Genossenkorporation Buochs	Ergänzen: „Für die Gewährleistung eines sicheren Flug-	Bevor weitere Planungsschritte unternommen werden, sind wir der Ansicht, dass zuerst das Betriebsreglement erstellt und durch die zuständigen Organe freigegeben wird.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung:

		Flugbetriebs		betriebs muss das Betriebsreglement umgehend erstellt werden.		Das Betriebsreglement regelt den Flugplatzbetrieb in allen Belangen. In diesem Sinne muss es z.B. Aussagen zu den An- und Abflugverfahren oder zur Pistenbenutzung enthalten. Um diese Aussagen machen zu können, muss die Grösse und Situierung des Flugplatzes definiert sein. Aufgrund der gewünschten Konzeptdiskussionen kann das Betriebsreglement erst erarbeitet werden, wenn diese Fragen geklärt sind.
276 FÖVP	V5-3	Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs	Genossenkorporation Ennetbürgen	Das Kapitel 5-3 ist neu zu formulieren	Voraussetzung und Basis für die Sicherheitsmassnahmen ist das Vorliegen eines Betriebsreglements. Davon abhängig ist die zukünftige Lage und Ausgestaltung des Flugplatzes. Für die zivile Nutzung gelten die Vorgaben und Richtlinien und BAZL. Infrastruktur und Organisation des zivilen Flugbetriebs sind demzufolge darauf anzupassen. Zur Infrastruktur gehören auch die Sicherheitsmassnahmen. Ohne Kenntnisse des zukünftigen Betriebsreglements und der Ausgestaltung des Flugplatzes kann im Richtplan nicht festgeschrieben werden, dass „alle Verbindungen und Zugänge von öffentlichen Strassen und Wegen zu den Rollwegen, Pisten und Abstellflächen mittels Toren und Umgehungsschutz zu sichern sind“.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Das Betriebsreglement regelt den Flugplatzbetrieb in allen Belangen. In diesem Sinne muss es z.B. Aussagen zu den An- und Abflugverfahren oder zur Pistenbenutzung enthalten. Um diese Aussagen machen zu können, muss die Grösse und Situierung des Flugplatzes definiert sein. Aufgrund der gewünschten Konzeptdiskussionen kann das Betriebsreglement erst erarbeitet werden, wenn diese Fragen geklärt sind. Die Aussage, dass „die Verbindungen und Zugänge von öffentlichen Strassen und Wegen zu den Rollwegen, Pisten und Abstellflächen mittels Toren und Umgehungsschutz entsprechend zu sichern sind“, basiert auf den Vorgaben und Richtlinien der Luftfahrtbehörde und hat unabhängig von der Grösse und Situierung des Flugplatzes seine Gültigkeit.
277 FÖVP	V5-3	Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs	SBFB, Stans	anpassen	A: Im Querverweis seien das Raumordnungskonzept Flugplatz Buochs zu streichen und das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden nicht aufzunehmen. B: Sowohl das Raumordnungskonzept (ROK), als insbesondere auch das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden, basieren einseitig nur auf einer einzigen Flugplatzvariante. Es macht daher wenig Sinn, die beiden unvollständigen Papiere hier im Querverweis zu erwähnen, zumal sich die Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs je nach Flugplatzvariante/Konzept anders präsentiert.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Als Grundlagen sind Dokumente aufgeführt, die einen Bezug zur Koordinationsaufgabe haben. Es handelt sich dabei um übergeordnete Grundlagen, die die Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung vermitteln. Grundlagen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Richtplans, d.h. sie werden vom Bund nicht genehmigt.
278 FÖVP	V5-3	Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs	Pro natura NWOW	Hinweis	Im Falle einer Umzäunung des Flugplatzes Buochs muss dem vorgesehenen Wildtierkorridor grosse Beachtung geschenkt werden, d.h. es dürfen keine grossen Umwege oder Hindernisse in Kauf genommen werden. Dies umso mehr, nachdem auf der andern Talseite bei der Firma Pilatus ein Teil des Korridors aufgegeben wird.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Einschätzung wird geteilt. Es wird zudem auf die Koordinationsaufgabe L8-2 zu den Wildkorridoren verwiesen, welche festhält, dass bei Planungen und Projekten im Bereich der Wildkorridore diese zu berücksichtigen sind.
279 FÖVP	V5-4	Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten	Gemeinderat Buochs	Die Federführung für die Nutzungsplanung liegt eindeutig bei der Gemeinde Buochs.	Wir verweisen bezüglich den Ausführungen in VS-4 insbesondere auf die Bemerkungen zu S2-2 Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten. Es ist festzuhalten, dass bezüglich Einzonungen bzw. Umzonungen vom Gebiet im Bereich des Flugplatzes (Fadenbrücke) in erster Linie die Gemeinde im Rahmen ihrer Nutzungsplanung zuständig ist.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen betreffend die standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten keine Änderung der geltenden Zuständigkeiten und Verfahren zur Folge hat.
280 FÖVP	V5-4	Standortgerechte Raumnutzung	SP NW	Der aus dem Flugplatzdossier frei werdende Perimeter soll	Das Flugplatzgebiet bietet die notwendige Möglichkeit für die Entwicklung unseres einheimischen Gewerbes, nicht nur für Neuansiedlungen.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung:

		auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten		nicht nur für Neuansiedlungen im High-Tech-Bereich genutzt werden, er soll auch für die bestehenden Nidwaldner Unternehmen zur Verfügung stehen. Der Flugplatzperimeter ist generell zu verkleinern.		In der Koordinationsaufgabe V5-4 wird weder der Begriff 'Hightech' noch der Begriff 'Neuansiedlungen' verwendet. Stattdessen wird ausgeführt, dass im Sinne einer standortgerechten Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten eine qualifizierte, wertschöpfungsstarke Nutzung angestrebt wird. Es handelt sich dabei u.a. um aviatiknahe Unternehmen und Unternehmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen. Diese Formulierung schliesst bestehende Nidwaldner Unternehmen keineswegs aus. In Bezug auf die geforderte Anpassung des Flugplatzperimeters wird in der Koordinationsaufgabe V5-4 festgehalten, dass eine Anpassung des Flugplatzperimeters zu prüfen ist.
281 FÖVP	V5-4	Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten	Gemeinderat Stans	Der aus dem Flugplatzdossier frei werdende Perimeter soll nicht nur für Neuansiedlungen im High-Tech-Bereich genutzt werden, er soll auch für die bestehenden Nidwaldner Unternehmen zur Verfügung stehen.	Viele Nidwaldner KMUs weisen eine erfreuliche Auftragslage vor. Leider sind Bauzonen für Gewerbe und Industrie sehr begrenzt, anstehende Betriebsentwicklungen können oft nicht wunschgemäss durchgeführt werden. Das Flugplatzgebiet bietet die notwendige Möglichkeit für die Entwicklung unseres einheimischen Gewerbes.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: In der Koordinationsaufgabe V5-4 wird weder der Begriff 'Hightech' noch der Begriff 'Neuansiedlungen' verwendet. Stattdessen wird ausgeführt, dass im Sinne einer standortgerechten Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten eine qualifizierte, wertschöpfungsstarke Nutzung angestrebt wird. Es handelt sich dabei u.a. um aviatiknahe Unternehmen und Unternehmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen. Diese Formulierung schliesst bestehende Nidwaldner Unternehmen keineswegs aus.
282 FÖVP ARE	V5-4	Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten	SVP NW SVP Stans	Überarbeiten	Bei der Unterzeichnung der Verträge mit dem Bund durch den Kanton, wurde auch die Vereinbarung vom November 2012 unterzeichnet. Diese beinhaltet eine Reduktion des Flugplatzperimeters. Wird der Flugplatzperimeter verkleinert, wird automatisch eine kleinere ökologische Ausgleichfläche notwendig. Diese kann unter Umständen auf dem Flugplatzgelände selber realisiert werden. Eine Vermischung vom Flugplatz und Delta Öffnung ist nicht gegeben. Flugplatz: Technologiezone muss festgelegt werden. Begründung: Zukunftsarbeitsplätze (High-Tec) müssen zwingend in sauberer Umgebung platziert werden, da feinmechanische, elektronische Prints, Boards, sowie mechatronische Zukunftstechnologien sehr staub- und schwingungsempfindlich sind. Die Gewerbezone soll separat ausgeschieden werden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☒ Begründung: In der Koordinationsaufgabe V5-4 ist festgehalten, dass eine Anpassung des Flugplatzperimeters zu prüfen ist. Dem Antrag betreffend die Aussagen zum ökologischen Ausgleich des Flugplatzes in Verbindung mit der Aufwertung des Aa-Deltas wird entsprochen. Die Formulierung wird wie folgt angepasst: „...Für Buochs mit einer sehr intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat sich gezeigt, dass eine entsprechende Extensivierung innerhalb des Flugplatzperimeters schwierig umzusetzen ist. In diesem Sinne sollen Alternativen für den ökologischen Ausgleich des Flugplatzes geprüft werden.“
283 FÖVP	V5-4	Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten	Genossenkorporation Buochs	„Das ROK und das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden bildet die Grundlage für die raumwirksame Entwicklung des Flugplatzgeländes Buochs.“ ist zu ergänzen um die Stellungnahme der Korporationen (13. Sept. 2011). „Falls Landwirtschaftszonen durch andere Nutzungen ver-	Wenn landwirtschaftliche Nutzungen verloren gehen, setzt sich der Kanton mit dem Grundeigentümer für den Ersatz ein. Ein Alleingang ist eher nicht zielführend. ökologischen Ausgleich im Umfang von ca. 12% der Perimeterfläche zu sorgen ist nicht realistisch (erfordert rund 15 ha Kulturland). Nur schon deshalb muss der Flugplatzperimeter reduziert werden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Sowohl das ROK als auch das Grundlagenpapier zeigen die Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung auf. Stellungnahmen zu einzelnen Dokumenten werden nicht im Richtplan aufgenommen. nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung:

				loren gehen, setzt sich der Kanton für Ersatz ein.“ ist zu ergänzen um „zusammen mit den Grundeigentümern“ „... Für den Flugplatz Buochs bedeutet dies die Extensivierung von rund 15 ha intensiv genutztem Landwirtschaftsland. ...“ „In diesem Sinne soll der ökologische Ausgleich für den Flugplatz im Rahmen der beabsichtigten Aufwertung des Aa-Deltas der Engelterger Aa auf einer Fläche von rund 2.6 ha realisiert werden.“	Der ökologische Ausgleich mittels Aufwertung des Aa-Deltas (Seefeld) ist nicht wirklichkeitsnah. (siehe L6-4)	Die Aussage wird wie folgt angepasst: <i>„... Falls Landwirtschaftszonen durch andere Nutzungen verloren gehen, setzt sich der Kanton zusammen mit den Grundeigentümern für Ersatz ein.“</i> nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Aussage, dass auf Flugplätzen für einen ökologischen Ausgleich im Umfang von ca. 12% der Perimeter zu sorgen ist, entspricht den Vorgaben des Bundes. Beim heutigen Flugplatzperimeter gemäss SIL sind die ausgewiesenen 15 ha korrekt. Es wird darauf verwiesen, dass in der Koordinationsaufgabe V5-4 festgehalten ist, dass eine Anpassung des Flugplatzperimeters zu prüfen ist. nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Dem Antrag betreffend die Aussagen zum ökologischen Ausgleich des Flugplatzes in Verbindung mit der Aufwertung des Aa-Deltas wird entsprochen. Die Formulierung wird wie folgt angepasst: <i>„... Für Buochs mit einer sehr intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat sich gezeigt, dass eine entsprechende Extensivierung innerhalb des Flugplatzperimeters schwierig umzusetzen ist. In diesem Sinne sollen Alternativen für den ökologischen Ausgleich des Flugplatzes geprüft werden.“</i>
284 FÖVP	V5-4	Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten	SBFB, Stans	Anpassen gemäss Antrag	A: Im Querverweis seien das Raumordnungskonzept Flugplatz Buochs zu streichen und das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden nicht aufzunehmen. B: Sowohl das Raumordnungskonzept (ROK) als insbesondere auch das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden basieren einseitig nur auf einer einzigen Flugplatzvariante mit massiv zu grossem Flugfeldperimeter von 130 ha. Es macht daher wenig Sinn, die beiden unvollständigen Papiere zu erwähnen und damit das volkswirtschaftliche Klumpenrisiko Aviatik einerseits auf der Südseite und andererseits auch auf der Nordseite des Flugplatzgeländes zu fördern. Dies macht insbesondere auch deshalb keinen Sinn, weil bereits der grösste Aviatikarbeitsgeber erhebliche Mühe hat, ausreichend qualifizierte Arbeitskräfte zu finden.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Als Grundlagen sind Dokumente aufgeführt, die einen Bezug zur Koordinationsaufgabe haben. Es handelt sich dabei um übergeordnete Grundlagen, die die Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung vermitteln. Grundlagen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Richtplans, d.h. sie werden vom Bund nicht genehmigt.
285 FÖVP	V5-4	Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten	SBFB, Stans	Anpassen gemäss Antrag	A: streichen: „Das ROK und das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden bilden die Grundlage für die raumwirksame Entwicklung des Flugplatzgeländes.“ B: Es gilt grundsätzlich die gleiche Begründung wie oben. Sie wird daher nicht wiederholt. Das viel zu aviatiklastige Raumordnungskonzept und insbesondere auch das Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden wird als Grundlage für die raumwirksame Entwicklung des Flugplatzgeländes daher entschieden abgelehnt.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Als Grundlagen sind Dokumente aufgeführt, die einen Bezug zur Koordinationsaufgabe haben. Es handelt sich dabei um übergeordnete Grundlagen, die die Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung vermitteln. Grundlagen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Richtplans, d.h. sie werden vom Bund nicht genehmigt.
286 FÖVP	V5-4	Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten	SBFB, Stans	Anpassen gemäss Antrag	A: ergänzen: Bestehende sowie neue Industrie- und Gewerbezone im Umfeld des Flugplatzes haben eine überlokale Bedeutung und sind primär für qualifizierte, wertschöpfungsstarke <i>nichtaviatische</i> als auch <i>aviatische</i> Nutzungen im Sinne der dringend notwendigen volkswirtschaftlichen Branchendiversifikation zu reservieren. Die Prioritäten sind dabei primär bei der Ansiedlung von nichtaviatischen Unternehmungen zu setzen. B: Der CEO der Pilatuswerke sprach in der September/Okttober Ausgabe 2013 der Gemeinde-Info STANS! Klartext. Angesprochen auf das Stichwort Klumpenrisiko, wie er den Plan der Regierung des	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Aussage in der Koordinationsaufgabe V5-4 ist offen formuliert. In diesem Sinne werden weder aviatische noch nichtaviatische Nutzungen ausgeschlossen. Es wird weiter ausgeführt, dass im Sinne einer

					Aufbaus eines Aviatik-Clusters rund um den Flugplatz Buochs betrachte, antwortete Pilatus CEO Bucher wörtlich: "Der angedachte Cluster ist wenig sinnvoll und obendrein viel zu klein. Statt beflügelnden Synergien würde eine weitere Massierung von Luftfahrtunternehmen höchstens dafür sorgen, dass sich für uns sowie für die bereits bestehenden Aviatikunternehmen der Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter verschärft und der hohe Rückhalt von Pilatus in der Bevölkerung durch eine wesentliche Zunahme der Flugbewegungen schwinden könnte. Aus meiner Sicht bindet sich der Kanton damit zu stark an die Konjunktur einer Branche. Mit den Standortvorteilen Flugplatz, herrliche Landschaft, grosser Freizeitwert etc. sollten eher Unternehmungen aus anderen Branchen wie Pharma, Lebensmittel oder ein substantieller Dienstleister gewonnen werden.". Der SBFB teilt diese Einschätzung Pilatus-CEO und vertritt sie übrigens bereits seit vielen Jahren. Die Ansiedlung von nicht-aviatischen Unternehmen und damit einer längst notwendigen Branchendiversifikation im Interesse einer ausgewogenen Nidwaldner Volkswirtschaft und damit der gebotenen Risikoverteilung tut not. Die beantragte Textergänzung trägt dem gebührend Rechnung.	standortgerechten Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten eine qualifizierte, wertschöpfungsstarke Nutzung angestrebt wird. Es handelt sich dabei u.a. um aviatiknahe Unternehmen und Unternehmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen.
287 FÖVP	V5-4	Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten	SBFB, Stans	Anpassen gemäss Antrag	ändern: Mit der Errichtung einer Sleeping Base anstelle des bisherigen Militärflugplatzes Buochs wurde der Flugplatzperimeter deutlich verkleinert. <i>Der Flugplatzperimeter ist jedoch im Vergleich mit anderen Flugplatzanalagen mit rund 130 Hektaren nach wie vor massiv überdimensioniert: Regionalflughafen Sitten: 82 ha / Projekt-Pläne für ein ziviles Flugfeld Dübendorf: 20 – 30 ha. Dies und die nun bekannt gewordene Aufgabe des Militärflugplatzes Buochs (Sleeping Base) eröffnen neue Optionen für alternative Flugplatzvarianten/-konzepte bei erheblich kleinerem Flugplatzperimeter und gibt geben Spielraum für eine neue Entwicklung des Raumes in der Ebene des Flugplatzes.</i> B: Es reicht definitiv nicht, sich mit der erfolgten minimalen Reduktion des Flugfeldperimeters als Tropfen auf den heissen Stein zufrieden zu geben. Jetzt sind für eine raumwirksame Entwicklung endlich Flugplatzvarianten/-konzepte zu prüfen und auf deren Nutzen / Kosten zu evaluieren. Eine erhebliche Reduktion des heute mit 130 ha massiv zu grossen Flugfeldperimeters ist zwingend.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Es wird darauf verwiesen, dass in der Koordinationsaufgabe V5-4 festgehalten ist, dass eine Anpassung des Flugplatzperimeters zu prüfen ist. Bis auf weiteres gilt jedoch der behördenverbindlich festgelegte Flugplatzperimeter gemäss SIL. Der Entscheid des VBS betreffend die Aufhebung der Sleeping Base ist noch nicht definitiv. Das Stationierungskonzept befindet sich z.Z. in der Vernehmlassung. Sollte das VBS am Entscheid festhalten, tritt die Aufhebung der Sleeping Base gemäss armasuisse frühestens 2017 in Kraft.
288 FÖVP	V5-4	Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten	SBFB, Stans	Anpassen gemäss Antrag	Streichen/ergänzen: Für Buochs mit einer sehr intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat sich gezeigt, dass eine entsprechende Extensivierung innerhalb des Flugplatzperimeters schwierig umzusetzen ist. In diesem Sinne soll der ökologische Ausgleich für den Flugplatz im Rahmen der beabsichtigten Aufwertung des Aa-Deltas der Engelberger Aa auf einer Fläche von rund 2.6 ha realisiert werden. Eine entsprechende andere Lösung ist deshalb unabdingbar. Dem Wildtierkorridor auf dem Flugplatz Buochs kommt regionale Bedeutung zu, seine Durchlässigkeit ist zu erhalten. B: Die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs als Aufwertung des Deltas der Engelberger Aa wird aus zahlreichen Gründen, die zu gegebenem Zeitpunkt detailliert formuliert werden, entschieden abgelehnt und deshalb die Streichung des entsprechenden Textes beantragt. Wenn es angeblich nicht ganz einfach ist, den ökologischen Ausgleich auf einer notwendigen Fläche von 15 ha auf dem Flugplatzgelände zu realisieren, ist jetzt erst recht bei alternativen Flugplatzvarianten / -konzepten mit erheblich kleinerem Flugfeldperimeter anzusetzen, um so die ökologische Ausgleichsfläche bedeutend zu reduzieren und um dann zu beurteilen, welche neuen Optionen sich darauf basierend für einen ökologischen Ausgleich auf dem Flugplatzareal ergeben.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [x] Begründung: Dem Antrag betreffend die Aussagen zum ökologischen Ausgleich des Flugplatzes in Verbindung mit der Aufwertung des Aa-Deltas wird teilweise entsprochen. Die Formulierung wird wie folgt angepasst: „...Für Buochs mit einer sehr intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat sich gezeigt, dass eine entsprechende Extensivierung innerhalb des Flugplatzperimeters schwierig umzusetzen ist. In diesem Sinne sollen Alternativen für den ökologischen Ausgleich des Flugplatzes geprüft werden.“
289 FÖVP	V5-4	Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten	SBFB, Stans	Anpassen gemäss Antrag	A: Anpassen: Neue Industrie-, Gewerbe- und Sondernutzungszonen sind konzentriert auf dem Flugplatzareal zu schaffen. <i>Die Gemeinden haben zuerst die bestehenden Bauzonen zu nutzen, bevor grössere Landflächen des Flugplatzareals neu eingezont werden.</i> In unmittelbarer Umgebung des Flugplatzes wird eine qualifizierte Nutzung angestrebt, die dem Standort und seinen Potentialen gerecht wird. <i>Das volkswirtschaftliche, aviatische Klumpenrisiko soll jedoch reduziert werden. Gemäss der im Grundlagenpapier formulierten Strategie Aero-PLUS</i> Es sollen insbesondere wertschöpfungsstarke, primär nicht-aviatische Unternehmen angesiedelt werden und erst sekundär solche, dann die durch den Flugplatz einen kompetitiven wettbewerbsmässigen Vorteil haben und diesen als Standortvorteil nutzen können, den Luftraum jedoch schon am heutigen und auch neuen Unternehmensstandort nachweislich wenig beanspruchen. Es handelt sich bei Letzteren dabei u.a. um aviatiknahe Unternehmen und Unternehmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen. „Aviatische Arbeitsgebiete“ unterscheiden sich von den übrigen Arbeitsgebieten durch eine direkte Anbindung an das Rollwegsystem und die HauptPiste. Für diese	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Koordinationsaufgabe S1-2 Neueinzonungen legt die Bedingungen für Neueinzonungen fest. Diesbezügliche Aussagen sind in der vorliegenden Koordinationsaufgabe V5-4 daher nicht relevant. Gemäss der Strategie AeroPlus wird im Sinne einer standortgerechten Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten eine qualifizierte, wertschöpfungsstarke Nutzung angestrebt. Diese Aussage ist offen formuliert und schliesst weder aviatische noch nichtaviatische Nutzungen aus.

					Arbeitsgebiete sind bei Bedarf geeignete Zonen auszuscheiden. B: Dem haushälterischen Umgang mit dem beschränkten Gut Boden ist Rechnung zu tragen, weshalb die eingefügte Formulierung, die schon bisher Bestandteil des Erläuterungstextes war, beibehalten werden soll. Zuerst also die bestehenden Industrie- und Gewerbe-Bauzonen nutzen, beziehungsweise verdichten, bevor neu eingezont wird. Das Grundlagenpapier Flugplatz Buochs wird abgelehnt. Die darin stipulierte Strategie Aero PLUS wird als Wunschdenken beurteilt. Sie würde einzig der Strategie der Regierung zum Aufbau eines Aviatik Clusters dienen. Dieser würde das aviatische Klumpenrisiko weiter verstärken, was tunlichst zu vermeiden ist. Von der Ansiedlung wertschöpfungsstarker Unternehmen, die angeblich durch den Flugplatz einen wettbewerbsmässigen Vorteil hätten und diesen als Standortvorteil nutzen könnten, den Luftraum jedoch wenig beanspruchen, träumt man zur Beruhigung der lärmgeplagten Flugplatz-Anwohnerschaft in ganz Europa. Dort, wo es zu Hauf militärische Flugplätze aus den Zeiten des "Kalten Krieges" gibt, die man zivilaviatisch umnutzen möchte. Von den bereits bestehenden zahlreichen zivilen Anlagen, die auch um solche Unternehmen buhlen, gar nicht zu sprechen. Wer will denn schon mehr Im-missionen? Wo sind diese Unternehmungen denn heute tätig? Etwa an weniger attraktiven Standorten, weil es dort etwa nicht auch schon einen Flugplatz als wettbewerbsmässigen Vorteil gibt? Und wer will denn schon bei den hohen Schweizer Löhnen, dem unvorteilhaften Euro-/Frankenkurs und US-/Frankenkurs aus dem Ausland in die Schweiz umsiedeln und hier investieren? Und dies gleich auch noch beim latenten lokalen Fachkräftemangel in der Aviatik und viel zu teurem Wohnraum die Belegschaft. Wenn es umsiedlungswillige, aviatiknahe Betriebe gäbe, die den Luftraum tatsächlich wenig beanspruchen, so ist es unabdingbar, dass diese den entsprechenden Nachweis vom bisherigen Unternehmensstandort erbringen und garantieren, dass dies dann auch am neuen Nidwaldner Standort der Fall ist und insbesondere auch künftig der Fall sein wird. Allfällige Neuansiedlungen von aviatiknahen Unternehmen machen nur unter diesen zwingend einzuhalten-den Voraussetzungen Sinn. Die volkswirtschaftlichen Prioritäten sind zusammenfassend anders zu setzen, was im beantragten geänderten Erläuterungstext klar zum Ausdruck kommt.	Es wird weiter ausgeführt, dass es sich dabei <u>u.a.</u> um aviatiknahe Unternehmen und Unternehmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen.
290 FÖVP	V5-4	Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten	Genossenscorporation Ennetbürgen	Neu formulieren	Die Aussagen eines Bedarfs an 15ha ökologischen Ausgleichsflächen beruhen auf der Annahme, dass der Flugplatzperimeter in der heutigen Form bestehen bleibt. Wird der Flugplatzperimeter wie vorgesehen verkleinert wird automatisch eine kleinere Ökoausgleichsfläche gefordert. Diese kann unter Umständen im Areal selber realisiert werden. Die hier gemachte Verknüpfung Flugplatz – Delta Engelbergeraa sind daher nicht zusammenhängend, sind als getrennte Objekte zu betrachten. AeroPlus erhöht das Klumpenrisiko „Aviatik“ und schliesst andere Industrie- und Gewerbebezüge aus. Weiter verweisen wir zum Thema AeroPlus auf unsere Begründung unter Pkt. „V5 Zivilluftfahrt“	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Aussage, dass auf Flugplätzen für einen ökologischen Ausgleich im Umfang von ca. 12% der Perimeter zu sorgen ist, entspricht den Vorgaben des Bundes. Beim heutigen Flugplatzperimeter gemäss SIL sind die ausgewiesenen 15 h korrekt. Es wird darauf verwiesen, dass in der Koordinationsaufgabe V5-4 festgehalten ist, dass eine Anpassung des Flugplatzperimeters zu prüfen ist. Die Aussage zum ökologischen Ausgleich des Flugplatzes in Verbindung mit der Aufwertung des Aa-Deltas wird wie folgt angepasst: „...Für Buochs mit einer sehr intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat sich gezeigt, dass eine entsprechende Extensivierung innerhalb des Flugplatzperimeters schwierig umzusetzen ist. In diesem Sinne sollen Alternativen für den ökologischen Ausgleich des Flugplatzes geprüft werden.“ Gemäss der Strategie AeroPlus wird im Sinne einer standortgerechten Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten eine qualifizierte, wertschöpfungsstarke Nutzung angestrebt. Es handelt sich dabei <u>u.a.</u> um aviatiknahe Unternehmen und Unternehmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen.
291 FÖVP	V5-4	Standortgerechte Raumnutzung	WWF Unterwalden, Luzern	Antrag hier auch ökologische Massnahmen im Buochserfeld	Der nötige ökologische Ausgleich im Rahmen der zivilen Umnutzung soll ausschliesslich beim geplanten Delta der Engelberger Aa erfolgen. Dies erachten wir als ungenügend. Einerseits ist dieses Deltaprojekt	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung:

		auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten		vorzusehen.	sehr umstritten und unsicher. Andererseits besteht gerade im Buochserfeld ein ökologisches Defizit.	Die Aussage zum ökologischen Ausgleich des Flugplatzes in Verbindung mit der Aufwertung des Aa-Deltas wird wie folgt angepasst: „...Für Buochs mit einer sehr intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat sich gezeigt, dass eine entsprechende Extensivierung innerhalb des Flugplatzperimeters schwierig umzusetzen ist. In diesem Sinne sollen Alternativen für den ökologischen Ausgleich des Flugplatzes geprüft werden.“
292 HBA	Ö1-1 Plan	Waffen- und Schiessplätze	Gemeinderat Emmetten	Ergänzung	Im Gebiet Nieder Schwand, Seelisberg, befindet sich die Schiessanlage, welche von den Schützen der Gemeinden Seelisberg und Emmetten gemeinsam genutzt werden (inkl. Obligatorisch-Schiessen). Allenfalls könnte dieser Standort in einer anderen Darstellung ebenfalls im Plan aufgenommen werden.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Wird in das kK4 aufgenommen
293 HBA	Ö1-1 Plan	Waffen- und Schiessplätze	Genossenkorporation Buochs	„Bundesplatz“ stimmt nicht mit den tatsächlichen Grundeigentumsverhältnissen überein	Schon vor dem Verkauf (20. Dez. 2013) von nicht mehr benötigten aviatischen Flächen auf dem Flugplatz Buochs durch die armasuisse an die Korporationen sind die Flächen in der Situation nicht korrekt eingetragen. Das meiste Landwirtschaftsland ist im Besitz der Korporationen, bis an die Hauptpiste und deren Rollwege.	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [] Begründung: Die Grundeigentumsverhältnisse haben nichts mit dem Richtplan zu tun. Der aktuelle SPM 2009 wird abgebildet.
294 HBA	Ö1-1 Plan	Waffen- und Schiessplätze	Genossenkorporation Stans	Betreffend Plan zu Ö1-1 wird die Definition „Bundesplatz“ generell und im Besonderen in Bezug auf die Auflösung der Sleeping Base hinterfragt.	Es fehlt eine differenzierte Beschreibung bezüglich der eingezeichneten „Bundesplatz“-Flächen. Zudem befinden sich die ausgewiesenen Flächen beim Gnappi gänzlich, die beim Swissint-Areal zu einem grossen Teil im Eigentum der Genossenkorporation Stans und die ausgewiesenen Flächen beim Flugplatz Buochs grösstenteils im Grundeigentum der Genossenkorporationen Buochs, Ennetbürgen und Stans. Einzig die Hauptpiste ist Bundes-Eigentum.	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [] Begründung: Die Grundeigentumsverhältnisse haben nichts mit dem Richtplan zu tun.
295 HBA	Ö1-1 Plan	Waffen- und Schiessplätze	Gemeinderat Seelisberg	Ergänzung	Die gemeinschaftliche Schützenanlage von Emmetten und Seelisberg befindet sich zwar auf Umer Kantonsgebiet, ist aber dennoch eine häufig genutzt Schiessanlage für Nidwaldner Vereine und müsste dementsprechend im Richtplan abgebildet werden.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Wird in das kK4 aufgenommen
296 HBA	Ö1-2	Militärflugplatz Buochs	SVP NW SVP Stans Genossenk. Eb	Streichen	Nicht mehr relevant, da „Sleeping base“ vom Bund aufgehoben wird.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Das Stationierungskonzept wurde noch nicht verabschiedet
297 HBA	Ö1-2	Militärflugplatz Buochs	Genossenkorporation Buochs	Rückzug der Armee und Verzicht auf die sleeping base ist zu ergänzen.	Durch den Rückzug der Armee vom Flugplatz Buochs und dem Verzicht auf die sleeping base muss die neue Situation im Richtplan berücksichtigt werden.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Das Stationierungskonzept wurde noch nicht verabschiedet
298 HBA	Ö1-2	Militärflugplatz Buochs	Genossenkorporation Stans	Diese Koordinationsaufgabe ist entsprechend zu überarbeiten.	Wie unter V5 schon bemerkt, ist der geänderten Ausgangslage Rechnung zu tragen, nachdem von Bundesstellen angekündigt wurde, dass die Sleeping Base aufgehoben werden soll.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Das Stationierungskonzept wurde noch nicht verabschiedet
299 HBA	Ö1-2	Militärflugplatz Buochs	SBFB, Buochs	Textänderung	A1: Der Militärflugplatz wird vom VBS aufgegeben, bleibt jedoch bis zum Inkrafttreten des Stationierungskonzepts 2013, voraussichtlich Ende 2017, eine Anlage der Luftwaffe (Kriegsflugplatz) und wird während den Ausbildungszeiten durch die Fliegertruppe benutzt. Koordinationsstand: Ausgangslage-Zwischenergebnis Priorität / Zeitraum: E-A A2: Der Militärflugplatz wird aufgehoben, bleibt jedoch weiterhin noch bis zum Inkrafttreten des Stationierungskonzepts 2013, voraussichtlich bis Ende 2017, als Sleeping Base eine Anlage der Luftwaffe. B1+2: Das VBS hat am 26.11.2013 nach 1½ jährigen Gesprächen und Verhandlungen mit den Kantonen das neue Stationierungskonzept der Armee endlich offen gelegt. Die Militärflugplätze Sion, Dübendorf und Buochs werden bis Ende 2017 aufgegeben. Es ist aus verschiedenen Gründen nicht anzunehmen, dass sich daran seitens Bund etwas ändern wird. Denn wenn die Armee schon auf Sitten und Dübendorf militärisch verzichten kann, wäre es nicht nachvollziehbar, wenn demnächst nicht auch Buochs geschlossen würde. Am weitesten vorangeschritten ist die Aufgabe der Anlage in Buochs (Abzug der Kampfjets bereits Ende 2003 und in der Folge Umwandlung in eine Sleeping Base). Die Strukturanpassung ist - im Gegensatz beispielsweise zu Sitten - bereits erfolgt. Von der Aufgabe der Sleeping Base Buochs ist in der Koordinationsaufgabe jedoch keine Silbe erwähnt. Es ist jedoch Sinn und Zweck eines Kant. Richtplans,	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Das Stationierungskonzept wurde noch nicht verabschiedet

					solche Veränderungen so früh als möglich abzubilden, vor allem auch dann, wenn sie, wie im vorliegenden Fall, vom zuständigen Bundesamt (und deshalb offensichtlich auch mit inhaltlicher Zustimmung des Bundesrates) schon öffentlich angekündigt worden sind.	
300 HBA	Ö2	Bildung, Sport, Verwaltung, Gesundheit und Soziales	Gemeinderat Oberdorf	ergänzen	Angesichts der demografischen Entwicklung gewinnt die Alterspolitik zunehmend an Bedeutung. Darauf wird im Richtplan Ö2 nicht eingegangen. Alterspolitik ist als handlungsleitendes Prinzip zu verstehen, das alle Bereiche durchzieht und in ihnen Berücksichtigung findet. Konkret fehlen Aussagen zur sozialen Sicherheit im Alter (Wohnen, Mobilität, Arbeitsmarkt und Gleichstellung), Konzepte für Menschen mit Beeinträchtigungen (psychische Krankheiten, nicht integrierbare Menschen), und Ideen zum Thema Palliativangebot sowie Generationenbeziehungen.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Der Text wird überarbeitet.
301 HBA	Ö2	Bildung, Sport, Verwaltung, Gesundheit und Soziales	Gemeinderat Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Ennetbürgen	Textanpassung	Im letzten Satz des Textes "Ausgangslage" ist geschrieben, dass <i>im Jahre 2012 die Pflegeheimliste im Sinne einer rollenden Planung den veränderten Gegebenheiten und Verhältnissen angepasst wird</i> . Hier sollte wohl der Satz umformuliert werden.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Der Text wird überarbeitet.
302 AFU	E1	Abbau von Steinen und Erden	Gemeinderat Ennetmoos, Stansstad	Textanpassung	Im Text Ausgangslage "Felsgestein" wird der Rotzberg als grosser Steinbruch gestrichen. Es liegt ein Entwurf für die unterirdische Weiterführung des Abbaus in diesem Gebiet vor. Je nach Definition von "grosser Steinbruch" ist der Rotzberg, Stansstad/Ennetmoos nicht zu streichen. Ennetmoos: Der Cholwald, als Abbaugbiet für Bergschotter wurde gestrichen. Gemäss Koordinationsaufgabe (Abbaugbiete von kantonaler Bedeutung) ist der Cholwald jedoch noch aufgeführt.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Ein unterirdischer Steinbruch ist nicht eigentlich raumrelevant und muss daher nicht im Richtplan abgebildet werden.
303 AFU	E1-1	Haushälterischer Umgang mit den Ressourcen	Gemeinderat Wolfenschiessen	Die Erschliessung und Zugänglichkeit zu Abbau- und Verwertungsstellen muss bei der Standortwahl berücksichtigt werden.	Abbau- und Verwertungsstellen haben je nach Standortwahl eine Erhöhung der Verkehrsbelastung in Dörfern und Siedlungen zur Folge.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Verkehrsbelastung ist projektspezifisch und muss im Bewilligungsverfahren (Umweltverträglichkeitsbericht)
304 ARE	E1-2	Abbaugbiete von kantonaler Bedeutung	LSVV Eichwaldstr. 35 6005 Luzern	Ergänzen	In Wolfenschiessen sind vier neue Abbauprojekte in je zwei Fels- und Kiesabbaugbieten geplant, was auch einen zusätzlichen Lastwagenverkehr erfordert. Diese massive Belastung sollte mit entsprechenden Massnahmen im Richtplan sinnvoll eingeschränkt werden.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Ist im Richtplan nicht stufengerecht. Die Verkehrsbelastung ist Thema bei der Einzonung bzw. bei der Umweltverträglichkeitsprüfung.
305 ARE	E1-2	Abbaugbiete von kantonaler Bedeutung	Holcim AG, Oberdorf	Das Kiesabbaugbiet „Mettlen“ ist bereits heute als Festsetzung im Richtplan aufzunehmen. Die Tabelle, sollte den Hinweis Nr. 2 erhalten (Zusammenhang des Abbauvorhabens mit Abbaustelle Ännerberg). Die Tabelle soll entsprechend angepasst werden. Nach Beginn des Kiesabbaus kann im Abbaugbiet Mettlen mit der Auffüllung von unverschmutztem Aushub begonnen werden. Dies ist in der Themenkarte einzufügen.	Das Kiesabbauprojekt Mettlen ist mittlerweile in der Vorprüfung, zur Zeit finden Koordinationgespräche auf Stufe Kanton und Gemeinde statt. Es wird davon ausgegangen, dass alle verbleibenden Nutzungskonflikte noch im 1. Quartal 2014, d.h. vor dem Landratsbeschluss über den neuen Richtplan, beseitigt werden können. Deswegen erscheint es uns als ausreichend begründet, dass eine Festsetzung im Richtplan erfolgen kann. Mit dem Hinweis „2“ in der Tabelle soll gekennzeichnet werden, dass das Kiesabbauprojekt Mettlen nicht unabhängig, sondern zusammen mit dem Abbaufortschritt im Ännerberg (Oberdorf) betrachtet werden muss. Dies erfolgt aus folgenden Gründen: • Qualitätsoptimierung (feiner Sand aus Oberdorf + grober Kies aus Mettlen = ideale Mischung) • Erhöhte Nutzung der in Oberdorf vorhandenen Reserven (höhere Verwertbarkeit des Feinsandes wenn gemischt mit Mettler Kies) • Streckung der abbaubaren Kiesreserven von 2017 auf ca. 2020 (bei erfolgreicher Erweiterung Ännerberg bis mindestens 2026, ggf. bis 2034)	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Das Kiesabbauprojekt Mettlen erhält in der Tabelle den Status 'Festsetzung' und wird mit dem Hinweis '2' ergänzt.
306 ARE	E1-2	Abbaugbiete von kantonaler Bedeutung	Holcim AG, Oberdorf	Für den Steinbruch Zingel sollen anstelle einer Erweiterung nun zwei Erweiterungsprojekte in den Richtplan aufgenommen werden. Das kurzfristige Erweiterungsprojekt ist bereits heute als Festsetzung im Richtplan	Holcim bekennt sich zum Abbau von Hartstein am Standort Kehrsiten/Zingel und strebt daher eine kurzfristige wie auch eine langfristige Erweiterung des bestehenden Betriebes an. Es wurde, unter Einbeziehung & Konsultation mit Gemeinde und Kanton, entschieden, die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs Zingel in Kehrsiten in 2 voneinander unabhängige Projekte zu unterteilen. Das erste, kurzfristige Erweiterungsprojekt (11a) ist in der Ausarbeitung bereits sehr weit fortgeschritten. Das Projekt wird am 20.12.2013 bei der Gemeinde Stansstad zur Vorprüfung eingereicht. Anfang Januar wird das Dossier der ENHK Kommission vorgelegt. Eine Begehung der ENHK Kommission hat bereits stattgefunden.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Die Projekt 11a und 11b werden im Abbaukonzept aufgenommen und in der Richtplantabelle ergänzt (FS und VO).

				aufzunehmen, das langfristige Erweiterungsprojekt ist im Richtplan als Vororientierung (VO) festzuhalten. Die Tabelle sollte für den Standort Stansstad – Zingel angepasst werden: Die thematischen Karten im kantonalen Richtplan sowie im Abbaukonzept sollen ebenfalls angepasst werden.	Die verbleibenden Koordinationsaufgaben, welche aus der Vorprüfung hervorgehen könnten, sollten noch vor Mitte Mai 2014, d.h. vor dem Landratsbeschluss über den neuen Richtplan, bereinigt werden können. Deswegen erscheint es uns als ausreichend begründet, dass für das Projekt eine Festsetzung im Richtplan erfolgen kann. Das zweite, langfristige Erweiterungsprojekt (Nr. 11b) wird unabhängig vom Projekt Nr. 11a und zeitlich versetzt in den Jahren 2014 – ca. 2017 ausgearbeitet. Dieses Projekt soll zusammen mit allen Interessensgruppen ausgearbeitet und näher konkretisiert werden. Grösse sowie Ausdehnung dieses 2. Erweiterungsprojektes sind noch nicht bekannt und können deshalb nur grob geschätzt werden. Daher beantragen wir nur den Koordinationsstand „Vororientierung“.	
307 ARE	E1-2	Abbaugelände von kantonaler Bedeutung	Holcim AG, Oberdorf	Der Abbaustandort „Schwybogen“ soll im Richtplan verbleiben und nicht gestrichen werden. Die entsprechenden Karten (siehe oben) müssten entsprechend angepasst bzw. mit den fehlenden Symbolen ergänzt werden.	Der Abbau im „Schwybogen“ wurde im Tagebauverfahren aus Sicherheitsgründen eingestellt, eine Wiederinbetriebnahme nach der alten Abbaumethode wird nicht erfolgen. Jedoch sind Überlegungen im Gange, dass aufgrund des schweizweiten Mangels an Hartgestein, vor allem von Gleisschotter erster Klasse, bei entsprechender Nachfrage eine Wiederaufnahme des Abbaus mit alternativen Abbaumethoden möglich werden könnte.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Aufgrund mangelnder Fakten noch kein Thema in dieser Richtplanrevision.
308 ARE	E1-2	Abbaugelände von kantonaler Bedeutung	Gemeinderat Wolfenschiessen	Die Aufzählung ist mit Bruniswald (Fels) zu ergänzen.	Der Richtplan soll den aktuellen Wissenstand wiedergeben. Inwieweit das Gebiet Rugisbalmfluh noch thematisiert wird, entzieht sich unserer Kenntnis.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Wird berücksichtigt.
309 ARE	E1-2	Abbaugelände von kantonaler Bedeutung	Pro natura NWOW	Anpassung	In Wolfenschiessen sind 4 neue Abbauvorhaben vorgesehen und dies in einer eher noch unberührten Landschaft. Wir verlangen, dass schon auf der Stufe Richtplan auf je einen Felsabbau und Kiesabbau verzichtet wird. Beim Steinbruch Zingel in Kehrsiten, ein Objekt im BLN- Gebiet, das zudem landschaftlich sehr exponiert ist, kann unserer Ansicht eine längerfristige Weiterführung des Abbaus nur über den unterirdischen Abbau erfolgen.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Im kantonalen Abbaukonzept sind bis zu fünf Abbauvorhaben pro Kategorie möglich. Im Richtplan ist der längerfristige Abbau im Steinbruch Zingel als Vororientierung aufgeführt. Eine umfangreiche Interessenabwägung ist noch vorzunehmen.
310 AFU	E1-2 Plan	Abbaugelände Deponiestandorte Verwertungsstellen	KVV NW	Frage und Ergänzungsantrag	Welche Symbole gelten für den Cholwald? Ergänzen mit - Abbaugelände (K) - Deponiestandort (K) - Abfallanlage (A/K)	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Der Sachverhalt ist korrekt und die Karte sollte entsprechend dem Antrag angepasst werden.
311 AFU	E1-3	Ausscheidung von Abbauzonen	Gemeinderat Wolfenschiessen	Die Nutzung aus Fließgewässern ist einzubeziehen.	Aus Fließgewässern ist eine raumschonende Kiesgewinnung möglich (z.B. Secklisbach, Chäppelistutz).	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Bei der Kiesbewirtschaftung in Fließgewässern steht in Nidwalden bisher nicht die wirtschaftliche Kiesgewinnung, sondern der Unterhalt zugunsten des Hochwasserschutzes im Vordergrund. Für Unterhaltsmassnahmen Abbauzonen auszuscheiden führt zu weit – zumal diese auch nicht immer an den gleichen Stellen nötig sind. Falls in den angesprochenen Fließgewässern eine wirtschaftliche Kiesgewinnung vorgesehen ist, die den reinen Unterhalt übersteigt, sind die einschränkenden Rahmenbedingungen betreffend Gewässerschutz und Ökologie zu berücksichtigen. Es darf grundsätzlich nur so viel Material entnommen werden, wie natürlicherweise zugeführt wird.
312 AFU	E1-3	Ausscheidung von Abbauzonen	LSVV Eichwaldstr. 35	Es ist zu prüfen, ob der Abbau von Hartgesteinen nicht auch	Der Abbau von Steinen und Erden hinterlässt oft unästhetische Wunden in der Landschaft und dies teilweise auch in Gebieten von nationaler Bedeutung (BLN). Anstelle der geplanten oberirdischen Erweiterung	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung:

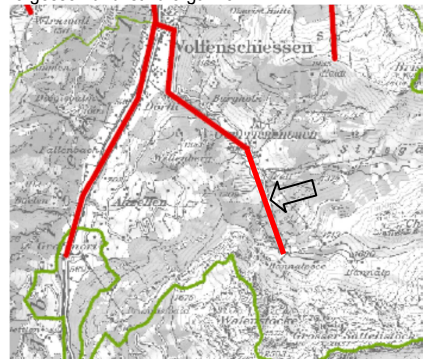
ARE		nen	6005 Luzern	unterirdisch erfolgen kann.	rung des Werkes Zingel bei Kehrsiten könnte ein Untertagebau installiert werden, wie dies bereits am Fusse des Fronalpstockes umgesetzt ist.	Ist aufgrund von Qualitätsanforderungen nur bedingt möglich.
313 AFU	E2	Abfälle	Gemeinderäte Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	Text anpassen, konkretisieren	Im Text, letzter Abschnitt "Abfallplanung" wird festgehalten, dass <i>für Notsituationen, bei denen grössere Mengen von unverschmutztem Material anfallen und kurzfristig ausgeräumt werden müssen, die Möglichkeit besteht, in den Gemeinden bis zu 20'000m3 Material abzulagern, ohne dass die Ablagerungsstelle in der Deponieplanung ausgewiesen sein muss. Dafür ist ein bei der Gemeinde und beim Kantonordentliches Baubewilligungsverfahren einzureichen.</i> Zum Einen ist ein Baugesuch einzureichen und nicht ein Verfahren. Zum Anderen will die Gemeinde wissen, wo solche Ablagerungsstellen vorgesehen sind und in welcher Form solche vor Überbauung und dergleichen gesichert sind und wo diese auch wirklich im Notfall zur Verfügung stehen. Ein ordentliches Baubewilligungsverfahren benötigt einige Zeit, die man allenfalls nicht zur Verfügung hat, falls die Meinung besteht, dass ein Baugesuch erst eingereicht wird, wenn das Ereignis passiert ist. Auch stellt sich die Frage, wie mit allfälligen Grundeigentümern verhandelt wird, da wohl lediglich in einer echten Notsituation vom Notrecht Gebrauch gemacht werden kann. Wer definiert in einem solchen Fall eine Notsituation? Deshalb wird verlangt, dass die Gemeinden bezüglich Evaluation der "Notablagerungsstellen" unverzüglich eingebunden werden.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Durch die zuständige Fachkommission für Naturgefahren sollte geprüft werden, ob den jeweiligen Standortgemeinden die vorgesehenen Ablagerungsstellen bekannt gegeben werden sollen. Ausserdem sollten die im Konzept „Ablagerung von unverschmutztem Material in Notlagen“ fehlenden Zuständigkeiten noch geregelt werden. In Fällen in welchen aufgrund der Dringlichkeit keine Zeit für die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens zur Verfügung steht, wäre es denkbar, dass vorgängig zur Nutzung einer Ablagerungsstelle mindestens eine mündliche Zustimmung des zuständigen Amtes eingeholt werden muss.
314 AFU	E2	Abfälle	Gemeinderat Wolfenschiessen	Die Grösse der Notfalldeponien soll sich an den jeweiligen Bedürfnissen der Gemeinde richten. Die Maximalgrösse von 20'000 m3 muss bei Bedarf angehoben werden können.	Nicht alle Gemeinden haben ein gleich grosses Geschiebepotential aus Bächen oder Murgängen.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Im Konzept „Ablagerung von unverschmutztem Material in Notlagen“ wurden für die einzelnen Gemeinden Ablagerungsstellen festgelegt und deren Aufnahmekapazitäten abgeschätzt. Anstelle einer fixen Maximalmenge könnten die zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazitäten der jeweiligen Ablagerungsstellen als zulässige Maximalmengen herangezogen werden.
315 AFU	E2	Abfälle	KVV NW	Anpassen und ergänzen: Betriebsdauer Deponie 4 nach wie vor bis 2029 Beitritt KW Renergia Zentralschweiz AG, Auswirkungen auf KW.	Bericht „Aargau und Zentralschweizer Kantone. Kapazitäten und Nutzung der Abfallanlagen bis 2016 (Mai 2013)“ wird nicht erwähnt. Der KW sollte vom Kanton zu einer Stellungnahme zu diesem Bericht eingeladen werden. Langfristige Ablagerung von Klärschlammasche im Cholwald wird nicht erwähnt. Rolle Cholwald in Zentralschweiz und Kanton Aargau wird nicht erwähnt.	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [] Begründung: Da von einer Betriebsdauer der Deponie 4 bis 2029 auszugehen ist, ist im Abschnitt Reaktordeponie die Angabe von 20 Jahren durch „15 bis 20 Jahre“ zu ersetzen. Das Kapitel E2 bezieht sich auf die im Kanton Nidwalden anfallenden Abfälle. Die im Antrag erwähnte Klärschlammasche fällt jedoch in einer ausserkantonalen Anlage an und ist somit in Kapitel E2 nicht abzuhandeln. Der im Antrag aufgeführte Bericht „Aargau und Zentralschweizer Kantone. Kapazitäten und Nutzung der Abfallanlagen bis 2016“ ist noch in Überarbeitung.
316 AFU	E2-1	Entsorgung von Siedlungsabfällen und Klärschlamm	KVV NW	Anpassung Beitritt KW zur Renergia Zentralschweiz AG (Entsorgungssicherheit wird auf Jahre hinaus sichergestellt).	Regelung (vertragliche Verpflichtungen KW) betreffend Klärschlammaschendeponierung erwähnen. Sachverhalt Aschenaufbereitung bzw. Abfallvorbehandlung um Einbaufähigkeit zu erreichen ist zu erwähnen (verschiedene Abfälle müssen auch in Zukunft auf der Deponie vorbehandelt werden).	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [] Begründung: Zwar ist es korrekt, dass Klärschlammasche aus der Klärschlammverbrennungsanlage REAL Luzern auf der Deponie Cholwald entsorgt wird. Es besteht jedoch kein direkter Zusammenhang mit der Koordinationsaufgabe E1, deren Gegenstand die Entsorgung der auf dem Kantonsgebiet Nidwalden anfallenden Abfälle ist. Technische Details des Deponiebetriebes, wie die im Antrag erwähnte Aschenaufbereitung bzw. Abfallvorbehandlung sind nicht auf Stufe Richtplanung zu regeln.

317 AFU	E2-2	Deponie Cholwald	Gemeinderäte Buochs, Ennetmoos	Allenfalls geplante Erweiterung ergänzen	Zurzeit ist der Kehrrechtverwertungsverband Nidwalden an der Abklärung für eine allfällige 5. Etappe im Gebiet Cholwald. Es ist zu überprüfen, ob diese Absicht zumindest als Vororientierung im kantonalen Richtplan aufgenommen werden sollte.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Da noch kein konkretes Projekt vorliegt, ist der Zeitpunkt für eine Aufnahme in den Richtplan noch nicht gegeben.
318 AFU	E2-2	Deponie Cholwald	KVV NW	Deponie 4 in Bau, sichert Weiterbetrieb für ca. 20 Jahre.	20 Jahr würde ca. 2033 bedeuten. Präzisierung erforderlich (2029).	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Da bei der Deponie 4 von einer Betriebsdauer bis 2029 auszugehen ist, ist die Angabe von 20 Jahren durch „15 bis 20 Jahre“ zu ersetzen.
319 AFU	E2-5	Verwertungsstellen für Aushub	WWF Unterwalden, Luzern	Wir beantragen, dass eine koordinierte Führung der Deponieplanung im Richtplan festgehalten wird. Z.B. sollten gleichzeitig nicht mehr als zwei Deponien in Betrieb sein.	Es ist nachvollziehbar, dass wegen der regen Bautätigkeiten Deponiestandorte nötig sind. Diese sind jedoch immer mit grossen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft verbunden.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Grundsätzlich ist in Art. 16 TVA festgelegt, dass die Kantone eine Abfallplanung zu erstellen und periodisch nachzuführen haben. Die Erarbeitung der Abfallplanung obliegt der Landwirtschafts- und Umweldirektion, so dass die beantragte koordinierte Führung bereits gewährleistet ist. Neue Deponien dürfen gemäss Art. 25 TVA nur dann bewilligt werden, wenn der Bedarf nachgewiesen und die Deponie in der Abfallplanung ausgewiesen ist.
320 AFU	E2-5	Verwertungsstellen für Aushub	Gemeinderat Wolfenschiessen	Die Monopolstellung der Holcim ist aufzuheben durch die Schaffung von Verwertungsstellen, welche durch andere Firmen betrieben werden.	Auch bei der Verwertung von Aushub sollen die Grundsätze der Marktwirtschaft gelten.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: <i>Im Koordinationsblatt E2-5a ist ausdrücklich erwähnt, dass „weitere weitere Verwertungsstellen oder Inertstoffdeponien für unverschmutzten Aushub mit grosser Kapazität zu evaluieren und wenn möglich bereitzustellen sind“. Eine neue Ablagerungsstelle bedingt jedoch eine vorhergehende Abbaustelle. Es steht jedem Unternehmer frei, einen Vorschlag für eine neue Ablagerungsstelle einzureichen.</i> Neue Deponien dürfen gemäss Art. 25 TVA nur dann bewilligt werden, wenn der Bedarf nachgewiesen und die Deponie in der Abfallplanung ausgewiesen ist. Gemäss dem im Entwurf vorliegenden Bericht „Aargau und Zentralschweizer Kantone. Kapazitäten und Nutzung der Abfallanlagen bis 2016“ sind mittelfristig ausreichende Kapazitäten zur Verwertung von sauberem Aushubmaterial vorhanden. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass nebst der Aushubverwertungsstelle Ännerberg mit dem bewilligten Projekt Aufschüttung/Renaturierung im Alpachersee zusätzliche 300'000 m ³ Verwertungsvolumen zur Verfügung stehen. Mit den in der Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat und der Betreiberin der Kiesgrube Ännerberg vom 19. August 2008 festgelegten Rahmenbedingungen, unter anderem der Überwachung der Preisgestaltung und -verrechnung durch eine unabhängige treuhänderische Kontrollstelle, der Annahmeverpflichtung für Material aus dem Kanton Nidwalden sowie der Einsetzung einer technischen Kommission ist die Gleichbehandlung der Bauunter-

						nehmer gewährleistet.
321 AFU	E2-6	Umschlagplatz	KVV NW	Aussagen wonach im Cholwald ein solcher Umschlagplatz möglich wäre, wurden gestrichen.	Für den KVV NW ist von Bedeutung dass: die Vorbehandlung des Abfalls (schreddern, sortieren, umladen) für Anlieferung zur Renergia gewährleistet ist, der Einsatz des Aschen Misch- und Austraggerätes bzw. weitere Vorbehandlungen von Abfällen aus der Deponie möglich sind. Der Vorbehandlung- und Umschlagplatz weiter betrieben und je nach Deponiebedürfnissen angepasst werden kann.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Es ist korrekt, dass in der Deponie Cholwald ein bewilligter Umschlagplatz bereits zur Verfügung steht. Dieser Umstand kann als Ergänzung in Koordinationsaufgabe E2-6 aufgenommen werden.
322 ARE	E2-6	Umschlagplatz	Zimgroup Holding AG, Faden 6, Bu.	Auf Parz. 479, Bu, zwischen Glas Trösch AG und Autobahnunterführung Faden, auf der vom Überflutungskorridor nicht beeinflussten Fläche, ist ein Umschlagplatz/Verwertungsstelle (Recycling-Center) vorzusehen.	Ersatz des bestehenden Recycling-Center, da auf dem heutigen Gelände zu wenig Platz vorhanden ist und eine Erweiterung auf Grund der heutigen Situation (keine verfügbaren Nachbarsflächen) nicht möglich ist. Von der Genossenkorporation Buochs wird uns das Land im Baurecht bereits zugesichert. Planunterlagen beim Antrag.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Aufgrund der Hochwasserentlastung der Engelberger Aa müsste für das Recycling Center eine bundesrechtswidrige Inselbauzone geschaffen werden (hohes Prozessrisiko). Die intakte siedlungstrennende Wirkung des Landschaftsraumes zwischen Buochs und Stans und das im Agglomerationsprogramm NW beschriebene Naherholungsgebiet entlang der Engelberger Aa würden durch ein derartiges Vorhaben unwiederbringlich zerstört. Zudem kann als alternativer Standort das Gebiet Faden - das bereits als Industriezone in der Nutzungsplanung festgesetzt ist - für das Recycling Center beansprucht werden. Das Gebiet Faden wird neu als Umschlagplatz / Verwertungsstelle bezeichnet.
323 AWE	E3	Energie	LSVV Eichwaldstr. 35 6005 Luzern	Anstelle der Atomkraft sind schweizweit Bestrebungen im Gange die Installation von erneuerbaren Energieträger zu fördern, was auch im Kanton Nidwalden möglich ist.	Die untiefe Geothermie im Grundwasser oder in geeigneten Gesteinsformationen und die Nutzung der Sonnenenergie mittels Kollektoren und Photovoltaik auf grösseren Dachflächen von Schulhäusern, Industriebauten und landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden sollte gefördert werden. Die installierten Anlagen dürfen jedoch die landschaftlichen Qualitäten nicht beeinträchtigen. Auf Kleinwasserkraftwerke, Pumpspeicherprojekte und Windkraftwerke in landschaftlich sensiblen Gebieten sollte verzichtet werden.	nicht relevant [x] akzeptieren [] nicht akzeptieren [] Begründung: Die Förderung von erneuerbaren Energien wird bereits umgesetzt, auf Grundlage der Energiegesetzgebung.
324 AWE	E3	Energie	WWF Unterwalden, Luzern	Textlich anpassen	Wir begrüßen die Neuorientierung sehr. Jedoch werden die Schwerpunkte unseres Erachtens nicht zielführend gesetzt. An erster Stelle soll die Steigerung der Energieeffizienz stehen, nur an zweiter der Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Textteil zur Solarenergie ist leider wenig aussagekräftig und eher mutlos. Wenn die „Energiewende“ wirklich gelingen soll, muss der Anteil an Solarenergie massiv ansteigen. Dies ist z.B. mit der Bau auf bestehenden Dächern zu erreichen. Freistehende Anlagen in der Landschaft sind hingegen zu vermeiden. Wir bitten Sie, den Ausbau der Solarenergie viel klarer und verbindlicher anzustreben und festzuhalten.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Steigerung der Energieeffizienz und der Zubau der erneuerbaren Energien sind bezüglich Prioritäten auf demselben Niveau zu belassen. Die Schwerpunkte werden sich selber einstellen, je nachdem, in welchen Bereichen die Technik grössere Fortschritte macht. Die Solarenergie ist einer von verschiedenen erneuerbaren Energien mit grossem Potenzial, wie z.B. die Tiefengeothermie. Es macht nicht Sinn, für Solarenergie weitergehende, verbindlichere Aussagen zu machen, als für die anderen erneuerbaren Energien.
325 AWE	E3	Energie	Pro natura NWOW	Der Richtplan sollte aufzeigen, wo gute Standorte für die Installation von Solaranlagen sind und was für ein Potential In solchen Anlagen steckt.	Der Kanton Nidwalden muss längerfristig auf 58% Kernenergie verzichten oder durch andere erneuerbare Energie ersetzen. Das ist zweifelsohne eine grosse Herausforderung. Die Sonnenenergie könnte dabei eine wichtigere Rolle spielen. In Frage kommen dabei v.a. vorhandene grössere Dachflächen wie Schulhäuser oder Industriebauten (Glas Trösch, Pilatuswerke usw.). Auf Standorte ausserhalb der Bauzonen ist aus landschaftlichen Aspekten zu verzichten.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Die Solarenergie ist einer von verschiedenen erneuerbaren Energien mit grossem Potenzial, wie z.B. die Tiefengeothermie. Es macht nicht Sinn für Solarenergie weitergehende, verbindlichere Aussagen zu machen, als für die anderen erneuerbaren Energien. Im Schutz- und Nutzungskonzept (E3-6) ist vorgesehen Aussagen zu machen bezüglich Standorten, auf

						denen die Nutzung der Sonnenenergie forciert werden soll und Standorten, auf denen auf eine Nutzung zu verzichten ist.
326 AWE	E3	Energie	Gemeinderat Wolfenschiessen	Die Aussage „in Nidwalden existiert bis heute keine Windanlage zur Stromerzeugung“ stimmt nicht mehr.	Der Richtplan soll den aktuellen Wissenstand wiedergeben.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Text anpassen
327 AWE	E3	Energie	Gemeinderat Hergiswil	Ergänzung	Im Richtplan wird das Thema Kleinkraftwerke (Wasser) gänzlich vermisst.	nicht relevant ☒ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Koordinationsaufgabe E3-2 beinhaltet alle Wasserkraftanlagen, das heisst die Gross- und die Kleinkraftwerke.
328 AWE	E3	Energie	Genossenschaft Stans	Hinweis	Zu Holzenergie: Wir weisen darauf hin, dass die im Eigentum der Genossenschaft Stans stehende Heizzentrale mit Wärmeverbund an der Aawasserstrasse Oberdorf steht (nicht Rieden).	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Korrigieren
329 AWE	E3-2	Wasserkraftanlagen	Gemeinderat Emmetten	Ergänzung	Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob im kant. Richtplan nicht im Sinne einer Positiv- oder Negativplanung die möglichen Standorte für Wasserkraftanlagen festgelegt werden sollten (Vororientierung, Zwischenergebnis, Festsetzung und Ausgangslage). Die Aufzählung stützt sich lediglich auf die heutigen Abklärungen der Energieunternehmen ab. Raumplanerische Überlegungen werden dabei keine angestellt.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Im Rahmen des Schutz- und Nutzungskonzeptes (E3-6) werden eine Positiv resp. Negativplanung vorgenommen und raumplanerische Überlegungen angestellt. Es macht keinen Sinn, bevor die Ergebnisse dieses Konzeptes vorliegen Vorentscheide zu fällen resp. Prioritäten auszuscheiden.
330 AWE	E3-2	Wasserkraftanlagen	Gemeinderat Beckenried	Ergänzung	Es ist lediglich eine Aufzählung vorhanden, wo derzeit Abklärungen für den Ausbau der Wasserkraftanlagen laufen. Zu den einzelnen Standorten sind konkrete Aussagen zu machen. Das Projekt Choltalbach der Interessengemeinschaft Choltalbach ist in die kantonale Richtplanung aufzunehmen. Für dieses Projekt liegt eine Planungsbewilligung der Landwirtschafts- und Umweltdirektion Nidwalden vor.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Die wertfreie Aufzählung der Standorte, für die Abklärungen für den Aus- oder Neubau von Wasserkraftanlagen laufen soll beibehalten werden. Eine Wertung erst wird im Rahmen des Schutz- und Nutzungskonzeptes (E3-6) vorgenommen.
331 AWE	E3-2	Wasserkraftanlagen	WWF Unterwalden, Luzern	Auf zusätzliche Kleinwasserkraftwerke und Pumpspeicherprojekte ist im Kanton zu verzichten. Zuerst soll das Konzept gemäss Kapitel E3-6 erstellt werden, bevor einzelne Projekte geplant werden.	Es sind bereits fast alle Bäche und Flüsse beeinträchtigt und genutzt. Zusätzliche Kleinwasserkraftwerke zu bauen ist ineffizient und ökologisch schädlich. Daher bedauern wir, dass im Kanton noch mehr Kleinwasserkraftwerke geplant werden. Vielmehr sind bestehende Anlagen zu optimieren und modernisieren. Zudem könnte die Wasserkraft im Bereich der Trinkwasserversorgung oder der Abwasserleitungen gefördert werden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Im Rahmen des Schutz- und Nutzungskonzeptes (E3-6) werden eine Positiv resp. Negativplanung vorgenommen und raumplanerische Überlegungen angestellt. Es macht keinen Sinn, bevor die Ergebnisse dieses Konzeptes vorliegen Vorentscheide zu fällen resp. Prioritäten auszuscheiden.
332 AWE	E3-2	Wasserkraftanlagen	Pro natura NWOW	Anstatt das Wasser jedes kleineren Baches anzuzapfen, ist auf eine Effizienzsteigerung der bestehenden Anlagen und auf das Energiesparen zu setzen.	Mit dem Bau von ein paar neuen Kleinwasserkraftwerken kann das Energieproblem nicht gelöst werden, der Verlust für die Natur wäre hingegen enorm. Zudem sind heute schweizweit viele Fließgewässer energetisch genutzt oder eingedolt. Auf neue Kleinwasserkraftwerke oder das Pumpspeicherwerk Radel-fing ist deshalb zu verzichten. Sie sollten im Richtplan gestrichen werden. Gerade das Projekt Sulzlibach hat deutlich gezeigt, dass das Verhältnis von der Energiegewinnung zum möglichen Schaden in Natur und Landschaft deutlich zu Ungunsten der Natur ist. Auf die zusätzliche Energiegewinnung in Trinkwasser- oder Abwasserleitungen wird nicht hingewiesen. Hier wäre ein grosses Potential vorhanden, ohne weitere Schäden in der Natur und Landschaft anzurichten.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Im Rahmen des Schutz- und Nutzungskonzeptes (E3-6) werden eine Positiv resp. Negativplanung vorgenommen und raumplanerische Überlegungen angestellt. Es macht keinen Sinn, bevor die Ergebnisse dieses Konzeptes vorliegen Vorentscheide zu fällen resp. Prioritäten auszuscheiden.
333 HBA	E3-3	Energiestandards von öffentlichen Bauten und Anlagen	FDP: Die Liberalen, Nidwalden	Text offener formulieren: „sind nach Möglichkeit...“	Die Finanzierbarkeit von energetischen Massnahmen ist im Auge zu behalten - weniger kann mehr sein.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Text ist offen formuliert. Der energetische Standard der öffentlichen Bauten und Anlagen soll grundsätzlich hoch sein, es wird aber darauf verzichtet, einen Minimalstandard festzusetzen.
334	E3-4	Räumliche	Gemeinderäte	Diese Koordinationsaufgabe	Bei der gewählten Formulierung kann der Eindruck entstehen, dass die Gemeinden in ihrer Nutzungspla-	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐

AWE		Energieplanung	Oberdorf, Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	ist als Kann-Massnahme zu formulieren, da nicht in jedem Fall eine Bezeichnung von Gebieten zweckmässig erscheint.	nung Gebiete bezeichnen müssen, in denen die Wärmeversorgung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist oder in denen gemeinsame Anlagen zur Wärmeversorgung vorgeschrieben sind.	Begründung: Text anpassen
335 AWE	E3-4	Räumliche Energieplanung	Gemeinderat Hergiswil	Eine Energieplanung ist auf kommunaler Ebene im Rahmen eines Richtplanes (kommunale Energieplanung) vorzunehmen und nicht in der Nutzungsplanung. Die Koordinationsaufgabe ist dementsprechend anzupassen.	In dieser Koordinationsaufgabe bezeichnen die Gemeinden in ihrer Nutzungsplanung Gebiete, in denen die Wärmeversorgung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist, bzw. in denen gemeinsame Anlagen zur Wärmeversorgung vorgeschrieben sind. Die Nutzungsplanung erachten wir hierfür als nicht geeignetes Lenkungsinstrument. Vielmehr sollten entsprechende Gebiete und Konzepte im Rahmen einer kommunalen Energieplanung im Sinne eines behördenverbindlichen Steuerungsinstrumentes (kommunaler Richtplan) festgelegt werden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Anpassung kann so vorgenommen werden.
336 AWE	E3-5	Energiestadt	Gemeinderat Beckenried	streichen	Dieses Datenblatt ist ersatzlos zu streichen. Es ist den Gemeinden zu überlassen, ob sie das Label „Energiestadt“ anstreben wollen oder nicht.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Der Entscheid das Energiestadtlabel anzustreben oder darauf zu verzichten wird allein der Gemeinde überlassen. Die Aussage besteht einzig darin, dass der Kanton die interessierten Gemeinden auf dem Energiestadtprozess unterstützen kann.
337 AWE	E3-6	Erarbeitung eines Schutz- und Nutzungskonzeptes für erneuerbare Energien	FDP: Die Liberalen, Nidwalden	Ergänzen: , ... zum gegebenen Zeitpunkt. ...	Planung auf Vorrat vermeiden, Abstimmen mit EWN	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: An der vorgeschlagenen Priorität/Zeitplan ist festzuhalten damit möglichst bald für Planende ersichtlich wird, an welchen Standorten Projekte überhaupt bewilligungsfähig sind (Nutzungszone).
338 AWE	E3-6	Erarbeitung eines Schutz- und Nutzungskonzeptes für erneuerbare Energien	WWF Unterwalden, Luzern	Wir beantragen, dass zuerst das Schutz- und Nutzungskonzept erarbeitet wird, bevor weitere Anlagen geplant und bewilligt werden.	Wir begrüßen es sehr, dass ein kantonsweit koordiniertes Konzept erstellt wird, in dem der Schutz, aber auch die Nutzung für erneuerbare Energien aufgezeigt wird. Allerdings steht dazu im Widerspruch, dass gemäss Kapitel E3-2 bereits einigen Kleinwasserkraftwerke konzeptlos in Planung sind.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Es ist unverhältnismässig ein „Moratorium“ für die Planung und Bewilligung von neuen Anlagen einzuführen bis das Schutz- und Nutzungskonzept in Kraft gesetzt ist.
339 AFU	E3-7	Umgang mit der Klimaänderung	Gemeinderat Beckenried	streichen	Dieses Datenblatt ist ersatzlos zu streichen. Die Aussagen können geradezu auch anders gemacht werden.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Für die Umsetzung der Strategie des Bundes „Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz“ und den Vollzug des CO2-Gesetzes ist der Bund auf die Mitarbeit der Kantone angewiesen. Es handelt sich um eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten. Um eine koordinierte und effiziente Anpassung an den Klimawandel zu erreichen, müssen die Aktivitäten auf allen institutionellen Ebenen aufeinander abgestimmt werden. Der Bund sieht vor, dass in den kommenden Jahren die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen aufgebaut und verstärkt werden soll. Der Kanton Nidwalden ist davon nicht ausgenommen. Aufgrund der zusammenhängenden klimatischen Situation der Innerschweiz wird hier aber ein gemeinsames Vorgehen angestrebt.
340 AFU	E5-1	Abstimmung und Überprüfung der Generellen Ent-	Gemeinderat Wolfenschiessen	Das Abwassernetz ist in der Karte zu ergänzen bis zum Bannalpsee.	Der Richtplan soll den aktuellen Wissenstand wiedergeben.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Leitung wurde bei der Überarbeitung des Planes

		wässerungspläne				vergessen und ist zu ergänzen: 
341 AFU	E6-1	Telekommunikationsanlagen	Gemeinderat Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Ennetbürgen	Text ergänzen	Der Gemeinderat Buochs hat mit den Mobilfunk-Anbietern eine Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination ausgearbeitet und abgeschlossen. Eine solche sollte, wie im Kanton Luzern, für das gesamte Kantonsgebiet durch den Kanton Nidwalden organisiert werden. Insbesondere sollte im Koordinationsblatt folgender Text aufgenommen werden: <i>"Die Erstellung einer Mobilfunkanlage setzt eine Standortevaluation und -koordination seitens der Mobilfunkanbieter voraus. Der Gemeinderat legt den Standort einer Mobilfunkanlage im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung unter anderem gestützt auf die Standortevaluation fest."</i>	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Es wird abgeklärt, in welchem Rahmen der Kanton mit den Betreibern eine Vereinbarung (im Dialogmodell) abschliessen kann, damit sich die Gemeinden dieser Vereinbarung anschliessen können.
342 ARE	Anhang A4-5	Kantonsübergreifender Koordinationsbedarf	Amt für Raumentwicklung Uri, Altdorf	Ergänzung des grenzüberschreitenden Absprache- / Koordinationsbedarfs / mit Seelisberg um den Bereich Tourismus.	Die Koordinationsaufgabe A4-5 legt die Grundlage für die Zusammenarbeit über die politischen Grenzen hinweg. Für die jeweiligen Gebiete wird der kantonsübergreifende Koordinationsbedarf im Anhang A aufgelistet. Unter kK4 auch für Seelisberg. Die aufgeführten Themenbereiche Verkehr und Versorgung/Entsorgung decken sich auch mit unseren Anliegen zu einer kantonsübergreifenden Zusammenarbeit im Raum Emmetten / Seelisberg. Es ist aus unserer Sicht wichtig, dass die verkehrliche Erschliessung (MiV, ÖV) von Seelisberg mindestens im heutigen Umfang gewährleistet und gesichert bleibt. Dies im Hinblick auf die weitere Entwicklung und Anbindung von Seelisberg in Richtung der Agglomerationen Stans und Luzern. Bei lokalen Bauvorhaben wird in Seelisberg zudem immer wieder das Bedürfnis nach einem Materialumschlagplatz (besonders Inertstoffe) diskutiert. Eine Frage die sich allenfalls gemeinsam mit Emmetten lösen lässt. Darüber hinaus sehen wir zusätzlich im Bereich Tourismus einen kantonsübergreifenden Koordinationsbedarf. Für die Gemeinde Seelisberg ist die weitere Entwicklung und Inwertsetzung der landschaftlichen und touristischen Potenziale des Vierwaldstättersees und der umliegenden Gebiete wichtig. Im Bereich der touristischen Infrastruktur (Wanderwege, Bikerouten, Postauto-, Schiffverbindungen) aber auch der touristischen Angebotsentwicklung besteht je nach Projekt ein Absprache- und Koordinationsbedarf mit Beckenried und Emmetten.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Liste kann entsprechend ergänzt werden.
343 ARE	Anhang A4-5	Kantonsübergreifender Koordinationsbedarf	Gemeinderat Seelisberg	ergänzen	Neben dem erwähnten Koordinationsbedarf im Bereich Verkehr sowie Versorgung/Entsorgung möchten wir im Detail auf folgende Anliegen hinweisen: • Sicherstellung der Strassenverbindung nach Seelisberg auch bei Hochwasser (Dürrensee). • Erhalt des ÖV Angebotes • Gemeinsamer Materialumschlagplatz für verschmutztes Material (E2 Abfälle) • Gemeinsame Lösungsfindung in Altersfragen • Weitere Förderung in den zusammenarbeiten in den Bereichen Schule und Feuerwehr	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Liste kann entsprechend ergänzt werden.
344 ARE	Anhang A4-5	Kantonsübergreifender Koordinationsbedarf	Justiz, Gemeinde- und Kirchendirektion, Bern	Textanpassung	Im kantonsübergreifenden Koordinationsbedarf kK ₆ wird die Regionalkonferenz Oberland-Ost noch als Bergregion Oberland-Ost bezeichnet; wir bitten Sie, dies zu ändern.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Der Text wird entsprechend angepasst.
345 DP	Anhang S	Anhang S	IHS Nidwalden St. Klararain 1 Stans	Ergänzen	Zu S3-1: es fehlt sowohl die Liste wie auch die Karte der Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung. -Zu S3-2: es fehlt sowohl die Liste wie auch die Karte der Ortsbilder von lokaler Bedeutung. Ist für die Gemeinden und den Kanton bezüglich Erhalt, Pflege und Förderung intakter Ortsbilder von ho-	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Es wäre klärend, wenn wir die Ortsbilder gemäss ISOS bezeichnen

					her Bedeutung.	
346 DP	Anhang S3-3	Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung	Gemeinderat Emmetten	Der Anhang sollte überprüft und gestützt auf das Inventar angepasst werden.	Es sind alle kantonal geschützten Objekte gemäss Bauinventar 2011 aufgenommen. Einzelne Bezeichnungen stimmen jedoch nicht überein. Es wird darauf hingewiesen, dass unter S3-3 kantonale Bedeutung durch regionale Bedeutung ersetzt wurde. Die Anpassungen sollten somit überall vorgenommen werden (auch im Bereich Naturschutz).	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Überprüfung vornehmen
347 DP	Anhang S3-3	Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung	Gemeinderat Beckenried	Anpassen	Beckenried: Die Kapelle St. Anna ist gemäss Bauinventar als schützenswert, Status A bezeichnet. Ist in der Zwischenzeit eine Unterschutzstellung vorgenommen worden? Zudem scheint die Bezeichnung "Wohnhaus Gander und Stallgebäude Wohnhaus Gander" nicht eindeutig. Die Bezeichnungen der Objekte sollte einheitlich gemäss Inventar übernommen werden. Im Weiteren ist das Wohnhaus im Vorder Kisti aus dem Bauinventar zu streichen. Dieses Wohnhaus ist mittlerweile ein Abbruchobjekt und liegt am Rande der Abbruchzone der Grossrutschung Bodenberg.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Bereinigung ist pendent. Der Schutzentlassungsentcheid ist pendent
348 DP	Anhang S3-3	Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung	Gemeinderat Stansstad	Überprüfen	Stansstad: "Zwei Buffets im Bauernhaus Dönnimatte" ist im Bauinventar nicht enthalten. Das Wohnhaus ist als B-Objekt bezeichnet. Das Bauernhaus Spichermatt, Kehrsiten, wird gemäss Inventar als B-Objekt bezeichnet. Eine Überprüfung scheint angebracht.	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: wird überprüft
349 FNL	Anhang L	Anhang L	Gemeinderat Emmetten	Der Anhang sollte überprüft und gestützt auf die Inventare angepasst werden.	Der Anhang des Richtplans ist aufgrund des Naturobjekt- und des Geotopinventars zu überprüfen und allenfalls anzupassen.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Der Anhang L kann erst angepasst werden wenn der Richtplanauftrag L3-5 umgesetzt wurde.
350 FNL	Anhang L	Anhang L3-5	Gemeinderat Ennetmoos	anpassen	Die unter Ennetmoos aufgeführten Naturobjekte entsprechen nicht dem Naturobjektinventar. Es wird empfohlen, den kantonalen Richtplan gestützt auf die Inventare anzupassen.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Der Anhang L kann erst angepasst werden wenn der Richtplanauftrag L3-5 umgesetzt wurde.
351 FNL	Anhang L	Anhang L3-5	Gemeinderat Hergiswil	Die im Anhang L unter Ziff. 29 geführte Pyramidenpappelgruppe und Ufergehölz bei der Mündung Steinibach ist aufgrund des Revitalisierungsprojektes beim Steinibach zu streichen.	Im Anhang L wird unter Ziff. 29 die Pyramidenpappelgruppe und Ufergehölz bei der Mündung Steinibach als Naturobjekte von kantonaler Bedeutung geführt. Zurzeit ist das Revitalisierungsprojekt beim Steinibach in Bearbeitung, bei welchem diese Pappelgruppe entfernt werden muss. Deshalb erscheint eine Streichung der Ziff. 29 auf der vorerwähnten Liste im Anhang L als folgerichtig.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Der Anhang L kann erst angepasst werden wenn der Richtplanauftrag L3-5 umgesetzt wurde. Die Detailfrage zum Umgang mit Schutzobjekten im Zuge des anstehenden Revitalisierungsprojektes kann heute mittels eines entsprechenden Gesuches an die Baudirektion behandelt werden.
352 TBA	Anhang L5-1	Gefahrenkarten	Gemeinderäte Oberdorf, Emmetten, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Ennetbürgen	aktualisieren	Diese Liste ist nicht mehr aktuell und sollte nachgeführt werden.	nicht relevant [] akzeptieren [] nicht akzeptieren [x] Begründung: Dieser Richtplan wurde bereits vor zwei Jahren erstellt und ist laufend nachzuführen gemäss den Beschlüssen des Regierungsrates. <i>Die Karte ist im Zeitpunkt der Genehmigung nochmals zu aktualisieren.</i>
353 ARE	Hauptkarte		Gemeinderat Oberdorf, Buochs, Beckenried, Ennetmoos, Stansstad, Hergiswil	Div. Anpassungen	Die Richtplankarte ist gesamthaft zu überprüfen und mit den bestehenden Zonenplänen und den Siedungsleitbildern abzustimmen. LES darstellen. Ennetmoos: Abbaugelände und Deponiestandorte bezeichnen. Siedlungsbegrenzungslinien mit Gemeindeplanungen abstimmen. Buochs: Siedlungsgebiet mit Zonenplänen abgleichen (zB Seefeld, + entlang See). Buochs: Siedlungstrenggürtel Fadenbrücke Buochs soll aufgehoben werden, sodass ein allfälliges Recycling Center realisiert werden kann (entsprechendes Gesuch wurde bereits beim Kanton eingereicht). Hergiswil: Die Knotengestaltung bei der Einmündung Bahnhofstrasse-Seestrasse ist gestützt auf den Verkehrsrichtplan Hergiswil abzubilden. Hergiswil: Das Gebiet Unterlaulen ist in der Richtplankarte als kantonale Kopfstation aufzunehmen und abzubilden. Hergiswil: Die Siedlungsbegrenzungslinie ist anhand der im Siedungsleitbild Hergiswil dargestellten kantonalen Siedlungsbegrenzungslinie abzubilden. Ennetbürgen: Das Siedlungsgebiet entspricht nicht in allen Teilen den rechtskräftigen Zonenplänen der	nicht relevant [] akzeptieren [x] nicht akzeptieren [] Begründung: Die Hauptkarte wird gesamthaft überprüft und wo sinnvoll ergänzt.

					Gemeinden (Ennetbürgen: Abgrenzung Wohnzone Niederstein nicht korrekt, Gebiet Halten liegt gemäss gültigem Zonenplan in der Wohnzone). Legende: Querverweise prüfen.	
354 ARE	Haupt karte		Gemeinderat Beckenried	Anpassen	Das Touristische Intensivnutzungsgebiet ist gestützt auf das TFK Klewenalp-Stockhütten anzupassen. Zudem sind die Touristischen Transportanlagen im Gebiet Klewenalp Stockhütte gemäss TFK anzupassen. In der Karte fehlen diverse Sesselbahnen und Skilifte. Eine Transportanlage Büelhütte-Scheidegg-Alpboden existiert nicht. Zudem ist eine Gebietsabgrenzung vorzunehmen.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Hauptkarte wird gesamthaft überprüft und wo sinnvoll ergänzt.
355 ARE	Haupt karte		Gemeinderat Ennetmoos	Anpassen	Die Siedlungsbegrenzungslinien stimmen teilweise nicht mit den Planungen der Gemeinden überein bsp. Ennetmoos: Sübiel/Hinter Ägerten und Schwand/Langmattli Das Siedlungsgebiet entspricht nicht in allen Teilen den rechtskräftigen Zonenplänen der Gemeinden. Bsp. Ennetmoos: Chilenmattli, Triebwerkprüfstand St. Jakob liegt in der Industriezone und nicht in der Wohnzone, Fischzucht Eimatt liegt in der rechtsgültigen Bauzone;	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Hauptkarte wird gesamthaft überprüft und wo sinnvoll ergänzt.
356 ARE	Haupt karte		WWF Unterwalden, Luzern	Wir regen an, dass zumindest auf der Online-Version des Richtplans „alles auf einer Karte“ ersichtlich ist.	Grundsätzlich leiden die Lesbarkeit und die Benutzerfreundlichkeit sehr, wenn es keine allgemeine Richtplankarte mehr gibt, auf der alle Richtplan-Inhalte eingetragen sind. Bei den einzelnen Teilkarten ist uns zudem unklar, welche nun verbindlich und welche nur orientierend sind.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☐ nicht akzeptieren ☒ Begründung: Eine Zusammenführung aller Themen auf einer Karte würde die Lesbarkeit stark beeinträchtigen.
357 AFU	Haupt karte	Gebiet Cholwald	KVV NW	Karte ergänzen	Ergänzen mit Symbolen für: - Sondernutzungszone - Abbaugelände (A/K) - Deponiestandort (A/K) - Abfallanlage (K) Entfernen: Kraftwerksymbol (Anlage ist ausser Betrieb und rückgebaut)	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Der Sachverhalt ist korrekt und die Karte ist entsprechend dem Antrag anzupassen.
358 AFU	Haupt karte	Abbaustellen	Holcim AG, Oberdorf	Die Richtplanhauptkarte hat die Abbaustellen darzustellen.	Die Richtplanhauptkarte enthält keinerlei Abbaustellen oder Abbauprojekte, diese sind nur in der Legende aufgeführt. Dies ist zu korrigieren, alle Abbaustandorte und Abbauprojekte aus dem Abbaukonzept 2012 bzw. sonstige zusätzliche Projekte sind in der Richtplanhauptkarte darzustellen.	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Hauptkarte wird gesamthaft überprüft und wo sinnvoll ergänzt.
359 ARE	Haupt karte	Legende	Gemeinderat Ennetmoos	Überprüfen, ergänzen	Es sollte überprüft werden, ob die Querverweise stimmen. Symbol für <i>Regionale Sportanlage</i> ist als Koordinationsaufgabe nicht aufgenommen	nicht relevant ☐ akzeptieren ☒ nicht akzeptieren ☐ Begründung: Die Hauptkarte wird gesamthaft überprüft und wo sinnvoll ergänzt.

Stans, 11. Februar 2014
Baudirektion